

Jahres- und Tagungsbericht der Görres- Gesellschaft

1989

Mit den in Salzburg
gehaltenen Vorträgen
von Rudolph Angermüller,
Paulus Gordan,
Hans-Jürgen Becker,
Wilhelm Krelle,
Heinrich Chantraine,
Viktor H. Elbern und
Hermann Krings

1990

Görres-Gesellschaft
zur Pflege der Wissenschaft

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in
5000 Köln 1, Belfortstraße 9 – Fernruf 02 21 / 73 83 17
Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1
Postgirokonto Köln (BLZ 370 100 50) 758 93-500
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 20 501

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil:			
Wissenschaftliche Beiträge			
Rudolph Angermüller:	Mozart und seine Zeit		5
Paulus Gordan:	Politik und Mystik		23
Hans-Jürgen Becker:	Senatus episcopi – Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart		33
Wilhelm Krelle:	Wirtschaftsethik und Ökonomie – Ergänzung oder Widerspruch oder beides?		55
Heinrich Chantraine:	Konstantinopel – Vom Zweiten Rom zum Neuen Rom		84
Viktor H. Elbern:	Zwischen England und Oberitalien Die sog. insulare Kunstprovinz in Salzburg		96
Hermann Krings:	Hundert Jahre Staatslexikon – Zum Abschluß des Grundwerks der siebten Auflage		112
Zweiter Teil:			
Die Generalversammlung in Salzburg			
	Bericht über den Verlauf der Tagung		124
Alexander Hollerbach:	Laudatio anlässlich der Verleihung des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft an Professor Dr. Theo Mayer-Maly		127
	Sektionsberichte		131
Dritter Teil:			
Jahresbericht			
I.	Vorstand und Sektionsleiter		179
	Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft		182
II.	Mitgliederstand		183
III.	Beirat		183
IV.	Haushaltausschuß		195
V.	Unsere Toten		195
VI.	Institute und Auslandsbeziehungen		
	Institut Rom		196
	Institut Madrid		197
	Institut Lissabon		199
	Institut Jerusalem		199
	Institut für Interdisziplinäre Forschung		201
VII.	Publikationen		202

Wissenschaftliche Beiträge

Rudolph Angermüller
Mozart und seine Zeit

Wohl kaum ein Musiker des 18. Jahrhunderts ist von geistlichen und weltlichen Potentaten so empfangen und gefeiert worden wie Wolfgang Amadeus Mozart. Als er 14 Jahre alt war, gab ihm der tolerante Papst Clemens XIV. (1705–1769/1774) am 8. Juli 1770 in Rom die Ehre.¹⁾ Der Kardinal-Staatssekretär Lazaro Opizio Pallavicini (1719–1795) hatte ihn zuvor zum „Ritter vom Goldenen Sporn“ geschlagen.²⁾ In seiner Heimatstadt pflegte Mozart Umgang mit dem kunstliebenden Fürsterzbischof Siegmund Christoph Graf Schrattenbach (1698–1753/1771) – er ließ übrigens viele heimische Sänger in Italien ausbilden und ermöglichte auch den Mozarts ihre mannigfachen Reisen – und dem aufgeklärten Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf Colloredo (1732–1772/1803/1812), der vor allem italienische Künstler bevorzugte und mit dem Mozart 1781 in Wien brach. Fürstbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten sind Wolfgang immer wieder auf seinen Reisen begegnet, sie haben seine Kunst bewundert, ihn protegiert.

Den Mächtigen des Ancien régime ist Mozart mehrfach begegnet. Die spätere Kaiserin Maria Theresia (1717–1765/1780) empfing ihn bereits mit 6 Jahren³⁾, ihre Söhne Joseph II. (1741–1765/1790) und Leopold II. (1747–1790/1792) waren mit Mozarts Musik vertraut, besuchten seine Aufführungen, sprachen über seine Kunst. Die Könige Ludwig XV. (1710–1715/1774) und Ge-

¹⁾ Clemens XIV. (Giovanni Vincenzo Antonio Ganganelli), der 1773 den Jesuitenorden aufhob, empfing Wolfgang geschmückt mit den Insignien des päpstlichen Ordens: das goldene Kreuz am roten Band, den Degen und die Sporen im Palazzo Santa Maria Maggiore, seiner zeitweiligen Residenz, in Audienz.

²⁾ Am 5. Juli 1770 übergab Pallavicini im Palazzo Quirinale, seinem Wohnsitz, Mozart die Insignien des päpstlichen Ordens – die Ordenstracht mußte Vater Leopold für Wolfgang allerdings selbst besorgen.

³⁾ Am 13. Oktober 1762 wurde die Familie Mozart von 15 bis 18 Uhr im Schloß Schönbrunn von Maria Theresia und ihrem Gatten, Kaiser Franz I. (1729–1745/1765) empfangen. Die Kaiserin empfing Vater Mozart und Wolfgang abermals am 5. August 1773.

org III. (1738–1760/1820) mit Gemahlin Charlotte Sophie (1744–1818) sowie Friedrich Wilhelm II. (1744–1786/1795) haben das Wunderkind empfangen beziehungsweise den reifen Künstler bewundert – ebenso tat es Ferdinand I. von Neapel (1751–1825) 1790 in München.⁴⁾

Bekannt war Mozart auch bei den Erzherzögen Ferdinand (1754–1806) und Maximilian Franz (1756–1801)⁵⁾, für letzteren hat er die Serenata „Il Re pastore“ KV 208 in Salzburg 1775 komponiert.⁶⁾

Auf seiner Westeuropareise (9. Juni 1763 bis 29. November 1766) traf der Salzburger Meister 1763 den Herzog Clemens Franz de Paula von Bayern (1722–1770)⁷⁾, in Italien ließ er sich vor den Herzögen Ercole IV. Rainaldo von Modena (1727–1803)⁸⁾ und Giuseppe Maria Altemps (1729–1780)⁹⁾ hören.

Dem Prinzen Wilhelm V. von Oranien (1748–1806) huldigte er zur Volljährigkeit am 11. März 1766 mit seinem „Galimathias musicum“ KV 32 in Den Haag, der Prinzessin Caroline von Nassau-Weilburg (1743–1787) dedizierte er zur gleichen Zeit seine 6 Violinsonaten KV 26–31.

Kurfürst Maximilian III. Joseph (1727–1745/1777) spielte er bereits mit sechs Jahren im Januar 1762 in München vor, ihn traf er mehrfach wieder,¹⁰⁾ jedoch eine Stelle in der Isar-Stadt blieb aus. Anders stand es mit Carl Theodor (1724–1778/1799), seinem Nachfolger, der ein großer Musikliebhaber und ausübender Flötist war. Ihm ist es zu danken, daß der „Idomeneo“ am 29. Januar 1781 in München Premiere feiern konnte, er war sozusagen ein Fan Mozarts, besuchte, wenn er konnte, Proben des „Idomeneo“.

4) Am 1. Januar 1764 wohnten die Mozarts der Hof Tafel Ludwig XV. in Versailles bei. Am 24. April 1764 empfingen die Salzburger von 18 bis 21 Uhr König Georg III. und seine Gemahlin, Königin Charlotte Sophie, geb. von Mecklenburg-Strelitz. Als Honorar erhielten die Kinder 24 Guineen. Am 19. Mai waren die Kinder wieder bei Hof zu hören, das Honorar betrug wieder 24 Guineen. Am 25. Oktober empfing das englische Herrscherpaar die Mozarts zum dritten Mal. Am 26. Mai 1789 spielte Mozart vor Friedrich Wilhelm II. im Berliner Schloß, am 4. oder 5. November 1790 wirkte Wolfgang bei einer Hofakademie in München mit, die zu Ehren des Königs Ferdinand I. von Neapel im Kaisersaal der Residenz gegeben wurde.

5) Die Mozarts besuchten die Erzherzöge am 16. Oktober 1762 von 14.30 bis 16 Uhr in Wien. Ferdinand sah Mozart dann zu seiner Trauung mit der Prinzessin Maria Beatrice Ricciarda von Modena aus dem Hause Este (1750–1829) im Oktober 1771 in Mailand wieder – für diese Hochzeit komponierte er die Serenata „Ascanio in Alba“ KV 111 (17. Oktober 1771).

6) Erstaufführung am 23. April 1775 in der Salzburger Residenz.

7) Die Mozarts besuchten ihn am 14. und 15. Juni 1763 in München.

8) Am 18. Februar 1770 spielte Mozart beim Grafen Karl Joseph Firmian (1716–1782), dem Generalgouverneur der Lombardei. Bei diesem Konzert war der Herzog auch zugegen.

9) Am 29. April 1770 in Rom.

10) So zum Beispiel im Juni 1763; Mozart konzertiert am 13. vor dem Kurfürsten und wohnt am 16. der Galatafel des Regenten bei. Ferner spielte und improvisierte Mozart am 9. November 1766 vor Maximilian III. Joseph. Der Kurfürst wohnte auch der Premiere der „Finta giardiniera“ KV 196 am 13. Januar 1775 bei, empfing Mozart am 30. September 1777 als er von Salzburg nach Mannheim und Paris reiste.

Mit den Fürsten Joseph Wenzel von Fürstenberg (1728–1783)¹¹⁾, Karl von Auersperg (1750–1822)¹²⁾, und Karl Lichnowsky (1756–1814) hatte der Salzburger Meister engen Kontakt, mit letzterem unternahm er 1789 eine Reise nach Berlin.¹³⁾

Im Hause des Reichsgrafen Corfiz Anton von Ulfeld (1699–1770) ließ er sich 1762 in Wien hören¹⁴⁾, die Grafen und Gräfinnen, mit denen Mozart Umgang pflegte, sind zahlreich, ich nenne nur so bedeutende Namen wie Thomas Vinciguerra Colalto (1720–1769)¹⁵⁾, Johann Joseph Wilczek (1738 bis 1819)¹⁶⁾, Johann Anton Konrad Hardegg¹⁷⁾, Nikolaus Pálffy (1710–1773)¹⁸⁾, Leopold Franz Künigl (1726–1813)¹⁹⁾, Franz Eugen Arco (1707–1776)²⁰⁾, Karl Joseph von Firmian (1716–1782)²¹⁾, Gian Luca Pallavicini (1697–1773)²²⁾, Joseph Anton Seeau (1713–1799)²³⁾, Johann Karl Philipp Cobenzl (1741–1810)²⁴⁾, Carl Anton Esterházy (1725–1799)²⁵⁾, Franz Lactanzius Firmian (1712 bis 1786)²⁶⁾, Johann Nepomuk Esterházy (1754–1840)²⁷⁾, Karl Zichy von Vásonykö (1753–1826)²⁸⁾ und Johann Karl Hadik²⁹⁾, ebenso die Gräfinnen Maria Theresia Marieluise Kinsky (1715–1778)³⁰⁾, Maria Leopoldine Elisabeth Kau-

¹¹⁾ Mozart traf ihn am 3. Oktober 1766 in Donaueschingen.

¹²⁾ Im Palais des Fürsten in Wien auf dem Glacis fanden nicht nur Konzerte statt, sondern auch ab Mitte 1781 Operaufführungen. Mozarts „Idomeneo“ KV 366 wurde hier am 13. März 1786 konzertant gegeben.

¹³⁾ Sie begann am 8. April 1789.

¹⁴⁾ Mozart besuchte ihn am 14. Oktober 1762 in seinem Haus auf dem Minoritenplatz.

¹⁵⁾ Die Mozarts machten ihm am 9. Oktober 1762 ihre Aufwartung in seinem Wiener Palais neben der Jesuitenkirche (Am Hof Nr. 13).

¹⁶⁾ Die Mozarts besuchten ihn am 16. Oktober 1762 in Wien.

¹⁷⁾ Die Mozarts trafen ihn am 15. Oktober 1762 in Wien.

¹⁸⁾ Bei ihm waren die Mozarts am 16. Oktober 1762 zu Gast (heute: Wien, Josefsplatz 6).

¹⁹⁾ Auf der ersten Reise nach Italien machten Leopold Mozart und Wolfgang am 15. Dezember 1769 in Innsbruck Station, am 17. um 17 Uhr spielte Wolfgang vor Künigl, der Vizepräsident des tirolischen Guberniums war.

²⁰⁾ Mozart traf ihn am 12. Januar in Mantua. Er war der Stammvater des Mantuaner Hauses der Arco, Vetter des Salzburger Oberstkämmerers Georg Anton Felix Graf Arco (1705–1792).

²¹⁾ Am 7. Februar speisten Leopold Mozart und sein Sohn beim Generalgouverneur der Lombardei, Graf Firmian, in Mailand. Firmian schenkte Wolfgang an diesem Tage die Turiner Ausgabe der Werke Pietro Metastasio (1698–1782).

²²⁾ Wolfgang konzertierte am 26. März 1770 bei Feldmarschall Graf Pallavicini.

²³⁾ Seeau war seit 1753 Intendant des Residenztheaters in München. Mit ihm hatte es Mozart maßgeblich bei der Einstudierung der „Finta giardiniera“ (1775) und „Idomeneo“ (1781) zu tun.

²⁴⁾ Im Juli 1781 war Mozart sein Gast auf dem Reisenberg bei Wien, der Sommerresidenz des Grafen.

²⁵⁾ Mozart wirkte am 12. März 1783 bei einer Akademie im Hause des Grafen mit.

²⁶⁾ Der Obersthofmeister Firmian empfing die Familie Mozart am 24. August 1783 in Salzburg.

²⁷⁾ Bei ihm gab Mozart im März 1784 eine Reihe von Akademien (1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.).

²⁸⁾ Im Hause des Grafen gab Mozart am 21. Februar 1785 eine Akademie.

²⁹⁾ Am 9. April 1790 gab Mozart eine Akademie im Hause des Grafen, es wurden unter anderem sein Es-Dur-Streichtrio KV 563 und sein A-Dur-Klarinettenquintett KV 581 aufgeführt.

³⁰⁾ Mozart gab bei ihr am 14. Oktober 1762 eine Akademie.

nitz-Rietberg³¹), Maria Antonia Lodron (1738–1780)³²), Maria Wilhelmine Thun-Hohenstein (1747–1800)³³), Maria Karoline Thiennes de Rumbe(c)ke (1755–1812)³⁴) und Anna Maria Zichy von Vásonykö³⁵).

Dem Staatsminister Marchese Bernardo Tanucci (1688–1783) begegnete er am 18. Mai 1770 in Neapel, dem Reichsvizekanzler Rudolph Joseph Fürst Colloredo-Mels und Waldsee (1706–1788) am 11. Oktober 1762 in Wien und dem Staatskanzler Wenzel Anton Graf von Kaunitz-Rietberg (1711–1794) am 15. Oktober 1762 und später.

Der Feldmarschall Leopold Joseph Graf Daun (1705–1766) war ein begeisterter Mozartianer, ebenso die Gesandten Sir William Hamilton (1730 bis 1803)³⁶), Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg (1737–1797)³⁷), Graf Jacobo Durazzo (1717–1794)³⁸) und Dimitrij Michajlovič Galitsin (Golicyn) (1720 bis 1794)³⁹).

Protegiert haben Mozart die Barone Giuseppe Nicolò C(h)ristani⁴⁰) und Giovanni Battista Todeschi (1730–1799)⁴¹) in Italien, Gottfried Bernhard van Swieten (1733–1803)⁴²) in Wien und Franz Joseph Anton Bretfeld von Kronenburg († 1820)⁴³) in Prag. Eine große Gönnerin der Mozarts in Wien war die Baronin Martha Elisabeth von Waldstätten (1744–1811)⁴⁴).

Darüber hinaus hatte Mozart ein gutes Verhältnis zu Landeshauptleu-

³¹) Mozart war am 21. Mai 1770 (nachmittags) ihr Gast in Neapel.

³²) Mozart verkehrte bei ihr in Salzburg, für sie hat er auch die zwei Lodronischen Nachtmusiken KV 247 (Juni 1776) und KV 287 (Februar 1777) geschrieben, ebenso für sie und ihre Töchter das Konzert für drei Klaviere F-Dur KV 242 (Februar 1776).

³³) Sie war eine der Gönnerinnen Mozarts in Wien.

³⁴) Bei ihr gab Mozart am 12. Januar 1782 ein kleines Konzert. Sie war Mozarts erste Wiener Klavierschülerin in Wien.

³⁵) Sie lud Mozart mehrfach ein, sie war auch seine Schülerin.

³⁶) Mozart traf ihn am 18. Mai 1770 in Neapel; er war britischer Gesandter in Neapel von 1764 bis 1800.

³⁷) Mozart traf ihn am 19. Mai 1770 in Neapel. Er war der älteste Sohn des Staatskanzlers Wenzel Anton Graf (Fürst) Kaunitz-Rietberg (1711–1794), später wurde er Landeshauptmann von Mähren.

³⁸) Mozart war bei ihm am 3. März 1771 in Venedig zu Gast. Er war seit 1754 „Generalspektakeldirektor“ in Wien, seit 1760 auch Musik-Graf in Wien, seit 1764 kaiserlicher Gesandter in Venedig.

³⁹) Galitsin war von 1762 bis 1792 russischer Gesandter in Wien, Mozart konzertierte mehrfach bei ihm.

⁴⁰) Mozart speiste bei ihm am 25. Dezember 1769 in Rovereto.

⁴¹) In seinem Hause in Rovereto spielte Mozart am 25. Dezember 1769.

⁴²) Mozart nahm an seinen sonntäglichen Matineen in Wien teil, in denen vornehmlich Bach und Händel gespielt wurden.

⁴³) Mozart nahm am 11. Januar 1787 an einem Ball im Hause des Barons in Prag teil.

⁴⁴) Sie war eine große Gönnerin Mozarts in Wien.

ten⁴⁵), Medizinern⁴⁶), Poeten⁴⁷) und Kollegen, die eine Hofkapellmeisterstelle⁴⁸) inne hatten.

Mozarts Lebensweg 1756 bis 1791 fällt in die Zeit des aufgeklärten Absolutismus, eine Zeit, die gleichsam Entrée zur Revolution war. Die Zeit ist traditionsfeindlich und revolutionssüchtig, tastet jedoch die äußeren Formen der Gesellschaft nicht an. Die Aufklärung ist keine neue Spielart eines neuen Geistes, sondern umfassende Änderung auf allen Gebieten. Die überlieferten staatlichen, gesellschaftlichen und geistigen Grundlagen in Europa sind bereits zur Zeit von Mozarts Geburt erschüttert, besonders in bezug auf Gott und ständische Rechte. Der Parallelvorgang ist der Aufstieg der modernen Wissenschaftskultur bis zur Industriellen Revolution. Diese Entwicklung hat teilweise schon in der Renaissance begonnen, erringt aber erst in der Aufklärung ihren weltgeschichtlichen Sieg. Fast alle Völker Europas haben an der Aufklärung, die den modernen Staat vorbereitete, teilgenommen. Ausgehend von England wird diese Strömung nicht so sehr vom Adel, sondern vielmehr vom Bürgertum getragen. Die Bezeichnung „Die Revolution vor der Revolution“ ist ein wichtiger Begriff für das 18. Jahrhundert geworden – die amerikanische und die französische Revolution sind beide nur aus ihrer Vor-Zeit zu verstehen. Der Staat wird in diesem Jahrhundert als „machine“ empfunden, der Mensch bestenfalls als Werkzeug des Staates. Die Politik der Großmächte verliert sich langsam, eine europäische Politik im ursprünglichen Sinne gibt es nicht mehr.

Die Jahre 1740 bis 1780/86 (Tod Maria Theresias und Friedrich des Großen) sind das kompakte Mittelstück des 18. Jahrhunderts. Mit 1780 und 1786 setzen auflösende Tendenzen ein. Trends dieses 18. Jahrhunderts sind der Aufstieg des modernen Denkens, der Siegeszug der europäischen Wissenschaftskultur und der Abbau von Dogma und Tradition. Die Aufklärung führt zur Revolution des Menschen und des Staats- und Gesellschaftsdenkens, sie wendet sich von der göttlichen Begründung des Staats ab. Papst und Kaiser haben die regulativen Rechte des alten Universalismus verloren. Im politischen Bereich setzt die Säkularisierung ein, der normgebende Begriff des „gerechten Krieges“ wird durch den des „gerechten Feindes“ abgelöst. Krieg ist nicht

⁴⁵) Zum Beispiel Johann Nepomuk Graf von Spaur, dem Landeshauptmann und Burggraf von Tirol, bei dem Mozart am 16. Dezember 1769 in Innsbruck weilte.

⁴⁶) Zum Beispiel Johann Baptist Anton von Bernhard (1728–1796), bei dem er am 5. November 1762 eine Akademie gab, und dem berühmten Magnetiseur Anton Mesmer (1734–1815), in dessen Hause in Wien Mozart verkehrte.

⁴⁷) So zum Beispiel Salomon Gessner (1730–1788), bei dem Mozart am 3. Oktober 1766 in Zürich zu Gast war.

⁴⁸) Etwa Georg Reutter (1708–1772) in Wien und Niccolò Jommelli (1714–1774) in Stuttgart.

mehr Kampf aller gegen alle, sondern er wird vermenschlicht – nicht zuletzt kommt das in zahlreichen Märschen Mozarts zum Ausdruck. Kämpfe und Kriege des vorrevolutionären Zeitalters bleiben gebändigt, die gemeinsamen Prinzipien des europäischen Gleichgewichts, der europäischen Konvenienz, der internationalen Diplomatie, des europäischen Kongreßwesens und die regulative Kraft des *ius publicum europaeum* sorgen für Ordnung und verhindern Exzesse der rohen Gewalt.

Die Zeit Mozarts steckt voller antagonistischer Entwicklungen, mit denen die Kampfparolen

Absolutismus – Demokratie,
Machtstaat – Rechtsstaat,
Aufklärung – Religion,
österreichisch/deutsch – preußisch/deutsch
verbunden sind.

Mozarts Kindheit fällt in die Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), der durch Friedrich den Großen ausgelöst wird. Er führt Krieg mit Österreich, Rußland, Frankreich, Kursachsen und Schlesien, schließt ein Neutralitätsabkommen mit England ab. Durch das „renversement des alliances“, den Umsturz der Bündnisse, wird England zum ersten Mal Gegner Österreichs. Im Frieden von Paris am 10. Februar 1763, dem glänzendsten Frieden Englands in neuerer Zeit, verliert Frankreich Kanada und Louisiana östlich des Mississippi sowie Indien. Ludwig XV. erhält in Indien und Nordamerika nur geringe Landstriche zugebilligt.

Am 15. Februar 1763 schließen dann Preußen, Österreich, Sachsen und das Deutsche Reich in Hubertusburg, einem Jagdschloß in der Nähe von Leipzig, Frieden, der als Erschöpfungsfriede bezeichnet werden kann und den Status quo beibehält. Sieben opferreiche Jahre bringen letztlich kein neues Ergebnis. Österreich verzichtet auch weiterhin auf Schlesien und Glatz, Preußen verspricht in einem Geheimartikel seine Kurstimme dem späteren Kaiser Joseph II. zu geben.

Als die Familie Mozart am 6. Juni 1763 Salzburg verläßt und eine 3 1/3jährige Westeuropareise antritt, erlebt sie die Umwälzungen, die sich in Europa taten. Es dürfte keinesfalls Zufall sein, wenn der aufgeklärte Leopold Mozart gerade in dieser kriegslosen und entspannten Zeit diese große Expedition an die europäischen Höfe wagt.

Als Mozart sechs Jahre alt war, sah er München und Wien, mit sieben weilte er in Paris, mit acht in London, mit neun in Holland, mit zehn in Dijon, Lyon, Genf und Zürich, mit dreizehn in Nord- und Süditalien. Der Drei-

zehnjährige, der bis zu diesem Zeitpunkt bereits knapp 100 Werke geschaffen hatte, konnte sich bereits von Europa ein Bild machen, hatte einen Eindruck von dem, was man damals die „große“ Welt nannte.

Es ist errechnet worden, daß Mozarts Lebenszeit 13097 Tage, das sind 35 Jahre, 10 Monate und 9 Tage betrug, davon war er 3720 Tage, das sind 10 Jahre, 2 Monate und 8 Tage auf Reisen; Mozart war – rechnet man die früheste Kindheit ab – ein Drittel seines Lebens auf Achse. Und Mozart ist gerne gereist: „Ohne reisen (wenigstens leüte von künsten und wissenschaften) ist man wohl ein armseeliges geschöpf!“ gestand er seinem Vater in einem Brief vom 11. September 1778 aus Paris.

Reisen ist für uns heute eine Selbstverständlichkeit, man reist mit Auto, Bahn, Bus, Flugzeug oder Schiff, die Fahrtzeiten werden immer kürzer – dafür die Wartezeiten ob des Verkehrs um so länger. Wie Mozart in einer Postkutsche gereist ist, hat er seinem Vater anschaulich am 8. November 1780 berichtet, als er zur Vorbereitung seiner Oper „Idomeneo“ von Salzburg in die bayerische Metropole fuhr.

„Glücklich und vergnügt war meine Ankunft [in München]! – glücklich, weil uns auf der Reise nichts widriges zugestossen, und vergnügt, weil wir kaum den Augenblick, an ort und Ende zu kommen, erwarten konnten, wegen der obwohl kurzen doch sehr beschwerlichen Reise; – denn, ich versichere Sie, daß keinem von uns möglich war nur eine Minute die Nacht durch zu schlaffen dieser Wagen stößt einem doch die Seele heraus! – und die Sitze! – hart wie stein! – von Wasserburg [am Inn] aus glaubte ich in der that meinen Hintern nicht ganz nach München bringen zu können! – er war ganz schwierig [schwierig] – und vermuthlich feüer Roth – zwey ganze Posten fuhr ich die Hände auf dem Polster gestützt, und den Hintern in lüften haltend – – – doch genug davon, das ist nun schon vorbey! – aber zur Regel wird es mir seyn, lieber zu fus zu gehen, als in einem Postwagen zu fahren.“

Die Reise anno 1780 dauerte zwei Tage, heute, 1989, hätte Mozart eine bequemere Verbindung von Salzburg nach München: Der Euro City 68 „Mozart“ bewältigt die 154 Bahnkilometer in einer Stunde und 29 Minuten. Maschinenschäden gibt es heute bei der Bahn so gut wie nicht mehr, Raddefekte waren bei der Kutsche von einst an der Tagesordnung. Auf der großen Westeuropareise widerfuhr den Mozarts bereits bei Wasserburg – es war die erste Station von Salzburg nach München – folgendes:

„2 Stunden ausser Wasserburg brach uns ein hinteres Rad in Stücken. Da sassen wir. zum glücke war es heiter und schön, und noch zum grösseren glücke war in der Nähe eine Mühle. man kam uns mit einem Rad, das zu klein

und doch im Hauffen zu lange ware, zu hilfe. wir musten frohe seyn, daß wir dieses hatten, und gleichwohl ein klein bäumchen abhauen, um es vor das Rad zu binden, daß es nicht ablauffen konnte; das zerbrochene Rad schlugen wir gar in Stücken, um das Eysenwerk mit zu nehmen. den Reiffen musten wir unter den wagen=kasten binden um ihn fortzubringen. Dieß sind nur die Hauptumstände, die uns über ein Stund auf der freyen Strasse aufhielten. den übrigen Weeg machte ich und der Sebastian [Winter, Diener Mozarts] im Nahmengottes per pedes apostolorum fort um mit unseren schweren Cörpern dem blessierten wagen keine neues Ungemach zuzuziehen. da wir also um 10 uhr in Wasserburg hätten eintreffen können, mussten wir zufrieden seyn um 1 Viertel nach 12 uhr alda anzulangen. Nun ward der Wagner und schmied geruft um ein neues Rad zu verfertigen. Es war nothwendig auch dem andern Rad die Puls zu fühlen. Und die Vota unanima des Consilii gieng dahin; daß auch dieß Rad in der grösten Gefahr wäre, durch einen gähen Schlag gerührt plätzlich dahin zu fallen. Ich muste es umso eher glauben, als die H: Wagen Doctors, ja so gar der H: Doctor Niderl selbst, solches mir einen tag vor der Abreise prophezeyten.

Es hieß der Wagen würde bis heut frühe, folglich in Tag und Nacht restituirt seyn. — aber ja! Einen blauen Teufl! — wir hofften bis nach tische weiter zu kommen. — vergebens! Der Wagner hackte, und schnitt; der Schmid sengte und brennte, und schlug dapfer darauf. letzterer würde uns, den Patienten geschwind auf die füsse gestellt und in Gang gebracht haben, wenn der erste den kranken eher hätte aus seinen Händen liefern können. Was war nun zu thun? — gedult mit Unwillen hieß es! und so heist es diesen Augenblick noch, als ich dieses Schreibe. dann vor der Nacht wird die Chur nicht zu Ende seyn. Es heist also: sitz auf, und bleibe heut nacht noch hier. Daß beträchtlichste bey der Sache sind die Kösten. denn wenigst habe ich die Ehre die Pferd und den Kutscher zu verzehren. In Gottes Nahmen: Es ist besser zehen Räder als ein fuß oder ein paar finger.“ (Leopold Mozart an seinen Hausherrn Lorenz Hagenauer (1712–1792), 11. Juni 1763)

Größten Einfluß auf den siebenjährigen Wolfgang hat die große Westeuropareise gehabt, die die Salzach-Städter auf Europas Straßen und an die renommiertesten Höfe und Residenzen führte. Wolfgang sieht München wieder, wohnt im „Goldenen Hirsch“, konzertiert in der Geburtsstadt seines Vaters, Augsburg, logiert hier in den noblen „Drei Mohren“, spielt auf der Orgel des Ulmer Münsters, übernachtet hier im „Goldenen Rad“, besucht die Sommerresidenz des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz in Schwetzingen, wo er sich im „Roten Haus“ einmietet, sieht Heidelberg, wo er in den „Drei Königen“ zu Gast ist, das Schloß, eine Tapeten- und Seidenfabrik, das

große Faß, in Mannheim, einer schönen Stadt „wegen ihrer Regularität“, wo er sich im „Prinz Friedrich“ aufhält, das Schloß, das Opernhaus, eine Bildergalerie, reist den Rhein hinauf, läßt sich in Mainz hören – er hält sich hier im „König von England“ auf –, gibt Konzerte in Frankfurt am Main, wo er im „Goldenen Löwen“ untergebracht ist. Hier hört ihm und seiner Schwester am 18. August der kaiserliche Rat Johann Kaspar Goethe (1710–1782) mit seinem knapp 14jährigen Sohn Wolfgang zu. Die Mozarts kommen dann per Schiff nach Koblenz ins Hotel „Drei Reichskronen“, nach Bonn in den „Goldenen Karpfen“, nach Köln ins Hotel „Heilig Geist“ und nach dem teuren Aachen ins Hotel „Goldener Drachen“, durchqueren Belgien – in Brüssel bestaunen sie niederländische Malereien –, kommen am 18. November 1763 um 15.30 Uhr nach Paris, wo sie vom Grafen Maximilian Emanuel Franz van Eyck (1711–1777) empfangen werden.

Die ersten gedruckten Kompositionen entstehen in der Seine-Stadt; Weihnachten verbringt die Familie Mozart in Versailles, Neujahr 1764 wird sie zum Grand Couvert, zur königlichen Abendtafel Ludwig XV., gebeten, an der auch die Pompadour, eine Frau von „großem Hochmut“ teilnimmt. Wolfgang tritt zweimal in Paris auf, erregt Staunen, wird bewundert, läßt den Enzyklopädisten und Literaturkritiker Friedrich Melchior von Grimm, aus Regensburg gebürtig, in der „Correspondance littéraire“ einrücken: „Die wahren Wunder sind selten genug, um davon zu reden, wenn man Gelegenheit hat, eines zu sehen. Ein Salzburger Kapellmeister namens Mozart ist soeben hier angekommen mit zwei Kindern von der hübschesten Erscheinung. ... Es ist [Wolfgang] ein leichtes, mit der größten Genauigkeit die allerschwersten Stücke mit Händen auszuführen..., und es ist unglaublich, wenn man sieht, wie er eine ganze Stunde hindurch phantasiert und so sich der Begeisterung seines Genies und einer Fülle entzückender Ideen hingibt, welche er außerdem mit Geschmack und ohne Wirrwarr aufeinanderfolgen läßt. ... Er hat eine solche Fertigkeit in der Klaviatur, daß, wenn man sie ihm durch eine darübergelegte Serviette entzieht, er nun auf der Serviette mit derselben Schnelligkeit und Genauigkeit fortspielt.“

Paris verlassen die Salzburger am 10. April 1764, kommen über Calais, wo Nannerl sah, „Wie das mer ablaufet und wieder Zunihmt“ am 23. April nach London. Hier erhalten sie drei Audienzen am englischen Königshof, Wolfgang gibt vier öffentliche Konzerte, widmet 6 Sonaten für Klavier und Violine (Flöte) KV 10–15 der englischen Königin. Leopold gibt eine genaue Beschreibung der Themse-Stadt, weiß zu berichten, daß es hier mehr als 95968 Wohnhäuser und mehr als 6000 Straßen und Gassen gibt, daß hier 108 große Kirchen und 71 Pfarrkapellen existieren, hier 7 gelehrte Gesellschaften, 18 öf-

fentliche Bibliotheken, 4 Opernhäuser, 33 Marktplätze, 50 Squares und 2 große Brücken vorhanden sind. Er erwähnt auch 8659 Brandweinschänken, 171 Bierhäuser und 551 Caféhäuser, ferner 207 Gasthöfe.

London wird am 24. Juli 1765 verlassen, ein Abstecher nach Canterbury unternommen. England lassen sie endgültig am 1. August zurück. Im September sehen sie Lille, Gent, Antwerpen, Rotterdam und Den Haag. Von Den Haag reist man nach Amsterdam, um hier zwei öffentliche Konzerte zu geben (Januar 1766). Zu den prunkvollen Festlichkeiten zur Volljährigkeit des Prinzen Wilhelm V. von Oranien (7. bis 12. März) weilt man wieder in Den Haag, Wolfgang überreicht hier der Prinzessin Caroline von Nassau-Weilburg 6 Sonaten für Klavier und Violine KV 26–30. Über Amsterdam, Utrecht, Rotterdam, Antwerpen, Mecheln, Brüssel gelangt die Familie wieder nach Paris (10. Mai), kommt auch nach Versailles (28. Mai bis 1. Juni), verläßt die Seine-Metropole am 9. Juli. Konzerte werden in Dijon, Lyon, Genf, Lausanne gegeben, in Zürich ist man Gast bei dem Dichter Salomon Gessner, in Schaffhausen ist der Rheinfall eine Attraktion, in München trifft man den Kurfürsten Maximilian III. Joseph wieder. Am 29. November 1766, nach drei Jahren, fünf Monaten und 20 Tagen sehen die Mozarts ihre Heimatstadt wieder.

Der Salzburger Benediktiner, Pater Beda Hübner, hat in seinem Tagebuch unter dem 29. November vermerkt, daß die Mozarts mit „Ehr, Ruhm und Lob gesund angekommen“ seien. „Der Knab Wolfgangl ist weiter gar nicht viel auf dieser Reise gewachsen, aber die Nannerl ist zimlich groß, und fast schon heuratmässig geworden. Man sagt sehr stark, diese Mozartische Familie werde wiederum nicht lang alhier verbleiben, sondern in bälde gar das ganze Scandinavien, und das ganze Russland, und vielleicht gar in das China reisen, welches noch eine weit größere Reise, und höheres Unternehmen wäre: de facto glaube ich gewiß, das niemand in ganz Europa so berühmt ist, als der Herr Mozart mit seinen zweyen Kindern. ... Diese nunmehr gemachte Reise solle ihnen gegen 20 000 f. gekostet haben: will es auch leicht glauben; aber was wird er wohl vor Geld gesamlet haben?“ Hübner beantwortet dann die Frage, was die Mozarts verdient haben, am 8. Dezember 1766 selbst. „Von denen großen Monarchen, und denen Landesfürsten [habe Leopold] bekommen: Güldene Sakuhren hat Er 9 mitgebracht: güldene Tabachieren hat Er 12 bekommen: güldene Ring mit denen schönsten edelgesteinen besezet hat Er so viele, das er selbsten nicht weist wie viele: Ohrgehäng vor das frauenzimmer, Halszieder, Messer mit güldenen Klingen, Flaschenkellerl, Schreibzeig, Zahnstürerbuchsel, güldene Einsatz vor das frauenzimmer, Schreibtäferl und dergleichen galanteriewaahren ohne Zahl, und ohne Aufhören.“ Hübner ist

der Meinung, daß Leopold Mozart die aus dem Ausland mitgebrachten Waren in Salzburg „um das teure Geld verkauffen wird“.

Während seines Salzburg-Aufenthaltes 1769 wird Wolfgang unbesoldeter Konzertmeister der Salzburger Hofmusik. Eine neue Reise wird von Vater und Sohn geplant, zu der der Salzburger Fürsterzbischof Schrattenbach 600 Gulden beisteuert. Es geht in das Musikland Italien. Die erste Reise in den Süden war beschwerlich, galt es doch zur Winterszeit den Brenner zu überqueren. Erste Triumphe feiert Wolfgang in Verona, wo er im Gasthof „Zu den zwei Türmen“/„Delle due Torri“ wohnt. Hier konzertiert er in der Accademia Filarmonica, hier malt ihn Saverio dalla Rosa, hier gibt er ein Orgelkonzert in der Kirche San Tommaso. Über Mantua, Bozzolo, Cremona geht es nach Mailand, wo er vom Generalgouverneur der Lombardei, Graf Karl Joseph von Firmian, empfangen wird, dort vor dem Herzog Ercole IV. Rainaldo d'Este von Modena spielt, am Karnevalstrubel 1770 Anteil nimmt. Hier in Mailand erteilt man ihm auch die Scrittura für eine Oper der Karnevals-Stage 1770/71. In Lodi beendet Wolfgang sein erstes Streichquartett; über Piacenza, Parma gelangt er nach Bologna, wo er im Gasthof „Pellegrino di San Marco“ absteigt. Hier sucht er den Grafen Gian Luca Pallavicini auf, gibt bei ihm eine Akademie, unter deren Besuchern sich auch der berühmte italienische Musiktheoretiker Padre Giambattista Martini befindet. In Florenz läßt sich Mozart beim Großherzog Leopold von Toskana hören. „In dem abscheulichsten Regen, und kalten Winde“ reisten die Mozarts von Florenz nach Rom, kamen dort am Mittwoch vor Ostern an. Die Reise war unangenehm. Leopold schreibt seiner Frau: „Stelle dir nur ein meistens ungebauts Land vor, und die abscheulichsten Wirtshäuser, Unflath, nichts zu essen als zum glück da und dort Eyer und Broccoli und manchmal mochten sie sich ein Gewissen daraus machen Eyer am fasttage herzugeben...“

In Rom besucht man sofort nach der Ankunft die Peterskirche und die Sixtinische Kapelle, Wolfgang hört hier zum ersten Mal das neunstimmige „Miserere“ von Gregorio Allegri, das er zu Hause aus dem Gedächtnis niederschreibt. In vornehmen Häusern sind die Mozarts zu Gast: sie warten dem neapolitanischen Prinzen San Angelo, dem Gesandten von Malta, dem Herzog Altemps, auf. Von Rom geht es über Marino, Terracina, Sessa, Capua in die Stadt der Opera buffa Neapel. Von dort unternimmt man Ausflüge nach Pozzuoli und Bajae, nach Pompeji, Herculaneum und an den Vesuv.

Auf der Rückreise erhält Wolfgang in der Ewigen Stadt die Ernennung zum „Ritter vom goldenen Sporn“. In Bologna beginnt er Ende September die Arbeit an der Opera seria „Mitridate, Re di Ponto“, die am 26. Dezember 1770 im Mailänder Regio Ducal Teatro „mit allgemeinem Beyfall“ in Szene geht.

Von Mailand führt der Weg nach Venedig, wo den 15jährigen ein neuer Opernauftrag („Lucio Silla“) für die Karnevals-Stage 1772/73 erreicht. Über Padua, Vicenza, Verona und Innsbruck kommen die Salzburger mit großen Ehren in ihre Heimat.

Zwei weitere Reisen haben Vater und Sohn Mozart nach Italien geführt (1771 und 1772), in Wien war er 1773, konnte jedoch eine feste Stellung nicht erreichen. München sah er Ende 1774/Anfang 1775 wieder, hier produzierte er am 13. Januar 1775 seine Opera buffa „La Finta giardiniera“ KV 196.

Im Dienst von Adel und Bürgertum ist Mozart in Salzburg vom 7. März 1775 bis 23. September 1777. Er ist in seiner Geburtsstadt unzufrieden, kündigt seinen Dienst am 1. August 1777. Die Reise nach Mannheim und Paris, die Wolfgang mit seiner Mutter unternimmt, war im Grunde eine Pleite. Wolfgang bekommt die erstrebte Position in Paris nicht, zudem trifft ihn noch ein schwerer Schicksalsschlag: Seine Mutter stirbt am 3. Juli 1778 in der Seine-Stadt.

Überblickt man diesen Zeitraum, so beginnt alles verheißungsvoll: In München empfängt ihn der Kurfürst Maximilian III. Joseph, in Augsburg besucht er das Chorherrenstift Heilig-Kreuz, gibt dort ein Konzert im Vorsaal der Prälatur, läßt sich im hochgräflich Fuggerschen Konzertsaal hören. In Mannheim ist er gern gesehener Gast der Hofkapelle, verliebt sich in Aloisia Weber, die ihn später sitzen läßt, lernt dort auch seine spätere Frau Constanze, geborene Weber, kennen. Durch eine mißliche Konstellation im Pariser Musikleben kommt es zu keinem Opernauftrag, in dieser Zeit entstehen an großen Werken nur die D-Dur-Symphonie KV 297, eine heute verschollene Symphonie concertante KV⁶ 297B.

Der aus dem Hofdienst entlassene Mozart, der, modern gesprochen, arbeitslos ist, wird von Fürsterzbischof Colloredo bald wieder aufgenommen, mit 450 Gulden Jahresgehalt in den Organistendienst dekretiert.

Nach einem Jahr, neuen Monaten und 21 Tagen in Salzburg reist Mozart nach München, um dort seinen „Idomeneo“ in Szene zu setzen. Die zweite für München geschriebene Oper hat zwar großen Erfolg, der Salzburger Meister wird aber nicht in kurfürstliche Dienste genommen.

Am 8. Januar 1787 reist Mozart zum ersten Mal mit seiner Frau 38 Tage nach Prag, wo er unter anderem eine Aufführung seiner „Nozze di Figaro“ dirigiert, wo er stürmisch gefeiert wird.

In Wien verweilt er 1787 dann wieder 228 Tage, begibt sich erneut 45 Tage nach Prag, um hier seinen „Don Giovanni“ in Szene setzen zu lassen.

510 Tage hält es Mozart in Wien, 57 Tage gönnt er sich 1789 für eine Reise nach Berlin. Auf diese Reise, die er mit dem musikliebenden Fürsten Karl Lichnowsky unternimmt, hat sich Mozart so gefreut, daß er vorher auf die „vorhabende Reise“ ein Gedicht macht.

„Wenn ich werde nach Berlin ver=	Reisen
Hoff' ich mir fürwahr viel Ehr und	Ruhm
Doch acht' ich geringe alles –	Preisen
bist du, Weib, bey meinem Lobe –	stumm;
Wenn wir uns dann wieder sehen,	küssen,
drücken, o der wonnevollen –	lust!
aber Thränen – Trauerthränen –	fließen
noch ehvor – und spalten Herz und	Brust.“

Auf dieser Reise sieht Mozart Dresden, Meissen und Leipzig, gibt ein Konzert am Preußischen Hof König Friedrich Wilhelms II.

Während seines 476tägigen Wien-Aufenthaltes wird „Così fan tutte“ produziert, für die Kaiserkrönung Leopolds II. in Frankfurt am Main nimmt er sich 43 Tage Zeit. Zu den Krönungsfeierlichkeiten reist er in einem herrlichen Wagen, dem er ein Busserl geben will. In Regensburg speist er prächtig zu Mittag, hat eine herrliche Tafelmusik, eine herrliche Bewirtung und einen herrlichen Mosel-Wein. Nürnberg empfindet Mozart als häßlich, Würzburg hingegen prächtig. In Frankfurt gibt er eine Akademie, die ihm zwar große Ehre macht, aber finanziell mager ausfällt. Von Frankfurt macht Wolfgang einen Abstecher nach Mainz, wo er sich im Kurfürstlichen Schloß produziert. Auf der Rückreise sieht er Schwetzingen wieder, seine „Nozze di Figaro“ werden hier gegeben, er kommt über Mannheim, Bruchsal, Ulm, Augsburg und München wieder nach Wien. In Wien hält es Wolfgang wieder 293 Tage, 21 Tage verbringt er in Prag, wo seine Krönungsoper „La Clemenza di Tito“ KV 621 am 6. September Premiere hat.

81 Tage waren Mozart dann noch in der Donau-Metropole beschieden. Wer weiß, wohin die Wege den Salzburger noch geführt hätten, hätte er ein bibliisches Alter erreicht...

Eigentlich sollte mein Vortrag heute lauten: „Mozart und die Französische Revolution.“ Der Salzburger Meister hat aber nie zu diesem Phänomen Stellung genommen, sich mit ihm auseinandergesetzt, er hätte es aber können, wie ich Ihnen am Beispiel der „Nozze di Figaro“ aufzeigen möchte.

Pierre Augustin Caron de Beaumarchais' (1732–1799) Komödie „Le Mariage de Figaro“ ist ein Spiegelbild der vorrevolutionären französischen Gesell-

schaft. Kritisiert und attackiert werden: 1. die Politik im allgemeinen, 2. die Gerichtsbarkeit, 3. die Vorrechte des Adels, 4. die Pressezensur, 5. die Religion, 6. die Moral, 7. Schwächen anderer Nationen.⁴⁹⁾

Der Beaumarchaische Figaro ist nicht mehr der Diener im herkömmlichen Sinn, er ist nicht mehr der Helfershelfer seines Herrn; er ist der listenreiche und schlagfertige Figaro, der seinem adeligen Herrn überlegen ist, und dieser wird sein Gegner. Figaro wird zum Vertreter des dritten Standes, der mit beißendem Witz die Rechte des unterdrückten Volkes den privilegierten Ständen gegenüber verfehlt. Beaumarchais begnügte sich nicht, wie bisher üblich, Gegensätze von Stadt und Land herauszustellen, sondern er schilderte die wirklichen Gegensätze in voller satirischer Schärfe. Damit ist „Le Mariage de Figaro“ zum literarischen „Sturmvogel der Revolution“ geworden. Beaumarchais hat selber wohl noch nicht an die Ausmaße und Bedeutung der Revolution von 1789 gedacht. Für ihn stellte seine Komödie nur ein Intrigenstück aus Dichtung und Wahrheit dar.

Was bot sich für ihn als Intrige an? Vor allem die korrupte Pariser Gesellschaft und ihre Lebensweise – Figaro wurde von allen beklatscht, der dritte Stand sah in ihm sein Vorbild, und nur langsam merkte der Adel, daß das Stück nicht nur ein Lustspiel war, sondern daß er damit selber angegriffen und „verhohnepiepelt“ wurde.

In der „Mariage de Figaro“ hat Beaumarchais eine einzigartige Synthese von politisch-sozialen Tendenzen und rein menschlicher, überzeitlicher Dramatik zustandegebracht. Seine Figuren sind keine Marionetten, sondern Menschen aus Fleisch und Blut, an deren Geschick lebhafter Anteil genommen wurde. Beaumarchais hat keine neue Idee vertreten, die Idee ist nur Echo. Er gibt nur Thesen der Enzyklopädie wieder, er schreibt, was alle Welt denkt. Figaro ist Verteidiger der Freiheit gegen den Despotismus, er fordert Gleichheit statt Privilegien.

Eine wahrhaft enzyklopädische Komödie ist „Le Mariage de Figaro“ mit Recht genannt worden. Moral, Gesetzgebung, Politik, selbst Metaphysik, all das ließ Beaumarchais vorüberziehen, all das beredete und verhöhnnte er, wie bei einem *souper libertin*. Tiefer noch als mit den schärfsten Ausfällen wider die herrschenden Gewalten bewegte Beaumarchais die Herzen der bürgerlichen Zeitgenossen mit dem ernst vermeinten Grundgedanken des Stückes, der, auf die kürzeste Formel gebracht, mit dem Wort des Grafen Münster, „die Antichambre will in den Salon“, zusammenfällt. Napoléon nannte „Le Mariage de Figaro“ „la révolution déjà en action“.

⁴⁹⁾ Vergleiche dazu: Rudolph Angermüller, Figaro, München-Salzburg 1986.

Nach Lorenzo Da Ponte (1749–1838), Mozarts Librettisten, hat der Salzburger Meister selbst den Stoff von Beaumarchais „Le Mariage de Figaro“ vorgeschlagen. Die Frage ist naheliegend: Wollte Mozart das ganze Stück mit seinem politischen Inhalt vertonen, wollte Mozart hier einerseits einen Hieb auf seinen früheren Brotherren Colloredo austeilen, oder meinte er, damit den aufklärerischen Ideen Joseph II. entgegenzukommen und somit eine adäquate Anstellung zu bekommen?

Da Ponte sah seine Stunde gekommen: Ihm war es in die Hände gelegt, das französische Erfolgsstück für Wien zu adaptieren. Da Ponte weiß, daß er Beaumarchais' Stück wegen politischer Brisanz nicht auf die Bühne bringen kann, daß er sich der Theaterordnung der Zensur beugen, auf Wiener Gegebenheiten Rücksicht nehmen und ferner für ein mehr oder minder adelig-bourgeois Publikum schreiben muß. Da Pontes und Mozarts Publikum war eine Schicht, die mit der italienischen Sprache vertraut sein, Bildung vorweisen mußte. Neben dem Adel besuchten (groß-)bürgerliche Erwerbsträger das Theater, die nicht selten in den Adelsstand erhoben wurden oder sich Titel kaufen konnten. Mozarts Hörer sind auch Intellektuelle, keinesfalls aber Kleinbürger und eine untere soziale Schicht. Liest man die Briefe des Salzburger Meisters, so erfährt man, daß er in Kreisen der (Groß-)Bourgeoisie, der freien Unternehmer, der Fabrikanten und des oft abgewirtschafteten Adels verkehrte. Aus allen diesen Gründen hat Da Ponte nur einen „Extrakt“ der Komödie gemacht.

Der Hauptunterschied zwischen Libretto und Komödie besteht darin, daß Da Ponte die politische Satire ausgemerzt hat. So ist aus „Le Mariage de Figaro“ eine witzige Gesellschaftskomödie geworden, die nur aus der Entfernung das unterirdische Grollen der herannahenden Revolution hören läßt. Zwar hält sich Da Ponte eng an die Vorlage, er behält Gedankengut und Szenenaufbau bei, jedoch er verbürgerlicht: Er betont die Eigenpersönlichkeit, den eigenen Leistungswillen des Dienerpaares.

Da Ponte macht zum Beispiel den Grafen, nicht wie Beaumarchais, lächerlich, er präsentiert ihn eher ironisch. In der französischen Vorlage ist der Graf Zielscheibe des Spottes; er kompromittiert sich im Lustspiel immer wieder. Unverschämtheiten der Untergebenen, die sich bei Beaumarchais in Hülle und Fülle finden, sind im Libretto gestrichen. Rüder Ton und Verbalinjurien werden dem Wiener Publikum vorenthalten, Da Pontes Sprache ist mehr der Konvention verpflichtet.

Ein Grund zur Abkehr von der politischen Satire ist wohl die Rücksicht Da Pontes gegenüber Joseph II. gewesen. „Ich weiß es, aber da ich eine Oper

(dramma per musica) und nicht eine Komödie geschrieben habe, mußte ich mehrere Szenen ganz weglassen und viele andere stark kürzen. Ich habe dabei alles weggelassen, was gegen den Anstand und die Sitte verstößt und ungehörig sein könnte in einem Theater, in dem die höchste Majestät selbst anwesend ist.“

Daß politische Stoffe der Musik unzugänglich sind, ist nicht stichhaltig. Die französische Opernliteratur liefert den besten Beweis dafür. Bei „Le Nozze di Figaro“ wäre also das Streichen alles Politischen nicht nötig gewesen. Ein anderer Grund ist anzuführen: Mozarts mangelndes Interesse an der Politik. Bei Mozart ist das Primäre nicht die Gesellschaft, sicherlich aber das rein Menschliche gewesen. Der Mensch fesselte ihn als Persönlichkeit, nicht aber als Ergebnis sachlicher Umstände. Mozart war alles andere als ein homo politicus. Staat kam für ihn noch weniger in Betracht als Gesellschaft, und politische Ideen und Anschauungen gehörten für ihn ins Reich des Abstrakten. Politische Grundsätze waren ihm gleichgültig, er hatte nur Sinn für die Menschen, die sie vertraten. In seinen Briefen hat er den Beginn der Französischen Revolution nie erwartet und erwähnt; von *liberté, égalité, fraternité* sprach er nie.

Zwar spielt das politische Zeitbild, der Gegensatz der Stände in „Le Nozze di Figaro“ eine große Rolle, wohl die größte in allen seinen Opern. Das politische Zeitbild ist ihm nicht die Hauptsache, sondern nur die äußere Form, in der sich das Widerspiel der einzelnen Persönlichkeiten spiegelt. Mozart wollte kein Sittenstück, keine moralische oder politische Tendenz verfechten. Er wollte nur eine menschliche Komödie im Sinne seiner Zeit. Beaumarchais hingegen wollte in seinem „Mariage de Figaro“ die staatliche Ordnung mit allen ihren Problemen des vorrevolutionären Frankreich aufzeigen. Auch der Opera buffa war es eigen, sich gerade dem Ausschnitt des Lebens, der aktuell war, zu widmen. Mozarts Wirklichkeit hingegen kennt keine Ausschnitte, sie kennt nur eine Gesamtheit des Lebens. So wirkt Beaumarchais' „Le Mariage de Figaro“ zeitgebunden, Mozarts „Le Nozze di Figaro“ dagegen zeitlos. Mozart geht nicht auf Politik, nicht auf Belustigung des Verstandes und Witzes aus. Er will Gestalten schaffen, die losgelöst von allen Zufälligkeiten eines bestimmten Alltags dastehen. Da Ponte stößt Figaro wieder in die Reihe der Kammerdiener zurück, aus der Beaumarchais ihn erhoben hatte. Aber Mozart läßt ihn keinen politischen Raisonneur, auch keinen verschmitzten Buffa-Diener werden, sondern er schafft eine lebensvolle Persönlichkeit ohne jede Schablone. So steht es auch mit den anderen Personen, sie sind nicht Träger bestimmter Eigenschaften und Ideen, sie wirken nur durch ihr mittelbares Leben.

Die Premiere der „Nozze di Figaro“ fand am 1. Mai 1786 statt, am 29. August 1789 folgte eine Neuinszenierung, für die Mozart zwei Einlagearien schrieb. Das Rondo „Al desio, di chi t’adora“ KV 577 und die Arie „Un moto di gioia mi sento in petto“ KV 579 sind für die italienische Sängerin Adriana Ferrarese del Bene (1730–1796) neu komponiert, auf ihre Rolle der Susanna und ihre Stimme konzipiert worden. Mozart hätte bei der Neueinstudierung der „Nozze di Figaro“ Gelegenheit gehabt, den Text der Oper im Beaumarchaischen Sinn zu ändern, politische Brisanz in die Oper aufzunehmen. Er tat es – aus welchen Gründen auch immer – nicht.

Was tut Mozart zur Zeit des Ausbruchs der Französischen Revolution? Er ist in finanziellen Nöten, pumpt seinen Logenbruder Michael Puchberg (1741–1822) an. Nachdem er ihn am 12. Juli 1789 um 500 Gulden gebeten hatte – damit konnte eine Familie in Wien jährlich leben, ohne sich Luxusgüter leisten zu können –, schrieb er Puchberg am 14. Juli: „Ach Gott! – ich kann mich fast nicht entschließen, diesen Brief abzuschicken! – und doch muß ich es! – Wäre mir diese Krankheit nicht gekommen, so wäre ich nicht gezwungen, gegen meinen einzigen Freund so unverschämt zu seyn; – und doch hoffe ich von Ihnen Verzeihung, da Sie das gute und üble meiner Lage kennen. Das Üble besteht nur in diesem Augenblick, das Gute aber ist gewiß von Dauer, wenn das augenblickliche Übel gehoben wird. – Adieu! – Verzeihen Sie mir um Gotteswillen, verzeihen Sie mir nur! – – und – Adieu! – – –“

Die Tage nach der Französischen Revolution sind durch zwei weitere Bettelbriefe an Puchberg gekennzeichnet, im August kümmert sich Mozart um seine Frau, die zur Kur in Baden bei Wien weilt. Vom 19. August bis Dezember 1789 existieren überhaupt keine Briefe Mozarts – er war mit der Komposition von „Così fan tutte“ vollauf beschäftigt. Nota bene: Warum schreibt Mozart in dieser Zeit keine Oper, die den Tendenzen der Zeit entsprach, warum gerade die menschlichste, aber unpolitischste und unzeitgemäßeste „Così fan tutte“. Auch die 1791 komponierte „Zauberflöte“ und „La Clemenza di Tito“ aus demselben Jahr lassen ihn zu keinem Verfechter der Französischen Revolution werden, zeigen ihn eher als einen Komponisten, der Humanes aussagen will und kann.

Vergleicht man Vater Leopold Mozart mit seinem Sohn Wolfgang, so war ersterer allen technischen und naturwissenschaftlichen Neuheiten zugetan, Vater Mozart interessierte einfach alles, was an Neuem „angeboten“ wurde. Wolfgang dagegen waren die Tagesereignisse eher fremd, für ihn stand die Musik an vorderster Stelle, eine Musik, die nicht für den Tag, für einen gewissen Rahmen komponiert war. Sie hat überdauert. Weil Mozart das Humane in seinem Œuvre darstellte, wird er heute in aller Welt verehrt, politische, welt-

anschauliche und ethnische Gegensätze und Grenzen werden durch ihn heute gesprengt. Zu seiner Zeit war er konservativ und fortschrittlich zugleich, für uns ist und bleibt er ein Wunder seiner Zeit, das auch in unserer Zeit seine Leuchtkraft nicht verloren hat.

Paulus Gordan

Politik und Mystik

In einem Konversationslexikon des vorigen Jahrhundert steht unter dem Stichwort „Benediktiner“ zu lesen: „Orden der katholischen Kirche, der sich nicht mit Politik beschäftigt.“

Wenn das in der Tat so wäre, dann dürfte der Benediktiner, der hier vor Ihnen steht, überhaupt nicht über Politik sprechen, sondern nur über die „bessere Hälfte“ seines Themas; denn seine Kompetenz in Sachen Mystik (oder Spiritualität, wie man heute zu sagen pflegt) wird man ihm wohl nicht absprechen wollen. Jedoch ist die Richtigkeit jener Definition durchaus bestreitbar; es genügt, an die ungeheure politische Bedeutung der Benediktiner im hohen Mittelalter oder an Mönchspäpste wie Gregor VII. zu erinnern. Die kuriose Bemerkung läßt sich nur aus dem Geist des Kulturkampfes erklären, der dem in seinen Augen eindeutig politisch kompromitierten Jesuitenorden die Benediktiner als unpolitische Ordensgemeinschaft gegenüberstellen wollte. So fühle ich mich denn durchaus nicht behindert, zu Ihnen über Politik und Mystik, über Mystik und Politik zu sprechen.

Das Thema scheint übrigens in der Luft zu liegen. Nachdem ich es in aller mir eignen Naivität dem Präsidium der Görres-Gesellschaft vorgeschlagen hatte, ging ich in einer Buchhandlung so für mich hin, und nichts zu suchen, das war mein Sinn. Da fiel mein Blick auf ein Buch mit dem Titel „Mystik und Politik. Theologie im Ringen um Geschichte und Gesellschaft. Herausgegeben von Edward Schillebeeckx, Johann Baptist Metz zu Ehren“, Matthias-Grünwald-Verlag 1988. Sofort dachte ich auch an eine berühmt gewordene Schrift des also Geehrten selbst: „Zeit der Orden? Zur Mystik und Politik der Nachfolge“, Herder 1977, – eine Reflexion im Anschluß an Aussagen der Synode der deutschen Bistümer über das Ordensleben. Und dann fand ich noch einen Hinweis auf die Tagung der Vollversammlung der Brasilianischen Theologenvereinigung, die kürzlich in Vitória, nördlich von Rio de Janeiro, stattgefunden und übrigens u.a. auch ein der „Kölner Erklärung“ ähnliches Dokument verabschiedet hat. – Thema: „Mystik und Politik“! Wir behandeln also sichtlich keinen Gegenstand aus Wolkenkuckucksheim, sondern eine Frage von großer Aktualität.

Doch ehe wir in medias res gehen, muß ich Sie bitten, mir bei der Suche nach klaren bzw. hier von mir gemeinten Begriffsdeutungen der drei Wörter zu folgen, aus denen unser Thema besteht. Ich beginne mit der Copula

„und“. Sie kann, wie Sie wissen, verbindend-kumulativ und additiv gemeint sein: Mutter und Kind, Goethe und Schiller, Vater und Sohn. Sie kann aber auch ein Spannungsverhältnis, ja sogar eine unversöhnliche Polarität ausdrücken: Wenn ich das zuletzt genannte Beispiel nehme und es in den Plural versetze, also „Väter und Söhne“ sage und damit an Turgenjeff erinnere, dann tauchen sogleich eine Fülle und Vielfalt von Assoziationen auf: Der Aufstand der Söhne gegen die Väter ist ja ein besonderes Stigma und Leitmotiv der Neuzeit, literarisch am greifbarsten in Kafkas „Brief an den Vater“, psychologisch festgemacht am Ödipuskomplex und schmerzlich erfahren in so vielen Familien unserer Tage. In dem von mir formulierten Thema ist das „und“ eindeutig in diesem Sinne der Gegensätzlichkeit zu verstehen. Wir werden später zeigen, daß es durchaus auch additiv, wenn auch, meiner Ansicht nach, mißbräuchlich gedeutet werden kann und gedeutet worden ist. Für meine sehr persönliche Auffassung von der Gegensätzlichkeit der beiden kopulierten Begriffe nenne ich Ihnen meinen Fundort und berufe mich auf einen Gewährsmann, der in der vorher genannten neuen Literatur nie zitiert wird: Es ist Charles Péguy (1873–1914). Für ihn war unter dem Schock der „affaire Dreyfus“ die Entdeckung des Gegensatzes von Politik und Mystik ein Schlüsselerlebnis, das ihn schließlich zur Trennung von der sozialistischen Partei und zum christlichen Glauben führen sollte. In seinem Sinne gilt es, Politik und Mystik strikt auseinander zu halten und jede Kontamination der Mystik durch Politik, wie auch jeder Politik durch Mystik streng zu vermeiden. –

Meines Wissens ist Charles Péguy überhaupt der erste, der aus einer existentiellen Erfahrung heraus dieses so sperrige und unverträgliche Begriffspaar geprägt hat, vor allem in seiner Schrift „Notre jeunesse“. Aus dem Kontext der „affaire Dreyfus“ zitiere ich nur einen Satz: „Durch die Gemeinheit und die Sünde des Menschen ist die Mystik zur Politik geworden, oder besser: Mystisches Tun ist zu politischem Tun geworden, noch besser: die Politik ist an die Stelle der Mystik getreten, die Politik hat die Mystik verschlungen“.

Und seine eigene Option drückt er einmal so aus: Er empfinde „ein Verlangen nach Heroismus, ein Verlangen nach Opfer oder gar nach dem Martyrium, vielleicht und ohne Zweifel ein Verlangen nach Heiligkeit“. Nicht zufällig begegnet ihm auf diesem Wege Jeanne d'Arc, die sein Denken und Dichten fortan beschäftigen wird.

Wir sind unterwegs auf der Suche nach Definitionen und Abgrenzungen. Was bedeutet heute und hier für mich, den Sprecher, und für Sie, die Sie mir zuzuhören nolens volens gezwungen sind, Politik, was Mystik? (Sie merken schon: Sie werden nicht erwarten können, mit Lehrbuchdefinitionen bedient

zu werden!) Doch ehe wir weiterfragen, regt sich ein grundsätzlicher Einwand: Was haben denn die beiden – Politik und Mystik – überhaupt miteinander zu tun. Ist die Paarung dieser beiden Wörter nicht von vornherein eine Mesalliance, sind sie nicht so gegensätzlich wie Feuer und Wasser, so widersinnig wie Bleistift und Wiskey? Politik ist doch etwas durchaus Diesseitiges, Rationales, Berechenbares, und Mystik von dem allen das Gegenteil. Politik ist nach Aristoteles ein Teil der Ethik, Sache des Tuns, Handelns und Wirkens also, – Mystik steht im göttlichen Bereich, ihr einziges Tun ist das liebende Empfangen und Erdulden des Göttlichen gemäß dem Wort des Pseudo-Areopagiten: „Divina pati est agere.“ Politik und Mystik wären demnach *toto coelo* voneinander unterschieden und getrennt. Sie zu paaren, ergäbe als Frucht eine Chimäre. Gerade das befürchtet und verabscheut Charles Péguy, so wie es später sein Bruder im Geiste, mein unvergeßlicher Freund Georges Bernanos, verabscheuen wird, der den von ihm Bewunderten und Verehrten nie anders nannte als seinen „cher Charles Péguy“. Man lese „Les grands cimetières sous la lune“ und man weiß, was Péguy zu dem spanischen Bürgerkrieg gesagt hätte... Dennoch: Zwei Dinge machen es unmöglich, Politik und Mystik völlig auseinander zu halten. Erstens ist Politik nur in der aseptischen Luft des Gedankenlaboratoriums rein rational. In der geschichtlichen Lebenswirklichkeit ist sie von subkutanen Kräften getragen, die ganz anderen Bereichen entstammen, nämlich denen des der Mystik etymologisch verwandten, aber dennoch grundverschiedenen Mythos. Für unseren Bedarf an dieser Stelle mag es genügen, den Mythos hier bildlich als das Magma zu bezeichnen, aus dem sich die rationale Politik an der Erdoberfläche verkrustet, oder als das Meer, das den Eisberg rationaler Politik trägt. Das gilt sowohl von den antiken Staaten mit ihren Gründungslegenden, ihren göttererzeugten Dynastien und sakralen Institutionen, wie von den modernen, dem Anschein nach auf dem Reißbrett entworfenen politischen Gebilden, – auch diesen liegt unbewußt oder sehr kalkuliert ein Mythos zugrunde, aus dem sie ihre *raison d'être* beziehen. Schweigen wir vom „Dritten Reich“, einem durchaus mythischen Gebilde, das nicht die Schlechtesten zu mystischer Hingabe verführt hat. Aber denken wir an Israel, an La France, an das moderne Italien, das sich dem Mythos seiner „resistenza“ und seines „Sieges“ über Hitlerdeutschland verdankt, oder an Österreich, das sein nationales Selbstbewußtsein aus der – milde gesagt – mythischen These ableitet, es sei das erste Opfer des aggressiven Nationalsozialismus gewesen. Aber auch die so unorganisch verstümmelte Bundesrepublik Deutschland hat sich einen Verfassungspatriotismus als affektives Element geschaffen, ohne das kein Staat bestehen zu können scheint. Hier liegen denn auch die Wurzeln dessen, was man früher Vaterlandsliebe und Patriotismus nannte, hier auch die Möglichkeiten einer gegen-

seitigen Kontamination von Mythos und Mystik. Vaterlandsliebe, Patriotismus können sich zu „mystischer“ Inbrunst steigern oder mit den Mitteln der Propaganda steigern lassen, und das ist der Punkt, an dem rationale Politik umkippt ins Irrationale und Pseudomystische, – wir haben das am eignen Leibe schmerzvollst erfahren.

Das zweite, was die reinliche Trennung von Politik und Mystik erschwert, ist die unleugbare Tatsache, daß die Offenbarungsschriften Alten und Neuen Testaments sich auf Schritt und Tritt einer politischen Terminologie bedienen. Den Nachweis dafür zu liefern, erübrigt sich an dieser Stelle; es mag genügen, auf die Rede vom Volk Gottes, auf die theokratisch regierten Staaten Israel und Juda, auf Begriffe wie Reich Gottes oder Königsherrschaft Gottes und auf die politischen Implikationen im Leben und Sterben Jesu hinzuweisen. Man kann versuchen, das als analoge Bildsprache wegzuinterpretieren. Doch selbst wenn das gelänge, und man alle diese Aussagen spiritualisieren würde, so behielte diese Redeweise doch die ihr eigne Dynamik. Und in der Tat hat diese sich höchst eindrucksvoll als geschichtsmächtig erwiesen.

Das sollte sich schon in der wohl schwersten Krise der gesamten Kirchengeschichte dramatisch zeigen, als nämlich die Naherwartung des weltjenseitigen Gottesreiches bereits in der ersten und zweiten Generation der Jüngergemeinde in Enttäuschung umschlug, und aus dem Reich – die Kirche wurde. Es ist und bleibt ein Wunder des Pfingstgeistes, daß und wie diese Krise überwunden wurde. Auf die Ewigkeit, auf Ende und Vollendung der Geschichte vorbereitet, mußte man nun auf lange Sicht mit der Zeit und allen ihren Bedingungen leben, dem Kaiser geben, was des Kaisers war, – und das war nicht eben wenig! Von jetzt an gibt es auch so etwas wie Politische Theologie, wie J. B. Metz dieses Phänomen genannt hat; denn von jetzt an gibt es hier auf Erden eine christliche Gesellschaft und nicht mehr nur das „politeuma en tois ouranois“, das Bürgerrecht im himmlischen Jerusalem. Wenn wir daher mit Péguy unter Mystik die rückhaltlose Hingabe an die Wahrheit, die Jesus selber ist, die flammende Liebe zu den ewigen, weltjenseitigen Gütern, also letztlich an Gott selbst verstehen wollen, dann ist klar, daß der Konflikt zwischen Mystik und Politik in dem Augenblick erst möglich und akut wird, in dem das Evangelium nach der konstantinischen Wende vollends seine geschichtliche Inkulturation im irdischen Imperium, also im politischen Raum erfährt.

Die Geschichte dieser Spannung kann und will ich hier nur kurz skizzieren, um Raum und Zeit für die Betrachtung der Gegenwart zu gewinnen. Anfänglich und bis hinein ins zweite Jahrtausend herrschte noch, wenigstens grundsätzlich, ein gewisses, wenn auch stets labiles Gleichgewicht zwischen

Welt und Kirche oder konkreter und auf unseren abendländischen Geschichtsraum bezogen: zwischen Kaiser und Papst, weltlicher und geistlicher Autorität. Als Gegenleistung dafür, daß die Christen, auf Welt und Geschichte zurückgeworfen, die irdischen Autoritäten definitiv anerkannten, übernahmen es diese, für den moralischen Unterbau verantwortlich zu sorgen, unter Anleitung und Kontrolle der Kirche zwar, aber dennoch in eigener Vollmacht und kraft originären Rechts. Die Kirche hingegen behielt sich den religiösen Überbau – also die Mystik sozusagen – vor und nahm Leitungsgewalt und Irrtumslosigkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten für sich in Anspruch, wobei sie jedoch den Bereich der Sitten weitgehend an die weltliche Obrigkeit delegierte, insofern diese christlich und vertrauenswürdig war. Unter solchen Umständen war das Gemeinwesen „politisch“, die Kirche „mystisch“, das Gemeinwesen eine „moralische Anstalt“, die Kirche eine theologale Heilsinstanz. Das hinderte die Kirche freilich nicht, sich selbst als sichtbares, staatsähnliches Gebilde zu organisieren, so „sichtbar wie die Republik von Venedig“, gemäß einer typisch gegenreformatorischen Formulierung von Kardinal Bellarmin, der die Catholica auf diese drastische Weise von allen geistkirchlichen, mystischen Utopien so mancher Reformatoren abheben wollte. So ist denn auch die Kirche unter diesem Aspekt, wie der Staat, eine „societas perfecta“, eine vollkommene Gesellschaft in der vollen Bedeutung, die dieser Ausdruck im staatsrechtlichen Sprachgebrauch hat, also mit Souveränitätsanspruch aus eigenem Recht, und das nicht deswegen, weil der Papst zugleich Landesherr in einem mehr oder minder großen Staatsgebiet war und ist. Vielmehr ist der „Kirchenstaat“ ein Corollarium der originären Souveränität des Papstes, nicht deren Ursprung, sondern eher ihre Folge und ihr zusätzlicher Garant. Von daher ist die Kirche zur Außen- und Innenpolitik gezwungen, wenn nicht verurteilt und verdammt.

Das um so mehr, als in unserer post-christlichen Gegenwart die verfaßte Gemeinschaft oder der Staat als moralische Anstalt, als Sittenwächter im öffentlichen Leben mehr und mehr ausfällt. Von Politikern erwartet niemand mehr sittliche Vorbildlichkeit; ihr Privatleben geht niemanden etwas an, heißt es. Die Rechtsordnung ist weithin zu einer Verkehrsregelung verkommen, – wie wäre sonst legale Abtreibung, noch dazu auf Krankenschein, möglich?

Wenn es aber den Staat als moralische Anstalt nicht mehr gibt, so folgt daraus für die Kirche, daß sie selbst subsidiär diese Aufgabe übernehmen muß. Was sie früher voraussetzen konnte, muß sie nun wieder von Grund auf zu rekonstruieren versuchen, – eine höchst undankbare Aufgabe, die sie überfordert und überdies ihrer eigentlichen Sendung mehr und mehr entfremdet. Wie dann und wann im Mittelalter, muß die Kirche jetzt die weltlichen Auto-

ritäten und die säkularisierte Gesellschaft ständig und auf der ganzen Linie „sub ratione peccati“ zurechtweisen. Ihre Heilsbotschaft setzt eine gewisse natürliche Sittlichkeit und deren sanktionsbewehrten Schutz voraus. Wo sie alles das erst schaffen muß, gerät ihr Wirken ins Zwielflicht, – in jenes Zwielflicht nämlich, in dem wir heute gewisse Missionierungsmethoden sehen, die mit dem Glauben zugleich Sitten verbindlich machen wollten, die aus unserer westlichen Tradition stammen, nicht durch einen notwendigen Inkulturationsprozeß hindurchgegangen sind und daher entfremdend wirken müssen.

Anstelle des Staates also die Kirche als moralische Anstalt! So muß die Welt sie jedenfalls verstehen oder mißverstehen, etwa wenn sie Reisen und Reden des Papstes überhaupt noch zur Kenntnis nimmt. Sieht sich doch der Papst gezwungen, überall mehr das Subsidiäre zu fordern als das Eigentliche, mehr die Imperative des „du sollst“, die Verbote des „du darfst nicht“, mehr das Politische als das Mystische, – ein armer, armer Atlas, der allein das moralische Gewicht der Welt zu tragen hat, ein Sisyphos, dem der zur Höhe gerollte Stein immer wieder zur Tiefe rollt.

Kein Zweifel, daß in einer solchen Situation die Theologie zu kurz kommt, die Politik in den Vordergrund drängt und die Mystik das Nachsehen hat.

Kirche und Politik, Politik und Kirche, – eine unendliche Geschichte! Eines ist klar: Da die Kirche nun einmal eine politische Größe geworden ist, muß sie Politik treiben, nach innen und nach außen. An beidem hat man je und je Anstoß genommen. Was die kirchliche Innenpolitik angeht, so beruht sie auf einer kircheneigenen, kodifizierten Rechtsordnung. Die bloße „Liebeskirche“ hat es nie gegeben, auch nicht in der Urgemeinde. Auch Luthers Zwei-Reiche-Lehre ist genau so unhistorisch wie Rudolf Sohms spätere These – oder ist's eine utopische Wunschvorstellung? – von der Liebeskirche einerseits, der Rechtskirche andererseits. Man kann den mystischen Wein, den die Kirche auszuschenken berufen ist, nicht ohne das Gefäß haben, wenn man sich auch das jeweilige Gefäß oft ansehnlicher und schöner wünschen möchte. Dombois hat in seinem Werk „Das Recht der Gnade“ gegen Sohm – freilich mit dem Hut in der Hand – gesagt: „Das Kirchenrecht ist die große Leidenschaft einer Verneinung wert. Eine noch größere Leidenschaft fordert die positive Lösung“ (I,12). Auch eine rigorose Ablehnung kirchlicher oder christlicher Außenpolitik, wie Sohm sie forderte, ist nicht möglich. „Scheidung des Geistlichen von dem Weltlichen“ oder „keine Vermischung des Christentums mit der Politik“, so lauten seine Kampfrufe, großherzig, aber unhistorisch, – mystisch, aber utopisch.

Wir wissen besser als Stalin mit seiner zynischen Frage nach der Anzahl der Bataillone des Papstes, daß der Papst auch heute noch trotz oder gerade wegen des Verlustes seiner kleinstaatlichen Territorialmacht eine politische Potenz hohen Ranges ist. Durch seinen obersten Jurisdiktionsprimat regiert er de facto überall ein wenig mit, wo es katholische Bischöfe – meist von ihm ernannt – und Priester gibt. Wer sollte das leugnen, trotz der entgegenstehenden Erklärung der Bischöfe Preußens, mit der sie Bismarck nach dem Ersten Vaticanum beruhigen wollten. Auch kann es nicht ausbleiben, daß gelegentlich zur Durchsetzung geistlicher Ziele auch einmal zu weltlichen Mitteln gegriffen werden muß. Sie müssen ja nicht unbedingt immer aus der Rezeptküche Machiavellis stammen... Von den moralischen Appellen des gegenwärtigen – allgegenwärtigen! – Reisepapstes war schon die Rede. Auch sie bleiben hoffentlich nicht ohne gesellschaftspolitische Auswirkungen.

Wichtiger noch, zugleich aber auch fragwürdiger erweist sich als Instrument einer *pénétration pacifique* durch die Kirche die sogenannte christliche Soziallehre. Nicht nur, daß die meisten moralischen Appelle des Papstes auf ihr fußen, – sie soll nun auch gemäß einer Instruktion der vatikanischen Kongregation für das katholische Unterrichtswesen vom Juni dieses Jahres allüberall integraler Bestandteil der priesterlichen Ausbildung werden. Das scheint mir ebenso gutgemeint wie bedenklich. Allzu leicht nämlich kann eine solche Soziallehre – wenn sie nicht bei allgemeinen Grundsätzen wie Würde des Menschen und Gerechtigkeit für alle – stehen bleiben will, unter Ideologieverdacht geraten. In der Tat haben bereits die mannigfachen Befreiungstheologien der Dritten Welt die Axt an die Wurzel des in unseren Breiten so schön gewachsenen und weit verästelten Baumes der christlichen Soziallehre gelegt. Ist sie doch als Bestandteil pastoraler Ausbildung eine typische Konklusionstheologie, die aus hauptsächlich philosophischen Prämissen theologische Folgerungen ableitet und verbindlich macht, wohingegen die Befreiungstheologien von vorfindlichen Zu- und-Umständen der realexistierenden Ungerechtigkeit und Verelendung der Massen ausgehen und gegen diese „strukturelle Sünde“ die Forderungen der Propheten und des Evangeliums geltend machen. Wie, ob und wann sich diese grundverschiedenen Ausgangs- und Gesichtspunkte werden versöhnen lassen, bleibt abzuwarten. Zweifellos besteht jedoch die Gefahr, daß die Kirche unglaubwürdig wird, wenn sie einseitig und ausschließlich auf der gegenwärtigen Form der christlichen Soziallehre beharrt und darüber versäumt, die auf der konkret-empirischen Wahrnehmung der Elendssituation der Armen beruhende Theologie der Befreiung mitzubedenken. Jedenfalls steht paradoxerweise die Theologie der Befreiung eher auf Seiten der Mystik als der Politik. Geht sie doch von der

konkreten Erfahrung der Begegnung mit Christus in den Armen aus, – ein durchaus mystisches Motiv, wie wir es im Leben eines hl. Franziskus, einer hl. Elisabeth, unzähliger anderer Heiliger bis in unsere Tage antreffen. Das ist ein Beweis dafür, daß die mystische Liebestat eher zu weltverändernder Zuständereform führen kann als noch so rechtgläubige abstrakte Belehrungen und Ermahnungen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle und ehe ich zum Schluß komme, noch einen kleinen, etwas pikanten Exkurs: Wenn Mystik im Sinne von Charles Péguy die entflammte, existentielle Hingabe an die in Jesus Christus leibhaft erschienene, absolute WAHRHEIT ist, – wie kann sie dann mit Politik, die selten ohne Unwahrhaftigkeit betrieben wird, in ein und derselben Person koexistieren? O nein, ich vergesse keineswegs die großen Heiligen, die politisch gewirkt haben, einen hl. Bernhard von Clairvaux, eine hl. Hildegard von Bingen, eine hl. Katharina von Siena, eine hl. Jeanne d’Arc, – aber sie alle haben sozusagen mystische Politik, die Politik des Gottesreiches betrieben. Mir geht es darum, Ihnen die Rätselfrage vorzulegen, wie ein echter Mystiker eine durchaus weltliche und zudem von allen moralischen Bedenken freie Politik treiben kann bzw. konnte, – die Lösung dieses Rätsels überlasse ich Ihnen. Es handelt sich um die berühmt-berüchtigte Graue Eminenz im Dienste des Kardinals Richelieu, um das Urbild aller späteren Grauen Eminenzen, – er aber so genannt wegen der gegen das Kardinalsrot seines Herrn abstechenden grau-braunen Kutte eines Kapuziners, und nicht wegen der schattenhaft huschenden Art einer in grauem Nebel sich verbergenden Existenz. Es handelt sich um Père Joseph, den Kapuzinerpater Joseph von Paris, in der Welt François Le Clerc du Trembley, Baron de Maffliers (1577–1638), seit 1624 engster Mitarbeiter des Kardinals Armand de Richelieu, Bischofs von Luçon.

Hochgeboren, hochbegabt, hochgebildet, weitgereist, verkehrt er seit 1598 im Pariser Kreis der Mystiker um Bérulle, Benedikt von Canfeld, Mme Acairie und wird im folgenden Jahr Kapuziner. Im Orden als glühender Prediger gegen die Hugenotten apostolisch tätig, erlangt er bald verantwortungsvolle Ämter als Novizenmeister und Provinzial. Er verfaßt mystische Schriften mit tiefem Gehalt und gründet sogar zusammen mit einer Prinzessin aus dem Hause Orléans die benediktinische Frauengemeinschaft von N.D. du Calvaire, eine Kongregation des Benediktinerordens, die noch heute besteht und sich wohl wenig von dem strengen Bußgeist und der mystischen Spiritualität ihres Gründers entfernt haben mag. (Lit: G. Fagniez, *Le Père Joseph et Richelieu*; L. Dedouvres, *Études critiques sur les œuvres du P. J. ; Politique et apôtre*, Le P. J. de Paris, 2 Bde, Paris 1932). – In seiner „Histoire littéraire du sentiment religieux en France“ (Bd 2) analysiert Henri Bremond mit gewöhn-

ter Meisterschaft das mystische Schrifttum des Père Joseph, bekennt aber offen seine Unfähigkeit, den echten Mystiker – denn das war er, und kein Tarruffe! – ineins zu sehen mit dem vertrauten Berater und Agenten Richelieus, dessen „bösem Geist“, wie man ihn genannt hat, diesem mit allen Wassern gewaschenen Diplomaten, der während des Krieges, den wir a posteriori den Dreißigjährigen nennen, die Fäden spinnt zum Bündnis des katholischen Frankreichs mit den deutschen protestantischen Fürsten und zu Gustav Adolf von Schweden gegen das Haus Habsburg. Als junger Kapuziner träumte er noch von einem Kreuzzug gegen den Islam, – jetzt scheint er bereit, sich, wenn es sein muß, sogar mit dem Teufel zu verbünden, wo es darum geht, seinem Herrn und Meister zu helfen, dessen Hauptziel zu erreichen: Die absolute Vormachtstellung der französischen Monarchie. War das die Politik eines Mystikers oder gar eines Heiligen, der Père Joseph aufrichtig sein oder werden wollte? Der Mann ist und bleibt eine Chimäre, doch uns steht es nicht zu, über ihn zu richten. Im Gericht Gottes werden seine mystischen Schriften, sein apostolischer Eifer und die Gebete seiner benediktinischen Schwestern für ihn gesprochen haben.

Damit komme ich zum Anfang meiner Ausführungen zurück und zugleich zu deren Schluß. Von den Schwestern „du Calvaire“ gilt sicher, was das alte Lexikon vom Gesamtorden der Benediktiner sagt: Daß sie sich nicht mit Politik befassen. Ihr Anteil, der Anteil aller kontemplativen Ordens- aber auch Weltleute! – ist die Mystik. Diese verstehe ich hier konkret als kritische Instanz gegenüber dem weltlichen Geschäft der Politik, als die Schon-Jetzt-Überwindung aller Vergänglichkeit kraft der Liebe zum Ewigen und des eschatologischen Vorbehalts im Hinblick auf alles Irdisch-Zeitliche. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang das, was ich die ökumenische Dimension der Mystik nennen möchte. Da sie in die tiefsten Urgründe des Religiösen in der Menschheit hinabreicht oder besser: daraus hervorgeht, ist sie jenseits aller konfessionellen Abgrenzungen, jenseits sogar aller religiösen Unterschiede. Die Mystiker aller Religionen sprechen mehr oder minder die gleiche Sprache. Ob Mystik etwa deshalb bei den Gralshütern der Unterschiede immer wieder Verdacht erregt? Der Mystiker ist allemal auf Einheit bezogen: Auf das Eine, den alleinigen Gott, auf die Vereinigung mit ihm, auf die Einheit mit allen Geschöpfen. Der „Holismus“ der New-Age-Bewegung ist davon noch ein irgendwie degeneriertes Derivat. Freilich wird man aus dieser weltumspannenden Einheit keine politischen Folgen erwarten können. „Mystiker aller Länder – vereinigt euch!“ und schon bricht das Reich ewigen Friedens an... Sie sind bereits vereinigt, im Wurzelgrund und in der Ausrichtung auf das Endziel. Dieses aber liegt im Geschichts- und Weltjenseitigen.

Darum gilt: Christliche Politiker müssen in dieser Weltzeit Kopf und Verstand der Kirche sein, – die Mystiker aber seien ihr flammendes Herz, von Ewigkeitsfeuer entzündet. Im Maße also, wie die Kirche sich heute als moralische Anstalt subsidiär im politischen Raum bewegen und bewähren muß, dürfen und sollen die Mystiker – und Mönche und Nonnen sind von Berufswegen und im recht verstandenen Sinn Mystiker par excellence – vor-und-zielbildlich den Christen im reinen Spiegel ihres Daseins und Wirkens die eigentliche Endgestalt der Kirche vor Augen führen – als lichte Wolke am Tag, als Feuersäule bei Nacht.

Hans-Jürgen Becker

Senatus episcopi

Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart

Wenn man das Thema „Domkapitel“ anschneidet, stößt man auf sehr unterschiedliche Reaktionen. Vielfach gilt das Kathedralkapitel nach wie vor als eine altherwürdige Institution, der man mit Hochachtung begegnet. Doch ebenso oft steht man dem Domkapitel mit großen Reserven, ja mit Ablehnung gegenüber. Gerade in den Jahren der so lebhaft geführten Reformdiskussion nach dem II. Vatikanischen Konzil häuften sich Stimmen, die die Institution als überholt bezeichneten und sich für ihre Abschaffung aussprachen. Ein Kanonist faßte 1973 diese negative Bewertung in dem Satz zusammen, daß „es eigentlich keinen Grund mehr“ gebe, „das Cathedral-Kapitel, das sich über Versorgungsstätten nachgeborener Adelliger zu seiner heutigen Form entwickelt und die Nachfolge des alten Presbyteriums angetreten hat, aber in seiner konkreten Gestalt keine fundamentale Institution der Diözesankirche darstellt, auch weiterhin als Senat des Bischofs bestehen zu lassen.“¹⁾ Noch in jüngster Zeit sind ähnlich kritische Stimmen laut geworden, die im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Besetzung einiger Bischofsstühle die Legitimation und die Daseinsberechtigung der Domkapitel in Zweifel gezogen haben.

Die aktuelle Rechtslage freilich zeigt ein anderes Bild: Der neue Codex Iuris Canonici von 1983 hat zwar die Strukturen der ortskirchlichen Verfassung neu gestaltet, die Domkapitel jedoch beibehalten. Überall in der Welt, besonders aber in den deutschsprachigen Ländern, haben die Kapitel in den vergangenen Jahren ihre Statuten den modernen Erfordernissen angepaßt oder sind gerade dabei, dies zu tun. In den Präambeln der neuen, zukunftsorientierten Statuten hält man vielfach auch Rückblick auf eine beachtliche geschichtliche Tradition: So kann z.B. das Regensburger Kapitel auf eine 1100jährige, das Salzburger auf eine nahezu 1000jährige, das Linzer Kapitel auf eine immerhin 200jährige Geschichte Rückschau halten.

Die Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis der Domkapitel auf der einen, der verbreiteten distanzierten Haltung zu ihnen auf der anderen Seite

¹⁾ H. Müller, Der Priesterrat als Senat des Bischofs, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 24 (1973) S. 4–17, insbes. S. 12 f.; ders., Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil. Eine rechtstheologische Untersuchung (Wiener Beiträge zur Theologie 35), Wien 1971, S. 402.

gibt Anlaß, über ihre rechtliche Stellung in Geschichte und Gegenwart nachzudenken. Auch das neue kirchliche Gesetzbuch wirft diese Fragestellung auf: Während nämlich der Codex von 1917 in can. 391 § 1 das Kanonikerkapitel als *senatus et consilium* des Bischofs bezeichnete, fehlt im Codex von 1983 diese Benennung. Statt dessen heißt es im can. 503, daß das Kathedralkapitel jene Aufgaben zu erfüllen habe, „die ihm im Recht oder vom Diözesanbischof übertragen werden“. Auch diese sehr unbestimmte gesetzliche Formulierung fordert zu einer Beschäftigung mit dem Thema heraus. In einem ersten Teil werde ich auf die Entstehung und die Entwicklung der Domkapitel eingehen. Anschließend soll ihre Rechtsstellung im Mittelalter und in der Neuzeit dargestellt werden. In einem abschließenden Kapitel werde ich die rechtliche Situation der Domkapitel behandeln, wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hat und wie sie heute nach einer Reihe von Änderungen besteht. Es versteht sich von selbst, daß sich die Darstellung auf die Situation in Mitteleuropa konzentriert, weil die Unterschiede zu anderen Teilen Europas und zu anderen Kontinenten zu groß sind.

I. Zur Entstehung, Entwicklung und Zusammensetzung der Domkapitel

Man darf vermuten, daß sich das *capitulum canonicum* aus jenen Klerikergemeinschaften der Antike herausgebildet hat, die dem jeweiligen Bischof als Presbyterium beim Gottesdienst und in der Verwaltung der Diözese zur Seite standen.²⁾ Der Bischof leitete die Gemeinde nicht isoliert, sondern als ihr Oberhaupt im Austausch mit den Presbytern. Als Vorbild stand diesen Gruppen die Gemeinschaft der Apostel vor Augen. Von einer *vita communis* der Kleriker erfahren wir erst durch Augustinus, der diese Lebensform wohl als erster im Abendland eingeführt hat. Die Verbindungslinien zwischen den Presbyterien der Antike und den Domkapiteln, die in ihrer eigentlichen Form erst im frühen Mittelalter in Erscheinung treten, bleiben auch in der heutigen

²⁾ Vgl. hierzu A. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung, Bamberg 1860, S. 10 ff.; P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878 (Nachdr. Graz 1959), S. 49 ff.; Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, S. 1 ff.; Ph. Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Neresheim 1931, S. 7 ff.; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 1, 2. Aufl. Wien-München 1960, S. 349 ff.; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. Aufl. Köln-Wien 1972, S. 197 ff. – Erste Orientierung über die Geschichte der Domkapitel bieten: M. Bierbaum, Art. „Domkapitel“, in: LThK 3 (21959), Sp. 496–500; F. Merzbacher, Art. „Domkapitel“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1964, Sp. 757–761; G. P. Marchal, Art. „Domkapitel“, in: Theol. Realenzyklopädie, Bd. 9, 1982, S. 136–140.

Forschung noch undeutlich. Wie uns die Arbeit von Rudolf Schieffer³⁾ gezeigt hat, ist bereits in den jungen Staatsgebilden der fränkischen Epoche zu beobachten, daß in Verbindung mit der Konzentration des kirchlichen Lebens in lokalen und regionalen Mittelpunkten die an den zentralen Hauptkirchen tätigen Kleriker eine in mehrfacher Hinsicht hervorgehobene Stellung einnehmen: Ihre Nähe zum Bischof und die mit diesem in besonders feierlicher Form vollzogene Liturgie, ihre Versorgung aus dem Kirchengut, die sich nach und nach deutlich abzeichnet, sowie die Ansätze zu einer Form des gemeinsamen Lebens in Anlehnung an das monastische Vorbild prägten die Stellung der Kanoniker in besonderer Weise.

Eine neue Phase in der Konstituierung der Domkapitel setzt mit dem Jahr 816 ein, als auf der Aachener Reichssynode eine *Institutio canonicorum* verabschiedet wird.⁴⁾ Diese sogenannte Aachener Kanonikerregel, die sich sowohl an dem Vorbild des ein halbes Jahrhundert älteren Werkes von Chrodegang von Metz als auch an der Benediktregel orientierte, stellt den Versuch dar, den gesamten nichtmonastischen Klerus des Frankenreichs einer festen Ordnung der *vita communis* und der Liturgie zu unterwerfen. Dieser Anspruch konnte im Westen des Reiches schon bald mit Erfolg verwirklicht werden, doch zog sich die Realisierung in der Peripherie des Reiches, also in den nördlichen, östlichen und südlichen Regionen bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts hin. Die Herausbildung solcher nach der Regel lebender Kanonikergemeinschaften wird besonders gut dort sichtbar, wo es zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Lösung vom zunächst eng mit ihnen verwobenen Bischofskloster kommt, wie dies z.B. in Regensburg unter Bischof Wolfgang im Jahre 974, in Salzburg unter Bischof Friedrich im Jahre 987 erfolgte. Es ist auffällig, daß die von Aachen ausgehende Reform durch die karolingische Reichskirche und daß die Vollendung im 10. und 11. Jahrhundert durch die ottonisch-salische Reichskirche initiiert wird. Die Rolle, die das deutsche Königtum für die Ausbildung und Fortentwicklung der Domkapitel gespielt hat, darf also nicht unterschätzt werden.

Die Institution des Kathedralkapitels hätte aber wohl kaum eine so feste und dauerhafte Gestalt angenommen, wenn sie nicht Träger eines bedeutenden Vermögens geworden wäre, das der selbständigen Verwaltung der Domkapitulare unterstand. Die Herkunft dieser Vermögensmassen ist sicher von Ort zu Ort unterschiedlich. Im Kern handelt es sich um Bestände, die durch Teilung des Kirchengutes an das Kapitel gelangt waren und die im Laufe der

³⁾ R. Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Histor. Forschungen 43), Bonn 1976, insbes. S. 1–131.

⁴⁾ Zum folgenden vgl. R. Schieffer (wie Anm. 3), S. 232 ff.

Geschichte durch zahlreiche Schenkungen angereichert wurden. Es ist bemerkenswert, daß die Ausgliederung eines kanonikalen Sondervermögens aus der bischöflichen Gesamtverwaltung des Kirchengutes in den westlichen Reichsteilen schon in karolingischer Zeit einsetzt, während sie in den mittleren Regionen Deutschlands erst im beginnenden 11. Jahrhundert zu beobachten ist. Es besteht eine auffallende Parallele in der Phasenverschiebung einerseits der Durchsetzung der Aachener Regel und andererseits der Konstituierung eines selbständigen Kapitelvermögens. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen chronologischen, sondern um einen inneren ursächlichen Zusammenhang. Mit überzeugenden Gründen hat Rudolf Schieffer⁵⁾ festgestellt, daß die Domkapitel erst dann ihre historische Rolle als handlungsfähige Repräsentanten von Hochstift und Bistum übernehmen konnten, als sie organisatorisch verfestigte, nach der Kanonikerregel ausgerichtete Gemeinschaften geworden waren, die sich auf eine weitgehend autonome materielle Ausstattung stützen konnten.

Die Zahl der Kanonikate eines Kapitels richtete sich naturgemäß nach den Möglichkeiten, die von den Einkünften her geboten waren. Weil eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich war, schlossen sich die Kapitel im Laufe des Mittelalters ab. Die Aufnahmebedingungen⁶⁾ waren sehr streng. Außer Kriterien wie höhere Weihen, Freiheit von jeglicher Irregularität, eheliche Geburt und ein bestimmtes Alter wurden im Laufe der Zeit ein gewisses Maß von wissenschaftlicher Vorbildung und in der Regel adlige Abkunft vorausgesetzt. Der Nachweis der adligen Geburt wurde nach immer strengeren Erfordernissen geprüft. So wechselte man z. B. in Köln im 15. Jahrhundert von der Achtahnenprobe zur Sechzehnahnenprobe. Bürgerliche Anwärter hatten es nicht leicht, sich neben dem Reichs- und landsässigen Adel zu behaupten. Sie mußten mindestens einen akademischen Grad aufweisen, um in ein Kapitel aufgenommen werden zu können. Häufig stammten sie aus dem städtischen Patriziat. Auch wenn sich viele Kapitel ständisch abzuschließen suchten, so spielte das bürgerliche Element in Brixen, Trient, Chur, Freising, Regensburg, Augsburg, Basel, Lüttich und Köln eine bleibende Rolle. Selbst im 17. und 18. Jahrhundert blieben die Bürgerlichen durchschnittlich mit mehr als 10% an den Domherrenstellen beteiligt.⁷⁾

⁵⁾ a.a.O., S. 284 ff.

⁶⁾ Vgl. Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 125 ff.

⁷⁾ Zur ständischen Zusammensetzung der Domkapitel vgl. P. Hersche, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, Bd. 2: Vergleichende sozialgeschichtliche Untersuchungen, Bern 1984, S. 117 ff.

Das Besetzungsrecht⁸⁾ war von Ort zu Ort unterschiedlich ausgestaltet. Nur zum kleinen Teil behielt der Bischof das freie Kollationsrecht. In den meisten Fällen erlangte das Kapitel das Recht der freien Selbstergänzung oder übte doch wenigstens – und dies entsprach der gemeinrechtlichen Doktrin⁹⁾ – gemeinsam mit dem Bischof die Besetzung der Kanonikate aus. Daneben spielten mannigfache andere Besetzungsformen wie Option, päpstliche Reservation, Nomination und Ausübung des Rechts der Ersten Bitten durch den Landesherren eine Rolle.

Wie nicht anders zu erwarten, bedurfte es stetiger Reformen, um eingerissenen Mißständen und einer Verformung der Institution entgegenzuwirken, wobei der Erfolg leider stets mäßig war. So versuchte man teilweise, die Augustinerregel einzuführen und die Domkapitel in regulierte Chorherrenstifte umzuwandeln, wie dies beispielsweise 1122 in Salzburg geschehen ist¹⁰⁾. An anderen Orten wurden Domkapitel dem Prämonstratenserorden inkorporiert, so etwa in Brandenburg¹¹⁾. Besonders hervorzuheben sind die Reformbemühungen, die das Konzil von Trient im Hinblick auf die Domkapitel unternahm¹²⁾.

Während der Reformationszeit wurde eine Reihe von Domstiften protestantisch, so u.a. die Kapitel von Brandenburg, Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Havelberg und Kammin, teilweise auch Straßburg. Nur die mühsame Durchsetzung des sog. Geistlichen Vorbehalts durch den Kaiser konnte noch größere Einbrüche verhindern. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages wurden einige Kathedralkapitel, insbesondere die von Osnabrück, Minden und Lübeck zu sog. gemischten Kapiteln, in denen katholische und protestantische Domherren nebeneinandersaßen¹³⁾. Das vorläufige Ende der langen Geschichte der Domkapitel im Alten Reich brachten erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die ihm folgenden Säkularisationen. Zwar wurden viele Domkapitel im 19. Jahrhundert

⁸⁾ P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 613 ff.; Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 106 ff.; Ph. Hofmeister (wie Anm. 2), S. 89 ff.; H. E. Feine (wie Anm. 2), S. 386 ff.

⁹⁾ Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 108 f.

¹⁰⁾ Vgl. H. Dopsch (Hg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Salzburg 1983, Bd. 1, Teil 2, S. 1003 ff. u. Teil 3, S. 1522 ff. (Anmerkungen).

¹¹⁾ B. Stasiewski, Art. „Brandenburg“, LThK 2 (1958) Sp. 645–647.

¹²⁾ Reformansätze erfolgten insbesondere in Sessio XXII und Sessio XXIV; vgl. H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 4, Freiburg–Basel–Wien 1975, 1. Halbbd. S. 200 ff., 2. Halbbd. S. 140 ff.

¹³⁾ H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtl. Abh. 97–98), Stuttgart 1905 (Nachdr. 1964), S. 28 Anm. 1; J. Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz (Kirchenrechtl. Abh. 100–101), Stuttgart 1924 (Nachdr. 1964), S. 113 ff.; H. E. Feine (wie Anm. 2), S. 565 Anm. 9.

wieder gegründet, doch handelt es sich – trotz der seinerzeit beschworenen Kontinuität der Institution – um Gebilde auf einer neuen Rechtsgrundlage, wie noch zu zeigen sein wird.

II. Die rechtliche Stellung der Domkapitel im Mittelalter und in der Neuzeit

Etwa zur gleichen Zeit, als die eigentliche *vita communis* der Domkapitularie aufhörte, verdichtete sich die rechtliche Verfassung des Kapitels zu einer unabhängigen, juristisch selbständigen Korporation¹⁴⁾. Die von den Domherren gemeinsam anzugehenden kirchlichen und politischen Aufgaben und ihr gemeinsames wirtschaftliches Interesse bildeten spätestens im 12. und 13. Jahrhundert ein so starkes Band, daß die Körperschaft zum autonomen Rechtssubjekt, zu einer juristischen Person wurde. Nach außen hin wird dieser Vorgang sichtbar durch die Ausbildung der für eine juristische Person erforderlichen Organe¹⁵⁾. Dem Dompropst (*praepositus*), der an der Spitze der Dignitäten stand, oblag insbesondere die Administration der Kapitelgüter, während dem Domdekan (*decanus*) die Aufsicht über den Gottesdienst und die interne Strafgewalt über die Kanoniker und das Kapitelpersonal zukam. Ferner belegen das Selbstversammlungsrecht und das Selbstergänzungsrecht, das Recht, sich selbst Statuten zu geben sowie die Fähigkeit, Urkunden auszustellen und ein eigenes Siegel zu führen, den hohen Grad von Autonomie, den das Domkapitel erlangt hatte. Nicht diese rechtsgeschichtlich ohne Zweifel sehr bedeutsamen Aspekte der Rechtsstellung des Domkapitels sollen allerdings hier behandelt werden, sondern die im Hinblick auf ihre Rückwirkungen für Kirche und Staat sehr viel wichtigeren Rechtsfolgen, die sich aus dem Umstand ergaben, daß das Domkapitel dem Bischof gegenüberstand und zwar in einer Doppelstellung sowohl als geistliche wie auch als weltliche Korporation.

Betrachten wir zunächst das Kathedralkapitel als eine geistliche Körperschaft. Wenn man einmal von der Verpflichtung der Kanoniker zu Chordienst und anderen liturgischen Aufgaben absieht, so geht es in erster Linie um die Teilnahme des Kapitels an der Diözesanverwaltung. Im Laufe des 12.

¹⁴⁾ A. Huller (wie Anm. 2), S. 55 ff.; Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 138 ff.; P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 124 ff.; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, 3. Aufl. Freiburg i.Br. 1914, S. 447; Ph. Hofmeister (wie Anm. 2), S. 11; H. E. Feine (wie Anm. 2), S. 385.

¹⁵⁾ P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 88 ff.; Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 84 ff.; W. M. Plöchl (wie Anm. 2), S. 156 ff.; H. E. Feine (wie Anm. 2), S. 387 f.

Jahrhunderts erlangten die Domherren das ausschließliche Recht, dem Bischof mit Rat und Tat in allen wichtigen Angelegenheiten der Ortskirche zur Seite zu stehen¹⁶). Es ist nur allzu natürlich, daß sich so mancher Bischof dieser Kontrolle zu entziehen suchte und ohne Zuziehung der Kapitulare wichtige Diözesangeschäfte regelte. Die Auseinandersetzungen über solche Versuche, das Domkapitel zu umgehen, führten zu einer Fülle von päpstlichen Dekretalen, in denen die Mitwirkungsrechte des Domkapitels rechtlich ausgestaltet wurden. Der Titel „De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli“ im Liber Extra (3.10. 1–10) zeigt, wie insbesondere die Juristen-Päpste Alexander III. und Innozenz III. die Rechte der Domkapitel gegenüber etwaigen Eingriffen oder gegen Nichtbeachtung von seiten der Bischöfe zu wahren suchten. So läßt sich für die Zeit ab dem 13. Jahrhundert feststellen, daß der Bischof nicht nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung seiner Kirche, etwa bei Veräußerungen, Verpfändungen oder Schuldannahmen, der Zustimmung des Kapitels bedurfte; auch im Bereich der geistlichen Regierung war er an das Konsensrecht der Kapitulare gebunden: Inkorporationen von Pfarreien, Gründungen von Klöstern, Kirchen und Kapellen, Patronatsverleihungen, Exemtionen von Kirchen, Neuabgrenzung und Errichtung von Pfarreien, die Erhebung außerordentlicher Kirchenabgaben usw. unterlagen dem Zustimmungsrecht. In den Dekretalen schwankt die Bezeichnung zwischen *consensus* (z.B. X 3.10.2, 3, 7, 8 und 9) und *consilium* (z.B. X 3.10.4 und 5). Doch hat die kanonistische Doktrin zu unterscheiden gelehrt und eine gemeinrechtliche Doktrin entwickelt, in welchen Fällen der Bischof nur den Rat (*consilium*) und in welchen er die Einwilligung (*consensus*) seines Kapitels einholen mußte. In der 1253 vollendeten Summa aurea des Henricus de Segusio ist die kanonistische Lehre zu diesem Thema umfassend ausgebildet worden¹⁷).

Darüber hinaus nahm das Domkapitel für sich das Recht in Anspruch, gegen alle Personen, die sich gegen das Kapitel, einzelne Kanoniker oder den Kapitelbesitz Rechtsverletzungen zuschulden kommen ließen, nicht nur eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern selbst Kirchenstrafen wie Exkommunikation oder Interdikt verhängen zu können¹⁸). Das 4. Laterankonzil erkannte 1215 dieses Recht grundsätzlich an, legte jedoch Grenzen fest, um

¹⁶) Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 147 ff.; P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 153 ff.; Ph. Hofmeister (wie Anm. 2), S. 12 ff.; R. L. Benson, *The Bishop-Elect. A study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton (N.J.) 1968, S. 338 f.

¹⁷) *Henricus de Segusio* (Cardinalis Hostiensis), *Summa Lyon 1537* (Nachdr. Aalen 1962), f. 143^v: Lib. III, De his que fiunt ab episcopo sine consensu capituli.

¹⁸) W. M. Plöchl (wie Anm. 2), S. 162.

einer Ausuferung der Jurisdiktion des Domkapitels vorzubeugen¹⁹). Schließlich verdient Erwähnung, daß den Kapiteln auch notarielle Befugnisse im Hinblick auf die Bestätigung von Rechtsgeschäften und zum Zwecke öffentlicher Beglaubigungen zukamen und daß sie an der schiedsrichterlichen Tätigkeit des Bischofs partizipierten²⁰.

Es wäre aber zu einseitig, wenn man bezüglich der Mitregierungsrechte der Kathedralkapitel nur die Teilhabe an der Ausübung von Macht behandeln würde. Vielmehr ist zu bedenken, daß die Kapitel sich auch auf dem Gebiet der Bildung, der Kunst und Architektur und nicht zuletzt der inneren Kirchenreform engagiert haben. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß in der Epoche vor der Gründung von Universitäten viele Kathedralkapitel bedeutende Domschulen unter Leitung eines dem Kapitel angehörenden *magister scholarum* unterhielten²¹). Neben den Klosterschulen waren diese Einrichtungen wichtige Zentren der europäischen Kultur.

Was die Kirchenreform angeht, so haben die Domkapitel einen Ruf, der sehr schlecht ist, der aber der Wirklichkeit nicht immer entspricht. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß in der Regel die Domkapitel im 15. und 16. Jahrhundert ebenso wie die übrige Kirche sich in einer großen Krise befanden. Man muß aber festhalten, daß an vielen Orten die Reform erst auf Grund energischer Forderungen der Domkapitel in Angriff genommen wurde. Es ist bekannt, daß ohne das Einschreiten des Kapitels das Kölner Bistum protestantisch geworden wäre. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß in vielen Diözesen – so in Würzburg oder Augsburg – es die Kapitel waren, die den Bischof zwangen, Abänderungen im Sinne einer Reform vorzunehmen. So hat mit gutem Grund Hansgeorg Molitor²²) es als Musterbeispiel einer „untridentinischen Reform“ bezeichnet, daß das Kölner Domkapitel 1547 den Erzbischof dazu zwang, seine geistliche Pflicht und die Seelsorgeaufgaben ernst zu nehmen. Wenn es trotz der Aufforderung des Trienter Konzils, Priesterseminare zu errichten, gleichwohl sehr lange dauerte, bis die Priesterbildung in Angriff genommen wurde, so war das vielfach nicht die Schuld der Kathedralkapitel:

¹⁹) Const. 7: De correctione excessuum; Conciliorum oecumenicorum decreta, hg. v. J. Alberigo u. a., 3. Aufl. Bologna 1973, S. 237 = Liber Extra 1.31.13.

²⁰) P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 137. Vgl. J. Oswald, Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen (Münchener Studien z. Hist. Theologie 10), München 1933, S. 25 f.

²¹) J. Ehlers, Art. „Domschulen“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, 1986, Sp. 1226 ff.

²²) H. Molitor, Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche, in: Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte, hg. v. W. Brandmüller u. a., Paderborn 1988, Bd. 1, S. 399–431, insbes. S. 428 f.

Im Gegenteil sind viele Seminare erst auf das wiederholte Drängen der Kapitel vom Bischof errichtet worden²³).

Nach dieser Zwischenbemerkung müssen wir den Blick wieder auf das eigentliche Thema, zunächst auf die Rechtsstellung des Domkapitels richten. Seine Rolle als Mitregent der Diözese zeigte sich in besonderer Weise während der Sedisvakanz. Wurde das verwaiste Bistum noch bis in das 11. Jahrhundert hinein durch Visitatoren verwaltet, so gelang es den Domkapiteln, zunächst die *iurisdictio spiritualis*, dann auch die Verwaltung *in temporalibus* zu erhalten²⁴). Als Regent des Bistums wurde das Kathedralkapitel insbesondere durch päpstliche Dekretalen Gregors IV. und Bonifaz' VIII. bestätigt²⁵). Das kirchliche Recht stellte allerdings keine festen Regeln auf, wie die Diözesanregierung durch das Domkapitel zu führen sei, so daß es entweder die Geschäfte in seiner Gesamtheit (*in corpore*) führte oder aber die Geschäftsführung an einzelne Kapitelsvikare übertrug. Die Beschränkung der Regierungsgewalt ergab sich aus dem allgemeinen Prinzip *sede vacante nihil innovetur*²⁶), so daß in wesentlichen Angelegenheiten der Entscheidung des künftigen Bischofs nicht vorgegriffen werden durfte.

Das – jedenfalls aus der Sicht der kirchlichen Rechtsgeschichte – wichtigste Vorrecht der Domkapitel ist noch nicht zur Sprache gekommen: das ausschließliche Recht zur freien Bischofswahl. Bis in das hohe Mittelalter war der Kreis derjenigen, die an der Wahl des Bischofs beteiligt waren, nur sehr ungenau bestimmt²⁷). Die aus der Antike überlieferte Doktrin besagte, daß der Bischof von Klerus und Volk zu wählen sei, während es Sache der Komprovinzialbischöfe und des Metropoliten war, dieser Wahl die Zustimmung zu erteilen. Es versteht sich von selbst, daß den Klerikern der Domkirche eine gehobene Bedeutung bei der Wahl zukam. Entgegen dieser altkirchlichen Maxime nahm jedoch zunehmend die weltliche Gewalt Einfluß auf die Nomination der Bischöfe, was im Hinblick auf das Reichskirchensystem auch nahelag. Gegen die weltliche Fremdbestimmung richtete sich die gregoriansche Reform mit Nachdruck. Als Ergebnis des Investiturstreits wurde sowohl

²³) So sei auf das Drängen des Passauer Domkapitels verwiesen. Vgl. J. Oswald (wie Anm. 20), S. 214, 233, 246 f., 258 f., 260. – Zur Forderung des Konzils, bischöfliche Priesterseminare zu errichten, vgl. H. Jedin (wie Anm. 12), 2. Halbbd. S. 73 ff. u. S. 273 u. ders., Domschule und Kolleg, in: ders., Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte, Bd. 2, Freiburg–Basel–Wien 1966, S. 348 ff.; R. Zinnkoller, Bischöfliche Seminare als Stätten der Priesterausbildung, in: Röm. Quartalschr. 83 (1988), S. 345–364.

²⁴) P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 228 ff.; Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 149 ff.

²⁵) Liber Extra 1.33.14 und Liber Extra 1.8. c. 3 und 4; vgl. P. Hinschius (wie Anm. 2), S. 233; W. M. Plöchl (wie Anm. 2), S. 175 f.

²⁶) Liber Extra 3.9 und Liber Sextus 3.8.

²⁷) Zur Geschichte der Bischofswahl vgl. den Überblick von K. Schatz, Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 207 (1989) S. 291–307.

im Wormser Konkordat von 1122 wie auch auf dem 1. Laterankonzil von 1123 der Grundsatz der freien kanonischen Wahl des Bischofs aufs neue festgelegt. Damit war in erster Linie der Ausschluß der weltlichen Gewalt im Hinblick auf die Bischofswahl gemeint. Doch zugleich bewirkte dieser Grundsatz, daß auch das bis dahin stets vorhandene Laienelement bei der Bischofswahl verdrängt wurde und daß auf diese Weise die Klerikalisierung der Kirche vorangetrieben wurde. Sogar die Beteiligung des übrigen Klerus wurde nach und nach beseitigt, so daß schließlich das Domkapitel als geschlossener Wahlkörper das ausschließliche Bischofswahlrecht erhielt²⁸). Die Parallelen zur Papstwahl und zur Herausbildung des Kardinalkollegiums als eines alleinberechtigten Wahlkörpers sind nicht zu übersehen.

Jahrhundertlang blieb nun das Bischofswahlrecht der Domkapitel, wie es die kirchliche Gesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts fixiert hatte, bestehen. Allerdings mußte man seit dem Spätmittelalter deutliche Einbußen verzeichnen. Zum einen führten die aus finanziellen Erwägungen vorgenommenen päpstlichen Reservationen zu einer Umgestaltung der Kirchenverfassung. Diese Entwicklung kann man mit Klaus Ganzer in dem Satz zusammenfassen:²⁹) „Die Kapitel wurden häufig ausgeschaltet, die Bedeutung der Metropolen ging zurück, die ganze Kirchengewalt aber konzentrierte sich immer mehr in den Händen des Papsttums, das im Sinne einer absoluten Monarchie gesehen wurde.“ Noch in anderer Hinsicht wurde das Wahlrecht der Kapitel bedrohlich eingeschränkt. In den Konkordaten des Hl. Stuhls mit dem Reich von 1448 und mit Frankreich von 1516 wurde – allen Grundsätzen der gregorianischen Kirchenreform zum Trotz – ein weitgehendes Nominationsrecht der weltlichen Herrscher zugestanden³⁰). Immerhin wurde im Hinblick auf das eigentliche Reichsgebiet vereinbart, daß – von den der königlichen Nomination unterliegenden Bischofssitzen Brixen, Chur, Gurk, Triest und Pedena abgesehen – den Domkapiteln das freie Bischofswahlrecht erhalten blieb. Während überall in der Welt nunmehr der Bischof entweder durch Nomination des weltlichen Herrschers oder durch freie Ernennung seitens des Papstes eingesetzt wurde, blieb im Reich – dank der gefestigten Rechtsstellung der Domkapitel – das alte kirchliche Bischofswahlrecht bestehen.

Bislang war nur von der Eigenschaft des Domkapitels als geistlicher Körperschaft die Rede. Zur Vollständigkeit des Bildes gehört es aber auch, daß

²⁸) Hierzu vor allem K. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Zs. der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung 88 (1971), S. 22–82 und 89 (1972) S. 166–197.

²⁹) K. Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII., Köln 1968, S. 90.

³⁰) Vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 3. Aufl. Freiburg i.Br. 1914, S. 332 f., insbes. Anm. 4.

man berücksichtigt, daß im alten Reich das Domkapitel zugleich auch eine weltliche Korporation darstellte. Da durch das Reichskirchensystem die Bischöfe zu Trägern weltlicher Gewalt geworden waren, mußte das auch Auswirkungen auf den sie umgebenden Klerus haben. Wie in den weltlichen Territorien es den von Adel, Klerus und Städten (ausnahmsweise auch Bauern) gebildeten Landständen gelang, den Ausbau der Fürsteherrschaft zu begleiten und an der Herrschaft durch Bewilligung von Steuern und anderen Mitspracherechten teilzunehmen, so stand auch im geistlichen Territorium eines Bischofs dem Landesherrn die Landstandschaft als Repräsentant des Territoriums gegenüber. Da es sich bei den geistlichen Territorien um Wahlstaaten handelte, lag es nahe, daß innerhalb der Landstandschaft dem Wahlkörper eine gehobene Rolle zukam. In der Tat war das Domkapitel in den Hochstiften wenn nicht – wie etwa in Mainz – der einzige Stand, so doch jedenfalls der hervorragende Stand, der teilweise – so in Köln und Münster – zugleich die Vertretung des geistlichen Standes darstellte³¹. Diese herausragende Stellung der Domkapitel gilt als charakteristisch für das Ständewesen in den geistlichen Wahlstaaten: Das Domkapitel repräsentiert das Hochstift, ihm allein stand das Recht zur Wahl des Landesherrn zu und zu Zeiten der Sedisvakanz nahm es die Stelle des Landesherrn ein.

Die Doppelfunktion des Kathedralkapitels als geistliche Korporation und als weltlicher Landstand zeigt sich vorzüglich in den Wahlkapitulationen der Bischöfe, die im 13. Jahrhundert einsetzen und die sich bis in das 18. Jahrhundert gehalten haben. Lange Zeit hat man diese Urkunden nur negativ als Zeugnis der eigensüchtigen Standesinteressen der Domherren bewertet. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat eine ernsthafte historische Erforschung des Kapitulationswesens eingesetzt, doch ist die Arbeit keineswegs abgeschlossen. Wenn man von den wenigen umfassenden Studien, die bereits etwa für Passau³²) und für Salzburg³³) geleistet worden sind, auf das Ganze schließen darf, so müssen die Wahlkapitulationen sehr viel differenzierter beurteilt werden³⁴). In den Forderungskatalogen der Domkapitel, die von Mal zu Mal

³¹) Die Funktion der Domkapitel als Landstände ist noch wenig untersucht. Vgl. A. *Werminghoff*, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Leipzig 1905 (Nachdr. 1969), S. 214 f. u. S. 242 ff.; H. E. *Feine* (wie Anm. 13), S. 333 ff.; H. *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 244; R. von *Oer*, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hg. v. D. *Gerhard*, Göttingen 1969, S. 94–119.

³²) J. *Oswald* (wie Anm. 20).

³³) R. R. *Heinisch* (Bearb.), Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt., 82) Wien 1977.

³⁴) K. *Maier*, Bischof und Domkapitel im Lichte der Wahlkapitulationen in der Neuzeit, in: Röm. Quartalschr. 83 (1988), S. 213–235. – Zu Köln vgl. K. *Reppen*, Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1659), in: Der Bischof in seiner Zeit. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, hg. v. P. *Berglar* u. O. *Engels*, Köln 1986, S. 245–314, insbes. S. 274 ff.

länger und ausführlicher werden, ist nämlich ihr Bestreben erkennbar, auffallende Mißstände und Fehler an der Regierungszeit des verstorbenen Bischofs zu revidieren und solche Mißstände für die Regentschaft des kommenden Amtsinhabers nach Möglichkeit auszuschließen. Sicher geht es dabei den Domherren in erster Linie darum, die erworbenen Rechte und Privilegien vertraglich abzusichern und nach Kräften zu erweitern. Daneben zeigen sich aber die vielfältigen Bemühungen der Kapitel, im weltlichen Staat die Verwaltung – insbesondere die Finanzlage – zu verbessern und auf dem geistlichen Gebiet die Frage der Kirchenreform voranzutreiben. Schon 1933 hat Josef Oswald in seiner Untersuchung der Passauer Verhältnisse darauf hingewiesen, daß die Wahlkapitulationen dem Bistum „manches Gute gebracht und dessen Geschicke wiederholt in günstigem Sinne beeinflußt“ hätten³⁵. Man darf sicher sein, daß dieses Urteil in ähnlicher Weise für die Mehrzahl der noch zu untersuchenden Bistümer gelten wird.

Daß die Domkapitel als Versorgungsstätten für die nachgeborenen Söhne des Adels dienten, ist eine bekannte Tatsache³⁶). Im Spätmittelalter, zur Zeit des Humanismus und insbesondere in der Aufklärungsepoche hat man diese einseitige Rekrutierung der Domkapitel kritisiert, wohl zu Recht. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um eine Verfassungsinstitution in einer monarchisch-feudalen Gesellschaft handelt. Die Kritik ist dann begründet, wenn man davon ausgeht, daß eine breitere personelle Schichtung die Domkapitel handlungsfähiger und innovationsfreudiger gemacht hätte. Aber hier gilt es zu bedenken, daß das bürgerliche Element zwar gering, jedoch nicht völlig ausgeschaltet war. Zum anderen ist es eine falsche Vorstellung zu meinen, die adligen Mitglieder hätten in erster Linie als einzelne ihre persönlichen Interessen verfolgt. Dies taten sie natürlich auch, wesentlichlicher aber war es, daß sie sich zunächst und vor allem als Vertreter ihrer jeweiligen Familie bzw. Dynastie und deren Klientel verstanden. In einer monarchisch-feudalen Gesellschaft, wie sie das alte Reich darstellt, hatten die Domkapitel in ihrer Ausrichtung auf den Adel die Funktion, innerhalb der Reichskirche die dynastischen und familiären Positionen zu vertreten. Erste sozialgeschichtliche Untersuchungen³⁷) haben die Verflechtungen und Ver-

³⁵) J. Oswald (wie Anm. 20), S. 339.

³⁶) Aus der älteren Literatur seien genannt W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches I 3), Weimar 1906; A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 3. Aufl. Darmstadt 1958.

³⁷) Zum Mittelalter z.B. G. Fourquet, Das Speyerer Domkapitel im Spätmittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, Mainz 1987. Zur Neuzeit insbesondere P. Hersche, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984.

netzungen aufgezeigt, die u.a. zu einer Stabilisierung der Verfassung des Hl. Römischen Reichs beigetragen haben.

Die Zeitgenossen haben jedenfalls erkannt, daß es um die Freiheitsräume in den geistlichen Wahlstaaten besser bestellt war als in dynastischen Erbstaaten. Die Redensart, daß es sich unter dem Krummstab gut habe leben lassen, hat durchaus auch bei kritischen Geistern der Aufklärungsepoche eine Bestätigung gefunden: Da die Steuerlast in den geistlichen Staaten deutlich geringer war, da ihre Finanzen deutlich besser verwaltet waren und da hier das Bemühen vorherrschte, den Militärdienst der Untertanen auf ein Mindestmaß zu beschränken, galten sie vielfach als zwar der Reform bedürftige, aber durchaus als erhaltenswerte Staatsgebilde. Es ist bemerkenswert, daß eine diesbezügliche, kurz vor der Französischen Revolution im Jahre 1786 gestellte Preisfrage des Regierungspräsidenten Philipp Anton von Bibra, Mitglied des Fuldaer Domkapitels, viele kritische Antworten gefunden hat, daß aber von keiner Seite die völlige Abschaffung der Domkapitel gefordert wurde³⁸).

Gleichwohl war ihre Zeit abgelaufen. Mit dem Zusammenbruch der feudalen Gesellschaftsordnung in Europa und mit der Säkularisation der Reichskirche war den Domkapiteln der mittelalterlichen Prägung ihre Existenzgrundlage entzogen. Ihre traditionsreiche Geschichte fand ein klägliches Ende. Ähnlich schmerzhaft war für das Papsttum einige Jahrzehnte später der Verlust des Kirchenstaates. Aber ebenso, wie an der Kurie der Blick sich nunmehr auf die ursprünglichen Aufgaben von Papst und Kardinalskollegium konzentrieren konnte, stand jetzt in der Ortskirche der Weg offen, neue und sinnvollere Strukturen für das nunmehr nur noch als geistliche Körperschaft denkbare Domkapitel zu schaffen.

III. Die rechtliche Stellung des Domkapitels seit dem 19. Jahrhundert

Vom Standpunkt der kirchlichen Verfassungsgeschichte her ist es sicher eine interessante Frage, ob die auf neuen staats- und völkerrechtlichen Grundlagen errichteten Domkapitel lediglich Umgestaltungen der alten Kathedralkapitel darstellen oder ob es sich bei ihnen um völlige Neuschöpfungen handelt. Die römische Kurie hat zwar stets die Unwirksamkeit der einseitig verfügten Säkularisationen betont und an einer rechtlichen Kontinuität der Kapitel festhalten wollen, doch wird man diese Auffassung angesichts der

³⁸) P. Wende, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik*, Lübeck und Hamburg 1966. Vgl. auch E. J. Greipl, *Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation*, in: *Röm. Quartalschr.* 83 (1988), S. 252–264.

umfassenden Umwälzungen in Kirche und Staat als sehr theoretisch einschätzen müssen³⁹). Anzumerken ist aber, daß der Hl. Stuhl damals an der Institution der Domkapitel festgehalten hat und sie nicht gegen das Modell der sogenannten Diözesankonsultoren ausgewechselt hat, die zu dieser Zeit in den Missionsgebieten als Beratungsgremien der Bischöfe eingeführt wurden und in den USA, in Australien und in Lateinamerika eine weite Verbreitung fanden⁴⁰). Allerdings hätten sich diese neuen Gebilde auch nur schwer in die alteuropäische Tradition einer weitgehenden Mitregierung der Ortskirchen eingefügt, da die Unabhängigkeit der neuen Gremien nicht gewährleistet war und sie eher in eine straff monarchisch-hierarchisch gegliederte Diözesanverfassung passen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der neuen Domkapitel wurden in einer Serie von Konkordaten, Zirkumskriptionsbullen und Ausführungsbreiven geschaffen. Die Regelungen waren in den Vereinbarungen mit Preußen, Hannover, Bayern und Baden im wesentlichen gleich. So verstand es sich von selbst, daß das Adelsprivileg ersatzlos gestrichen wurde, wie dies auch schon 1783/85 im Geiste der Aufklärung bei der Errichtung des Linzer Domkapitels durch Kaiser Josef II. geschehen war⁴¹). Unterschiede zeigten sich aber etwa in der Frage der Dotation und der Unterhaltszahlungen für die Kapitularie aus der Staatskasse⁴²). Von besonderer Bedeutung aber waren die Fragen der Besetzung der Kanonikate und der Wahl des Bischofs.

Was zunächst die Besetzung der Domherrenstellen angeht, so ist das Spektrum der Modalitäten sehr groß⁴³). In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover wurden die Kanonikate im Wechsel von Bischof und Kapitel besetzt, wobei dem Landesherren die Möglichkeit zugestanden war, *personae minus gratae* auszuschließen. In Bayern besetzte der Papst die Propsteien, während die in den sogenannten päpstlichen, d.h. ungeraden Monaten freiwerdenden Dekans- und Kapitelstellen vom König besetzt wurden. Dem Bischof kam das Recht der Besetzung für die Monate Februar, Juni und Oktober zu. Das Kapitel konnte in den verbleibenden restlichen drei Monaten ein Nominationsrecht ausüben. Die preußische Regelung sah vor, daß in den ungeraden Monaten dem Papst das Besetzungsrecht zukam. Da aber im

³⁹) Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3, 2. Aufl. Wien-München 1970, S. 315 ff.

⁴⁰) a.a.O. S. 320 ff.

⁴¹) P. Gradauer, Das Bistum Linz und sein Domkapitel, in: Rechte im Dienste des Menschen. Festgabe f. H. Schwendenwein, hg. v. K. Lüdicke u.a., Wien 1986, S. 99–115, insbes. S. 104 f.; P. Hersche (wie Anm. 37), Bd. 3, S. 202.

⁴²) Ph. Schneider (wie Anm. 2), S. 180 ff.

⁴³) Ph. Hofmeister (wie Anm. 2), S. 98 ff.; J. B. Sägmüller (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 452 ff. u. S. 343 ff.

Konkordat auf den Breslauer Modus Bezug genommen wurde, bedeutete diese Formulierung, daß es tatsächlich der König war, der die sogenannten päpstlichen Stellen benannte. In den geraden Monaten konnte der Erzbischof die freiwerdenden Stellen besetzen, war dabei aber vom Plazet der preußischen Regierung abhängig. Der in Österreich zu beachtende Modus war von Ort zu Ort sehr unterschiedlich, doch galt als Regel die Nomination durch den Kaiser. Zusammenfassend kann man sagen, daß der obrigkeitliche Staat ein sehr umfangreiches Instrumentarium hatte, auf die Besetzung der Domkapitel Einfluß zu nehmen.

Das vornehmste Recht der Domkapitel, das Recht der Bischofswahl, war in den konkordatären Abmachungen gleichfalls sehr unterschiedlich ausgestaltet⁴⁴). In Österreich blieb im wiederbegründeten Erzbistum Salzburg dem Kathedralkapitel die Bischofswahl vorbehalten, während für Venetien und Ragusa dem Kaiser das auch sonst für Österreich gewohnte Nominationsrecht eingeräumt wurde. Der bayerische König erhielt im Konkordat von 1817 gleichfalls ein Nominationsrecht für die Bistümer seines Landes. Dagegen sahen die Abmachungen für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ein als Privileg bezeichnetes Wahlrecht der Domkapitel vor, wobei es dem jeweiligen Herrscher überlassen blieb, minder genehme Kandidaten abzulehnen. Man bediente sich hier der Listenwahlverfahren: Die Regierungen konnten *personae minus gratae* von den vom Domkapitel aufgestellten Listen streichen, doch mußte ein *numerus sufficiens* erhalten bleiben, damit noch von einer freien Wahl durch das Domkapitel die Rede sein konnte. Auf diese Weise blieb in Deutschland, in Salzburg, in Basel und in St. Gallen, teilweise auch in Chur, den Kathedralkapiteln ihr uraltes Wahlrecht erhalten, während in der übrigen Welt entweder dem Staat ein Nominationsrecht zukam oder aber – insbesondere in den Missionsgebieten – der Papst die Bischöfe frei ernannte.

Wie so oft im Rechtsleben entsprach die Rechtswirklichkeit nicht immer der Rechtslage. Norbert Trippen, der die Erzbischofswahlen von Köln von 1821 bis 1929 in einer eingehenden Studie untersucht hat, muß für diese wich-

⁴⁴) U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, Stuttgart 1909; H. E. Feine (wie Anm. 2), S. 613 ff. – Zu Salzburg vgl. J. Hirnsperger, Das Salzburger Metropolitankapitel im 19. Jahrhundert – auf der Basis eines Statutenprovisoriums, in: Recht im Dienste des Menschen. Festgabe f. H. Schwendenwein, hg. v. K. Lüdicke u.a., Wien 1986, S. 139–171. – Zum Nominationsrecht in Österreich und in Bayern vgl. M. von Hussareck, Zum Tatbestande des landesfürstlichen Nominations- und Bestätigungsrechts für die Bistümer Österreichs 1848–1918, Zs. der Savigny-Stiftung, Kan. Abt. 47 (1927) S. 181–252 und A. Scharnagl, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817–1918, Zs. der Savigny-Stiftung, Kan. Abt. 49 (1928) S. 228–263. – Zur Schweiz vgl. H. Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz (Münchener theolog. Studien 36), St. Ottilien 1977.

tige Metropolitankirche feststellen⁴⁵⁾: „Es hat in Köln nicht eine einzige freie Erzbischofswahl nach den Bestimmungen der Bulle ‚De salute animarum‘ und des Breve ‚Quod de fidelium‘ gegeben. Jedesmal versuchten der preußische Staat oder die römische Kurie, gelegentlich auch beide zugleich, direkt oder indirekt, auf das Kölner Domkapitel Einfluß zu nehmen, und schränkten dadurch die in den beiden Dokumenten zugesicherte Wahlfreiheit des Domkapitels ein oder hoben sie sogar auf.“ Ohne Zweifel versuchten die Krone und der Papst, jeweils den aus ihrer Sicht geeignetsten Kandidaten auf den Bischofsstuhl zu bringen, nur wurde leider – ganz im Stil des Obrigkeitsstaates – das Mitspracherecht der Ortskirche auf diese Weise mißachtet.

An der innerkirchlichen Rechtsstellung der Domkapitel änderten die Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts nichts. Nach wie vor waren sie als Korporationen juristische Personen mit dem Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Hauptrecht und Hauptpflicht der Domkapitel blieb die Teilnahme an der Leitung der Diözese, wie sie bereits beschrieben worden ist. Auch mit dem Erlaß des neuen kirchlichen Gesetzbuches von 1917 änderte sich in dieser Hinsicht – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht viel. Rechte und Pflichten der Kanoniker wurden in 32 teilweise sehr umfangreichen Canones fixiert. Can. 391 § 1 bezeichnete in Anlehnung an den Sprachgebrauch, wie er schon von Ignatius von Antiochien am Anfang des 2. Jahrhunderts und von Hieronymus im 4. Jahrhundert geprägt worden war, das Kathedralkapitel als *senatus et consilium* des Bischofs. Der kirchliche Gesetzgeber schätzte die Rolle des Kapitels nach wie vor sehr hoch ein und gab ihm, wie es Klaus Mörsdorf⁴⁶⁾ formuliert hat, „als Gegengewicht gegen das monarchische Prinzip der Bistumsverfassung in bestimmten Angelegenheiten der Diözesanverwaltung ein Beispruchsrecht“, das teilweise als bloßer Ratschlag (*consilium*), teilweise als echtes Zustimmungsrecht (*consensus*) ausgestaltet war. Eine genaue Analyse der Rechtslage vor und nach Erlaß des Codex von 1917, die Philipp Hofmeister 1931 vorlegte, ergibt aber, daß im neuen Kirchenrecht die Stellung des Domkapitels deutlich abgeschwächt wurde. „Es ist unverkennbar die Tendenz vorhanden“, so Hofmeister⁴⁷⁾, „die Mitwirkung des Domkapitels in Diözesanangelegenheiten möglichst auf ein ‚consilium‘ zu beschränken und dem Bischof gegenüber seinem Kapitel geringere Bindungen aufzuerlegen ... In einigen Punkten ... sind auch Einflüsse des neueren Missionsrechts ... zu bemerken.“

⁴⁵⁾ N. Trippen, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929 (Bonner Beitr. z. Kirchengesch. 1), Köln–Wien 1972, S. 10.

⁴⁶⁾ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 11. Aufl. München–Paderborn–Wien 1964, § 78 VII, S. 450.

⁴⁷⁾ Ph. Hofmeister (wie Anm. 2), S. 252.

Diese Tendenz zeigt sich auch im Recht der Bischofswahl. Als Grundsatz formulierte can. 329 § 2 CIC/1917, daß der Papst die Bischöfe frei ernennt. Dieses päpstliche Ernennungsrecht, das erst im Spätmittelalter auf dem Weg über die Finanzpolitik der Reservationen Eingang in das Kirchenrecht gefunden hatte⁴⁸⁾, das aber bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts nur eines von mehreren Modellen darstellte, wurde nunmehr zur gemeinrechtlichen Regel erhoben. Demgegenüber wird in can. 329 § 3 CIC/1917 die von Alters her geübte Bischofswahl durch ein Kollegium nur als „Konzession“ behandelt.

Nach den verfassungsrechtlichen Änderungen, die das Jahr 1918 für Deutschland und Österreich brachte, mußte auch das Verhältnis von Staat und Kirche neu gestaltet werden. In den Konkordaten mit Bayern (1924), Preußen (1929), Baden (1932) und mit der Republik Österreich (1933), die unter maßgeblicher Beteiligung von Nuntius bzw. Staatssekretär Eugenio Pacelli zustandekamen, erfuhren auch die Bischofswahl und damit das Wahlrecht der Domkapitel eine Umgestaltung⁴⁹⁾.

Bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle zeigt sich in allen Konkordaten dieser Ära die Tendenz, die gemeinrechtliche Regelung des can. 329 § 2 CIC/1917 auch im Vertragsrecht einzuführen. An die Stelle der früheren fürstlichen Nominationsrechte trat in aller Regel die freie päpstliche Ernennung. In Bayern wurde allerdings das Nominationsrecht durch ein Verfahren ersetzt, das ein Mitwirkungsrecht der bayerischen Kirche vorsieht: Der Heilige Stuhl verpflichtet sich nämlich, nur einen solchen Kandidaten zum Bischof zu ernennen, dessen Name auf den diversen Vorschlagslisten, die von dem betreffenden Domkapitel und von den bayerischen Bischöfen eingereicht werden, verzeichnet ist. In den preußischen und badischen Bistümern und in der Erzdiözese Salzburg sollte es dagegen beim Wahlrecht der Domkapitel bleiben. Allerdings wurde dieses Wahlrecht sehr eingeeengt, da das Wahlgremium in seiner Kandidatenwahl auf einen vom Papst vorgelegten Dreivorschlag beschränkt ist. Klaus Mörsdorf⁵⁰⁾ hat einmal diesen Modus – vielleicht etwas zu negativ – als ein „im Grunde .. seiner rechtlichen Verbindlichkeit entleertes kanonisches Wahlrecht“ bezeichnet. Immerhin – so sollte man vielleicht ergänzen – entspricht dieses auf den Vorschlagslisten der Ortskirche und der maßgeblichen Auswahlliste des Papstes beruhende Verfahren eher dem *com-*

⁴⁸⁾ Grundlegend hierzu K. Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln–Graz 1968.

⁴⁹⁾ Überblick bei K. Mörsdorf (wie Anm. 46), S. 409 ff.; U. Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche, Bd. 3, Freiburg 1978, S. 46 f.; H. Schmitz, Der Diözesanbischof, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. J. Listl u.a., Regensburg 1983, S. 336–348, insbes. S. 337 f.; R. Puza, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986, S. 237 f.

⁵⁰⁾ K. Mörsdorf, Art. „Bischof, III. Kirchenrechtlich“, LThK 2, (1958), Sp. 503.

munio-Prinzip, das nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils⁵¹⁾ und nach den eindringlichen Worten von Papst Johannes Paul II. in der Einführungs-konstitution zum neuen Codex⁵²⁾ Papst und Ortskirche verbindet, als die einseitige Ernennung der Bischöfe durch den Hl. Stuhl.

Die Besetzung der Kapitelstellen wurde ebenfalls neu geregelt. Nach kano-nischem Recht sollte die Verteilung der Dignitäten dem Apostolischen Stuhl, die der Kanonikate dem Bischof zukommen. Die Konkordate haben aber ab-weichende Vereinbarungen getroffen, die in der Regel ein Zusammenwirken von Bischof und Kapitel bei der Stellenbesetzung vorsehen. Die Rechtslage der Domkapitel wurde vom II. Vatikanischen Konzil nicht geändert. Aller-dings ergab die Diskussion der Konzilsväter, daß eine Reform der Institution des Kathedralkapitels erforderlich sei. Im Dekret „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche vom 28. Oktober 1965 heißt es in Nr. 27:⁵³⁾ „Zu den Mitarbeitern des Bischofs in der Leitung der Diözese zählen auch jene Priester, die seinen Senat oder Rat bilden, wie z. B. das Dom-kapitel, der Kreis der Diözesankonsultoren und andere Beiräte, je nach den Verhältnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Gegenden. Diese Ein-richtungen, besonders die Domkapitel, sollen, soweit es nötig ist, eine den heutigen Erfordernissen angepaßte neue Ordnung erhalten.“ In dem am 7. Dezember 1965 verabschiedeten Dekret „Presbyterorum Ordinis“ über Dienst und Leben der Priester wird dieser Gedanke in Nr. 7 wiederholt⁵⁴⁾.

Eine dramatische Änderung schien sich sodann mit dem Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 anzubahnen. In den hier enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu den beiden genannten Konzilsbeschlüssen heißt es in Art. 15 § 1 u. a. :⁵⁵⁾ „In jeder Diözese soll ein Priesterrat geschaffen werden, das heißt ein Kreis oder Senat von Priestern (*scilicet coetus seu senatus*

⁵¹⁾ Vgl. R. Puza (wie Anm. 49), S. 201 f. u. S. 229 f.

⁵²⁾ „Sacrae disciplinae leges“ vom 25.1.1983: „Von den Elementen aber, die das wahre und eigentli-che Bild der Kirche ausmachen, sind besonders diese zu erwähnen..., außerdem die Lehre, die die Kirche als *Communio* ausweist und daher die gegenseitigen Beziehungen bestimmt, die zwischen Teilkirche und Gesamtkirche sowie zwischen Kollegialität und Primat bestehen müs-sen ...“.

⁵³⁾ Zitiert nach der Übersetzung in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, hg. v. H. Vorgrimler, Bd. 2, Freiburg–Basel–Wien 1967, S. 201.

⁵⁴⁾ Der lateinische Text lautet hier: „... habeatur, modo hodiernis adiunctis ac necessitatibus accomodato, forma ac normis iure determinandis, coetus seu senatus sacerdotum, Presbyterium repraesentantium, qui Episcopum in regimine dioeceseos suis consiliis efficaciter adiuuare possit“. In der deutschen Übersetzung, a. a. O. Bd. 3, Freiburg–Basel–Wien 1968, S. 175 ff. wird „habeatur“ nicht mit „soll ... vorhanden sein“, sondern mit „soll ... geschaffen werden“ wie-dergegeben. Zur Problematik, die sich aus dieser Divergenz ergibt, vgl. P. Wesemann, Domka-pitel nach dem II. Vatikanum. Abschaffung oder Reform?, in: Investigationes Theologico-Canonicae. Festschr. f. W. Bertrams, Rom 1978, S. 501–531, insbes. S. 510 f.

⁵⁵⁾ Zitiert nach Rundschreiben über die Priesterräte vom 11. April 1970, hg. v. H. Heinemann (Nachkonziliare Dokumentation 54), Trier 1976, S. 56 f.

sacerdotum), die das Presbyterium repräsentieren, dessen Form und Normen vom Bischof zu bestimmen sind. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen.“ Auch wenn sich dieser Text an die Formulierung von „Presbyterorum Ordinis“ anlehnt, so enthält er doch eine Neuerung insofern, als er die Schaffung eines Priesterrats als Senat des Bischofs vorschreibt, unabhängig davon, ob vielleicht schon ein Domkapitel besteht. Welchen Sinn das Domkapitel *neben* einem so gestalteten Priesterrat haben könnte, blieb offen. Manche Kanonisten vertraten damals die Auffassung, daß die Domkapitel somit überflüssig geworden und deshalb abzuschaffen seien. Allenfalls sei das Domkapitel noch zuständig für den liturgischen Vollzug des Kathedralgottesdienstes⁵⁶).

Die Entscheidung schien gefallen zu sein, als am 11. April 1970 die Kleruskommission in ihrem Rundschreiben über die Priesterräte die Zuständigkeit und die Beratungsfunktion des neuen *Consilium Presbyterale* umschrieb und sodann zum Ergebnis gelangte, daß der Titel und Name „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“ (*senatus Episcopi in regimine dioecesis*) allein dem Priesterrat zustehe⁵⁷). Dies konnte sinngemäß nur bedeuten, daß damit die Uhr für die bisherigen Domkapitel abgelaufen sei. Als nun aber eine eingehende Diskussion⁵⁸) über die vielen neuen Räte auf Diözesanebene und ihre gegenseitige Zuordnung und Aufgabenverteilung geführt wurde, zeigte sich sehr bald, daß eine Reform nicht mit der bloßen Anhäufung von neuen Gremien verwechselt werden darf. Ähnlich wie der Blick auf das Modell des Obrigkeitsstaates im 19. Jahrhundert das Bild von der eigenständigen Kirchenverfassung in eine falsche Perspektive gedrängt hatte, drohte jetzt der vielfach unreflektierte Rückgriff auf das demokratische Staatsmodell die Vorstellungen von der richtigen Verfassungsordnung der Kirche zu bestimmen. Gerade in der Auseinandersetzung, die um das Nebeneinander vieler Gremien, insbesondere das Gegensatzpaar „Domkapitel – Priesterrat“ geführt wurde, zeigte sich: Viele Reformvorschläge hatten nicht berücksichtigt, daß

⁵⁶) In diesem Sinn haben sich seinerzeit u. a. geäußert H. Müller (wie Anm. 1); H. Schmitz, Priesterrat oder Domkapitel „Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese?“, in: Archiv f. kath. Kirchenrecht 139 (1970) S. 125–131; ders., Consilium Presbyterale, in: Archiv f. kath. Kirchenrecht 144 (1975), S. 20–46.

⁵⁷) Rundschreiben (wie Anm. 55), S. 48 f.

⁵⁸) Aus der großen Fülle seien hervorgehoben: P. Inhoffen, Der Bischof und sein Helferkreis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Hildesheim 1971; R. Potz, Pastoralrat und Domkapitel. Überlegungen zur Stellung bischöflicher Beratungsorgane, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 23 (1972) S. 69–96; H. Heinemann, Was wird aus dem Priesterrat?, in: Theol.-Prakt. Quartalschrift 122 (1974) S. 361–370; J. Beyer, De capitulis cathedralibus servandis vel supprimendis, in: Periodica de re morali canonica liturgica 63 (1974), S. 477–487; P. Wesemann, De capitulo cathedrali in iure particulari Germaniae, in: Periodica de re morali canonica liturgica 65 (1976) S. 713–726; A. Dordett, Domkapitel-Priesterrat, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 27 (1976) S. 91–106; St. Kotzula, Der Priesterrat (Erfurter Theol. Studien 48), Leipzig 1983.

die Institution des Domkapitels seiner Idee nach an das frühchristliche Presbyterium anknüpfte. Das II. Vatikanische Konzil hat ohne Zweifel dem Presbyterium einen neuen Stellenwert zumessen wollen, aber zu Unrecht glaubte man, wie mir scheint, das Konzil habe, als es die Bedeutung des Presbyteriums für die heutige Ortskirche betonte, das Domkapitel abschaffen wollen.

Glücklicherweise hat man bei der Reform des Kirchenrechts den Verlauf der Diskussion um Wert und Unwert der Domkapitel berücksichtigt. Zwar wurden im neuen Codex iuris canonici von 1983 als Konsultativorgane des Diözesanbischofs erwartungsgemäß die Gremien der Diözesansynode, des Priesterrates, des Konsultorenkollegiums, des Diözesanverwaltungsrates und des Diözesanpastoralrates geschaffen⁵⁹⁾). Auch wurde der mit dem Motu proprio von 1966 begründete Sprachgebrauch übernommen, der den neu geschaffenen Priesterrat in can. 495 § 1 CIC/1983 nicht nur als Repräsentanten des Presbyteriums, sondern auch als *senatus episcopi* bezeichnet. Doch wurde das Domkapitel nicht abgeschafft. Wichtige Aufgaben, die dem Domkapitel von jeher oblagen, nämlich einerseits unabhängig vom Priesterrat den Bischof zu beraten und in einigen Fällen Anhörungs- und Zustimmungsrechte wahrzunehmen, andererseits im Falle der Sedisvakanz oder bei Behinderung des Bischofsamtes vorübergehend die Leitung der Diözese zu übernehmen, wurden dem Konsultorenkollegium übertragen. Der kirchliche Gesetzgeber verfügte hierzu in can. 502 § 3 CIC/1983, daß durch die zuständige Bischofskonferenz die dem Konsultorenkollegium zukommenden Aufgaben dem Domkapitel übertragen werden können. Mit dieser wichtigen Regelung, die auf eine Anregung der Deutschen Bischofskonferenz zurückgehen dürfte⁶⁰⁾, waren die Weichen so gestellt, daß man die Domkapitel in sinnvoller Weise in das neue System der diözesanen Konsultativorgane eingliedern konnte.

Von der Möglichkeit, die bisherigen Domkapitel mit den im neuen Kirchenrecht dem Collegium Consultorum zugewiesenen Aufgaben zu betrauen, haben die Deutsche⁶¹⁾ und die Österreichische⁶²⁾ Bischofskonferenz Gebrauch gemacht. Die Schweizer⁶³⁾ Bischofskonferenz hat es dem jeweiligen Bischof freigestellt, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums dem Kathedralkapitel zu übertragen. Dagegen hat die Italienische Bischofskonferenz

⁵⁹⁾ H. Schmitz, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: Handbuch des kath. Kirchenrechts, hg. v. J. Listl u.a., Regensburg 1983, S. 352 ff.

⁶⁰⁾ H. Schmitz (wie Anm. 59), S. 359 Anm. 24.

⁶¹⁾ Beschluß auf der Vollversammlung vom 19.–22.9.1983; vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 123 (1983) S. 204.

⁶²⁾ Österr. Archiv f. Kirchenrecht 34 (1983/84) S. 377.

⁶³⁾ Beschluß vom 3.7.1985; vgl. Archiv f. kath. Kirchenrecht 154 (1985) S. 540.

beschlossen, Konsultorenkollegien gemäß can. 502 § 1 einzurichten und nicht die Domkapitel mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Aufgrund der neuen Rechtslage sind die Domkapitel, denen die Aufgaben des Collegium Consultorum zugewiesen worden sind, gehalten, ihre Statuten zu ändern. Bei dieser Gelegenheit sind zugleich jene Reformanliegen zu berücksichtigen, die das II. Vatikanische Konzil aufgetragen hatte. In denjenigen Diözesen, wo das Recht der Bischofswahl und die Besetzung der Kanonikate konkordatär festgelegt ist, müssen auch diese vom Universalrecht abweichenden Regeln berücksichtigt werden.

Überblickt man die bislang durchgeführte Neuordnung der diözesanen Gremien und sichtet man darüber hinaus die Neufassungen der Statuten der Domkapitel, soweit sie schon publiziert worden sind⁶⁴), so kann man wohl als Ergebnis festhalten, daß von der Normseite her die Forderungen des Konzils weitgehend erfüllt worden sind. Die Diözesansynode, der Priesterrat, das Konsultorenkollegium, aber auch – und dies muß betont werden – das Domkapitel in den deutschen und österreichischen Diözesen sowie in einem Teil der Schweiz – sind ein sichtbarer Ausdruck dafür, daß der Bischof als das geistige und verfassungsmäßige Haupt der Diözese in seiner personalen Verantwortung eingebunden ist in eine kollegiale Beratungsebene. Die vom Konzil geforderte *Communio Ecclesiae* findet innerhalb der Ortskirche ihren sichtbaren Ausdruck in den nach Prinzipien der Repräsentation gebildeten Gremien. Die *Communio Ecclesiae* bedarf des ständigen Austausches und der Konsultation, weil eine Konsensbildung anders nicht erreicht werden kann. Die neue Aufgabenverteilung ist grob gesprochen die, daß der das Presbyterium repräsentierende Priesterrat in erster Linie für Grundsatzfragen zuständig ist und deshalb den altehrwürdigen Namen *Senatus* trägt. Das Konsultoren-gremium im allgemeinen und das Domkapitel in seiner neuen Aufgabenstellung im besonderen sind der engere Rat, das *Konsistorium* des Bischofs. Gerade das Domkapitel in seiner neuen rechtlichen Gestalt – unabhängig vom Priesterrat und diesem nicht verantwortlich, ihm aber im übrigen eng verbunden, unabhängig aber auch vom Bischof – kann seine Konsultativfunktionen nunmehr erfüllen mit der nötigen Freiheit gegenüber dem Bischof, mit der erforderlichen Diskretion in vertraulichen Angelegenheiten, mit einer – von seiner Größenordnung her – gewährleisteten Effektivität und mit der auf Grund seiner Verfassung gegebenen Kontinuität der personalen Zusammensetzung. Das Domkapitel, das zugleich wichtige Ämter und

⁶⁴) So z.B. die Statuten des Domkapitels in Linz: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 35 (1985) S. 440 ff.

Aufgaben in der Verwaltung der Diözese zu übernehmen hat, das in der Sedisvakanz an der Leitung der Diözese mitwirkt und das – jedenfalls in Deutschland, in Salzburg und in Teilen der Schweiz – das Recht der freien Bischofswahl ausübt, ist somit auch heute noch bei allen Änderungen in Einzelheiten von seiner rechtlichen Stellung her ein wahrer *senatus episcopi*, auch wenn dieser Titel in der neuen Rechtsprache ihm nicht mehr zukommt. Auf den Titel kommt es auch nicht an. Wichtig ist nur, und dieser Wunsch ist das Fazit des historischen Rückblicks, daß es den reformierten Domkapiteln gelingen möge, ihre wichtigen Aufgaben im Dienste der Ortskirche auch in Zukunft zu erfüllen.

Wirtschaftsethik und Ökonomie

Ergänzung oder Widerspruch oder beides?

1. Einleitung

Die Wirtschaftsethik ist in den letzten Jahren wieder in den Vordergrund getreten, sowohl in den Wirtschaftswissenschaften als auch in der Philosophie und Theologie. Zahlreiche Bücher sind erschienen; im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften z.B. Enderle (Herausg.): *Ethik und Wirtschaft* (1985), Biervert und Held (Herausg.): *Ökonomische Theorie und Ethik* (1987), Amartya Sen: *On Ethics and Economics* (1988), Koslowski, *Prinzipien der ethischen Ökonomie* (1988), um nur einige zu erwähnen; im Rahmen der Philosophie z.B. Rawls: *A Theory of Justice* (1971) oder Schulz, *Grundprobleme der Ethik* (1989); im Rahmen der Theologie auf katholischer Seite die Sozialenzykliken der Päpste oder Böckle: *Fundamentalmoral* (1977), auf evangelischer Seite die Denkschriften der Sozialkammer der Evangelischen Kirche oder Rich, *Wirtschaftsethik* (1984); das ist wiederum nur eine kleine Auswahl. Die Hochschule St. Gallen hat im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften einen eigenen Lehrstuhl für Ethik eingerichtet. In den USA ist im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre ein eigenes Fachgebiet „Unternehmensethik“ (Business Ethics) entstanden.

Man sollte meinen, daß damit die Beziehungen zwischen Wirtschaftswissenschaft und Ethik geklärt sein sollten. Dem ist aber nicht so. Man findet nach wie vor drei ganz unterschiedliche Meinungen hierüber.

1. Beide Wissenszweige haben nichts miteinander zu tun. Das hat schon *Lionel Robbins* (1935), S. 148, ein einflußreicher und bedeutender englischer Ökonom, in den dreißiger Jahren behauptet, und die Mehrzahl der Wirtschaftstheoretiker würde ihm wohl heute beipflichten. Aber auch auf philosophischer Seite findet man diese Ansicht, z.B. bei *Mittelstraß* (1985), S. 19. Nach ihm hat es die jetzige Ökonomie mit Bedürfnisbefriedigung, die Ethik mit Bedürfniskritik zu tun, und zwischen beiden herrscht ein „Nichtverhältnis“.

2. Zwischen Ökonomie und Ethik besteht ein Widerspruch: entweder man folgt dem einen oder dem anderen. Economics is a dismal science (Ökonomie ist eine niederziehende Wissenschaft). Wenn man sich mit ihr abgibt, muß

man alle moralischen Standards verleugnen. Nutzenmaximierung und Gewinnmaximierung, die die Ökonomen zugrunde legen, sind eben als Prinzip ethisch nicht vertretbar. So mockiert sich *Bentley* in einem Verschen über *John Stuart Mill*, einen der bedeutendsten englischen Ökonomen und Philosophen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts:

John Stuart Mill
By a mightiy effort of will
overcame his natural bonhomie
and wrote „Principles of Political Economy“¹⁾

zu deutsch:

John Stuart Millens
gewaltige Anstrengung des Willens
besiegte seine natürliche Bonhomie
und so schrieb er eine „Politische Ökonomie“.

Röpke (1956) betont immer wieder, daß die Ökonomie moralische Kräfte verzehrt; wir leben sozusagen aus dem Fundus des früher angehäuften moralischen Kapitals. *Mittelstraß* (1985), S. 22,24, meint, daß ökonomische Rationalität und eine vernünftige Organisation unsere Lebensverhältnisse nicht dasselbe seien und daß man einem Handeln den Vorzug geben müsse, das nicht auf dem Nutzen beruht. *Marx, Engels* und die Marxisten lehnen dann auch die ‚normale‘ Wirtschaftswissenschaft als ‚Apologetik des Kapitalismus‘ ab. Was sie als Ersatz zu bieten haben, ist allerdings für das Verständnis und die Lenkung einer Volkswirtschaft unbrauchbar, und so wird der Marxsche Ansatz in keinem sozialistischen Land als Planungsgrundlage benutzt. Dafür benötigt man die ‚übliche‘ Ökonomie in etwas ideologisch bedingter Verkleidung.

3. Die dritte Ansicht schließlich ist: Ethik und Wirtschaftswissenschaften gehören zusammen. Durch die jetzt übliche Trennung verarmen beide (so *Sen*, 1988, S. 78 und passim). Andere wollen nur die Wirtschaftstheorie reformieren, indem sie ihrer Ethik besser entsprechende Verhaltensannahmen einführen; so *Koslowski* 1988; oder radikaler: *Mittelstraß* (1985), S. 30. Nach ihm soll „gutes Leben“ die Grundlage der Ökonomie bilden; die Wirtschaftsethik sei die neue Ökonomie. Ähnlich auch *Ulrich* 1987, S. 131; er spricht von „sprachpragmatischer Aufhebung der ökonomischen Rationalitätsidee in der praktischen Vernunft freier und mündiger Menschen“ – was das auch immer heißen möge – und meint, mit dem Übergang von der utilitaristischen

¹⁾ zitiert nach *Sen* (1987), S. 1

zur kommunikativen Ethik gelinge die Synthese von ökonomischer Rationalität und philosophisch-reflektierter Moralität. In dieser Richtung gibt es viele Ansichten, Programme und Postulate (ich erwähne noch die Dissertation von *Schütz* (1989), ohne daß aus diesen schönen Worten bisher auch nur etwas dem Gebäude der jetzigen Wirtschaftstheorie auch nur entfernt Vergleichbares herausgekommen wäre.

So muß man leider konstatieren, daß es über die Zusammenhänge von Wirtschaftswissenschaften und Ethik konträre Meinungen gibt. Offensichtlich sind die Zusammenhänge nicht so leicht zu fassen. Aber Zusammenhänge sollten doch bestehen (entgegen der ersten Ansicht von „Nichtverhältnis“ beider). Das legt schon die historische Entwicklung beider Fächer nahe, der wir uns zunächst kurz zuwenden.

2. Wirtschaftswissenschaft und Ethik in historischer Perspektive

Vom Anfang schriftlicher Überlieferung im wesentlichen bis *Adam Smith* sind ökonomische Überlegungen immer in Verbindung mit politischen, sozialen und technologisch-praktischen und das heißt: mit religiösen und ethischen Grundvorstellungen und mit der Übermittlung praktischer, technisch-handwerklicher Erfahrungen entwickelt worden. *Hesiods* „Werke und Tage“, verfaßt um 710 v. Chr. und von *Johann Heinrich Voss* inhaltlich richtig als „Hauslehren“ übersetzt, gibt davon gleich ein Beispiel. Hesiod verbindet moralische *Ermahnungen* mit praktischen betriebswirtschaftlichen Ratschlägen. So liest man:

„Arbeit treib, o Perses, du Edler, daß dir der Hunger
abhold sei und dich liebe die schöngekränzte Demeter“

oder

„Gutes Maß laß dir geben vom Nachbarn,
und gutes gib wieder“.

oder

„Auch kein Weib betöre mit prunkenden Hüften den Geist dir.“

Aber dann gibt *Hesiod* auch eine Fülle von praktischen Ratschlägen für die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Eigenbetriebes, der hier und noch sehr lange danach der „Ökonomie“ zugrunde liegt; *οικονομία* heißt ja Hauswirtschaft. Hierfür ein Beispiel:

Auf, dreifüßig den Mörser gehauen, dreiellig den Stampfer,
Siebenfüßig die Axt, denn so wird schicklich das Maß sein
Hast du sodann achtfüßig davon auch gehauen den Schlägel
Drauf, zu Kränzen das Rad, von zehn Handbreiten im Durchschnitt
Hau dreispannige Felgen...“

Das hat mit heutigen Wirtschaftstheorien natürlich wenig zu tun. Diese Tradition der „Hauslehren“ zieht sich durch die ganze Antike. Als letzten Ausläufer kann man die Kameralistik des 17. und 18. Jahrhunderts ansehen. Sie bezieht sich allerdings auf den Haushalt des Fürsten und umfaßt daher Nationalökonomie, Staatslehre, öffentliches Recht und Technologie, insbesondere Ackerbaulehre.

Wir finden in der Antike aber auch Schriften über gesamtwirtschaftliche ökonomische Probleme, z.T. in Verbindung mit Einnahmebeschaffung für bankrotte Staaten wie bei *Xenophon* („Von den Staatseinkünften der Athener“) oder in *Aristoteles* „Ökonomie“, wo dann allerdings die moralischen Maßstäbe bei der Einnahmenbeschaffung des Staates weitgehend wieder vergessen werden. Aristoteles stellt Beispiele für staatliche Einnahmebeschaffung ohne Kommentar zusammen, z.B. „Lygdamis in Naxos hatte Bürger verbannt und wollte ihren Besitz verkaufen. Aber niemand wollte kaufen, oder doch nur sehr billig. So verkaufte er ihn an die Verbannten“. Oder: „In Kyzikon war Bürgerkrieg. Als die Volkspartei siegte, die Reichen gefangen saßen und die Soldaten ihren Sold verlangten, beschloß man, die Gefangenen nicht zu töten, sondern für Geld in die Verbannung zu schicken“.

Aber daneben finden sich Ratschläge für eine gute Ehe, für Kindererziehung, für die reguläre königliche und städtische Finanzverwaltung, die Viehhaltung usw. – alles ziemlich unverbunden nebeneinander, weswegen ja auch die Autorschaft von *Aristoteles* umstritten ist.

Die *Nikomachische Ethik* ist nun eine reine Tugendlehre. Endziel ist die Glückseligkeit des Menschen. Hierzu bedarf es des Mutes, der Mäßigkeit, Gerechtigkeit usw. Was das für die Ökonomik im einzelnen bedeutet, wird nicht ausgeführt. Das dritte Hauptwerk von Aristoteles, die *Politik*, enthält (entgegen dem Titel) wesentliche ökonomische Ideen über Geld, Reichtum, Handel, vor allem Außenhandel, Einkommenserwerb (wobei übrigens der Erwerb als Räuber ganz gleichberechtigt neben dem als Nomaden, Bauern, Fischer und Jäger stand!). Hier findet sich bereits die Verurteilung des Zinses (Geld ist ein Tauschmittel; daß es sich durch sich selbst vermehrt, ist gegen das Naturrecht). Diese Ideen werden dann auch zur Begründung des mittelalterlichen kanonischen Zinsverbotes herangezogen.

Aristoteles wendet sich in der „Politik“ auch gegen Plato's Staatsutopie, und zwar nicht aus ethischen Gründen (man könnte ja wohl von daher einiges gegen Frauen- und Kindergemeinschaft, gegen organisierten Wahlbetrug und anderes einwenden), sondern aus ökonomischen, und zwar mit den bekannten Worten:

„Was sehr vielen gemeinsam zugehört, für das wird am wenigsten Sorge getragen. Am meisten denkt man an seine eigenen Angelegenheiten...“ und „Wenn jeder für das Seine sorgt, werden die gegenseitigen Beschwerden wegfallen, und man wird auch mehr zustande bringen, da jeder für seinen eigenen Vorteil arbeitet“ – eine simple Wahrheit, für deren Erkenntnis es eigentlich nicht des 70jährigen schmerzhaften Experiments der sowjetischen Wirtschaft bedurft hätte.

Doch zurück zum Thema. Auch in *Aristoteles'* „Politik“ finden sich richtige und falsche ökonomische Vorstellungen verbunden mit einer Staatslehre. Ziel ist der „schlechthin beste Staat“. Das Glück des Staates und der Menschen ist dasselbe. Dabei kommt es primär auf die seelischen Vorzüge an, eben die *αρετη*, was vielfach als Tugend übersetzt wird. Es meint aber ebenso die Tüchtigkeit. Bei *Aristoteles* wird das auch inhaltlich näher spezifiziert, wobei dann aber sehr zeitbedingte Wertungen einfließen (z.B. daß Bürger nicht Handwerker, Händler oder Bauern sein dürfen, weil sie dann keine Muße zur Ausbildung der Tugend haben. Hier kommt der antike Sklaven- und Klassenstaat zum Vorschein, der als „normal“ und „gut“ angesehen wird).

Im gesamten Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb diese enge Verbindung von philosophischer und religiöser Ethik und Ökonomik erhalten, einerseits in der Form von Lehrbüchern oder Lehrschriften meist von Theologen, andererseits in der Form von Utopien, in denen die Kritik an den bestehenden ökonomischen, sozialen und politischen Zuständen in der platonischen Form des Entwurfes eines Idealstaates vorgetragen wird. Auf letzteres kann ich hier nicht eingehen. Für ersteres seien einige Beispiele aus der Scholastik angeführt. Sie beziehen sich auf den gerechten Preis (*justum pretium*) und auf das kanonische Zinsverbot. Beide standen im Mittelpunkt des scholastischen Interesses an ökonomischen Problemen.

Albertus Magnus unterscheidet „von Natur Gerechtes“ von „kraft Gesetz Gerechtem“. Er leitet erstaunlicherweise das, was von Natur aus gerecht ist, auch aus der ökonomischen Zweckmäßigkeit ab. Ich zitiere:

„Gerecht ist, wenn gleiche Mengen Arbeit und Kosten ... ausgetauscht werden. Denn wenn der Verfertiger von Betten nicht an Quantität und Qualität soviel empfängt, als seinem Aufwand entspricht, so wird er in Zukunft kein

Bett mehr machen. So wird das Gewerbe des Bettmachens zerstört werden. Ähnlich steht es mit den übrigen Gewerben.“²⁾

Thomas von Aquin behandelt ökonomische Probleme immer vom Standpunkt christlicher Ethik; aber auch bei ihm kommen ökonomische Begründungen für sein Urteil vor.

Z.B. Quaestio 66 „Ist es erlaubt, eine Sache als Eigentümer zu besitzen?“ Nach Aristoteles: Ja, mit der gleichen Begründung wie bei Aristoteles, nämlich wegen der ökonomischen Zweckmäßigkeit. Aber er fügt Grenzen ein: Der Mensch darf die äußeren Dinge nicht als sein ausschließliches Eigentum betrachten, damit er sich bereit findet, sie mit Bedürftigen zu teilen.

Oder Quaestio 77: „Darf man eine Sache über Wert verkaufen?“ (Bei Thomas haben die Dinge einen „inneren Wert“ (*valor intrinsicus*), der den Aufwand an „Geld und Mühe“ entspricht (*expensae et labores*)). Die Antwort auf die Frage ist: Nein. Das ist „an sich ungerecht“. Aber nun läßt Thomas doch eine ganze Reihe von Ausnahmen zu, z.B. wenn der Verkäufer einen Nachteil davon hat, daß er die Sache verkauft.

Zins auf Gelddarlehen zu nehmen, ist auch bei Thomas verboten, mit der gleichen Argumentation wie bei Aristoteles: Geld wirft keine Jungen. Dagegen darf für dauerhafte Güter Zins verlangt werden (unter dem Namen Miete oder Pacht). Beim Geldzins läßt aber auch Thomas Ausnahmen zu, nämlich beim *damnum emergens*, *lucrum cessans*, bei versäumtem Rückgabetermin und Beteiligung an kaufmännischen Unternehmen. Faktisch gilt das Verdikt also nur für Zins auf Konsumentendarlehen.

Luther steht übrigens, was seine Beurteilung ökonomischer Verhältnisse angeht, noch voll in der scholastischen Tradition, vgl. „Von Kaufhandlung und Wucher“ (1524). Nach ihm wäre es am besten, wenn die Obrigkeit den „gerechten Preis“ jeweils festsetzen würde. Wenn sie das nicht tut, soll jeder Kosten und Mühe als Maß für den gerechten Preis nehmen. Geldzins ist auch bei ihm verboten. Als allerdings der Rat der Stadt Erfurt bei ihm anfragte, ob die Stadt nun keinen Zins auf die aufgenommenen Darlehen zu zahlen brauche, winkte Luther ab: Versprechen müsse man halten. Die Vertragstreue stand ihm doch höher als das Zinsverbot.

In der Neuzeit hat sich die Philosophie weitgehend der Ökonomie angenommen. Die Erfahrungen der aufkommenden Nationalstaaten, des Kolo-

²⁾ zitiert nach Braeuer, Walter, Handbuch zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Frankfurt/Main (Vittorio Klostermann) 1952, S. 26.

nialismus und des Welthandels prägen jetzt die Vorstellungen. Die *Empirie* tritt als Erkenntnisquelle in den Vordergrund. *Francis Bacon* und *Isaac Newton* legen die philosophischen Grundlagen dafür in England, *René Descartes* in Frankreich. *Thomas Hobbes* stellte zuerst radikal heraus, daß das Selbstinteresse die Menschen bewege. Grundtendenzen sind Wünsche und Furcht. Der Krieg aller gegen alle wird durch einen fiktiven „Sozialkontrakt“ verhindert. Das „*summum bonum*“, das Seelenheil der Scholastik, wird ersetzt durch das utilitaristische Konzept des Bedürfnisses nach Sicherheit. *John Locke*, der „Vater der Aufklärung“, legt auch das utilitaristische Konzept zugrunde: die Natur gab dem Menschen ein Streben nach Glück und eine Abneigung gegen Elend. Die Ethik ist die Wissenschaft von den Regeln und Maßnahmen, die zu menschlichem Glück führen. Der Wert der Dinge hängt daher von ihrer *Nützlichkeit* ab. Von Locke stammt auch die erste Fassung der Quantitätstheorie des Geldes – eine bedeutende wirtschaftstheoretische Leistung. Diese Nähe der Philosophie zur Nationalökonomie setzt sich bei *David Hume* fort. Er läßt alle Metaphysik fallen und nimmt viele Ideen von *Adam Smith* vorweg. Beide waren übrigens befreundet.

Mit *Adam Smith* (1723–1790) datiert man dann die Trennung von Philosophie (insbesondere Sozialethik) und Ökonomie. Adam Smith war Professor für Moralphilosophie in Glasgow. Er trennte seine sozialetischen Ideen von den ökonomischen, zumindest äußerlich. Zuerst (1759) veröffentlichte er sein sozialetisches Hauptwerk „*The Theory of Moral Sentiments*“, bei dem die „Sympathie“, also die zwischenmenschliche Anziehungskraft die Grundlage des Verhaltens bildet, dann (1776) seine „*Natur und Ursachen des Volkswohlstandes*“, bei dem das Selbstinteresse im Vordergrund steht. Bekannt ist seine Feststellung (S. 17): „Nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Brauers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, daß sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschen-, sondern an ihre Eigenliebe, und wir erwähnen nicht die eigenen Bedürfnisse, sondern sprechen von ihrem Vorteil.“ Adam Smith hat beide Verhaltensannahmen nicht als Widerspruch empfunden, und vom heutigen Standpunkt aus ist das auch richtig. Aber eine wirkliche Auflösung des vermeintlichen Widerspruches sucht man bei ihm vergeblich; zu Einzelheiten vgl. *Recktenwald* (1985).

Jedenfalls datiert man von *Adam Smith* an die Ökonomie als selbständige Wissenschaft. Sie hat sich dann in ihrem Hauptstrom relativ schnell von der Philosophie und Sozialethik getrennt; aber doch nicht ohne Widerstände. Es gab und gibt immer Nebenströmungen, die den Zusammenhang wiederherstellen wollen. Sie haben zum Teil (wie z. B. in Deutschland) lange Zeit sogar

die Szene beherrscht. Da ist einmal die romantisch-nationale und historisch orientierte Schule zu nennen (*Adam Müller, Friedrich List, Roscher, Knies* später vor allem *Schmoller*). Der Gedanke ist, daß es eine für alle Zeiten und Völker geltende Nationalökonomie nicht geben kann, daß die historisch gewachsenen politischen und sozialen Strukturen und der Volkscharakter berücksichtigt werden müssen und daß Staat und Volk die natürlichen Einheiten sind, nicht der einzelne und die Menschheit. Zum anderen sind die sozialistisch und kommunistisch orientierten Dissidenten zu nennen, die die „normale“, heute als neoklassisch bezeichnete Wirtschaftstheorie ablehnten, weil sie keine Basis für die Agitation gegen das marktwirtschaftliche System abgibt, in dem sie die Wurzel aller sozialen Übel sehen.

Soviel in aller Kürze zur historischen Dimension des Verhältnisses von Wirtschaftswissenschaft und Ethik.

3. Die Beziehung von Wirtschaftstheorie und Ethik in heutiger Sicht

A. Das Modell der Marktwirtschaft: die Theorie des Allgemeinen Gleichgewichts

Wir machen nun einen großen Sprung zur Gegenwart und fragen zunächst nach dem Gegenstand von Ethik und Wirtschaftswissenschaft. Was wollen beide? Ziel der Ethik ist, um mit *Aristoteles'* nikomachischer Ethik zu formulieren, das „gute Leben“, oder die Glückseligkeit, die durch die Tugend ($\alpha\rho\epsilon\tau\eta$) herbeigeführt wird, zu definieren. Welche Entscheidungen soll der Mensch treffen, wenn er hiernach strebt? – und er soll eben danach streben. Für die Nationalökonomie ist eine analoge Definition viel schwieriger. *Alfred Marshall*, der große englische Nationalökonom um die Jahrhundertwende, hat einmal gesagt: jede kurzgefaßte Aussage über Nationalökonomie ist irreführend (mit der möglichen Ausnahme dieser Aussage). Nehmen wir also einmal an, Marshall irre hier und wagen eine solche kurze Aussage. Dann könnte sie lauten: die Wirtschaftswissenschaft will die Gesetzmäßigkeit des tatsächlichen Wirtschaftsablaufs verstehen, die Folgen von Eingriffen und anderen Einflüssen auf den Wirtschaftsverlauf abschätzen und Bedingungen für eine möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen Gütern ableiten (die Ökonomen sprechen hier von „optimaler Allokation der Ressourcen“). Ich glaube, so ziemlich alle Ökonomen (jedenfalls diejenigen, die ich dazu rechnen würde) sind sich darüber einig, daß diese Aufgaben unmöglich ohne wesentliche Vereinfachungen der hochkomplexen Realität zu lösen sind. Das menschliche Gehirn ist außerstande, die vielfachen Ursachen,

Interdependenzen und Rückwirkungen, die die ökonomischen Aktivitäten von Millionen von Menschen verursachen, zu erfassen und zu verstehen. Hier, wie überall in der Wissenschaft, muß man vereinfachen. Wir sagen: man muß *Modelle* konstruieren, die gewisse, für die jeweilige Untersuchung wesentliche Züge der Realität bewahren, aber eben andere vernachlässigen. Daher wird es kein „Universalmodell“ der Wirtschaft geben, und es ist immer möglich aufzuzeigen, daß diese und jene Züge der Realität nicht erfaßt sind. Das haben die Modelle eben an sich. Die Alternative ist nur die reine Beschreibung, bei der man aber auch nie zu einem Ende kommen wird. Der Erkenntniswert solcher reinen Stoffhuberei ist gering, während einfache Modelle, wenn sie die für die betreffende Untersuchung wesentlichen Züge zwar vereinfachend, aber im Prinzip richtig abbilden, von hohem Erkenntniswert sein können.

Wir werden im folgenden einige solcher Modellfamilien betrachten und ihre Beziehungen zur Ethik aufzeigen. Wir beginnen mit der *allgemeinen Gleichgewichtstheorie*. Diese Theorie hat das, was *Adam Smith* mit der „unsichtbaren Hand“ meinte, die bei freien Unternehmer- und Haushaltsentscheidungen das ökonomische Gesamtsystem steuert, sichtbar gemacht und die allgemeine Interdependenz ökonomischer Entscheidungen exakt erfaßt. Die Grundidee stammt von *Léon Walras*. Jetzt haben *Gérard Debreu* und seine Schüler, in Bonn *Werner Hildenbrand* und andere, die Theorie wesentlich weiterentwickelt und insbesondere vieles, was Walras nur vermutet hatte, exakt bewiesen. Gegen dieses Modell richten sich nun die Hauptangriffe allerer, die eine „neue ethische Wirtschaftswissenschaft“ wollen.

Das Modell legt in seiner ursprünglichen Form³⁾ als Denkvorstellung die Verhältnisse zugrunde, die auf Märkten mit vollständiger Konkurrenz herrschen, also dort, wo es viele Anbieter und Nachfrager gibt; etwa bei landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten, der Klein- und Mittelindustrie, dem Einzelhandel usw. Dieser Bereich macht sicher den bei weitem größten Teil einer Volkswirtschaft aus. Auch auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt wird vollständige Konkurrenz angenommen, was allerdings in der Bundesrepublik für den Arbeitsmarkt wegen der Existenz von Gewerkschaften nur sehr ungefähr gilt.

Eine große Zahl von Haushalten, die Einkommen aus Arbeit und Kapitalbesitz beziehen, steht also einer ebenfalls sehr großen Zahl von Unternehmen, die die nachgefragten Güter (einschließlich der Dienstleistungen) pro-

³⁾ Es gibt in der Zwischenzeit viele Weiterentwicklungen. Sie sind aber nicht so in das Bewußtsein der wissenschaftlichen Öffentlichkeit getreten wie das ursprüngliche Modell.

duzieren, gegenüber. Die technologischen Kenntnisse werden als Beziehungen zwischen notwendigem Faktoreinsatz (= input) und damit erreichbarer Endproduktmengen (= output) erfaßt. Jeder Haushalt hat eine Anfangsausstattung von Arbeit und Kapital und besitzt eine konsistente Präferenzordnung über alle Güterpakete, die er möglicherweise kaufen kann, oder, wie man (etwas vereinfachend) auch sagt: eine Nutzenfunktion.

Dies Modell ist sicher nur eine ungefähre Wiedergabe der Realität, aber wie ich meine, keine wesentlich falsche. Somit kann man Modellergebnisse als jedenfalls approximativ auch für die reale Welt gültig annehmen. Diese Ergebnisse sind im wesentlichen:

1. Es existiert ein Preissystem, bei dem simultan alle Haushalte ihren Nutzen und alle Unternehmen ihren Gewinn maximieren, bei dem überall Angebot = Nachfrage ist und alle Haushalte und Firmen ihre Budgetbeschränkung einhalten. Allerdings ist dies Preissystem möglicherweise nicht eindeutig.

2. Dieses allgemeine Gleichgewicht ist pareto-optimal, d.h. es ist nicht möglich, irgend jemanden besser zu stellen, ohne einen anderen schlechter zu stellen.

3. Wenn man Nutzen- und Produktionsfunktionen annimmt, so ist jeder pareto-optimale Zustand dadurch charakterisiert, daß die Preise proportional den Grenznutzen der Güter, die Löhne proportional dem Grenzprodukt der Arbeit und der reine Unternehmergewinn überall Null ist. Jede Unternehmung erwirtschaftet gerade die erforderlichen Faktorkosten (einschließlich der notwendigen Kapitalverzinsung).

4. Alle Preise, Lohn- und Zinssätze müssen für gleiche Güter, gleiche Arbeit und gleiche Kapitalmengen für alle Haushalte und Unternehmen gleich sein. Subventionen können nicht optimal sein.

5. Jeder pareto-optimale Zustand kann durch ein allgemeines Gleichgewichtssystem bei geeigneter Umverteilung der initialen Ressourcen auch erreicht werden. Das ist das *Fundamentaltheorem* der Wohlfahrtsökonomie.

Dies Modell und die daraus abgeleiteten Folgerungen sind nun das Hauptziel der Angriffe mancher Sozialethiker. Warum? Es wird ja unterstellt, daß die Haushalte ihren Nutzen maximieren. Aber das heißt nicht notwendig, daß sie selbstsüchtig handeln. Wenn jemand den größten Teil seines Einkommens den Armen gibt, weil er das für seine christliche Pflicht hält, so maximiert er damit ebenfalls seinen Nutzen, und diese private Umverteilung wird

durch das allgemeine Gleichgewichtssystem auch erfaßt. Allerdings nehmen die Ökonomen in der Regel an, daß Haushalte (nicht notwendig einzelne Personen) selbstsüchtig handeln, und das hat sich (und das mag man bedauern) in den meisten Fällen als gute Approximation erwiesen. Auch 70 Jahre systematische Umerziehung in der Sowjetunion mit dem Ziel, den sozialistischen Menschen zu schaffen, der nur für das Wohl der Gesamtheit arbeitet, hat sich als Fehlschlag erwiesen. Die Sowjetmenschen handeln wie alle anderen Menschen zunächst einmal zu ihrem eigenen Vorteil. Doch sei dem wie ihm wolle: von seiten der Wirtschaftstheorie, hier vertreten durch die Allgemeine Gleichgewichtstheorie, sind den Präferenzen der Haushalte keine inhaltlichen Grenzen gesetzt. Die Ethik ist aufgefordert, das Verhalten der Menschen zu ändern. Damit wird die Güterzusammensetzung geändert, die obigen Folgerungen bleiben aber alle bestehen.

Ein anderes Problem ist, ob die Annahmen einer konstanten Präferenzskala, auf der der Haushalt so hoch wie möglich kommen will, ein richtiges Bild menschlichen Verhaltens ist. Falls nicht, muß man die Güternachfrage und nicht den Nutzen als originäres Konstrukt nehmen. Dann mag sich die Kritik der Sozialethik daran entzünden, aber dem Ökonomen, der die *bestehende* Welt verstehen will, kann man daraus keinen Vorwurf machen.

Anders steht es mit der Unterstellung der Gewinnmaximierung als Handlungsmaxime der Unternehmen. Bei allen Marktformen außerhalb der vollständigen Konkurrenz hat der Unternehmer Handlungsalternativen, bei denen er im Geschäft bleiben kann, und dann muß man in der Tat die reine Gewinnmaximierung als Prinzip in Frage stellen. Bei der vollständigen Konkurrenz erreicht der Unternehmer bei bestmöglichen Entscheidungen, d.h. wenn er die oben genannten Bedingungen optimaler Faktorallokation einhält, den Unternehmerngewinn Null. Damit kann er gerade ökonomisch überleben. Bei jeder Abweichung davon macht er Verluste, verliert Vermögen und endet früher oder später im Konkurs. Nun kann es wohl keine Ethik geben, die Unternehmern generell ein Verhalten vorschreibt, bei dem sie ihr Vermögen und die Arbeiter ihren Arbeitsplatz verlieren. Insofern ist die hier im Rahmen dieses Modells unterstellte Gewinnmaximierung kein Widerspruch zu ethischen Forderungen, sondern stimmt mit allen vernünftigen Ethiken überein. Der Bauer, Handwerker, Kleinindustrielle oder Einzelhändler muß im allgemeinen sehen, daß er über die Runden kommt und im Geschäft bleiben kann. Das Modell legt diese Situation zugrunde.

Natürlich kann man sagen: die Realität ist nicht so. Es gibt Oligopole und Monopole, öffentliche Güter, den Staat, das Ausland usw. Damit haben sich die Ökonomen selbstverständlich ausführlich befaßt – nur eben nicht im

Rahmen dieses Modells, gegen das sich die Hauptangriffe von sozialistischer Seite richten.

Wir betrachten nun einen zweiten, grundlegenden Ansatz, der von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht, aber praktisch zu den gleichen Ergebnissen führt.

B. Das Modell der Planwirtschaft: Maximierung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt

Ebenso wie im vorigen Abschnitt ein vereinfachtes, idealisiertes Modell einer Marktwirtschaft zugrunde gelegt wurde, soll jetzt ein vereinfachtes, idealisiertes Modell einer Planwirtschaft vorgestellt und die ethischen Implikationen untersucht werden. Wir nehmen an, es gäbe eine Planbehörde, die alle Produktionen und die Güterzuteilungen zu den Haushalten voll unter Kontrolle hat, die produktiven Gesetzmäßigkeiten für alle Produktionszweige, die zur Verfügung stehenden Faktormengen und den Nutzen, den jeder Haushalt bei bestimmten Güterzuteilungen hat, genau kennt. Diese Planbehörde weiß auch, was für die Gesellschaft gut ist, d.h.: sie kennt die gesamtwirtschaftliche Nutzenfunktion, weiß also, wie alle möglichen Produktionen und Güterzuteilungen zu bewerten sind. Dabei soll sie auch die Nutzenüberlegungen der einzelnen Haushalte berücksichtigen. Dies Modell unterstellt also die gesamte Wirtschaft einer allmächtigen Zentralbehörde, und diese soll „wohlwollend“ sein, also „das Beste“ für die Gesamtheit wollen, z.B. das, was ein bestimmter Sozialethiker gerade als „das Beste“ definiert. Dies Modell setzt sozusagen den (oder die) Sozialethiker zu Diktatoren ein. Preise gibt es nicht, alle Produktionsbefehle und Zuteilungen beziehen sich auf Mengen realer Güter (einschl. Dienstleistungen).

Dies Problem ist ein Maximierungsproblem: die soziale Wohlfahrt soll maximiert werden unter den Restriktionen der natürlichen Knappheit der Produktionsfaktoren und der vorhandenen produktionstechnischen Kenntnisse. Man kann es lösen und wählt dann das optimale Produktionsprogramm und die optimalen Güterzuteilungen an die Haushalte. Gleichzeitig erhält man aber zwangsläufig (aus mathematischen Gründen) als sogenannte Dualvariable die Schattenpreise aller Güter und Produktionsfaktoren. Der optimale Zustand ist wie folgt charakterisiert, wenn man ihn in dualer Form charakterisiert:

1. Der Nutzen jeden einzelnen Haushalts ist maximal, gegeben das Einkommen und die Werte der Güterzuteilungen, wenn man die Schattenpreise zugrunde legt. Der reine Unternehmergewinn ist Null unter den gleichen Be-

dingungen. Es wird genau soviel produziert wie zugeteilt, die Märkte sind also geräumt. Gerechnet in Schattenpreisen sind die Budgetbeschränkungen überall eingehalten.

2. Der Zustand ist pareto-optimal.

3. Die Schattenpreise sind proportional den Grenznutzen der Güter, die Faktorentlohnungen (in Schattenpreisen) proportional den Grenzproduktivitäten.

4. Die Schattenpreise aller Güter und Faktoren sind bei allen Verwendungen (also für alle Haushalte und Firmen) gleich.

5. Jeder optimale Zustand in diesem Modell kann durch ein marktwirtschaftliches System bei vollständiger Konkurrenz mit einem geeigneten Umverteilungssystem herbeigeführt werden. Man benötigt hierzu Einkommens-, Umsatz- und spezielle Gütersteuern (z.B. auf Alkohol oder Tabak oder Benzin) sowie individuelle Kopf- bzw. Unternehmenssteuern („lump sum taxes“) und im Gegenzug individuelle staatliche Zuschüsse zu Haushaltseinkommen und Subventionen für Firmen. Im Modell des allgemeinen Gleichgewichts heißt das: man benötigt eine geeignete Umverteilung der initialen Ressourcen. Mit anderen Worten: Jeder sozialetische als optimal angesehene Zustand kann durch ein geeignetes Umverteilungssystem im Rahmen einer konkurrenzorientierten Marktwirtschaft herbeigeführt werden. Die Schattenpreise der Planwirtschaft werden dann zu den tatsächlich geforderten Marktpreisen. Das ist die Grundidee der sozialen Marktwirtschaft: den Markt frei spielen zu lassen und die sich ergebenden Ungerechtigkeiten durch Umverteilung zu beseitigen.

Das Modell der Planwirtschaft ist sicher viel weiter entfernt von der Realität tatsächlicher Planwirtschaften als das Modell des allgemeinen Gleichgewichts von der Realität tatsächlicher Marktwirtschaften. Was eine real existierende Planbehörde für optimal hält, ist wahrscheinlich weit entfernt von dem, was Sozialetiker als gut ansehen würden; ganz abgesehen davon, daß eine allmächtige Behörde die Freiheit des einzelnen völlig beseitigt. Jeder lebt wie ein Haustier: die Behörde trifft alle Entscheidungen für ihn.

Wird eine solche Behörde tatsächlich das Gesamtwohl (wie immer es definiert sein möge) im Auge haben und nicht das Eigeninteresse der Führungselite? Vor allem aber ist es eine Utopie zu glauben, eine Behörde könne alle für die Planung relevanten Informationen ohne prohibitive Kosten oder überhaupt erhalten. Diese Form der „direkten“ Realisierung sozialetischer Vorstellungen fällt praktisch aus. Es bleibt nur die „indirekte“ Realisierung über

Marktwirtschaft und Umverteilung. Hier läßt sich nun zeigen, daß man mit Einkommens- und Umsatzsteuern allein nicht auskommt. Man benötigt auch spezielle Kopf- oder Firmensteuern, die es nicht gibt. Der Dissens über einen „optimalen gesamtwirtschaftlichen Zustand“ wird jetzt in der Form des Streits über das Steuer-, Subventions- und Sozialversicherungssystem ausgetragen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der optimale Faktoreinsatz, der beim idealen Planwirtschaftssystem durch die wohlwollende Planbehörde erzwungen wird, im marktwirtschaftlichen System durch Anreize herbeigeführt werden muß. Das ideale Umverteilungssystem enthält gerade diese Anreize, die real existierenden häufig nicht, so daß Umverteilung zu Ineffizienz führen kann.

4. Beurteilung der beiden gesamtwirtschaftlichen Modelltypen: Beziehungen zur Ethik

Beide für die Ökonomie grundlegenden Modelle zeigen, daß, was die Versorgung der Haushalte mit privaten Gütern angeht, jeder von irgendeiner Ethik geforderte Zustand, der die Präferenzen der Haushalte nicht einfach mißachtet, im Rahmen einer konkurrenzorientierten Marktwirtschaft theoretisch zu realisieren ist; nicht dagegen Ethiken, die sich über die individuellen Wertvorstellungen völlig hinwegsetzen, also z.B. es für gut befinden, einem Haushalt, der Wurst präferiert, Käse zuzuteilen und einem der Käse präferiert Wurst. Sicher gibt es solche diktatorischen Ethiken in der Form von Staats- und Gesellschaftslehren; von Plato's Staat angefangen braucht man nur an die lange Reihe der Utopien zu denken (auch der Kommunismus marxistischer Prägung gehört dazu) bis hin zu materialen Wertethiken, die dem einzelnen keine Wahl lassen, bei denen also die individuelle Freiheit keinen Stellenwert hat und nicht nur durch generelle Bedingungen begrenzt ist, was mit den beiden grundlegenden Modellen vereinbar ist. Insbesondere sind alle Ethiken, die die Nächstenliebe in der Form von Hilfe für Arme, Kranke, Benachteiligte in den Vordergrund stellen, mit dem ökonomischen Grundmodell vereinbar, handelt es sich doch dabei im ökonomischen Fachjargon gesprochen am Ende stets um Umverteilung der initialen Ressourcen.

Nun kann man sagen: es mag ja richtig sein, daß man theoretisch durch Umverteilung sozialetisch erwünschte Zustände herbeiführen könnte; nur praktisch-politisch geht das eben nicht. Diejenigen, die bei dem Umverteilungsprozeß verlieren würden, wehren sich und können in vielen Fällen die Umverteilung verhindern. Das ist richtig, zeigt aber doch nur, daß die soziale

Präferenzordnung, die die betreffende Ethik impliziert, nicht von allen oder jedenfalls nicht von der Mehrheit akzeptiert ist. Viele Verfassungen, z.B. die unseres Staates, sind nicht-diktatorischer Art. Eine kleine Gruppe von Sozialethikern kann daher ihre Vorstellungen nicht durchsetzen, es sei denn, sie überzeugen die Mehrheit des Volkes bzw. deren Vertreter von der Vorzugswürdigkeit ihrer Wertvorstellungen. Aber das ist schwierig, und da es viele sich widersprechende Ethiken gibt, nicht einfach möglich. Das ist aber nicht der Ökonomie anzulasten.

Die beiden grundlegenden ökonomischen Modelle sind die theoretische Basis für das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Monopol- und Fusionskontrolle. Der Gesetzgeber ist also hier den ökonomischen Vorstellungen gefolgt, und ich meine: mit Recht. Daß die Modelle wesentliche Phänomene der ökonomischen Realität nicht schlecht beschreiben, sieht man daran, daß das marktwirtschaftliche System sich dem planwirtschaftlichen, was den Lebensstandard der Bevölkerung angeht, als überlegen erwiesen hat – ein Ergebnis, das unmittelbar folgt, wenn man allein die faktische Unmöglichkeit der Informationsbeschaffung und -verarbeitung und der Erzwingbarkeit ökonomischen Verhaltens ohne Berücksichtigung der Nutzenüberlegungen der einzelnen Wirtschaftspersonen betrachtet. Aber diese Modelle haben natürlich ihre Grenzen.

Nur wenige würden heutzutage eine Wirtschaft und Gesellschaft bei gegebener Vermögensverteilung allein nach diesem Modellschema konstruieren wollen. Alle Personen ohne Faktorausstattung, also Kranke, Alte, Kinder ohne eigenes Vermögen würden kein Einkommen beziehen und verhungern oder wären auf private Wohltätigkeit angewiesen. Alle Angleichungen an veränderte Nachfrage- oder Angebotsverhältnisse müßten sofort erfolgen, ohne Rücksicht auf persönliche Bindungen und Umgewöhnungszeiten der Arbeiter. Es gab und gibt allerdings auch, um mit Alexander Rüstow zu sprechen, Paläoliberaler, die das alles für richtig halten; z.B. *Gossen* im 19. Jahrhundert oder *Hayek* jetzt. Hayek spricht von „Atavismen der sozialen Gerechtigkeit“ und definiert das Marktergebnis als gerecht, vgl. Hayek (1977), S. 23–38. Damit steht er aber ziemlich allein. Gegen diese „paläoliberalen“ These wenden sich die Sozialethiker, aber ebenso die größte Mehrheit aller Ökonomen, mit Recht, wie ich meine. Das hat aber nichts damit zu tun, daß man sich deswegen gegen die ökonomische Effizienz als angeblich obersten ökonomischen Wertbegriff wenden müßte (so *Rothschild* (1987), S. 19 oder *Mittelstraß* (1985) S. 22 und andere). Jede Wirtschaftsethik, die dem einzelnen Haushalt nicht alle Entscheidungsfreiheit nimmt und so etwas wie einen Gesamtnutzen der Gesellschaft zum Ziel hat, führt notwendig zu ökonomischer Effizienz; aller-

dings unter Berücksichtigung der nach der jeweiligen Ethik notwendigen Umverteilung.

Es gibt aber noch andere Begrenzungen. Beide grundlegenden Modelle kennen keine öffentlichen Güter, keine erschöpfbaren Ressourcen, keine Oligopole, keine externen Effekte (z. B., daß die Musik, die mich erfreut, andere stört oder daß mein wohlgepflegter Garten auch andere erfreut) und keine Transaktions- und Informationskosten. Beim planwirtschaftlichen Modell wird vorausgesetzt, daß es so etwas wie eine eindeutige, konsistente, nicht-zirkuläre soziale Präferenzfunktion (oder Wohlfahrtsfunktion) gibt. Es bleibt offen, wie sie zustande kommt. Ebenso bleibt beim marktwirtschaftlichen Modell offen, ob das System stabil ist, d. h. „von allein“ die optimalen Preise findet. Kurz: es handelt sich um Modelle, und kein Ökonom, der diesen Namen verdient, verkennt das. Über alle oben genannten Sonderprobleme haben die Ökonomen viel nachgedacht, es gibt eine umfangreiche Literatur hierüber. Jedes dieser Gebiete hat auch sozialetische Implikationen. Wir können im folgenden nur kurz darauf eingehen.

5. Existiert eine soziale Präferenzordnung (oder Wohlfahrtsfunktion?)

Fast alle Ökonomen gehen davon aus, daß jede Person (oder jeder Haushalt) alle Zustände, in die er kommen kann, nach ihrer Erwünschtheit anzuordnen vermag; ob dahinter eine Ethik steht oder ob diese Ordnung durch Triebe, Gewohnheiten, Erziehung oder sonstige soziale Einflüsse veranlaßt ist, bleibt offen. Jedenfalls soll die Ordnung konsistent sein; Zirkel wie A ist besser als B, B ist besser als C, aber C wieder besser als A sind also verboten. Von einigen empirisch und psychologisch orientierten Ökonomen wird bezweifelt, daß dies ein einigermaßen zutreffendes Modell der Realität ist. Eine alternative Theorie, die ökonomisch brauchbar ist, ist aber nicht in Sicht. Die *soziale Präferenzordnung* kann nun einfach die einer bestimmten Person sein; das ist dann der Diktator. Dann braucht die soziale Präferenzordnung mit den übrigen individuellen Präferenzen nichts zu tun zu haben. Personen, die sich als vom heiligen Geist inspiriert oder aus anderen Gründen an Einsicht und Urteilskraft den übrigen Sterblichen weit überlegen glauben, mögen dies für gut halten. Die Ökonomen haben, wenn sie von sozialer Präferenz oder Wohlfahrt sprechen, immer das Wohlergehen der Menschen *nach deren eigenem Urteil* im Auge. Man sollte also die soziale Präferenzordnung aus individuellen ableiten. Das kann auf verschiedene Weise geschehen. Wenn man das Mehrheitsprinzip gelten läßt, könnte man alle sozialen Alternativen

zur Abstimmung stellen. Leider gibt es da das seit *Condorcet* bekannte Abstimmungsparadox: auch wenn alle Personen konsistente, wenn auch verschiedene Präferenzen haben, können Abstimmungen zu nicht konsistenten, zirkulären sozialen Präferenzen führen. Mit denen kann man nichts anfangen. Leider gilt dies Ergebnis nicht nur bei Mehrheitsentscheidungen, sondern ganz allgemein. Es gibt, wie *Arrow* (1963) gezeigt hat, keine Verfahren, aus individuellen soziale Präferenzen zu entwickeln, wenn man alle möglichen individuellen Präferenzen zulässt, die Nutzenvergleichbarkeit ablehnt und ganz wenige, fast selbstverständliche Forderungen an die Zusammenhänge von sozialen und individuellen Präferenzen stellt. Ein Ausweg wäre, nicht alle beliebigen individuellen Präferenzen zuzulassen, sondern z.B. nur solche, die zu eingipfeligen Nutzenfunktionen führen. Dann verschwindet das Abstimmungsparadox. Hier hat die Ethik ihre große Aufgabe, nämlich die individuellen Präferenzen so anzugleichen, daß gerade dies Ergebnis resultiert. Wenn alle Personen sich mehr oder weniger einig sind, was als „gut“ und was als „schlecht“ zu gelten hat, ist die Bildung einer sozialen Präferenz einfach. Ein anderer Ausweg, der in der Wohlfahrtsökonomie im einzelnen behandelt wird, besteht darin, Kompensationskriterien anzunehmen. Ein Zustand A soll als besser gelten als ein Zustand B, wenn die beim Übergang von B nach A Begünstigten die dadurch Geschädigten kompensieren können, so daß letztere auch in B besser stehen. Doch das führt zu anderen Schwierigkeiten, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen kann. Jedes Lehrbuch der Wohlfahrtsökonomie orientiert hierüber. Der ehrlichste Ausweg ist, die interpersonelle Nutzenvergleichbarkeit zu akzeptieren. Zu Beginn des Utilitarismus war das selbstverständlich. Erst seit *Pareto* kam diese Annahme in Mißkredit, obwohl sie nach meiner Ansicht natürlich und unumgänglich ist. Jeder von uns stellt solche Nutzenvergleiche laufend an (z.B. im privaten Bereich bei Schenkungen, im öffentlichen bei der Steuerprogression, bei Beihilferegulungen usw.). Sie werden von Person zu Person verschieden ausfallen; also wird man Wägungsziffern einführen, was auf ein Repräsentativsystem hinausläuft. Hier hat die Ethik eine ihrer großen Aufgaben, nämlich Prinzipien zu finden, denen eine soziale Präferenzordnung genügen sollte, die in Relation zu den individuellen Präferenzen steht, und den Zusammenhang von individuellen und sozialen Präferenzen herauszuarbeiten. Ohne letztere, also ohne Sozialethik, kommt auch die Ökonomie nicht aus, wenn sie nicht den status quo der Verteilung der initialen Ressourcen ex definitione als „gut“ ansehen, sondern eine Auswahl aus allen möglichen pareto-optimalen Zuständen treffen will.

6. Marktversagen und Ethik

Konkurrenzmärkte existieren nicht für alle Güter. Es gibt Oligopole, Monopole, bilaterale Monopole – Marktformen, die viele verschiedene Verhaltensweisen zulassen. Es gibt öffentliche Güter (wie Luft und die biologische Umwelt), erschöpfbare Ressourcen (wie Kohle, Erdöl), externe Effekte (wie Lärmbelästigung durch Flugzeuge) und Informations- und Transaktionskosten, Güter, für die kein Markt existiert, oder bei denen der ökonomische Horizont der privaten Kapitaleigner zu kurz ist, um ein gesamtwirtschaftlich vernünftiges Ergebnis zu erreichen. In allen diesen Fällen spricht man von Marktversagen. Hier ist die Ökonomie in besonderer Weise auf Ethik angewiesen, und das ist ja auch der Grund, weswegen sich die Unternehmensethik als Fach in der Wirtschaftswissenschaft zu etablieren beginnt, vgl. *Hoffmann und Moore (1984)* oder *Hill (1980)*. Beginnen wir bei der *Theorie der Aushandlung*, wie sie bei Oligopol- und bilateralen Monopolfällen aber auch sonst bei sozialen und politischen Interessengegensätzen zum Tragen kommt. Es läßt sich zeigen, daß die typische Situation dort die des Gefangenendilemmas ist: wenn jeder strikt sein Eigeninteresse verfolgt, landen beide auf einem für sie sehr schlechten Punkt. Berücksichtigen sie auch die Situation des anderen und erweisen sich als anständig und verlässlich genug, den anderen nicht hereinlegen zu wollen, so können beide eine u. U. weit bessere Situation erreichen. Beispiele dafür gibt es viele. Ich gebe eines aus dem politischen Bereich. Bei den ABM- oder MBFR-Verträgen hat jede Seite einen Anreiz zu betrügen, unabhängig davon, ob die andere Seite den Vertrag hält oder nicht. Im ersten Fall gewinnt man die militärische Überlegenheit, im zweiten Fall bewahrt man jedenfalls den Gleichstand. Auf der anderen Seite können beide Seiten hohe Kosten sparen und die Geldmittel besseren Zwecken zuführen – aber eben nur bei vollem Vertrauen in die Vertragstreue der anderen Seite. In allen diesen Fällen fehlt die „unsichtbare Hand“ von Adam Smith, die eigensüchtige Handlungen in solche umwandelt, die dem Gemeinwohl dienen. Gewiß mögen in unserem Beispiel Kontrollen helfen; sie sind aber kostspielig und unsicher. In anderen Fällen, z.B. bei Dyopolsituationen, sind sie auch nicht möglich. Hier setzt der Verhaltensstandard Grenzen für den gesamtwirtschaftlichen Erfolg, die vom Problem her nicht bestehen.

Beim Umweltproblem ist es ähnlich. Für öffentliche Güter sorgt jeder am wenigsten, das wußte schon, wie oben zitiert, Aristoteles. Das ist ein Spezialfall des bekannten Schwarzfahrerproblems: der Zug fährt sowieso; ob ich da noch bezahle, ist doch gleichgültig. Der kleine Betrag macht der Bahn ja nichts aus – das ist die übliche Argumentationskette. Wenn natürlich alle so

handeln, fährt keine Bahn. Der beste Ausweg ist, Güter so weit wie möglich zu privatisieren, z.B. im Umweltbereich: Tätigkeiten, die die Umwelt tangieren, nur gegen Zertifikate zuzulassen, die erworben werden müssen und ihren Preis haben. So könnte man eine Preissteuerung der Umweltqualität erreichen. Aber auch hierfür gibt es Grenzen. Dann bleiben nur Gebote oder Verbote, die wiederum zum Übertreten anreizen, deren Einhaltung also kontrolliert werden muß. Ein hoher ethischer Standard in bezug auf die Umwelt spart Gesetze und Kontrollkosten. Ähnliches gilt für externe Effekte und erschöpfbare Ressourcen.

Trotzdem soll man der Ethik hier nicht zuviel zumuten. Der Herr Christus lehrt uns beten: ...„und führe uns nicht in Versuchung“..., wohl wissend, daß, wenn ich in großer Versuchung bin, eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß ich ihr erliege. So soll man, solange es geht, ökonomische Mittel anwenden, also die Gründe für das Marktversagen soweit wie möglich beseitigen, um den Menschen nicht ethisch zu überfordern. Aber es bleiben eben doch Situationen bestehen, bei denen der moralische Standard das Ergebnis bestimmt. Hier gilt dann das Gesetz der Grenzmoral: derjenige mit dem geringsten moralischen Standard zwingt die anderen, wenn sie sich nicht ständig über's Ohr hauen lassen wollen und am Ende ökonomisch zugrunde gehen, sich diesem niedrigen Standard anzugleichen. In diesem Sinn verbraucht die Marktwirtschaft moralische Kräfte, auf die sie in den genannten Sonderfällen angewiesen ist. *Röpke, Alexander Rüstrow* und andere haben darauf immer wieder hingewiesen. Aber reden nützt nichts. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Erziehung müssen darauf abgestellt sein, Fairness, Anständigkeit, Ehrlichkeit, Gesetzes- und Vertragstreue als hohe Werte zu vermitteln, statt das Gegenteil augenzwinkernd gut zu heißen; etwa wie man als Überschrift über einen Diebstahlsbericht auch in sogenannten seriösen Zeitungen lesen kann: „Pech gehabt: 10 Minuten nach dem Einbruch gefaßt“ oder ähnliches. Hier ist noch viel zu tun, nicht nur in Entwicklungsländern und im internationalen Rohstoffhandel, wo ohne Bestechung ökonomisch wenig läuft. Der sicherste Ausweg ist aber stets, erst gar nicht solche Situationen entstehen zu lassen, also Märkte mit vielen Anbietern und Nachfragern zu organisieren.

7. Einbeziehung ethischer Fragestellungen in die ökonomische Theoriebildung?

Immer wieder wird, insbesondere von Nichtökonomern oder Ökonomen, die mehr am Rande des Faches stehen, gefordert, eine „Neue Ökonomische Theorie“ zu entwickeln, die ethische Forderungen gleich in ihrem Ansatz be-

rücksichtigt und von einem anderen, mehr altruistisch orientierten Menschenbild ausgeht. Hier findet man alle Schattierungen, von Extrempositionen, bei denen die ökonomischen Probleme mehr oder weniger ignoriert werden, bis zu „milden“ Versionen, die dann sehr nah bei dem liegen, was die übliche Ökonomie jetzt lehrt. Wirkliche Alternativentwürfe zur jetzigen Wirtschaftstheorie gibt es nicht, weder im Westen noch im Osten. Auch die Ostblockstaaten benutzen die üblichen Instrumente der Wirtschaftstheorie für ihre praktische Wirtschaftsplanung, nicht etwa die Marx'schen Ansätze.

So will etwa *Mittelstraß* (1985) S. 24 einem Handeln den Vorzug geben, „das nicht auf dem Nutzen beruht“. Die Wirtschaftsethik ist dann die neue Ökonomie (S. 31). Das „gute Leben“ soll in dieser neuen Ökonomie der oberste Wert sein. *Ulrich* (1985) S. 125 will die ökonomische Rationalität philosophisch-ethisch erweitern und fordert eine neue, systematische Grundlegung einer zeitgemäßen Wirtschaftswissenschaft durch „Übergang von einer utilitaristischen auf eine kommunikative Ethik“ (S. 126). So sollte eine „neue institutionalistische Ökonomie“ entstehen (S. 126). Ähnlich fordern *Biervert* und *Held* (1985) S. 9 die „Einbeziehung ethischer Fragestellungen in die ökonomische Theoriebildung“. Am radikalsten ist *Jonas* (1984). Er preist den Marxismus als Rettung vor der Gefahr westlicher Industriegesellschaften an (S. 254) und will den „technologischen Trieb“ der Menschheit zügeln. Die „normale“ Ökonomie benötigt er nicht mehr. Auch *Hampicke* (1987) will die ganze neoklassische Ökonomie fortwerfen, denn „nur Ethik kann die Umwelt schützen“ (S. 75). *Beck* (1989) malt ein wahres Horrorgemälde vom jetzigen Stand der Ökonomie („Risikogesellschaft – die organisierte Unverantwortlichkeit“), ganz im Stil der üblichen Katastrophenjournalistik („Sind wir noch zu retten?“). Keiner dieser Autoren zeigt aber auch nur annäherungsweise auf, wie denn eine solche „neue Ökonomie“ aussehen könnte; wie man z.B. Haushalten ein anderes Verhalten aufzwingen kann, ohne grundlegende Menschen- und Freiheitsrechte zu verletzen (denn die eigenen Nutzenvorstellungen der Haushalte sollen ja keine Rolle spielen), wie Angebot und Nachfrage auf den Märkten ausgeglichen werden und wie die internationale Arbeitsteilung aufrecht erhalten werden könnte. Diese ganze Richtung kann man vergessen.

Es gibt aber auch ernsthafte Vorschläge, die aber dann auch weit weniger radikal und emotional aufgeladen sind. Hier ist z.B. *Koslowski* (1984) und (1988) zu nennen. Auch er will zurück zu einer Einheit von Ethik, Ökonomie und Politik (1988, S. 9) und wendet sich gegen die Nutzenmaximierung (1984, S. 36). Er sieht aber doch, daß es auf eine *Änderung* der Nutzenvorstellungen der Haushalte durch die Ethik ankommt (1984, S. 39/40) und daß

Moral (nämlich „Vertrauen“) bessere ökonomische Situationen erreichen läßt (1984, S. 46). Die Ethik „steigert die ökonomische Rationalität und Koordination“ (1988, S. 89). Für ihn gibt es am Ende eben doch keine unüberbrückbare Kluft zwischen Ethik und Ökonomie (1988, S. 303ff). Damit kann man sich als Ökonom einverstanden erklären. Allerdings bleibt das große Programm der „Einheit von Ethik, Ökonomie und Politik“ unausgeführt.

Rothschild (1987, S. 17ff) wendet sich gegen die „Enthumanisierung“ der ökonomischen Theorie, indem die Ökonomen das Wirtschaftsleben ebenso betrachten wie die Physiker physikalische Phänomene. Er ist aber doch für „Wertfreiheit so weit wie möglich“ (S. 20), allerdings bei Offenlegung der Werturteile. Ökonomische Effizienz dürfe nicht der entscheidende Wertbegriff sein. Tatsächlich meint er, man dürfe die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung nicht als sakrosankt betrachten. Dem stimme ich zu. Das hat aber nichts damit zu tun, daß ein anderer ökonomischer Zustand, nämlich der *nach* der Umverteilung, ebenfalls ökonomisch effizient sein muß, entsprechend dem Fundamentaltheorem der Wohlfahrtsökonomie.

Am nächsten bei der hier vorgetragenen Auffassung steht *Sen*. Er weist mit Recht darauf hin, daß eine Moral, die auf Pflicht, Loyalität und gutem Willen beruht, zu besseren Ergebnissen führt als eine Moral, die das Selbstinteresse in den Vordergrund stellt und führt als Beispiel den wirtschaftlichen Erfolg Japans an. Ökonomie und Ethik haben beide verloren durch den großen Abstand zwischen ihnen. Die Ökonomie sollte die eindimensionale Orientierung des wirtschaftlichen Handelns am Nutzen aufgeben und die Vielfalt verschiedener Motivationen berücksichtigen. Die Wohlfahrt einer Person ist nicht einfach mit der „persönlichen Wunscherfüllung“ gleichzusetzen (S. 45). In die Wohlfahrt gehen aber auch nicht-ökonomische Größen wie Rechte und Freiheiten ein. Auf der anderen Seite darf die Ethik nicht einfach Handlungen nach ihrem vermeintlichen „inneren Wert“ beurteilen, sondern muß die Folgerungen, die die Ökonomie feststellt, mitberücksichtigen und bewerten.

Sen will also die Wirtschaftstheorie nicht wegwerfen, sondern will durch Einfügung spezieller Annahmen wie Nutzenvergleichbarkeit und Ausdifferenzierung des Nutzenkonzeptes zu auch ethisch relevanten Aussagen kommen. Dies ist ein gutes Programm, aber schwierig auszuführen. *Sen* hat es auch nicht versucht.

Viele Vertreter der Forderung nach Ersatz der Wirtschaftstheorie durch Ethik oder der Einbeziehung der Ethik in die Wirtschaftstheorie kommen vom Marxismus oder von ihm ableitenden Vorstellungen her und gehören

zu dem sozialistischen Nebenstrom in der Ökonomie, den es seit Beginn der Ökonomie als Wissenschaft gegeben hat. Hiernach hat die Ökonomie der Umgestaltung der Gesellschaft zu dienen. Die wissenschaftliche Analyse ist mit der Agitation zu verbinden, nach dem Vorbild des kommunistischen Manifests und Marx' Kapital. Jeder Unternehmergewinn ist gleichbedeutend mit einer Ausbeutung der Arbeiter, es wird eine „Ausbeutungsrate“ definiert, und am Ende steht die „Expropriation der Expropriateure“. Hier fließen Emotionen und Werturteile ein, die die „normale“ Nationalökonomie gerade zu vermeiden trachtet – was sie aber nicht davor bewahrt hat, als „Apologetik des Kapitalismus“ denunziert zu werden. Sie kommt nun einmal zu dem Ergebnis, daß die freie Preisbildung nicht zu einem Chaos führt, wie Marx meinte, sondern bei vollständiger Konkurrenz zu einer (im Modell jedenfalls) optimalen Allokation der Ressourcen. Aber es ist natürlich einfacher und in der Öffentlichkeit wirkungsvoller, dies als „Apologetik“ abzutun, statt zu versuchen, es zu widerlegen. Die Nationalökonomie kann ohne Marx auskommen, sie verliert dabei nichts. Die großen Wirkungen des Marxismus liegen auf ideologischem und politischem Gebiet. Dort war (und ist er noch heute) eine Macht.

8. Einige Bemerkungen zum Stand der Ethik

Bisher haben wir so argumentiert, als gäbe es „die“ Ethik, die mit der Wirtschaftstheorie in Beziehung gesetzt werden müßte. So verfährt die Literatur, und wir sind ihr bisher darin gefolgt. Tatsächlich gibt es viele Ethiken, und welche für die gesamte Gesellschaft gelten soll, ist gar nicht ausgemacht. Das Problem der Bildung einer sozialen Präferenzordnung wiederholt sich hier.

Wir wollen auf dies Problem nur einige Streiflichter werfen. Dabei beschäftigen wir uns nur mit dem, was *Max Scheler* als „materiale Wertethik“ bezeichnet, nämlich mit der inhaltlichen Bestimmung dessen, was als „gut“ oder „schlecht“ zu gelten hat. Wir lassen dabei den Grund, aus dem dies abgeleitet wird (woher also die Geltung der Ethik stammt) offen. Das ist natürlich bei den philosophischen und den theologischen Ethiken verschieden. *Max Scheler* (1954) unterscheidet die Wertmodalitäten des Heiligen, Edlen, Nützlichen, Angenehmen usw. und kommt bei der Bewertung der Personen zu der Rangfolge: Heiliger, Genius, Held, führender Geist, Künstler des Genusses usw. Dabei meint er, daß man den Dingen ihre Wertqualitäten unmittelbar ansehen könne – alles seltsame Vorstellungen, die für meinen Geschmack die Grenze des Lächerlichen streifen. Aber *Koslowski* (1988), S. 105

zitiert sie zustimmend. Ökonomisch kann man damit gar nichts anfangen. Das gleiche gilt für *Nicolai Hartmanns* (1962) Reihenfolge: das Gute, das Edle, die Fülle, die Reinheit usw. Da sind die theologischen Ethiken schon konkreter. Sie liegen auf katholischer Seite z.B. in der Form der Sozialenzykliken der Päpste, auf evangelischer Seite in der Form der Denkschriften der Sozialkammer der Evangelischen Kirche Deutschlands oder Verlautbarungen kirchlicher Gremien und natürlich in Büchern vor. Auch sie unterscheiden sich in wesentlichen Punkten und werden wohl kaum generell akzeptiert werden. Der Laborismus in der letzten Sozialenzyklika „laborem exercens“ Johannes Paul II. (1981), nach dem den Arbeitern die Macht in den Unternehmen gegeben werden soll („innerlich wahr und zugleich moralisch zulässig kann eine Arbeitsordnung nur dann sein, wenn sie sich nach dem Prinzip des wesenhaften und effektiven Vorranges der Arbeit aufbaut“, S. 28), trifft wohl bei Unternehmern, aber auch bei den Ökonomen, die die wirtschaftlichen Folgen einer solchen „yugoslawischen“ Regelung im Auge haben, auf wenig Gegenliebe. Ähnliches gilt für die sogenannte Stuttgarter Erklärung der „Konziliaren Bewegung“ (1988), die im wesentlichen von protestantischer Seite getragen wird. Als Beispiel für das, was „Ethik ohne Ökonomie“, d.h. reine Gesinnungsethik anrichten könnte, möchte ich nur einige Punkte aus dieser Erklärung herausgreifen und kommentieren.

1. Im Abschnitt „Gerechtigkeit“ wird vor allem auf die Entwicklungsproblematik eingegangen. Der Abschnitt beginnt mit der Feststellung „Entwicklung ist als internationale soziale Frage zu verstehen und zu behandeln“. Dies ist schon ein falscher Ansatz. Die „soziale Frage“ des 19. Jahrhunderts betraf die Einkommensverteilung in einer im Prinzip homogenen Bevölkerung. Die Entwicklungsproblematik hat es mit der Tatsache zu tun, daß einige Völker in Europa, Asien und Amerika durch Ausnutzung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und durch Schulung und Änderung der politischen Struktur Lebensverhältnisse erreicht haben, die besser sind als die früheren, bei denen andere Völker noch verblieben sind. Entwicklung ist eben nicht ein einfacher Umverteilungsprozeß, sondern ein Bildungsprozeß, der nur zum geringen Teil mit ökonomischen Mitteln beschleunigt werden kann.

2. In diesem Sinne ist das Problem der Entwicklung nicht „eine gerechte Verteilung wirtschaftlicher Güter und Leistungen“ (S. 9), vielmehr handelt es sich darum, Hilfe bei der Umgestaltung der Denk- und Lebensweise anzubieten. Hierzu gehört auch vor allem die Hilfe bei der Entwicklung der Infrastruktur (Schulen, Verkehrswege, Verwaltungen). Die „Mitwirkung der Armen im Entscheidungs- und Produktionsprozeß“ folgt dann mehr oder we-

niger von selbst. Dabei ist es aber irreführend, von „Armen“ in diesem Zusammenhang zu sprechen.

3. Es wird behauptet, daß der freie Welthandel zu katastrophalen Folgen für viele Entwicklungsländer geführt habe. Dies ist einfach falsch. Ohne den Welthandel würden diese Länder weit schlechter dastehen als jetzt. Den Ländern steht es ja frei, ihre Grenzen zu schließen und eine eigene Entwicklung einzuleiten. Die Ostblockländer haben so etwas versucht und müssen nun einsehen, daß das zu ihrem eigenen Schaden ist. Die Außenhandelstheorie zeigt, daß der freie Außenhandel zum Vorteil aller Nationen ist. Dabei mag allerdings der Vorteil einmal stärker auf der einen Seite liegen. Die Industrieländer haben z.B. einen größeren Vorteil, wenn die Weltmarktpreise für Rohstoffe, die von den Entwicklungsländern kommen, niedrig sind. Die Entwicklungsländer haben den Vorteil im umgekehrten Fall.

4. Für Flüchtlinge wird eine „Verwirklichung des Rechts auf Arbeit“ (Seite 17) gefordert. Dabei wird aber nicht erwähnt, zu welchem Lohn dies „Recht auf Arbeit“ verwirklicht werden soll. Zu niedrigem Lohn ist fast jeder zu beschäftigen. Bei dem Lohnniveau in der Bundesrepublik macht dies Schwierigkeiten. Es wäre gut gewesen, die Notwendigkeit von Verzicht von seiten der bereits Beschäftigten anzusprechen.

5. Ein Abschnitt der Erklärung befaßt sich mit der Arbeitslosigkeit (Seite 18 ff.). Zunächst werden hier eine Fülle von Vorbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen aufgestellt, nach denen im Grunde überhaupt kein Arbeitsplatz existieren könnte. Arbeitsplätze müssen nämlich „ökologieverträglich“ sein (bei neuen Arbeitsplätzen wird man vielleicht unbebautes Gelände bebauen müssen und damit die dort lebenden Pflanzen und Tiere vertreiben). Dann folgen Forderungen wie „Friedensverträglichkeit“ (das soll wohl heißen, daß in der Rüstungsindustrie keiner beschäftigt werden soll). Dann sollen die Arbeitsplätze „an den Bedürfnissen der Menschen in den armen Ländern“ ausgerichtet werden. Wie kann man sich so etwas vorstellen? Wer soll die Produkte für die „Bedürfnisse der armen Länder“ zu den Preisen, die den Produktionskosten entsprechen, hier kaufen und dort hin transportieren? Nach diesen Vorbedingungen werden wir keine neuen Arbeitsplätze erhalten und die alten noch verlieren.

6. Des weiteren wird gefordert, daß Staat und Wirtschaft „gesellschaftlich notwendige Arbeit“ ermöglichen sollten. Wer entscheidet darüber, was „gesellschaftlich notwendig“ ist? Wer deckt die Kosten, wenn es keinen Markt für diese sogenannten „gesellschaftlich notwendigen“ Arbeitsprodukte gibt?

7. „Technologische Entwicklungen sollen in den Dienst der Gesellschaft“ gestellt werden. Wer hat hierüber zu entscheiden? Was heißt „Dienst der Gesellschaft“?

8. In dem Entscheidungsprozeß von Technik und Wirtschaft soll „die gesamte Gesellschaft einbezogen werden“ (Seite 43). Man kann nur hoffen, daß die Verfasser dieses Absatzes einmal zu der Bescheidenheit des Sokrates zurückfinden, der sich dagegen wehrte, daß er das Maß aller Dinge sein solle. Hier wird jedem einzelnen sozusagen ein Vetorecht für alle Tätigkeit auf der Welt zugebilligt.

Dies mag als Kostprobe genügen. Wenn man dieser „Ethik“ folgen würde, wäre der Zusammenbruch des weltwirtschaftlichen Systems mit katastrophalen Folgen besonders für die Entwicklungsländer die sichere Konsequenz.

Soll man so etwas in die Wirtschaftstheorie einbauen? Bei der Lektüre solcher „Ethiken“ wird man an den Ausspruch Nestroys erinnert: es geschieht soviel Unheil auf der Welt. Der größte Teil dieses Unheils kommt auf Rechnung der vielen, vielen guten Menschen, die nichts als gut sind.

Natürlich gibt es auch Ethiken, die solche Kurzschlüssigkeit vermeiden und wichtige Gesichtspunkte für die Bestimmung von „gut“ und „schlecht“ beitragen. Nach *Rich* (1984) ist das Gute „das Menschengerechte“, das durch stetige Argumentation gefunden werden muß. Es wird durch „Glaube, Liebe, Hoffnung“ charakterisiert, wobei die Liebe obenan steht. Konkret werden dann sieben Kriterien genannt (S. 172ff), von denen die Mehrzahl auch ökonomisch relevant sind. Ich nenne hier besonders das Kriterium der Mitmenschlichkeit und das der Mitgeschöpflichkeit. Ebenso wird die Notwendigkeit der Sachkenntnis bei Einzelbeurteilungen betont (S. 72). Auf der anderen Seite findet man auch zeit- und umweltbedingte Urteile, z.B. über die Weltwirtschaftsordnung (S. 113). Daß viele materiale Ethiken sehr zeit- und personengebunden sind, ist offensichtlich, wenn man das, was früher als „gut“ angesehen wurde, jetzt betrachtet. Für *Wünsch* (1927) war noch die stationäre Bedarfswirtschaft das Ideal. Ich zitiere (S. 410): „Darum ist das Ideal einer christlichen Wirtschaft die begrenzte Bedarfswirtschaft, in der ... nicht durch künstliche Erhöhung der Bedürfnisse diese Harmonie beständig gestört wird.“ Damit dies erreicht wird, tritt er für eine „ideal beherrschte und organisierte Wirtschaft“ ein (S. 446). So empfiehlt er dann auch die sozialistische Wirtschaft, „weil sie sich in der Tat ohne Bruch in die christliche Ethik einfügen würde“ (S. 514). Bei *Rich* kann davon keine Rede mehr sein. Offensichtlich gibt es also nicht einfach „die Ethik“, die man als Grundlage der Ökonomie nehmen könnte, und vielen materiellen Ethiken täte etwas Ein-

sicht in ökonomische Zusammenhänge gut, ebenso wie umgekehrt der Ökonomie mehr Einsicht in das, was als „gesamtwirtschaftlich gut“ anzusehen ist.

Im folgenden Abschnitt werden diese Gedankengänge und Ergebnisse kurz zusammengefaßt.

9. Wirtschaftswissenschaft und Ethik: Zusammenfassung und Ergebnis

Über den Zusammenhang von Wirtschaftswissenschaft und Ethik gibt es die verschiedensten Auffassungen: vom vollständigen Widerspruch beider über die Nichtbeziehung bis hin zur gegenseitigen Ergänzung und zum Aufeinander- angewiesen-Sein. In der dogmengeschichtlichen Entwicklung waren beide ursprünglich vereinigt. *Adam Smith*, der Vater der Nationalökonomie, hatte einen Lehrstuhl für Moralphilosophie. Von ihm an datiert die Trennung.

Die heutige Wirtschaftswissenschaft arbeitet mit Modellen, also vereinfachten Abbildungen der Realität. Das grundlegende Modell der Marktwirtschaft ist das des allgemeinen Gleichgewichts. Es nimmt die Präferenzen der Haushalte und deren initiale Ressourcen als gegeben an. Bei beiden läßt es Raum für die Ethik. Den Haushalten steht es frei, ihre Güternachfrage zu ändern oder Einkommensteile anderen Haushalten zur Verfügung zu stellen, was einer Umverteilung der initialen Ressourcen gleich kommt. Wenn man die Existenz einer sozialen Präferenzordnung annimmt, läßt sich zeigen, daß jeder danach optimale ökonomische Zustand durch ein entsprechend ausgestaltetes Steuer- und Beihilfesystem zu erreichen ist. An einem solchen Optimalpunkt gelten wieder die ökonomischen Effizienzbedingungen. Beim Modell einer Planwirtschaft kann die soziale Präferenzordnung nach ethischen Kriterien gestaltet werden. Die Effizienzbedingungen sind aber, gerechnet in Schattenpreisen, genau dieselben wie bei der Marktwirtschaft mit geeigneter Umverteilung der initialen Ressourcen, sobald die soziale Präferenzordnung auch die Präferenzordnung der Haushalte berücksichtigt und nicht rein diktatorisch ist.

Die jetzige Wirtschaftstheorie läßt also auch in ihren Grundmodellen Raum für die Wirtschaftsethik, ja man kann sagen: der frei gelassene Raum verlangt nach einer Wirtschaftsethik, da sonst die Lösung des Systems unbestimmt bleibt.

Nun erfassen die Grundmodelle zwar wesentliche Züge der realen Wirtschaft, aber nicht alle. Die übrigen kann man unter dem Begriff der „unvoll-

ständigen Konkurrenz“ und des „Marktversagens“ zusammenfassen. Hier kommt die Ethik in ganz besonderer Weise ins Spiel. In aller Regel führt „Selbstsucht“ hier zu einem ökonomisch schlechten Zustand, während Fairness, Verlässlichkeit und Anständigkeit sich auch ökonomisch langfristig auszahlen. Allerdings muß dann jeder der Versuchung widerstehen, den anderen hereinzulegen und sich Vorteile auf Kosten der übrigen Mitglieder der Gesellschaft zu verschaffen. Die Stärkung des gesellschaftlichen Moralstandards ist also von unmittelbarem ökonomischen Interesse. Besser und sicherer ist es aber, solche Situationen möglichst zu vermeiden. Das geht zwar nicht immer, aber doch vielfach. Andernfalls kann ein Zustand eintreten, in dem die Marktwirtschaft moralische Kräfte aufbraucht.

So wie in diesem Sinn die Wirtschaftswissenschaft auf die Ethik angewiesen ist, gilt aber auch das Umgekehrte. Eine Ethik ohne Rücksicht auf ökonomische Konsequenzen ist eine Gefahr für die Gesellschaft. Hierfür wurden Beispiele gegeben. In diesem Sinne darf man hoffen, daß die Wiederannäherung beider Gebiete, die wir jetzt erleben, sich zum Vorteil beider auswirkt.

Literaturverzeichnis

1. *Arrow*, Kenneth J., *Social Choice and Individual Values* (2. Auflage), New York, London, Sidney: Wiley and Sons, 1963
2. *Beck*, Ulrich, *Risikogesellschaft – die organisierte Unverantwortlichkeit*, Aulavorträge Nr. 47, Hochschule St. Gallen/Schweiz 1989
3. *Biervert*, Bern, und *Held*, Martin (Herausg.), *Ökonomische Theorie und Ethik*, Frankfurt/New York (Campus), 1987
4. *Böckle*, Franz, *Fundamentalmoral*, München (Kösel), 1977
5. *Brentano*, L., *Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte*, Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität München (Wolf Sohn), 1901
6. *Enderle*, Georges, *Ethik und Wirtschaftswissenschaft*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 147, Berlin (Duncker u. Humblot), 1985
7. *Enzyklika*, „*Laborem exercens*“ von Papst Johannes Paul II, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Herausg.), Bonn, 14. September 1981
8. *Hampicke*, Ulrich, *Ethik, Natur und Neoklassische Ökonomie*, in: *Biervert und Held* (Herausg.), *Ökonomische Theorie und Ethik*, Frankfurt, New York (Campus), 1987, S. 78 ff

9. *Hartmann*, Nicolai, Ethik, 3. Auflage Berlin (Walter de Gruyter u. Co), 1949
10. *v. Hayek*, Friedrich A., Der Atavismus „sozialer Gerechtigkeit“, in Hayek: Demokratie, Gerechtigkeit, Sozialismus, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1977
11. *Hill*, Ivan (ed.), The Ethical Basis of Economic Freedom, New York (Praeger), 1980
12. *Hoffmann*, Michael W., and *Moore*, Jennifer Mills, Business Ethics, New York etc. (Mc Graw-Hill), 1984
13. *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Suhrkamp Taschenbuch 1085, 1984
14. *Kelly*, Jerry S., Social Choice Theory, Berlin etc. (Springer), 1987
15. *Koslowski*, Peter, Ethik des Kapitalismus, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze Nr. 87, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1982
16. *Koslowski*, Peter, Prinzipien der ethischen Ökonomie, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1988
17. *Küng*, Emil, Wirtschaft und Gerechtigkeit, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1967
18. *Lefringhausen*, Klaus, Wirtschaftsethik im Dialog, Stuttgart (Radius Verlag), 1988
19. *Luther*, Martin, Von Kaufhandlung und Wucher (1524), Schweningen (Neckar-Verlag), 1947
20. *Mittelstraß*, Jürgen, Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Disziplin?, in: Enderle (Herausg.), Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin (Duncker u. Humblot), 1985, S. 17ff
21. *Rawls*, John, A Theory of Justice, Cambridge/Mass. (The Belknap Press of Harvard University), 1971
22. *Recktenwald*, Horst Claus, Ethik, Selbstinteresse und bonum commune. Eine Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths, in: Enderle (Herausg.), Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin (Duncker u. Humblot), 1985, S. 143 ff
23. *Rich*, Arthur, Wirtschaftsethik, Gütersloh (Gerd Mohn), 1984
24. *Robbins*, Lionel, An Essay on the Nature and Significance of Economic Science, 2nd ed. London (Mc Millan), 1935
25. *Röpke*, Wilhelm, Ethik und Wirtschaftsleben, in: Röpke, Hünemann, Müller, Wirtschaftsethik heute, Hamburg (Furche), 1956
26. *Rothschild*, Kurt W., Theorie und Ethik in der Entwicklung ökonomischer Lehrmeinungen, in: Biervert und Held (Herausg.), Ökonomische Theorie und Ethik, Frankfurt, New York (Campus), 1987, S. 11 ff

27. *Scheler, Max, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik; 5. durchgesehene Auflage, Bern, München: Francke (1966)*
28. *Schlecht, Otto, Ethische Betrachtungen zur Sozialen Marktwirtschaft, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze Nr. 97, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1983*
29. *Schütz, Joachim, Über die Notwendigkeit von Normen in der ökonomischen Theorie, Diss. an der Wi.- und Soz. Wiss. Fakultät der Univ. Köln, 1989*
30. *Schulz, Walter, Grundprobleme der Ethik, Pfullingen (Günther Neske), 1989*
31. *Sen, Amartya, On Ethics and Economics, Oxford (Blackwell), 1988*
32. *Smith, Adam, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und Ursachen; deutsche Übersetzung (von Recktenwald) von „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ (1776), München (Beck), 1974*
33. *Strohm, Theodor, Christliche Wirtschaftsethik vor neuen Aufgaben. Festgabe für Arthur Rich, Zürich (Theologischer Verlag), 1980*
34. *Stuttgarter Erklärung: Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, in: Materialdienst der Ökumenischen Centrale, Berlin 1988*
35. *Ulrich, Peter, Die Weiterentwicklung der ökonomischen Rationalität – Zur Grundlegung der Ethik der Unternehmung, in: Bievert und Held (Herausg.), Ökonomische Theorie und Ethik, Frankfurt/New York (Campus), 1987, S. 122 ff*
36. *Weddigen, Walter, Wirtschaftsethik, Berlin (Duncker u. Humblot), 1951*
37. *Wünsch, Georg, Evangelische Wirtschaftsethik, Tübingen (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)), 1927*

Konstantinopel – vom Zweiten Rom zum Neuen Rom

Es gibt Geschichtszahlen, die zum ehernen Bestand der Gebildeten gehören und die entsprechend in Konversationslexika und Schulbüchern kanonisiert wurden. Ein solches Datum stellt, so hat es allen Anschein, das Jahr 330 n. Chr. dar, das Jahr, in dem das umgebaute und gewaltig erweiterte Byzanz von Konstantin d.Gr. als Konstantinopel feierlich eingeweiht wurde.

In der Brockhaus Enzyklopädie von 1970 heißt es dazu: Konstantinopel „wurde 330 durch Konstantin I die neue Hauptstadt des Reiches, seit 395 des Oströmischen, Byzantinischen Reichs“. Fast gleichlautend steht es so schon in der 15. Auflage von 1931 und der 16. von 1955. Ähnlich informiert Meyers Enzyklopädisches Lexikon von 1974: „Die geographische Lage und die wachsende Bedeutung der Osthälfte des römischen Reiches veranlaßten Konstantin I, den Großen ..., die Stadt unter dem Namen Konstantinopel zur Reichshauptstadt zu erheben“, was 1983 unverändert im Nachfolgewerk erscheint. Kaum anders formuliert der Neue Herder (1967): „... 330 durch Konstantin den Großen als Konstantinopel zur Hauptstadt des Römischen Reiches erhoben.“

Um drei von acht herangezogenen neueren Schulbüchern zu zitieren, so steht in „Zeiten und Menschen“ Bd. I: „Der neue Alleinherrscher verlegte die Hauptstadt des Reichs 330 nach Byzanz, das von nun an Konstantinopel hieß.“ In dem Unterrichtswerk „Geschichtsbuch“ Bd. I (1986) finden wir: „... Rom, seit Konstantin nicht mehr Reichshauptstadt.“ In „Fragen an die Geschichte“ Bd. I ist *Nea Rome* von Anfang an offizieller Name Konstantinopels und die Stadt „diente ... als Kaiserresidenz zuerst von Konstantin bis Justinian, 330–565, als Hauptstadt des römischen Reiches...“.

Als Anfang der 80er Jahre in Baden-Württemberg die Lehrpläne revidiert wurden, stand dort zunächst unter den wichtigsten Geschichtszahlen lapidar: „330: Konstantinopel wird Reichshauptstadt“, wie wenn es sich um Berlin und 1871 handele. Ob mein Protest dagegen oder was auch immer die Curriculum-Planer bewogen hat, der Eintrag wurde im Anhörungsentwurf ersatzlos gestrichen, um dann in der Endfassung, dem „Bildungsplan für das Gymnasium“ als „330: Konstantinopel Hauptstadt des römischen Reichs“ fröhliche Urständ zu feiern.

Die Verfasser von Lexikonartikeln und Schulbüchern können sich in unserem Falle mit gutem Recht auf wissenschaftliche Arbeiten berufen, in denen das so oder ähnlich steht. Hermann Schiller, dessen in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienene Kaisergeschichte auch heute noch nützlich ist, erklärte, daß nach dem vorangegangenen System wechselnder Residenzen „diese Politik von Konstantin für immer aufgegeben“ wurde „durch die Erhebung von Byzanz zur Kaiserresidenz“, oder: „Herrschte ... nur ein Kaiser, so galt als dessen ständige und regelmäßige Residenz das neue Rom...“ Weit aus differenzierter hatte zuvor Jacob Burckhardt die Gründung und die damit verbundenen Probleme sowie die Ungewißheit über die Motive Konstantins erörtert, freilich so auch keine griffige Formel geboten. Nach Franz Dölger „besteht... nicht der geringste Zweifel, daß es Konstantins Absicht war, am Bosphorus tatsächlich ein zweites Rom, eine zweite Reichshauptstadt, zu errichten, welches ... neben dem alten Rom ein Bollwerk des Reichs im Osten und seinerseits von ewiger Dauer sein sollte“. Noch dezidierter äußerte sich Joseph Vogt in seinem Buch über Konstantin d. Gr. Ihm zufolge „war die Frage einer für das ganze Reich maßgeblichen Hauptstadt ... seit der Wiederherstellung der Alleinherrschaft akut geworden“, oder: „... nun wurde Byzanz in aller Form als neue Reichshauptstadt gestaltet und erhielt den Namen eines zweiten Rom.“ Roger Rémondon (1970) läßt Konstantin dem Imperium eine zweite Hauptstadt, ein Neues Rom geben.

Daß Konstantinopel als Zweites oder als Neues Rom und als mit dem alten Rom gleichrangig gegründet worden sei, ist wiederholt überliefert, so daß die soeben genannten Forscher und damit die Verfasser der zitierten Lexikonartikel und Schulbücher zutreffend formuliert haben könnten. Allerdings existieren schon lange Gegenstimmen. Leise Zweifel finden sich bereits bei Jacob Burckhardt, pointiert erklärte zu Beginn dieses Jahrhunderts Otto Seeck in seiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“: „... was ihn (Konstantin) bei seiner Stadtgründung leitete, war ausschließlich persönliche Eitelkeit“. Er leugnet sogar die Absicht Konstantins, für sich eine neue Residenz zu schaffen. Gilbert Dagron betonte in seinem 1984 in zweiter Auflage erschienenen Werk „Naissance d'une Capitale, Constantinople et ses institutions de 330 à 451“ den stark persönlichen Bezug und die dynastische Intention des Gründers und erklärte: „Konstantinopel ist nicht gegründet worden, um Rom zu ersetzen, sondern um seine (Roms) Erweiterung (prolongement) zu sein.“ Zu Beginn sei Konstantinopel nicht eine Hauptstadt des Ostens, vielmehr eine vorgeschobene Bastion des Westens gewesen.

Zur Lösung der damit gestellten Frage wollen wir zunächst den Gründungsvorgang und die wichtigsten Rechte oder Vorrechte der neuen Stadt be-

trachten. Der Aus- und Umbau von Byzanz vollzog sich in mehreren Etappen ab 324. Die offizielle Einweihung fand am 11. Mai 330 statt. Der Name Constantinopolis ist durch das Münzstättenzeichen CONS der dort eingerichteten Prägestätte mit Sicherheit schon ab 326 bezeugt. Bei Konstantins Tode (337) war die Planung allerdings erst in Teilen realisiert: vieles war unfertig oder noch gar nicht begonnen.

Die Neugründung war in grandiosem Stile konzipiert. Sie erhielt gewaltig dimensionierte Mauern, die Bevölkerung wurde aus Rom und aus anderen Gegenden des Imperiums aufgefüllt, wobei Zwang keine Ausnahme bildete. Zu der üblichen Ausstattung damaliger „Großstädte“ wie repräsentativen Plätzen, Bädern und Brunnen, Portikus und Zirkus, Tempeln und Kirchen kam eine Ausschmückung mit Kunstwerken, die aus Nah und Fern nach Konstantinopel verbracht wurden. Der hl. Hieronymus notiert zum Jahre 330: *dedicatur Constantinopolis omnium paene urbium nuditate*. Nicht genug damit: Die Stadt erhielt einen Senat, stehende Getreideversorgung der Ärmern wie die Stadt am Tiber, sie wurde gleich Rom aus der Provinzialverwaltung und damit der Steuerpflicht eximiert, wie die Ewige Stadt in 14 Regionen eingeteilt, einer der 7 Hügel hieß fortan Kapitol. Es gab Fora, eine Prachtstraße mit Portikus, ein Senatsgebäude usw., ferner einen kaiserlichen Palast, der für den Hof, die Garden und die Zentralbehörden des Reiches Platz bot. Schließlich hat Konstantin nicht nur die Stadt nach sich benannt, sondern auch die Apostelkirche als seine Grablege erbauen lassen.

Dieser in verkürzter Form gebotene Katalog erweckt durchaus den Eindruck, daß etwas intendiert war, was an Roms Stelle treten sollte. Allerdings sind sogleich einige Abstriche zu machen; denn

1. wurde den konstantinopolitanischen Senatoren nur der Titel von *viri clari* zugestanden, während die römischen das Rangprädikat von *viri clarissimi* hatten,
2. fehlte mit den Präturen eine der wichtigsten römischen Beamtenkategorien,
3. war kaiserlicher Repräsentant in der Stadt ein *proconsul*, nicht wie in Rom der *praefectus urbi*,
4. fanden sich weder stadtrömische Priesterwürden noch ein Heiligtum der Kapitolinischen Trias.

Auch wenn man den 4. Punkt übergeht, da m.E. die Absicht Konstantins nicht bezweifelt werden kann, eine christlich geprägte Residenz zu errichten, fragt sich doch, ob angesichts der verwehrtten Rechte die übrigen Privilegien so exorbitant sind, daß allein aus ihrer Zahl und ihrem Charakter erschlossen werden kann, Konstantin habe eine neue Hauptstadt gründen wollen, die

fortan die Funktion und den Rang Roms haben sollte. Dazu ist ein wenig weiter auszuholen.

Zunächst erscheint es angebracht, etwas über die Hauptstadtfunktion Roms im 3. und frühen 4. Jahrhundert zu sagen. Der Historiker Herodian gibt uns dazu eine wertvolle Information. Marc Aurel war 180 in Gegenwart seines Sohnes Commodus im Quadenland gestorben. Commodus hatte kein Interesse daran, weiterhin fern von Rom Krieg zu führen. Sein Schwager Pompeianus suchte ihn zum Bleiben zu bewegen mit dem Argument: „Dort ist Rom, wo auch immer der Kaiser ist.“ Die Rede und damit das Argument mögen frei erfunden sein, aber spätestens um 240, die Abfassungszeit von Herodians Werk, gab es eine solche Sicht der Dinge. In der Tat, schon weitaus früher hatte Hadrian (117–138) 13 von seinen 21 Regierungsjahren fern von Rom verbracht und Marc Aurel (161–180) war notgedrungen von seinen 19 Herrscherjahren 12 Jahre von der Ewigen Stadt abwesend. Das 3. Jahrhundert kannte dann Kaiser, die nie in Rom waren, wie Maximinus Thrax (235–238) und Carus (282–283), und solche, bei denen es gerade zu einem Höflichkeitsbesuch reichte. Militärische Erfordernisse, der permanent werdende Zwei-, ja Dreifrontenkrieg, die Erhebung von Gegenkaisern durch die Truppen der bedrohten Grenzgebiete zwangen den Herrschern ein unruhiges und gefährliches Wanderleben auf. In dieser Zeit muß sich das Wort für den kaiserlichen Hof und die Zentralregierung als *Terminus technicus* verfestigt haben, das wir im späten Latein und im byzantinischen Griechisch gängig finden: *comitatus* bzw. *comitatos*, *comitaton*. Es kommt bekanntlich von *comire* und bedeutet „Mitgehen, Begleitung“. Entsprechend heißen in der Spätantike hohe und höchste Hof- und Regierungsbeamte *comites*, eben Begleiter des Kaisers.

War in den Jahrzehnten vor der diokletianischen Dyarchie bzw. Tetrarchie, also vor 284, Rom mehr ephemerer Aufenthaltsort denn Sitz des Herrschers, so hat Diokletian (284–305) die Tiberstadt prinzipiell als Residenz ausgeschaltet: Er selbst residierte in Nikomedien, aber auch in Antiochia und andernorts, sein Mitaugustus Maximian meist in Mailand und Aquileia, aber auch in Karthago und sonstwo, die *Caesares* („Unterkaiser“) Konstantius und Galerius in Trier und Sirmium, aber auch in York und Thessalonike usw. Rom wurde erst wieder Kaiserresidenz mit der Usurption des Maxentius (306), und zum Hintergrund der Erhebung gehört der Versuch des Galerius, alte Vorrechte wie Steuervorteile und privilegierten Gerichtsstand abzuschaffen. Nach der Beseitigung des Maxentius hat Konstantin Anfang 313 Rom wieder verlassen, und solange die Reste der Tetrarchie bestanden, d.h. bis 324, residierten die verschiedenen Herrscher weiter in anderen, oft wechselnden

den Städten. Sein 10jähriges Regierungsjubiläum feierte Konstantin allerdings in Rom, wo er für Juli bis September 315 nachweisbar ist. Die schon zitierte Formulierung im „Geschichtsbuch“: „... Rom, seit Konstantin nicht mehr Reichshauptstadt“, ist also in mehrfacher Hinsicht irreführend, vor allem aber, indem sie das Faktum verschleiern, daß Rom seit Beginn des 3. Jahrhunderts zunehmend nicht mehr Sitz des Kaisers und damit zentraler Regierungsbehörden war und daß ab Mitte der 280er Jahre die Stadt bewußt als Herrschersitz ausgeschaltet worden war. Rom hatte sich zur Zeit der Gründung Konstantinopels schon längst vom Sitz der Macht – und das scheint ja wohl mit dem etwas unscharfen Begriff „Hauptstadt“ gemeint zu sein – zu einer durch Tradition und Namen geheiligten ideellen Größe gewandelt, die deshalb selbstverständlich keine unpolitische Größe war.

Machen wir nach dem chronologischen einen systematischen Rundgang und fragen nach den Modalitäten römischer Stadtgründungen. Die angesehenste und rechtlich am besten gestellte Form war – bis die *Constitutio Antoniniana* von 212 auch hier die Unterschiede verwischte – die *colonia civium Romanorum*. Gellius begründet um 160 n. Chr. den besonderen Status dieser römischen Pflanzstädte damit, daß sie alle Rechte (*iura*) und Einrichtungen (*instituta*) des römischen Volkes, nicht selbstgewählt besitzen und daß sie gewissermaßen kleine Abbilder und Nachbildungen (*effigies parvae simulacraque*) des römischen Volkes seien. Ist das so weit entfernt von einer *secunda* oder *altera Roma*? Wie dem auch sei: Erhaltene Stadtrechte und Schriftstellernachrichten lehren uns Verfassungen kennen, die nach Roms Muster gebildet sind und z.T. die römische Terminologie verwenden: 2 höchste Beamte, darunter 2 Ädilen, einen Stadtrat, der sich des öfteren *senatus* nennt, einen in *tribus* gegliederten *populus*, *comitia*, *pontifices* und *augures*. Lokale Gegebenheiten sind mit stadtrömischen Namen belegt, wie Aventin, Velabrum, *vicus Palatius*, *vicus Esquilinus*, und vor allem ist in großer Zahl ein Kapitol bezeugt, das den Tempel der Kapitolinischen Trias trug. Und schon der Gründungsakt kopierte mit dem *sulcus primigenius* die angebliche Zeremonie des Romulus. Die Neugründungen, Wiederherstellungen, Erweiterungen der Kaiserzeit erhielten in der Regel den Namen ihrer kaiserlichen Gönner. So verfuhr auch Konstantin, ich erinnere nur an Constantina, das einstige Circa und heutige Constantine in Algerien.

Für die zu Residenzen erkorenen Städte geschah natürlich noch mehr. Lactanz kritisiert die enormen Kosten kaiserlicher Bauwut und erwähnt für Nikomedien, den vornehmlichen Aufenthaltsort Diokletians, Basiliken, Zirkus, Münzstätte, Paläste für Frau und Tochter des Herrschers, dazu den Abriß nicht befriedigender Neubauten. Ein unbekannter Panegyriker erklärt

vor Konstantin 310 in Trier, er sähe dort einen *circus maximus*, der dem römischen den Rang streitig mache, Basiliken und Fora, die er *opera regia* nennt, ein Gerichtsgebäude, das bis zum Himmel ragen solle. Dazu traten, vom Lobredner gar nicht erwähnt, eine große Palastanlage, die Kaiserthermen und die Münzstätte, um nur Wichtigeres zu ergänzen. Nicht selten war in den Residenzen auch für die letzte Ruhestätte des Herrschers gesorgt, so in Mailand für Maximianus Herculus, in Thessalonike für Galerius, in Rom für Maxentius. Und zumindest eine bedeutende Stadt des Imperiums erhielt von Konstantin gleich Konstantinopel das Privileg kostenloser Getreideversorgung der Menge verliehen, ich meine Alexandria.

Ein Letztes: sieht man von dem Hofdichter Optatianus Porphyrius ab, der um 326 Konstantinopel als *soror* der *Roma* bezeichnet und mit seinem Gedicht die verlorene Gunst Konstantins zurückgewann, so heißt es erst reichlich spät, Konstantin habe seine Stadt *Romae aemulam facere* bzw. *aequari*, zur Nebenbuhlerin machen resp. gleichstellen wollen, dagegen sagt Lactanz vor 321 von Diokletian, er sei bestrebt gewesen, Nikomedien mit Rom gleichzustellen (*coaequare*), spricht der Panegyriker von 310 von dem Trierer *circus maximus aemulum ... Romano* und ist überliefert, Konstantin habe seine zeitweilige Residenz Serdica (Sofia) als sein Rom zu bezeichnen gepflegt. Auch sollte nicht übergangen werden, daß der *Caesar* Julian in seiner Rede zu Ehren des *Augustus* Konstantius II (355) rühmt, Konstantius II (337–361) habe Antiochia so gefördert, daß es sich nun nach seinem Namen nenne, wobei er als kaiserliche Wohltaten Reichtum, Überfluß (an Nahrung), den Bau guter Häfen, die Ausstattung mit Wandelhallen und Brunnen namentlich erwähnt.

Angesichts solcher Fakten verliert die Gründung und Privilegierung Konstantinopels viel von ihrer scheinbaren Einmaligkeit. Es bleiben jedoch der gewaltige Maßstab der Anklage, die Heranziehung von Stadtrömern zur Peuplierung, die Eximierung aus der Provinzialverwaltung, es bleiben aber auch deutliche Abstufungen gegenüber Rom. Diese bringt im Jahre 355 Julian in der eben angeführten Rede vor Konstantius II zum Ausdruck, indem er sagt, Konstantin habe in nicht ganz 10 Jahren eine nach ihm genannte Stadt errichtet, „um soviel größer als alle anderen, wie sie geringer als Rom zu sein scheint. Und nach Rom den zweiten Platz einzunehmen, scheint mir (Julian) bei weitem besser als vor allen übrigen die erste (Stadt) zu sein.“ Hier wie auch sonst umschreibt er den Namen Konstantinopel, betont aber um so mehr den persönlichen Bezug zu Konstantin. Darin folgt er dem Gründer selbst, der 333 und 334, das sind die beiden einzigen Male, in denen ein einschlägiges Selbstzeugnis erhalten ist, sie als die nach ihm benannte Stadt be-

zeichnet. Konstantinopel war nach alledem ein zweites, aber deutlich abgestuftes Rom und vor allem die Stadt Konstantins.

Folgen wir dem Kirchenhistoriker Sokrates (1. Hälfte des 5. Jh.), hat Konstantin seine Gründung per Gesetz als zweites Rom bestätigt und eine entsprechende Inschrift errichtet, ein Monument, das zu Anfang des 6. Jahrhunderts auch Hesychios Illustrios erwähnt. Beide sprechen allerdings von einer Gleichstellung mit Rom. Was es auch immer mit dieser Inschrift und ihrem Text auf sich haben mag, von einer Gleichstellung, von einer Ersetzung, von einer Ablösung der Stadt am Tiber kann für die Zeit Konstantins keine Rede sein und ebenso wenig davon, daß die Stadt am Bosphorus zwei Namen geführt habe, nämlich Konstantinopel und Zweites Rom. Und sie hieß auch nicht offiziell Neues Rom. Ein nur in syrischer Übersetzung erhaltenes Konzilschreiben von 324, das in der Adresse und in der Subskription vom Bischof der Nea Rome spricht, ist zu unklarer Überlieferung, um als Gegeninstanz zu dienen, und wenn 326 Optatianus Porphyrius in einem Gedicht die Neugründung als *altera Roma* preist, so ist das Genos zu beachten (Hofdichtung) und vor allem kann das nicht als Neues Rom übersetzt werden, wie das Gilbert Dagron und Alexander Demandt irreführend tun. Der Redner Themistios nennt zwar 357 Konstantinopel die *nea Rome*, doch nicht titular, sondern im Vergleich zur *archaia Rome*, und kurz zuvor hat er noch, gleich Julian, den 2. Rang der Stadt am Bosphorus betont. Ich breche hier ab, komme aber auf die Frage nach dem Neuen Rom zurück. Es fanden sich bislang keine zeitnahen direkten Angaben oder beachtenswerten Indizien, die auf eine als dauerhaft geplante Gründung einer neuen Hauptstadt, auf die Errichtung eines künftigen ausschließlichen Machtzentrums durch Konstantin hinwiesen. Dafür läßt sich auch nicht geltend machen, daß mit der Erringung der Alleinherrschaft eine völlig neue Situation entstanden sei. Konstantin war zwar 324 alleiniger *Augustus* („Oberkaiser“), er hatte aber zwei, drei, zuletzt vier *Caesares* („Unterkaiser“), denen territoriale Zuständigkeiten und damit auch Residenzen zugewiesen waren. Waren diese *Caesares* auch Söhne bzw. der eine ein Stiefneffe, so grundsätzlich verschieden von der Sachlage unter Diokletian war das Herrschaftssystem nicht. Diokletian hatte zwar außer zwei *Caesares* auch einen Mitaugustus, Maximianus Herculius, doch war er, Diokletian, der führende Kopf, ihm ordnete sich Maximian unter. Und die Kaiser der 1. Tetrarchie waren durch Heiraten miteinander verbunden, bildeten also eine Art „Pseudodynamie“, so daß auch darin kein besonderer Unterschied zur Situation nach 324 gegeben war.

Für die verbreitete Anschauung von der zukunftsorientierten Planung Konstantins läßt sich auch nicht seine letzte Ruhestätte anführen. Wir haben

keine frühe Nachricht, daß er seine Grablege in der Apostelkirche als dynastische Gruft vorgesehen habe. Und die ganze Anlage spricht dagegen. Sie ist auf ihn allein bezogen, indem sein Sarkophag so aufgestellt war, daß sich links und rechts je 6 Kenotaphe oder Stelen der 12 Apostel befanden.

Schließlich gibt es einen Sachverhalt, der mit aller Deutlichkeit dartut, daß Konstantin lediglich eine Stadt seines Namens als seine persönliche Residenz und nicht als Sitz der Kaiser auf Dauer geplant hat, nämlich sein Testament oder, sagen wir genauer, seine Nachfolgeordnung. Otto Seeck hat das schon klar herausgestellt und bei Jacob Burckhardt findet sich bereits ein dahin zielender Hinweis. Gemäß dieser Regelung sollten die 4 *Caesares* in einer nicht direkt überlieferten Rangfolge die Sukzession antreten. Klar ist jedenfalls, daß Konstantin II nicht nur als der älteste Sohn, sondern auch auf Grund der Zahl seiner Konsulate und auf Grund seiner militärischen Erfolge und Siegerbeinamen die erste Position einnehmen sollte. Er residierte aber in Trier. Klar ist weiter, daß Konstantinopel im Reichsteil des Delmatius, des erst 335 erhobenen und mit dem kleinsten Gebiete ausgestatteten Caesars, lag, also fortan nicht als „Reichshauptstadt“ fungieren sollte und konnte. Gemäß der gängigen, hier abgelehnten Bezeichnungsweise hätte man sagen müssen: „337: Trier wird Reichshauptstadt.“

Es wäre nun denkbar, daß kurz nach Konstantins Tod die von ihm gegründete Stadt ständiger oder doch vornehmlicher Sitz eines oder des Kaisers wurde, wie ja Konstantin selbst die letzten Lebensjahre überwiegend in seiner Gründung verbrachte, sie also doch, entgegen Seecks Meinung, als Residenz nutzte. Ein Blick in die „Regesten der Kaiser und Päpste“ desselben Seeck lehrt allerdings folgenden Befund kennen: Von 337 bis 350 war Konstantius II mit mehrjährigen Unterbrechungen jeweils nur für einige Tage, allenfalls Wochen in Konstantinopel, es folgt von 350 bis 359 eine totale Lücke, dann finden wir ihn von Ende dieses Jahres bis in den März 360 dort. Für seinen Nachfolger Julian (361–363) ergibt sich als Zeit des Aufenthalts lediglich Dezember 361 bis Mitte 362, Jovian (363–364) starb, bevor er den Bosphorus erreichte. Valens (364–378) war dort wenige Monate 364 und 365, zwei Wochen Anfang 370, von Dezember 370 bis Mai 371 und ca. zwei Wochen 378. Der im Januar 379 erhobene Theodosius I (379–395) kam erst November 380 nach Konstantinopel, ist allerdings in der Folgezeit nur für kürzere Zeiten abwesend, um dann von Ende 387 bis Ende 391 und wieder von Mitte 394 bis zu seinem Tode Anfang 395 fern der Stadt zu sein. Mit anderen Worten: Auch in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung Konstantinopels sahen sich die Kaiser gleich ihren Vorgängern gezwungen, in der Nähe der gefährdeten Fronten und in den umstrittenen Gebieten präsent zu sein. Daß Konstantin

selbst kurz nach seinem Aufbruch zum Perserkrieg gestorben ist, also bei längerem Leben fern der Stadt residiert hätte, sei angefügt.

Nach Konstantins Tod waren vornehmliche Residenzen der Kaiser des Ostens Antiochia und – soweit sie in die Verhältnisse des Westens eingriffen – Mailand und Sirmium, während sich die Westkaiser vor allem in Trier und Mailand aufhielten, bis schließlich 402 der Hof nach Ravenna übersiedelte. Dagegen haben Theodosius' Nachfolger im Osten, Arkadius und Theodosius II, Konstantinopel nur noch höchst selten verlassen. Also erst mit Theodosius I beginnt Konstantinopel dauernder Sitz von Herrscher und Regierung des Ostreiches zu werden, mit Arkadius (395–408) und Theodosius II (408–450) ist dann nach der Reichsteilung von 395 die Entwicklung definitiv zum Abschluß gekommen, steht die Hauptstadt des oströmischen Reiches, steht das Neue Rom vor uns.

Besondere Etappen dieses Weges bildeten gezielte Aufwertungsmaßnahmen Konstantius' II und Theodosius' I. Ich will lediglich auf die wesentlichen und im allgemeinen unumstrittenen Punkte abheben und verzichte auf die Darstellung der näheren Umstände der einzelnen Akte.

Als Konstantin d.Gr. starb, waren viele Bauvorhaben noch nicht vollendet, und manches, was in den Quellen ihm zugeschrieben wird, hat sein Sohn Konstantius II zu Ende geführt, wiederhergestellt, da es zu hastig gebaut worden war, oder erst errichtet. Zeuge dafür wie für die nachkonstantinische Fertigstellung des Mauerrings ist Julian. Konstantius II begann den Bau einer großen Thermenanlage, errichtete die erste Sophienkirche, schuf im Anschluß an die Apostelkirche ein kaiserliches Mausoleum, in das auch der Sarkophag seines Vaters überführt wurde und das Grablege vieler Kaiser wurde, so seine eigene, die Valentinians I (364–375) und Theodosius' I. Konstantius II gliederte ferner die Stadtverfassung Konstantinopels in den Punkten der Roms an, in denen bislang eine Schlechterstellung gegeben war: Er führte 340 die Prätoren ein, die Senatoren waren spätestens seit 355 wie die stadtrömischen *viri clarissimi* und der Senat erlangte entsprechende Kompetenzen, 359 endlich erhielt die Stadt gleichfalls einen *praefectus urbi*.

Rom hatte aber nicht nur in weltlichen Belangen die weitaus ehrwürdigeren Traditionen, es verfügte mit den Gräbern der Apostelfürsten auch im kirchlichen Bereich über eine entschieden höhere Reputation. Konstantin hatte zwar die Apostelkirche erbaut, aber allem Anschein nach keine Reliquien dieser Heiligen dort beisetzen können, es vielleicht auch nicht gewollt. Hier schuf sein Sohn Konstantius II gleichfalls Abhilfe: 356 kamen die Reliquien des hl. Timotheus nach Konstantinopel, im Folgejahr die des Apostels Andre-

as und des Evangelisten Lukas. Sie wurden in die Apostelkirche verbracht und bildeten möglicherweise den Grund für die Errichtung des Mausoleums wie die Umbettung Konstantins.

Diese Aufwertung Konstantinopels spiegelt auch die Münzprägung wider. Schon Konstantin hatte Münzen mit dem Bild der *Constantinopolis* herausgebracht, denen Serien mit der Darstellung der *Urbs Roma* entsprachen. Solche Prägungen dauerten unter den Söhnen an, verschwanden aber im Westen um 340. Wohl Ende der 340er Jahre kreierte nun Konstantius II einen neuen Münztyp: Auf der Rückseite seiner Jubiläumsprägungen sind *Roma* und *Constantinopolis* en face dargestellt, nebeneinander thronend oder gemeinsam einen Schild mit den Votaangaben haltend. Die Umschrift lautet *Gloria Reipublic(a)e Constantinopolis* sitzt stets links von *Roma*, also auf dem weniger ehrenvollen Platz, sie nimmt, wie es Julian und Themistios in ihren Reden formulierten, den 2. Rang ein. Aber sie sitzt neben *Roma*. Es handelt sich bei diesen Emissionen – und das ist gegen Dagron nachdrücklich zu betonen – um Münzbilder des Konstantius II: sie erscheinen zu Lebzeiten des Westkaisers Konstans (337–350) nur im östlichen Reichsteil und erst, als Konstantius II Herr des Westens geworden war, auch dort. Außerdem hat Konstantius II diesen Münztyp nur ganz selten mit dem Bilde seines Bruders Konstans prägen lassen. Und genau dasselbe gilt für die Münzen mit dem Bild der thronenden *Constantinopolis* und der Umschrift *Gloria Romanorum*, mit dem *Constantinopolis* ein gleichberechtigtes Sinnbild für die *Romani* geworden ist.

Julian, der in Konstantinopel geboren und daher der Stadt nicht übelgesonnen war, konnte in seiner kurzen Regierungszeit nicht viel bewirken. Der nach ihm genannte Hafen ist zwar von ihm eingeweiht, jedoch sicher von seinem Vorgänger gebaut worden. Jovian regierte nur einige Monate, schloß aber an die soeben skizzierten Münzbilder an. Valens scheint die Stadt am Bosphorus gemieden zu haben, er residierte ganz überwiegend in Antiochia. Er hatte zudem wenig Interesse, gegenüber dem Westkaiser Valentinian I, seinem älteren und mächtigeren Bruder, durch besondere Herausstellung und Förderung Konstantinopels eine Konkurrenzsituation zu schaffen. Es wird allerdings von einigen Bauten berichtet, doch sind diese zum Teil schon von seinen Vorgängern begonnen worden.

Erst mit dem Spanier Theodosius I erlangte Konstantinopel die Stellung einer unumstrittenen Kapitale. Bei seinem Regierungsantritt erklärte noch der Redner Themistios: ...„wenn Du (Theodosius) solche Siegespreise für den Senat errichtest, dann wird Deine Stadt wahrhaftig ein zweites Rom sein, ... wie wir uns nicht sehr passend mit jenem Beinamen brüsten.“ Theodosius

tat mehr, als der Redner forderte. Er verbrachte in Konstantinopel den größten Teil seiner Regierungszeit, er errichtete oder inaugurierte zahlreiche Bauten, er ließ dort das 2. Ökumenische Konzil zusammentreten, das Haupt Johannes des Täufers fand durch ihn vor den Toren der Stadt eine Begräbnis- und Gedächtnisstätte.

Unter Theodosius I begegnet, wohl nicht ganz zufällig, die erste quasititulare Verwendung des Namens „Neues Rom“, und zwar, auch nicht ganz zufällig, im kirchlichen Bereich. Im 3. Kanon des Konzils von Konstantinopel heißt es: „Es soll der Bischof von Konstantinopel den Vorrang haben nach dem Bischof von Rom, weil die Stadt (Konstantinopel) ein Neues Rom ist.“ Der Name „Neues Rom“ lebt hier nicht von einem *expressis verbis* als altes Rom bezeichneten Gegensatz und ist von daher nicht induziert, aber die *Nea Rome* nimmt auch hier noch den 2. Platz ein. Im 28. Kanon des Konzils von Chalkedon (451) wird dann allerdings gerade unter Berufung auf den soeben zitierten Passus der gleiche kirchliche Rang Konstantinopels abgeleitet. Als Argumente für solchen Status gelten: Anwesenheit des Kaisers, des Senates und gleiche Rechte mit Rom, also das, was Konstantius II und Theodosius I der Stadt gewährt haben. Der Münztyp der gemeinsam thronenden *Roma* und *Constantinopolis* verschwindet unter Theodosius II im Ostreich, ebenso das Bild der *Roma*, während *Constantinopolis* bis zum Ende seiner Regierungszeit und darüber hinaus weiterhin auf den Münzen präsent ist.

Die Entwicklung des Beinamens „Zweites Rom“ bzw. „Neues Rom“ hat schon Franz Dölger 1937 verfolgt. Anatolios heißt in den Akten des Konzils von Chalkedon offiziell „Erzbischof von Constantinopolis *Nea Rome*“, und wie sich nomenklatorisch der Gebrauch in der Folgezeit verfestigt, wird auch der Anspruch der *Nea Rome* auf die Nachfolge des alten Rom immer kräftiger laut. Pseudo-Codinos im 10. Jahrhundert schreibt, um nur einen Autor zu zitieren: „Als 362 Jahre seit der Monarchie des Augustus Caesar dem älteren Rom vergangen waren und seine (Roms) Angelegenheiten schon ans Ende gelangt waren, hat Konstantin ... nach Ergreifung des Szepters das Neue Rom errichtet, Constantinopolis genannt...“

Die Anfänge Konstantinopels werden vielfach in der älteren wissenschaftlichen Literatur, fast durchgehend in den heute gängigen Lexika und Schulbüchern aus mehreren Gründen unzutreffend beurteilt und dargestellt, nämlich:

1. weil man Begriff und Phänomen „Hauptstadt“ nicht genügend im Kontext der spätantiken Gegebenheiten reflektierte,
2. weil sprachliche Nuancierungen: zweites, anderes, neues Rom, nicht hinreichend differenziert und in ihrer zeitlichen Schichtung beachtet wurden,

3. weil man Absicht des Gründers und schließliches Ergebnis der Gründung vorschnell gleichsetzte,
4. weil man sich von den byzantinischen Autoren und ihren oft absichtsvollen Verdrehungen täuschen ließ.

Konstantin d.Gr. hat Konstantinopel als seine Residenz gegründet, ohne damit die Hauptstadt des Imperiums für die kommenden Zeiten festlegen zu wollen. Die Gründung zeichnete sich aus durch herausragende Größe, Verleihung ungewöhnlicher Privilegien, breite Herausstellung der neuen Stadt, sie wies aber bei genauerem Zusehen viele und nicht nur nebensächliche Gemeinsamkeiten mit anderen Stadtgründungen und Residenzausstattungen auf und war in mehreren Punkten eindeutig gegenüber Rom abgestuft. Die Gleichstellung mit der Ewigen Stadt war das Werk vor allem zweier Herrscher, des Konstantius II und Theodosius I. Die Hauptstadt des intakten römischen Reiches ist Konstantinopel nie gewesen, es wurde erst nach dem Erlöschen des Kaisertums im Westen (476) Kapitale des Restimperiums, die Hauptstadt des oströmischen Reiches wurde die Stadt durch die Entwicklung unter Theodosius I, durch die 395 erfolgte Reichsteilung und dadurch, daß von nun an die Herrscher Ostroms am Bosphorus sesshaft wurden.

Victor H. Elbern

Zwischen England und Oberitalien Die sog. insulare Kunstprovinz in Salzburg

Der Begriff einer „insularen Kunstprovinz“ mit Zentrum in Salzburg ist seit längerer Zeit eine ziemlich feste Größe für die Kunstgeschichtsschreibung des frühen Mittelalters geworden. Er gründet sich zwar nur auf wenige Werke der Buchmalerei und vor allem der Goldschmiedekunst, aber deren äußerer und innerer Rang erlaubt kennzeichnende Hinweise, zumal in einer an Kunstwerken so armen Epoche. Zu nennen sind vor allem das sog. Rupertuskreuz in der Pfarrkirche von Bischofshofen und der Tassilokelch in Stift Kremsmünster. Beide Werke sind nicht nur in künstlerischer Beziehung einzigartig, sie sind auch Träger historischer Erinnerung, – das Kreuz an den bedeutenden Salzburger Bischof und der Kelch mit dem Namen des bekannten Bayernherzogs. Das Rupertkreuz stellt mit Maßen von 158 cm Höhe und 94 cm Spannweite das größte erhaltene Metallkreuz des frühen Mittelalters dar (Abb. 1–3). Der hölzerne Kern ist – die Rückseite ausgenommen – mit über Modeln geschlagenem bzw. getriebenem Kupferblech bekleidet, in dem weiterhin Glasflüsse bzw. Schmelzplättchen sitzen. Die dekorativen Motive bestehen aus vegetabilischem Rankenwerk mit vereinzelt eingefügten gegenständigen Tierwesen, die genannten Einlagen zeigen Spiralmuster. Die Schmalseiten sind mit alternierenden Flechtbandmotiven verziert. Für die genannten Schmuckelemente ist von manchen Forschern die Verbindung mit northumbrisch-nordenglischen Arbeiten aufgewiesen worden, andere haben Beziehungen nach Südengland geltend gemacht. In den nordenglischen Kunstkreis verweist aber auch der Kreuztypus mit schaufelartigen Enden. Umstritten bleibt nicht zuletzt die Entstehungszeit der Zimelie, die in der Epoche zwischen 700 und 800 angenommen wird. Auf jeden Fall ergibt sich die Notwendigkeit, das Rupertkreuz als Import aus England anzusprechen. Da für den rheinfränkischen Bischof Rupert (695/6–716) enge Beziehungen nach England kaum plausibel zu machen sind, ist die Beschaffung des aufwendigen liturgischen Gerätes eher mit dem irisch-stämmigen Bischof Virgil in Verbindung zu bringen, der 742 als „peregrinus“ an den Hof des Frankenherrschers Pipin kam und von diesem nach Salzburg entsandt wurde, wo er seit 745/6 zunächst als Abt von St. Peter, nach der Weihe – vermutlich 749 – und bis zu seinem Tode 784 als Bischof wirkte.

Der Blick auf die kirchengeschichtliche wie kunsthistorische Szenerie in Salzburg, die sich hier eröffnet, wird wesentlich ergänzt durch die Einbezie-

hung des genannten Tassilokelches (Abb. 4). Das weithin bekannte, 25 cm hohe eucharistische Trinkgefäß von beträchtlichem Fassungsvermögen besteht aus Kupfer. Alle Teile – Fuß, Nodus und Kuppel – sind mit Zieraten überzogen: Flechtband und Zirkelschlag, Pflanzen- und Tierornament, nicht zuletzt figurenbildliche Darstellungen. Die verschiedenen Motive lassen sich weiter in zwei Gruppen einteilen, – in eine einheimische Gruppe von mediterranem Einschlag und eine zweite von insularem Charakter. Bis in die jüngste Zeit – es sei auf den Katalog der Aachener Karlsaustellung 1966 verwiesen – haben die letzteren Motive Anlaß zu einer Lokalisierung des Kelches nach Northumbrien gegeben, obwohl G. Haseloff schon 1951 für eine Entstehung auf dem Kontinent, genauer in Salzburg plädiert hatte. Die Inschrift am Kelchfuß weist auf Herzog Tassilo von Bayern und seine Gemahlin Liutpiric, eine Tochter des Langobardenkönigs Desiderius: TASSILO DVX FORTIS – LIVTPIRC VIRGA REGALIS. Dieser Wortlaut könnte an die Hochzeit beider erinnern (769), doch wird auch an das Gründungsdatum 777 für Kremsmünster gedacht, wo der Kelch sich heute noch befindet. „Terminus ante“ ist jedenfalls das Jahr 787/8 der Entmachtung des Herzogs durch seinen Vetter, Kaiser Karl. Bis dahin spielen die Agilofinger im südlichen Bayern und im Alpengebiet die entscheidende Rolle. Es war Herzog Theodo, der Rupert nach Salzburg, das römische Juvavum rief und die Stadt damit als ein Zentrum seiner Herrschaft bestätigte. Unter Herzog Odilo kam der gelehrte Ire Virgil dorthin. In seine Zeit fallen Aufstieg und Sturz Herzog Tassilos. Daß Salzburg damals ein Hauptsitz der Herzogsmacht ist, wird durch einen bedeutenden Dombau bestätigt, der von manchen als agilolfingische Königskirche verstanden wird.

Das eingangs gestellte Problem einer „insularen Kunstprovinz“ in Salzburg hat somit ebenso einen personalen wie politischen Hintergrund. Ersterer konkretisiert sich in der Gestalt Virgils, dessen Bedeutung als „Missionar und Gelehrter“ mit dichten Beziehungen zur insularen Welt während eines Salzburger Symposiums 1984 deutlicher als bisher herausgearbeitet worden ist. Der andere ist im engen Verhältnis der Agilolfinger zum langobardischen Italien zu erkennen, grundgelegt schon in der Verbindung König Autharis mit der bayerischen Prinzessin Theodolinde (589). Am Beispiel des Tassilokelches mit seinen unterschiedlichen Ausstattungselementen stellt sich somit der im Thema dieses Vortrags formulierte Gegensatz eindringlich dar.

Es wäre jedenfalls kurzsichtig, von den insularen Einzelmotiven an diesem Werk ausgehend seinen entsprechenden Grundcharakter vindizieren zu wollen, denn schon die äußere Gestalt des Gefäßes widerspricht dem insularen Kelchtypus. Die beiden großen, aus dem irisch-northumbrischen Kunstkreis

bekannten Kelche von Ardagh und Derrynaflan, von gedrückter Gesamtgestalt und beckenartig ausladender Kuppa, vertreten offenkundig eine andere morphologische Tradition als der Tassilokelch mit trichterförmig eingezogenem Fuß, kugeligem Nodus und halbeiförmiger Kuppa. Treffende Vergleiche aus dem italischen Bereich drängen sich auf, – so der Ursuskelch von Lamon bei Feltre und mehrere Kelche aus dem Fund von Galignano. Bei den genannten insularen Beispielen fehlen sodann nicht nur die mediterranen Pflanzen- und Zirkelschlagmotive wie am Tassilokelch, sondern vor allem die anthropomorphen Bildfaktoren. Gerade sie erscheinen als bestimmende künstlerische Elemente der Zimelie und erfordern daher, im Gegensatz zu mancher Überbewertung ihres insularen Dekors, eine sorgfältige Überprüfung der Gewichtungen in der kunsthistorischen Beurteilung. G. Haseloff hatte für seine Erfassung des Tassilokelches die kunsthandwerkliche Situation im süddeutsch-alpenländischen Raum gesamtheitlich ins Auge gefaßt. Er wies dabei betont auf den breiten Strom insularen Einflusses über die Rheinschiene hin, mit weiten Ausstrahlungen. Ihm zufolge sollten die Rheinlande, West-, Süd-, teilweise auch Mitteldeutschland als „insulare Kunstprovinz“ angesehen werden, während entsprechender Einfluß in Gallien fehle. Hier wäre zu fragen, ob mit Haseloff der Schlüssel dazu allein in der irisch-angelsächsischen Mission zu suchen ist, wobei doch bedacht werden sollte, daß von Columban bis Virgil viele insulare Missionare am fränkischen Königshof wirkten, bevor sie ins süddeutsche Gebiet weiterzogen. Von Virgil selber ist oft genug festgestellt worden, daß er sich als fränkischer Bischof empfand. Die Frage bleibt somit offen, ob die insularen Elemente am Tassilokelch, der während seiner Zeit entstand, primär auf die missionarischen Einflüsse zurückzuführen ist, deren „natürlichste Erklärung“ lt. Haseloff in Salzburg zu finden sei.

Zur Vertiefung der Fragestellung sind aber vor allem die figurenbildlichen Teile des Kelchdekors zu überprüfen. Dies kann nicht geschehen ohne die Einbeziehung der gleichzeitigen Buchmalerei im selben Umkreis. Drei Handschriften werden in diesem Zusammenhang immer wieder herangezogen: der Codex Millenarius im Stift Kremsmünster, das Cutberht-Evangeliar in Wien (Abb. 5) und als der am engsten vergleichbare Codex ein Psalter in der Univ.-Bibliothek zu Montpellier. Als Vorbild für die figürlichen Miniaturen der beiden ersteren Bücher ist eine italische Handschrift des 5. Jahrhunderts erschlossen worden. Der Typus der sitzenden Autoren etwa im Cutberht-Codex läßt sich bis zum vatikanischen Vergil zurückverfolgen. Aus südlicher Tradition stammend, begegnet die gleichwertige Darstellung der Evangelisten mit ihren Symbolen zunächst nur im Umkreis von Salzburg, wo

somit entsprechender Einfluß vorauszusetzen ist. Darüber hinaus stammen auch die Ornamentmotive im Cutberht-Evangeliar überwiegend aus dem oberitalisch-kontinentalen Bereich, wie K. Holter und K. Bierbrauer gezeigt haben, während der insulare Anteil auf höchstens ein Drittel zu veranschlagen sei, abgesehen freilich von der angelsächsischen Schreiberhand. Die gleichzeitige Nutzung des italischen und insularen Formenschatzes versucht K. Holter als „Leistung eines vielgereisten Einzelgängers“ zu erklären. Doch wäre weiter zu fragen, ob es sich dann – wie D. Wright meinte – um einen „Eklektiker“ handelte oder um eine kraftvoll-integrierende Künstlerpersönlichkeit, die einer allgemeineren Tendenz im Umkreis von Salzburg folgte? Eine präzise Lokalisierung der drei genannten Handschriften erscheint daneben nicht sehr belangvoll, also ob der Millenarius in Mondsee oder in Kremsmünster, das Cutberht-Evangeliar dort oder in Salzburg geschrieben worden ist, wo der Text schon in karolingischer Zeit korrigiert wurde. Auch die weitere Frage erscheint hier nicht entscheidend, ob die beiden Kodizes in die Zeit Bischof Virgils zu datieren sind. Jedenfalls ist mit dem Verbrüderungsbuch von St. Peter als dem einzigen sicher in Virgils Zeit entstandenen Buch von 784 ein charakteristischer Wandel festzustellen. Hier zeigen sich deutlich die Querbeziehungen und Antagonismen zwischen kontinentalen und insularen Faktoren: – ist das Verbrüderungsbuch doch erstmals in Salzburg in frühkarolingischer, in St. Denis geschulter Minuskel geschrieben, registriert aber zugleich eine Liste irischer Heiliger und der Äbte des northumbrischen Inselklosters Iona, wo man deshalb auch die Klosterheimat Virgils angenommen hat.

Für den Psalter von Montpellier ist das 748 von Herzog Odilo gegründete Mondsee als Herkunftsort vermutet worden. Die sehr prunkvolle Ausstattung des kleinformatigen Kodex mit über 2000 teilweise vergoldeten Initialen und Zierbuchstaben und ganzseitigen Darstellungen des Königs David und des stehenden Christus hat auf einen herzoglichen Schreibauftrag (Tassilos) schließen lassen, mit dessen Verbannung 788 als „Terminus ante“. Neben wenig charakteristischen insularen Motiven sind vor allem die beiden Vollbilder von Belang. Ihr italisches Gepräge weist hinüber von römischen Darstellungen des 7. Jahrhunderts bis zu den Vollfiguren der Gregorhomilien von Vercelli und den verwandten Skulpturen im Tempietto Longobardo in Cividale, beide ins späte 8. Jahrhundert zu datieren. Ganz allgemein ist wohl – wie H. Belting und auch K. Holter hervorgehoben haben – mit entsprechenden „Einflüssen aus der cisalpinen Kunst in größerem Umfang zu rechnen, als dies früher für möglich gehalten (wurde)“.

Vom Psalter von Montpellier ist nun zurückzukehren zum Tassilokelch, dem für die Annahme einer „insularen Salzburger Kunstprovinz“ wichtigsten

Kunstwerk (Abb. 4). Neben allgemeiner Übereinstimmung im Figurentypus sind auch stilistische Parallelen hervorgehoben worden, – es sei auf die gleichlautende Bildung der Köpfe und Gesichter, in Haarkalotte, Augenpartie und auch im Segensgestus Christi mit gekreuztem Ringfinger hingewiesen. Die Vermengung lateinischer und griechischer Buchstaben ist an beiden Denkmälern bemerkt worden. Nicht zuletzt ist eine als technisch zu bezeichnende wichtige Gemeinsamkeit anzuführen: die breite Konturierung mit vergoldetem Muldenniello am Kelch kehrt an den Figuren des Psalters wieder, und zwar ausschließlich hier. Ein so auffälliges Merkmal läßt auf eine enge Beziehung der Künstler bzw. Ateliers schließen, so daß kaum nachzuvollziehen ist, weshalb man den Codex nach Mondsee, den Kelch aber nach Salzburg lokalisieren will, wie in der Forschung noch bis in jüngste Zeit.

Es erscheint nun auch angebracht, die Ikonographie des Tassilokelches im Lichte unserer Fragestellung zu überprüfen, zumal sie von G. Haseloff allzu wenig berücksichtigt worden ist. Ihn interessierte fast ausschließlich der insulare Dekor, fixiert auf die mit Bischof Virgil vorausgesetzten irisch-northumbrischen Beziehungen. Doch ist vor dem Kelch zu fragen, ob es nicht die figurenbildlichen Teile sind, die Ausstattung, Aussage und religiöse Intention der Zimelie in erster Linie bestimmen?

An der Kuppel ist das Halbbild des segnenden Christus zwischen den Evangelisten mit ihren Symbolen wiedergegeben, am Kelchfuß sind es vier Heilige. Die doppelgeschossige Bildgruppe ist zutreffend mit frühchristlichen apsidalen Kompositionen verglichen worden, der Vergleich kann bis in die Besonderheit des architektonischen Grundes hinter der Gestalt Christi geführt werden. Der Christustypus selber darf sehr wohl neben italische Majestasdarstellungen gestellt werden, wie sie von H. Belting in seiner Studie über Probleme der frühmittelalterlichen Kunstgeschichte Italiens zusammengestellt worden sind. Doch sind auch noch weitere ikonographische Beziehungen innerhalb der Bildgruppe zu beachten. Dem segnenden Christus sind – neben den Evangelisten – sinnvollerweise auch die Bildmedaillons mit Darstellung des Johannes Baptista (I B) und der Gottesmutter (M T) am Kelchfuß zuzuordnen, im Sinne des Deësis-Bildtyps. Der mit T M bezeichnete Heilige ist als „Theodor Martyr“, eines Namenspatrons des agilolfingischen Hauses verstanden worden, das letzte Halbbild einer Heiligen (P T) bleibt bislang ungedeutet. Der Hinweis auf die Deësis mag mit den erwähnten Gräzismen am Kelche zusammengehen, die von manchen mit Dobdagrecus, einem gelehrten Begleiter des Vergil, in Verbindung gebracht worden sind. Auch im nordenglischen Bereich begegnen Anspielungen solcher Art nicht selten.

Nun sollten freilich auch die insularen Motive am Tassilokelch weder übersehen noch unterbewertet werden. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß sie nur in dienender Funktion begegnen. Sie dürften angesichts ihrer Authentizität andererseits wohl nur von einem insularen Künstler geschaffen sein. Vielleicht spricht für einen solchen auch die materielle Beschaffenheit des Gefäßes, das – im Gegensatz zu den italischen Vergleichsstücken – nicht aus Silber, sondern aus Kupfer gefertigt ist: so wies St. Gallus – der Vita des Walafriid zufolge – einen silbernen Kelch zurück mit der Begründung: „Praeceptor meus beatissimus Columbanus in vasis aëneis Domino solet sacrificium offerre salutis.“ Aber immerhin besteht auch der irische Kelch von Ardagh aus Silber.

Versucht man ein Gesamturteil über die Stellung des Tassilokelches in einer „Salzburger insularen Kunstprovinz“ zu geben, dann ist einerseits festzuhalten, daß die insularen Zierformen zwar kaum von einem kontinental-bodenständigen Meister geschaffen worden sein können. Gleichwohl sind die entscheidenden Merkmale der Zimelie italisch-kontinental bestimmt. So wird man fragen dürfen, ob die Charakterisierung des Bischofs Virgil als eines Mannes, der „sich von seinen Voraussetzungen und seiner Umgebung löste, um sie richtungweisend für die Zukunft zu gestalten“ (H. Wolfram), auch auf den Meister bezogen werden darf, der mit dem Tassilokelch den einzigartigen Prototyp des mittelalterlichen eucharistischen Gefäßes schuf.

Eingangs ist das sog. Rupertkreuz von Bischofshofen als das andere, für die „insulare Kunstprovinz“ in Salzburg kennzeichnende Werk kurz beschrieben worden (Abb. 1). Obwohl neuerdings seine Herkunft aus Northumbrien – V. Bierbrauer zufolge – nicht mehr angezweifelt werden sollte, ist doch eine wirklich überzeugende Datierung und Lokalisierung immer noch nicht gelungen. Soviel läßt sich sagen, daß der Import eines Werkes dieses Ranges schwerlich zur Zeit des Erzbischofs Arn (785–821) noch vorstellbar erscheint, unter dem Salzburg in die fränkisch-karolingische Reichskultur eingeführt worden ist. Wohl eher ist an die Bestimmung des Kreuzes für den von Virgil erbauten Dom zu denken, für den eine Teilweihe 774 gesichert ist, mit gleichzeitiger Übertragung der Gebeine des hl. Rupert. So möchte man – mit H. Fillitz, W. Mersmann und V. Bierbrauer – das Kreuz sowohl mit Bischof Virgil als mit St. Rupert als Patron des Domes in Verbindung bringen, so daß der traditionelle Name berechtigt erscheint. Für die anzunehmende Aufstellung des riesigen Kreuzes im Altarraum wäre ein Sockel vorauszusetzen, von dem ebensowenig eine Spur verblieben ist wie von der Bekleidung der jetzt leeren Rückseite. Im übrigen hat W. Mersmann nachgewiesen, daß der Holzkern aus Bergahornholz (zu einem unbekanntem Zeitpunkt) erneuert worden ist.

Das Rupertkreuz gehört – im Gegensatz zum Tassilokelch – mit allen seinen Teilen und Merkmalen in den insularen Kunstbereich. Die Schaufelform der Kreuzenden ist von Steindenkmälern der Inseln ebenso bekannt wie aus der Buchmalerei (Abb. 2–3). Die pflanzliche Ornamentik mit ihren „inhabited scrolls“, deren letztlich mediterrane Quellen bekannt sind, lassen sich ebenfalls an Steinkreuzen wiederfinden, – es sei an die Denkmale von Bewcastle, Ruthwell und andere erinnert. Die Glaseinlagen mit den charakteristischen Spiralmotiven begegnen an keltischen und northumbrischen Metallarbeiten und wiederum auch an Steinkreuzen. Die vergleichenden Untersuchungen der Forschung sind hier nicht im einzelnen nachzuvollziehen, doch sollte ein Hinweis auf das vornehmlichste Vergleichsstück der Ormside Bowl im Museum von York nicht fehlen. Die dort begegnenden Tierfiguren im Rankenwerk können fast unmittelbar mit denjenigen am Bischofshofener Kreuz zusammengehalten werden. Zwar gibt auch ein Vergleich der beiden nicht-datierten Werke immer noch keinen eindeutigen Hinweis zur Entstehung in Zeit und Ort, aber es scheint möglich, wenigstens die ikonographischen Aussagen zu vertiefen. Von da aus lassen sich schließlich Brücken schlagen zu anderen Arbeiten des 8. Jahrhunderts, die der sog. „insularen Kunstprovinz“ auf dem Kontinent zugerechnet werden.

Wiederholt ist das Rupertkreuz als monumentalste „*crux gemmata*“ der frühmittelalterlichen Metallkunst bezeichnet worden (Abb. 1). Auch zu seiner Ikonographie sind treffende Aussagen gemacht worden. So hat W. Mersmann im quadratischen Kreuzzentrum eine weltbildliche Abbraviatur und im Durchmesser der zentralen Einlage das Modul für die Maße des Kreuzes erkannt. Die Ordnung der übrigen Einlagen auf Kreuzarmen und Ständer erinnert an entsprechende Steingruppierungen auf frühchristlichen Kreuzen, in Mosaiken und anderen Werken. Wenn von einer „Unbestimmtheit“ der Gestaltung der Kreuzarme gesprochen worden ist, dann verkennt man freilich den normativen Charakter solcher Ordnungen, zumal wenn sie in Verbindung mit den lebensvollen pflanzlichen Motiven auftreten, mit denen zusammen sie eine strenge, weltbildliche Achsialität des Kreuzes betonen. Der von K. Hauck hervorgehobene Sinn des Rupertkreuzes als „lebenspendender Baum“, in dem die Vögel wie in einem neuen Paradiese wohnen (Ps. 104, 16 ff.), wird nicht nur von den umgrenzenden, teilweise pflanzlichen Flechtbandmotiven der Schmalseiten bestätigt, sondern vor allem durch die verschiedenen, den Ranken der Vorderseite einwohnenden Tierfiguren. Ein vergleichender Hinweis auf die Tiere am Lebensbrunnen im frühkarolingischen Godescalc-Evangelistar (fol. 3 v) erscheint in diesem Zusammenhang treffend, berücksichtigt aber nicht alle lesbaren Elemente in adäquater Weise.

Eben dies zu tun, sei hier versucht, trotz einer Warnung von W. Mersmann, „in Fragen der symbolischen Deutung sollte nicht zuviel Phantasie angewendet werden“.

Bei aufmerksamer Prüfung des Dekors am Rupertkreuz drängen sich nämlich Feststellungen auf, die nach einem individualisierteren Verständnis der verschiedenen Tiermotive rufen, die bisher von V. Bierbrauer am vollständigsten erfaßt worden sind. Im quadratischen Mittelfelde ordnen sich acht Tierköpfe an den Enden von Rankenspiralen um die zentrale Einlage, das Kreuzzentrum zahlensymbolisch betonend. Auf den seitlichen Armen ist je ein Paar von Stelzvögeln in unterschiedlichen Stellungen gegeben. Auf dem unteren Kreuzarm erkennt man zwei auswärts springende, nach innen blickende Vierfüßler, hundeartige Tiere. Auf dem oberen Arm wachsen Tierköpfe mit Vorderbeinen aus Rankenstämmen heraus, im Charakter von Reptilien. So scheint eine Ordnung von drei Tiergattungen gegeben, die auch am Kreuzständer noch einmal gespiegelt ist, – Stelzvogel oben, Vierfüßler unten, Schlangenköpfe bzw. Reptilien oben und ursprünglich wohl auch am beschädigten unteren Ende. Die Zuordnung der Tiergruppen auf die jeweilige Mitte und zusammen auf das Kreuzzentrum läßt kaum einen Zweifel an einer gewollten, sinnvollen Disposition der drei Tiergattungen von Wesen der Erde, der Luft und des Wassers. O. K. Werckmeister hat in ausführlicher Begründung aus den Quellen dargetan, daß diese „tria genera animantium“, von denen in Genesis Kap. 1 die Rede ist, für die von Gott angeordnete „Erfüllung der Erde“ stehen und daß sie – in das Heilszeichen des Kreuzes eingesetzt – auch die von der Heilstat Christi bewirkte Neuschöpfung vertreten. Nicht nur in einem ca. 650 datierten irischen Traktat „De ordine creaturarum“ kehren entsprechende Gedanken wieder, sie finden sich vor allem in dem für die weltbildlichen Spekulationen des Frühmittelalters entscheidenden Werk „De natura rerum“ des Isidor von Sevilla (†633), das auch in Salzburg bekannt gewesen ist, wie aus Handschriften nachweisbar. Die ursprünglich paulinische Gedankenwelt der „recapitulatio“, d.h. der Neuerschaffung der Welt in Christus hat vielfältige Reflexe gefunden, nicht zuletzt in der insularen Buchmalerei und in Gestaltungen, die lange Zeit als bloß ornamental galten, bis ihre Entschlüsselung gelang. Als prominentestes Beispiel sei die Chi-Initialseite im Book of Kells (fol. 34) genannt, aus der northumbrischen Goldschmiedekunst des 8. Jahrhunderts die Hunterston Brooch in Edinburgh. Hinzuzufügen ist nun auch das Kreuz von Bischofshofen und die im Stilvergleich bereits genannte Ormside Bowl, deren ursprüngliche liturgische Bestimmung seit T. D. Kendrick als gesichert gilt.

Wenn so das Rupertkreuz in seiner teils anikonischen, teils krypto-ikoni-

schen Gestaltung verstanden werden kann als weltbildliches Zeichen der Neuschöpfung im Kreuze, zwischen den Vertretern der belebten Schöpfung, dann mag sich hier auch die Frage nach einer eventuellen Aussage der voraussetzenden, leider gänzlich verlorenen Gegenseite der Zimelie stellen. Ihr Fehlen könnte darauf schließen lassen, daß sie aus edlem Metall bestand, das einer anderen Verwendung zugeführt wurde. Ein Versuch zur Rekonstruktion muß zwar spekulativ bleiben, doch sei eine Möglichkeit angedeutet: an insularen Steinkreuzen – das Beispiel des Südkreuzes von Kells sei angeführt – begegnet die Gegenüberstellung der figurenbildlichen Darstellung Christi mit einem zentralen Spiralmotiv von der Art der Einlagen des Rupertkreuzes. Ob in ähnlicher Weise auch das Rupertkreuz einst die Gestalt Christi am Kreuz – oder vor dem Kreuze stehend – aufgewiesen hat?

Kehren wir von Mutmaßungen solcher Art zurück zur Frage nach der „insularen Kunstprovinz“, von der wir ausgegangen sind. Dabei ist nun freilich die lokale Zuspitzung auf Salzburg und seine Umgebung zu überschreiten und der Blick auf das weitere süddeutsch-alpenländische Gebiet zu richten. Immerhin bleiben wir bei Werken der Metallkunst. Die eben vorgelegten ikonographischen Bemerkungen treffen vor allem auch auf den sog. älteren Lindauer Buchdeckel zu, der seit langem ebenfalls als Produkt jener „insularen Kunstprovinz“ des späten 8. Jahrhunderts gilt (Abb. 6). In das Rechteck des Buchdeckels ist ein Kreuz mit ausfahrenden Armen eingespannt. Seine quadratische Mitte wird von vier gleichlautenden frontalen Halbfiguren Christi umgeben, von einem auf langobardischen Goldblattkreuzen bekannten Typus. Auch die Binnenzeichnung des Kreuzes in Zelleneinlagen weist auf den oberitalischen Umkreis, wie der Vergleich mit einem Goldblattkreuz aus Stabio lehrt. Für die Welt der insularen Kunst aber sind am Buchdeckel charakteristisch die Tiermotive in den Medaillons der vertikalen Kreuzachse und das bewegte Tiermuster auf der Grundebene des Deckels, für das eine sinnvolle Ordnung bisher nicht erkannt wurde. Ein wichtiges Vergleichsmoment verbindet den Lindauer Deckel nun auch mit dem Rupertkreuz: am Rande ist das Kreuz von Zellenschmelzen mit den eben beschriebenen Gattungen der „tria genera animantium“ umgeben, trotz bescheidener Qualität der Zeichnung eindeutig bestimmbar. Die Verbindung italisch-langobardischer und insularer Teile der künstlerischen Ausstattung, wie bereits am Tassilokelch festgestellt, hat manche Gelehrte auch für den Lindauer Deckel an Salzburg als Entstehungsort denken lassen, andere haben St. Gallen wegen des auch für diese Irengründung vorausgesetzten insularen Einflusses angenommen. Die zeitlich-räumlichen Verflechtungen im süddeutschen und alpenländischen Raum erlauben aber nur selten bestimmte örtliche Zuweisungen. Dies mag

aus dem zusätzlichen, im übrigen altbekannten Vergleich des Lindauer Deckels mit der Schauseite des Engerer Bursenreliquiars in Berlin erhellen. Technische wie ikonographische Übereinstimmungen finden sich in den Zellschmelzen, die auch hier die Doppelkreuzform aus Zelleneinlagen umgeben. Auch sie geben die drei Gattungen der Lebewesen nach Gen. 1 an. Hinweise auf insularen Einfluß am Engerer Reliquiar sind hingegen spärlicher, sie lassen sich vielleicht im Kerbschnittmuster der Umrandungen oder in der Artikulierung der Gliedmaßen bei den Löwen der bekrönenden Firstleiste erkennen. Möglicherweise auch sind stilistische Reflexe insularer Figurenbildung an der Rückseite der Burse festzustellen. Doch liegen hier ebensowohl Vergleichbarkeiten mit langobardischer Kunst nahe, was auch für das Flechtband auf dem unteren Schiebedeckel gilt. Im gleichen italisch-alpenländischen Bereich ist ferner auch das ikonographische Schema der „tria genera animantium“ vertraut genug, – es sei an das Reliquiario di S. Maria Vergine in Vercelli und an das Kleinreliquiar von Muotathal (Kt. Schwyz) erinnert. Am Rande mögen einige kontinentale, fränkische Beispiele des gleichen Bildtyps angeführt werden wie der Grabstein des Hlodericus in Trier oder der beinerne Kasten in Essen-Werden. Jedenfalls hat sich gezeigt, daß dieser ikonographische Topos – mit insgesamt ca. 15 nachweisbaren Beispielen – als ungewöhnlich häufig und fruchtbar anzusehen ist, zwischen Irland und Oberitalien, als bedeutungsvolles Modell der Neuschöpfung im Zeichen des Kreuzes und seines kosmischen Anspruchs.

Ein letztes Objekt frühmittelalterlicher Metallkunst sei in unsere Überlegungen einbezogen, weil auch daraus die Wirkungen insularen Einflusses abgelesen worden sind. Ein Bursenreliquiar des 8. Jahrhunderts im Domschatz von Chur (Abb. 7) weist auf der kupfervergoldeten Schauseite das vertraute, in Edelsteinen gesetzte Doppelkreuz auf, vor dem Grunde eines Flechtbandmusters aus breiten Bändern, wie sie vor allem im langobardischen Kunstkreis vielfach begegnen. Flechtbandknoten an den Schmalseiten sind von reptilienartigen Tieren begleitet, ihre Köpfe und quergestreiften Körper erinnern vor allem an insulare Vergleiche. Aber die gegenständigen, traubenpickenden Vögel in den Zwickeln darüber sind von eindeutig kontinentalem Typus. Die Rückseite der Burse zeigt in nahezu quadratischem, wieder von breitem Flechtband umgebenen Felde eine Kreuzrosette. Sie stellt sich dar als Gebilde aus vier untereinander verschlungenen, doppelköpfigen Schlangen, die in einem Kreise verbunden sind. Über den chthonischen Grundcharakter der doppelköpfigen Schlange im Frühmittelalter ist hier nicht zu handeln, doch sei hingewiesen auf den Vergleich der beschriebenen Figur mit einer goldenen Scheibenfibel des 7. Jahrhunderts aus Wittislingen, die durch ein Kreuzchen

auf der Innenseite als christlich erwiesen ist. Aus den zuletzt angeführten Vergleichen kann hervorgehen, wie vorsichtig das Verhältnis zwischen den einheimisch-kontinentalen und den insularen Faktoren in der Kunst des 8. Jahrhunderts differenziert werden sollte. Die gegenseitige Beziehung mag nicht zuletzt mitbestimmt sein durch Kunsthandwerker, die ihre Gewerbe im Umherziehen ausübten und sich den verschiedensten Anregungen aufschlossen.

Soeben war das Kloster von St. Gallen mit der Ansicht mancher Kunsthistoriker erwähnt worden, von dieser irischen Gründung aus könnte ein Werk wie der Lindauer Buchdeckel – und/oder auch das erwähnte Churer Bursenreliquiar zu erklären sein. Eine kurze Überlegung, gleichsam als Gegenprobe zu dem bisher Gesagten, soll der Frage gelten, ob sich entsprechende Auswirkungen aus diesem zweifellos wichtigen Zentrum erklären lassen. In einem Beitrag zum Thema „Iromanie – Irophobie“ (1956) hat Johannes Duft auf den Gegensatz zwischen der Annahme eines umfassenden, von St. Gallen ausgehenden insularen Einflusses und den historisch nachprüfbaren Tatsachen hingewiesen. Wie er feststellt, ist z.B. von den zahlreichen „Libri scottice scripti“ im ältesten Bibliothekskatalog der Abtei ein nachvollziehbarer Einfluß überhaupt nicht ausgegangen. Indem diese Bücher von Anfang an dem Katalog vorangestellt wurden, waren sie zugleich von den Gebrauchsbüchern separiert. Wenn auch die Abtei St. Gallen geistig und geistlich lange offen blieb für das irisch-insulare Geistesgut, – auf künstlerischem Gebiet war der Einfluß denkbar gering. So muß gesagt werden, daß Wattenbach/Levison mit ihrer Äußerung, das Frankenreich sei von den Mönchen der Inseln und ihrer religiösen Kultur ganz erfüllt gewesen, ebenso unzulässig verallgemeinert wie G. Haseloff, wenn er sagt, daß „weite Gebiete der kontinentalen Kunstentfaltung... im 8. Jahrhundert als insulare Kunstprovinz betrachtet werden (müssen)“.

Es empfiehlt sich, bei diesen Überlegungen auch einmal hinüberzublicken zum angelsächsischen Missionar und Erzbischof Bonifatius, unter dessen Oberaufsicht die Reorganisation der fränkischen Kirche sich vollzog und dem auch Bischof Virgil in Salzburg – bekanntlich nicht ohne Reibungen – untergeordnet war. Seine bezeugte Hinterlassenschaft in 3 Codices erscheint für die geistig-kulturelle Situation im 8. Jahrhundert kennzeichnend: der italienische Victor-Kodex steht gleichsam für christliche Antike, römisches Erbe und Papsttum, dem der Heilige in Deutschland neue Geltung verschaffte; das kleine irische Cadmug-Evangeliar tritt für den missionarischen Impuls der „peregrini“ aus dem insularen Bereich ein; der merowingische Codex Ragyndrudis verdeutlicht die einheimische Komponente, als Grundlage für die

Einwirkungen aus Nord und Süd. Letztendlich sind dies dieselben geistigen und kulturellen Voraussetzungen, aus denen dann die karolingische „Renovatio“ als eine der wesentlichen Wurzeln der christlichen Kultur des Mittelalters erwachsen ist.

Stellt man abschließend die Frage nach dem rechten Verständnis und einer angemessenen Würdigung der Gegebenheit, die von den Kunsthistorikern als die „Salzburger insulare Kunstprovinz“ bezeichnet wird, dann ergibt sich vor allem, daß dieses Phänomen mit großer Vorsicht und differenziert betrachtet werden muß. Der Terminus scheint vor allem eine deutliche Abgrenzung und eine strenge örtliche Fixierung einzuschließen, die so nicht gegeben ist. Er suggeriert endlich eine allzu exklusive Überbewertung des insularen Anteils an einer größeren, sehr komplexen künstlerischen Entwicklung und an ihren herausragenden Leistungen, wo es sich in Wirklichkeit um eine vielgestaltige Bewegung aus gegenseitigen Beeinflussungen unterschiedlicher Voraussetzungen handelt.

Ohne die Berechtigung der Kennzeichnung und Heraushebung eines insularen Anteils an der Kunstentwicklung des 8. Jahrhunderts auf dem Kontinent, vor allem im süddeutschen Raum, in Frage zu stellen, sollte doch zur Kennzeichnung eines solchen Beitrags geprüft werden, ob das insulare Element als „fortschrittlich“, d.h. überlegen anerkannt war und weiter, in welcher Weise und inwieweit es dem kontinentalen Substrat angepaßt wurde. Eine dritte Aufgabe muß sein, Komponenten und Ergebnisse der Entwicklung zutreffend zu gewichten. Über die bisher fast ausschließlich berücksichtigten quantitativen – formalen und stilistischen – Kategorien hinaus sollte mit den vorgetragenen Überlegungen versucht werden, auch qualitativ-inhaltliche, bedeutungshafte Faktoren zur Geltung zu bringen.

Nicht zuletzt kann im Hinweis auf die beteiligten großen Persönlichkeiten der Zeit, von denen Bischof Virgil und St. Bonifatius erneut genannt seien, angenommen werden, daß beim Ineinanderrücken und Zusammenwirken der verschiedenen Elemente nicht primär an einen formal aufgefaßten Eklektizismus zu denken ist. Vielmehr ist vorauszusetzen, daß der „germanisierte Ire“ Virgil und der Apostel der Deutschen Winfried-Bonifatius schöpferische Verbindungen anstrebten, aus denen wenig später so fruchtbare Entwicklungen erwachsen konnten.

Daß man auch dann die auslösende Funktion der insularen Einwirkungen nicht vergaß oder gering schätzte, lehrt ein Brief Ermenrichs, des gelehrten Bischofs von Passau, an Abt Grimald von St. Gallen im Jahre 850:

„Sed neque de Hiberna insula silendum censeo,
unde nobis tanti luminis iubar processit....

Nobis in orientali parte positus lux fidei
ex margine ipsius terrae advenit...“

(Verschweigen sollte man nicht, daß von der Insel Irland ein so helles Leuchten für uns ausgegangen ist... Wir hier im Osten haben das Licht des Glaubens von jenem entlegenen Lande empfangen).

Literaturhinweise

Zum Rupertkreuz von Bischofshofen cfr. die vollständige Zusammenstellung der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen bei

H. Fillitz/M. Pippal, Schatzkunst. Die Goldschmiede- und Elfenbearbeiten aus österreichischen Schatzkammern des Hochmittelalters. Salzburg/Wien 1987, Kat. Nr. 1.

Zum Tassilokelch von Kremsmünster vgl. ebda. Kat. Nr. 2

Über Salzburg zur Zeit des Bischofs Virgil cfr.

H. Dopsch/R. Juffinger hrsg., Virgil von Salzburg. Missionar und Gelehrter. Salzburg 1985 (mit der in den Einzelbeiträgen zitierten Literatur)

Ferner:

H. Belting, Probleme der Kunstgeschichte Italiens im Frühmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 1/1967, p. 94 ff.

K. Bierbrauer, Zum „Rupertus“-Kreuz von Bischofshofen. Ein insulares Denkmal der northumbrischen Renaissance, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 8/1978, p. 233 ff.

J. Duft, Iromanie – Irophobie. Fragen um die frühmittelalterliche Irenmission exemplifiziert an St. Gallen und Alemannien, in: Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 50/1956 III, p. 241 ff.

V. H. Elbern, Das frühmittelalterliche Bursenreliquiar von Muotathal, in: Corolla Heremitana (Festschr. L. Birchler). Olten/Freiburg 1964, p. 15 ff.

Ders., Das Engerer Bursenreliquiar und die Zierkunst des frühen Mittelalters, in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte X/1971 und 13/1974

Ders., Die Goldschmiedekunst im frühen Mittelalter. Darmstadt 1988, p. 23 ff.

Ders., Heilige, Dämonen und Magie an Reliquiaren des frühen Mittelalters, in: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo XXXVI (1988). Spoleto 1989, p. 951 ff.

K. Holter, Zur Ornamentik des Cutbercht-Codex (Wien ÖNB 1224), in:

- Stucchi e Mosaici Alto Medioevali. Atti VIII Congresso Studi sull'Arte dell'alto Medioevo. Mailand 1962, p. 321 ff.
- A. *Knoepfli*, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes I. Konstanz/Lindau 1961
- H. M. *Roe*, The High Crosses of Kells. Longford 1959
- C. *Scherer*, Die Codices Bonifatiani in der Landesbibliothek zu Fulda, in: Festgabe zum Bonifatius-Jubiläum 1909. Fulda 1905
- R. B. K. *Stevenson*, The Hunterston Brooch and its Significance, in: Medieval Archaeology XVIII/1974, p. 16 ff.
- Wattenbach/Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I. Weimar 1952, p. 130 f.
- O. K. *Werckmeister*, Irisch-northumbrische Buchmalerei des 8. Jahrhunderts und monastische Spiritualität. Berlin 1967, v.a. p. 147 ff.
- H. *Wolfram*, Grenze und Mission. Salzburg vom heiligen Rupert zum heiligen Virgil, in: Mitt. d. Gesellsch. für Salzburger Landeskunde 115/1975, p. 65 ff.
- D. H. *Wright*, The Codex Millenarius and its Model, in: Münchner Jahrb. d. bild. Kunst 3. F. XV/1964, p. 37 ff.

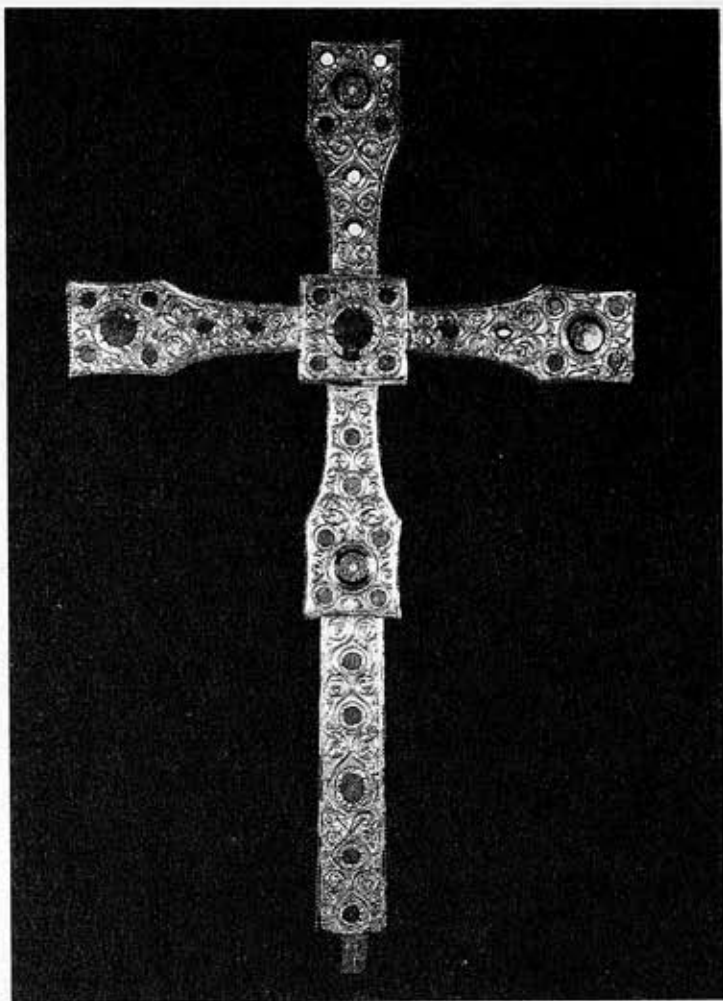


Abb. 1:
Sog. Rupertuskreuz aus Bischofshofen
Salzburg, Dommuseum

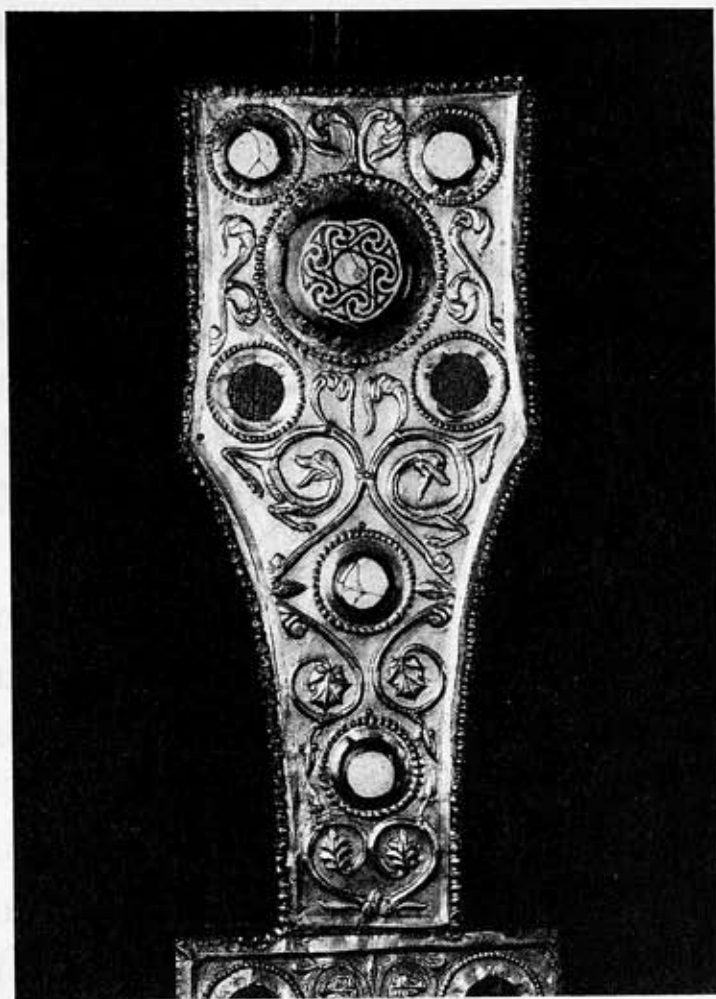


Abb. 2:
Sog. Rupertuskreuz, oberer Kreuzarm



Abb. 3:
Sog. Rupertuskreuz, unterer Kreuzarm



Abb. 4:
Sog. Tassilokelch, Kremsmünster,
Stiftssammlung



Abb. 5:
Cutberth-Evangeliar, Evangelist Markus
Wien, Österr. Nationalbibliothek
Cod. lat. 1224 fol. 71

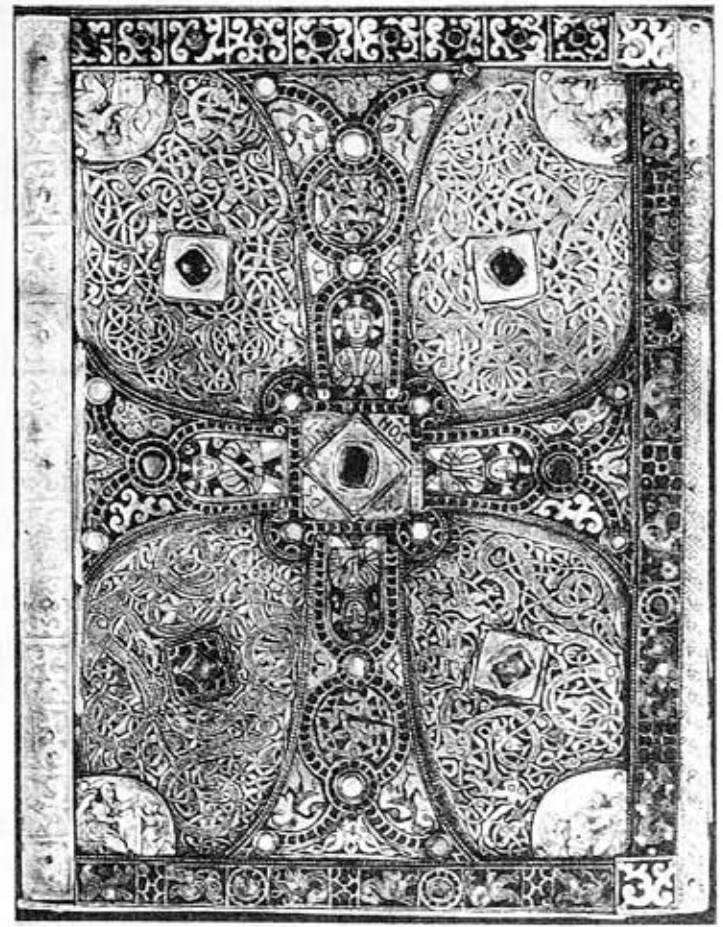


Abb. 6:
Älterer Buchdeckel aus Lindau
New York, J. Pierpont Morgan Library

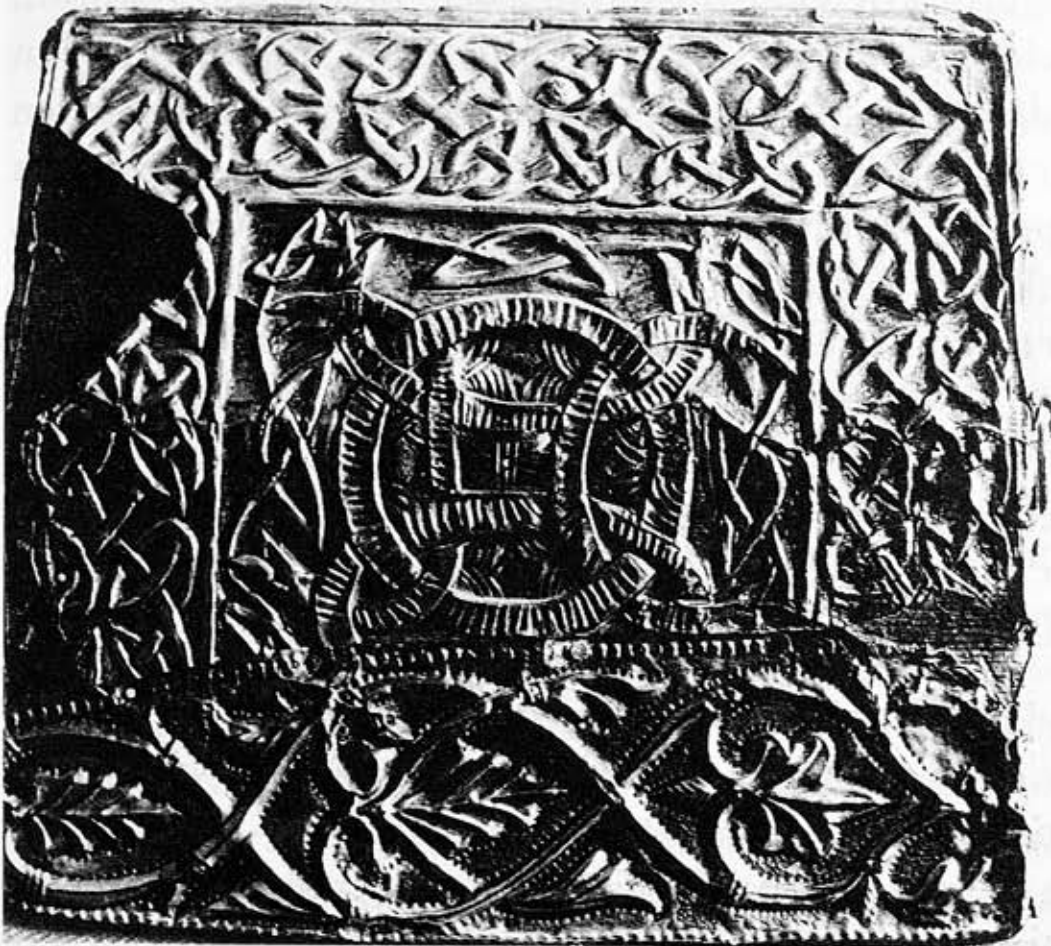


Abb. 7: Frühkarolingisches Bursenreliquiar, Chur, Domschatz

Hermann Krings

Hundert Jahre Staatslexikon

Zum Abschluß des Grundwerks der siebten Auflage

Soeben, am 27. September 1989, ist der fünfte Band der siebten Auflage des Staatslexikons erschienen. Damit liegt das Grundwerk der siebten Auflage abgeschlossen vor. Die Görres-Gesellschaft kann mit dem Abschluß dieses Werks ein hundertjähriges Gedenken begehen: Im Jahr 1889 ist der erste Band der ersten Auflage des Staatslexikons erschienen. Seither hat die Görres-Gesellschaft sechs weitere Auflagen herausgebracht.

Die Leitlinien

So verschieden die sieben Auflagen dieses Werks sind, vor allem dann, wenn bei der neuen Auflage von einem „völligen Neubau“ gesprochen wird, (– so Hermann Sacher für die fünfte und ebenso Clemens Bauer für die sechste Auflage –), in drei grundsätzlichen Leitlinien sind sie sich gleichgeblieben.

a) Die Herausgeber wußten sich und wissen sich der christlichen Tradition und der Lehre der Kirche verpflichtet. Diese Verpflichtung ist jeweils, wenn auch immer wieder anders, zum Ausdruck gebracht worden. Für die ersten vier Auflagen gilt die noch von den Spannungen des Kulturkampfes und vom Modernismusstreit geprägte Formulierung von „der strengen Wahrung des katholischen Standpunktes“. Später findet sich die weniger konfessionelle Form, in der Hans Peters für die sechste Auflage von „der Verbundenheit mit der großen christlichen Überlieferung und Zielsetzung des Abendlandes“ spricht. Für die siebte Auflage heißt es im Vorwort zum ersten Band: „Den Zielsetzungen der Gesellschaft entsprechend lassen sich die Herausgeber von den Ideen der Wahrheit und des Rechts leiten und wissen sich der christlichen Offenbarung und der Lehre der Kirche verpflichtet.“

b) Diese Verpflichtung hat das Staatslexikon jedoch keineswegs darauf beschränkt, lediglich eine jeweils geltende Doktrin darzulegen. Mit Nachdruck wird gefordert – ich zitiere aus dem ersten Programm von 1878 – ein „sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedes Mal einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse“ (Jahresbericht 1878 S. 20). In seinem Präsidentenbericht 1905 in

München spricht Georg Freiherr v. Hertling das gleiche aus: „Prinzipientreu und modern zugleich soll und will das Staatslexikon sein, fest auf der Grundlage katholischer Welt- und Lebensanschauung stehend und doch umsichtig und weitsichtig den Bedürfnissen der Heutzeit Rechnung tragend“ (Jahresbericht 1905 S. 24).

c) Die dritte grundsätzliche Forderung bestand in der Wissenschaftlichkeit der Beiträge. Sie wurde ebenfalls schon für die erste Auflage erhoben, obwohl ihr zu entsprechen damals schwergefallen ist. Die Mitarbeiter für ein Staatslexikon waren im katholischen Bereich nur zum Teil in den Wissenschaften zu finden. Insbesondere war der Zugang zu den rechts- und sozial-(wirtschafts-)wissenschaftlichen Fakultäten für katholische Gelehrte weitgehend gesperrt. Doch der Präsident der Görres-Gesellschaft, v. Hertling, bestand in seinem Programm von 1880, (als er für zwei bzw. fünf Jahre die Redaktion übernahm) darauf, daß das Staatslexikon „ein staats- und social-wissenschaftliches Werk darstellen“ solle (Jahresbericht 1880 S. 33). Diese Forderung ist eine Selbstverständlichkeit geblieben.

Diese Leitlinien – christliche Grundlage, politisch-gesellschaftliche Aktualität und Wissenschaftlichkeit – haben auch für die siebte Auflage gegolten, und wir sind der Überzeugung, daß sie ihnen gerecht wird.

Eine geschichtliche Anmerkung

Bevor ich weiter zum neuen Staatslexikon spreche, ein Hinweis auf dessen Geschichte.

Das Staatslexikon ist ein Unternehmen, das die Görres-Gesellschaft seit ihrer Gründung 1876 in ganz besonderem Maße als ihre fortdauernde Aufgabe erkannt hat. Die Initiative ging 1877 von dem damals leitenden Gremium, dem Verwaltungsausschuß, aus, d.h. von v. Hertling (Vorsitzender) damals Privatdozent der Philosophie in Bonn, aber schon seit 1875 Abgeordneter im Reichstag, und vor allem von Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln, der – wenn ich recht sehe – als der Initiator angesehen werden muß. Der Verwaltungsausschuß lud die Mitglieder der rechts- und sozialwissenschaftlichen Sektion (diese damals noch ohne Vorsitzenden) zur Generalversammlung nach Münster ein mit dem Bemerkten, daß bei der „Sections-Sitzung das Projekt der Herausgabe eines im katholischen Sinne abzufassenden Staats-Lexicons zur Beschlußnahme vorgelegt werden solle“ (Jahresbericht 1877 S. 99). – So geschah es. Julius Bachem gab in der Sektion eine noch heute lesenswerte Begründung (Jahresbericht 1877 S. 22–26), und der Beschluß wurde gefaßt.

Zur Zeit dieser kühnen und folgenreichen Initiative war v. Hertling 34 Jahre, Julius Bachem 32 Jahre alt. Es gehört zum Bild der Görres-Gesellschaft und des deutschen Katholizismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß junge Leute das Heft in die Hand nehmen. Hinzu kommt, daß sie aufgrund ihres jugendlichen Alters, aber auch als Persönlichkeiten, die von ihrer Initiative voll überzeugt waren, einen langen Atem hatten: von 1877 bis 1912, also 35 Jahre lang, haben diese beiden Männer – zusammen mit den Redakteuren Dr. Victor Gramich (1882–1885), Dr. Adolf Bruder (1885–1896) und Dr. Hermann Sacher (ab 1907) – die Planung, Entwicklung und Durchführung des Staatslexikons in seinen vier ersten Auflagen bestimmt. Julius Bachem war 16 Jahre lang (von 1896–1912) leitender Redakteur.

Die Programmschriften

Unter welchen Bedingungen ist es möglich, daß ein Werk, an dem viele hundert Autoren (an der siebten Auflage über achthundert) mitarbeiten, in dem Beiträge aus über zehn großen wissenschaftlichen Disziplinenbereichen (von Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften über Geschichtswissenschaft, politische Wissenschaft, Philosophie, Theologie und Pädagogik bis hin zu Medizin und Naturwissenschaften) vereinigt sind, – ein Werk, in welchem alle wichtigen Bereiche des öffentlichen Lebens, insbesondere von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche behandelt werden – unter welchen Bedingungen ist solch ein Werk möglich, wenn es nicht nur ein Wörterbuch, sondern ein Staatslexikon der Görres-Gesellschaft sein soll, geleitet von Grundsätzen einer durchaus beschreibbaren Philosophie der Politik, des Rechts, des Staates, der Wirtschaft, der Gesellschaft; – wenn es wissenschaftliche und zeitgerechte Analyse, fachliche Beurteilung und geistig-politische Orientierung geben will? Der Bedingungen sind viele; eine wichtige hebe ich hervor: nämlich die hinreichende konzeptuelle Vorbereitung und Vorarbeit.

Diese Bedingung ist von den Herausgebern aller Auflagen des Staatslexikons erkannt worden, und es scheint mir lohnend, die wichtigsten dieser Denkschriften und Reden über Programm und Aufbau des Staatslexikons, deren es, je wie eng oder weit man die Grenzen ziehen will, wohl ein gutes Dutzend gibt, in Erinnerung zu rufen.

Als erste programmatische Äußerung (1) ist die eben erwähnte Antragsbegründung von Julius Bachem anzusehen (Jahresbericht 1877 S. 22–26), mit der er die Aufgabenstellung umreißt und einen Grundriß des Staatslexikons vorlegt. Beides hat in den Hauptlinien bis heute Gültigkeit. Nach dem Be-

schluß, ein Staatslexikon in Angriff zu nehmen, beauftragte der Verwaltungsausschuß am 15.10.1877 ein Mitglied der rechts- und sozialwissenschaftlichen Sektion, Dr. Alfons Bellesheim, Kanonikus in Köln, ein Programm zu entwerfen („... bestehend in einer Darlegung über Ziel und Richtung des projectierten Staats-Lexicons, einer systematischen Übersicht der Artikel, einem Nomenclator und einem Schema der Rangverteilung für die einzelnen Artikel...“) (Jahresbericht 1878 S. 18). Bei der Generalversammlung 1878 in Köln erstattete zunächst Julius Bachem Bericht über die Vorarbeiten (2) und ging auf das von ihm ständig (vgl. auch JB 1899 S. 17) als brisant empfundene Problem von dogmatischer Bindung und *libertas in dubiis* ein (Jahresbericht 1878 S. 17–19). Sodann wurde das Programm von Bellesheim (3) in einer vom Verwaltungsausschuß redigierten Form diskutiert (ebd. S. 19–22). Es zeigte sich, wie weitreichend und schwierig das Vorhaben sein würde. Da es zunächst auch nicht gelang, einen Kollegen als Redakteur zu gewinnen, übernahm v. Hertling 1880 selber diese Aufgabe und legte (in Fulda) ein weiter ausgearbeitetes Programm vor, von dem es heißt, daß es 24 Druckseiten umfaßt habe. Es muß also wohl gedruckt worden sein; doch bislang war ein Exemplar nicht auffindbar.

Der einleitende Teil dieses Hertling-Programms (4), das für dreißig Jahre und für vier Auflagen Gültigkeit behalten sollte, ist im Jahresbericht 1880 (S. 31–34) abgedruckt. Hier entscheidet es sich endgültig, daß das Staatslexikon die Form der „Enzyklopädie“ und nicht die der „systematischen Darstellung“ haben wird und daß das Thema „Staat“ Ausgangspunkt und Mittelpunkt des Werkes bilden solle. Diese Entscheidung fiel nicht nur unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Übergriffe gegen die katholische Kirche im zurückliegenden Kulturkampf, sondern vornehmlich aus der Einsicht, daß angesichts der Entwicklung des modernen Staates seit 1848 eine „Richtigstellung des Staatsbegriffs ... erstes und wichtigstes Ziel“ sei (Jahresbericht 1880 S. 32).¹⁾

Zu den programmatischen Äußerungen muß auch ein Bericht gerechnet werden, der im Jahr der Vollendung der ersten Auflage, 1897, in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“ (Bd. 120, Heft 1, 1897, S. 609–614) unter dem Titel „Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft“ erschien (5). Ein Verfasser ist nicht genannt, doch Hermann Cardauns nennt später (Festschrift, Köln 1901, S. 55 Anm.) Julius Bachem als Autor. Bachem zieht eine Summe der langen Geschichte der ersten Auflage und er-

¹⁾ Vgl. Verf., Das Staatslexikon und der Staat. Ein geschichtlicher Rückblick, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, hg. von Dieter Schwab, Dieter Giesen, Joseph Listl und Hans Wolfgang Strätz, Berlin 1989, S. 759 ff.

wähnt am Ende, daß eine zweite Auflage zu erwarten sei. Denn daß das Werk in manchem schon bei seinem Erscheinen veraltet, in jedem Fall aber verbesserungsbedürftig sei, ist allgemeine Auffassung, insbesondere aber eine Erkenntnis der selbstkritischen Herausgeber. 1899 begannen die Vorarbeiten, und Julius Bachem trug in der Versammlung die programmatischen Gesichtspunkte (6) für die zweite Auflage vor (Jahresbericht 1899 S. 17 f.)

Schon 1901 – die Gesellschaft konnte ihr 25jähriges Bestehen feiern – ist Band I erschienen. In der Festschrift („Die Görres-Gesellschaft 1876–1901“, Köln 1901 S. 55–64) brachte der Generalsekretär der Gesellschaft, Hermann Cardauns, unter dem Titel „Das Staatslexikon“ einen Rückblick (7), der das Programm von v. Hertling und Bachem wiederholt und feststellt, daß die zweite Auflage „in weitem Maße den Charakter einer Neubearbeitung“ haben werde. Band V erschien 1904. Damit war die zweite Auflage in fünf Jahren abgeschlossen. Im Jahresbericht für 1907 (S. 7) heißt es: „Dank der rastlosen, ganz ungewöhnlich expeditiven Redaktion durch Hrn. Justizrat Dr. Julius Bachem, dank der Unterstützung seiner Tätigkeit durch tüchtige und pünktliche Mitarbeiter (– „An Mitarbeitern war kaum noch Mangel...“, so J. Bachem ibd. S. 12 –), ist es gelungen, diese gewaltige Aufgabe in fünf Jahren fertigzustellen.“ – Bachem berichtet (8) bei der Generalversammlung in Mainz darüber (Jahresbericht 1904 S. 12–14).

Schon im Jahr darauf, 1905 in München, wird er vom Vorstand mit der Vorbereitung „einer eventuellen dritten Auflage“ (Jahresbericht 1905 S. 17) beauftragt. Gleichzeitig geht v. Hertling in seiner Eröffnungsrede (9) ausführlich auf das Staatslexikon ein.

Die Rede (ibd. S. 19–27) ist konservativ und streng kirchlich gehalten; aber v. Hertling will, daß das Staatslexikon Wege weist, „wie wir unser Zusammenleben mit den anderen einrichten sollen, die eben nicht gläubige Katholiken sind und denen wir unseren Glauben nicht aufoktroyieren können, selbst wenn wir es wollten“ (ibd. S. 25). Die Prinzipien sind zu wahren, aber das Staatslexikon „wird in allen Fragen des öffentlichen Lebens nur dasjenige zu vertreten haben, was unter den tatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart möglich und geboten ist“ (ibd. S. 26).

Noch immer geht es darum, das ursprüngliche Programm v. Hertlings von 1880 wirklich durchzuführen. Da dieses in den ersten Bänden der dritten Auflage (1908) noch immer nicht voll gelingt, wird die dritte Auflage abgebrochen und der vierte bis fünfte Band (zusammen mit den drei vorliegenden, 1911 neu gedruckten Bänden) als vierte Auflage herausgebracht (Band V 1912). Dr. Hermann Sacher, ein erfahrener Lexikonredakteur im Herder-Verlag,

war 1907 als „Hilfsredakteur“ in die Arbeit am Staatslexikon eingetreten. In seinem Beitrag „Die Lexika“ (in: Der Katholizismus in Deutschland und der Verlag Herder 1801–1951, Freiburg i. B. 1951, S. 242–273; Das Staatslexikon S. 259–267) spricht er rückblickend davon, daß „manches Erbstück einer vergangenen Zeit mitgeschleppt werden mußte“ (S. 262). „Rund 150 Aufsätze erhielten neue Bearbeiter, die meisten übrigen Beiträge wurden überarbeitet, teils stark gekürzt, teils ergänzt“ (ibd.).

Die von Hermann Sacher 1922 (Görres-Gesellschaft, 2. Vereinsschrift 1922, Verlag Bachem, Köln. S. 1–44) vorgelegte Programmschrift (10) für die ihm übertragene fünfte Auflage des Staatslexikons enthält eine völlig neue Konzeption des Werkes. Die alte Zeit des Staatslexikons war zu Ende; Sacher sprach von einem „völligen Neubau“. Dieser bezog sich nicht nur auf die Umstellung von der Wilhelminischen Monarchie auf die Weimarer Republik und den demokratischen Staat, sondern auch auf die Konzeption des Lexikons; es soll „ein möglichst systematisches Werk auf alphabetisch-lexikographischer Grundlage sein“ (S. 5) und umfassende Darstellungen sowohl im Bereich der Rechtslehre wie der Soziallehre bringen. Sacher formuliert ein generelles Programm sowie spezielle Programme für insgesamt elf „Fachgebiete“. In seinem späteren Bericht (11) (in: Der Katholizismus in Deutschland und der Verlag Herder 1801–1851 a. a. O. S. 263) heißt es: „Das neue Werk umfaßt 9 400 Druckspalten in Großoktav (früher 7 500 Normaloktav), 2 500 Aufsätze (früher 600) und 750 Mitarbeiter (früher rund 100, bei der vierten Auflage 200).“ Die fünfte Auflage erschien in fünf Bänden 1927–1932.

Damit habe ich elf der frühen programmatischen Äußerungen zum Staatslexikon Revue passieren lassen. Die sechste Auflage (acht Bände 1957–1963) und drei Ergänzungsbände 1968–1970) wurde von einem Redaktionskomitee der Görres-Gesellschaft unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Clemens Bauer und einer Verlagsredaktion unter den Chefredakteuren Dr. Walter Dadek († 1968) und Dr. Alfons Bellebaum erarbeitet. Eine Programmschrift ist mir nicht bekannt, doch nach dem Erscheinen des Grundwerks hat Clemens Bauer bei der Generalversammlung in Trient 1963 in einem Vortrag (12) „Das Staatslexikon. Zur Vollendung der 6. Auflage“ (Jahresbericht 1963 S. 24–38 – geringfügig überarbeitet abgedruckt mit dem Titel „Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. Spiegel der Entwicklung des deutschen Katholizismus.“ In: Deutscher Katholizismus. Entwicklung und Profile, Frankfurt/Main 1964 S. 54–92) eine Geschichte des Staatslexikons von der ersten bis zur fünften Auflage und eine kurze Analyse der sechsten Auflage vorgetragen, – auch eine Programmschrift, wenngleich post festum. Aufgabe und Konzept der sechsten Auflage seien „einerseits bescheidener“ gewesen, da sie darauf verzichte,

„eine Selbstdarstellung des politischen und kulturellen Selbstbewußtseins der deutschen Katholiken zu präsentieren, andererseits anspruchsvoller als in den vorangegangenen Auflagen (,nämlich) das Staatslexikon auszuweiten in eine Enzyklopädie der Sozialwissenschaften, so wie es der neue Titel – ‚Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft‘ – ausdrückt, ...“ (Jahresbericht 1963 S. 38). Clemens Bauers Bericht ist ein treffend pointierender Beitrag über das Staatslexikon als „Spiegel“ der Geschichte des Katholizismus im Deutschen Reich, in der Weimarer Republik und in den ersten fünfzehn Jahren der Bundesrepublik Deutschland.²⁾

Zur siebten Auflage

Auch die siebte Auflage des Staatslexikons ist durch eine ausführliche Programmschrift vorbereitet worden, die ihrerseits eine nicht uninteressante Vorgeschichte hatte. Sie begann mit der Initiative des Präsidenten, Prof. Dr. Paul Mikat, eine siebte Auflage des Staatslexikons ins Auge zu fassen und den Vorstand damit zu befassen. Am 10. Mai 1975 führte er einen Beschluß des Vorstands herbei, ein Gremium mit den Vorbereitungen für eine siebte Auflage zu beauftragen. Die Beratungen dieses Gremiums von ca. zwölf Personen, in dem er den Vorsitz führte, eröffnete am 17. Juli 1975 in Freiburg Clemens Bauer mit einem Referat. Aus der Sicht der sechsten Auflage untersuchte er kritisch die Frage einer möglichen Neuauflage mit dem Ergebnis, der Zeitpunkt für eine Neuauflage sei verfrüht. Die Meinungen im Gremium waren geteilt. Die einen argumentierten vor allem, daß eine gemeinsame Doktrin (wie z.B. die Naturrechtslehre oder die katholische Soziallehre) nicht mehr in der Weise eine Grundlage bilde, wie das für die sechste Auflage noch der Fall und auch prägend gewesen sei. Man müsse es als höchst fraglich bezeichnen, ob ein für die Görres-Gesellschaft charakteristisches Staatslexikon zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich sei. Andere Mitglieder waren der Meinung, in den sechziger und siebziger Jahren seien so einschneidende Wandlungen eingetreten und neue Problemfelder in den Bereichen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entstanden – z.B. das Energieproblem, der Nord-Süd-Konflikt, die Umweltproblematik, neue, soziale Problemstellungen und vieles andere –, daß eine Neuauflage geboten sei. Insbesondere seien die neu-

²⁾ Vgl. Hans Maier, *Katholische Gesellschaftslehre und neuere deutsche Staatslehre* (1968); darin „Das ‚Staatslexikon‘ als Spiegel des katholischen Rechtsdenkens“. Jetzt in: *Katholizismus und Demokratie I*, 1983 S. 89–96. – Dieser aufschlußreiche Beitrag ist mir bei der Ausarbeitung von „Das Staatslexikon und der Staat“ in der Festschrift für Paul Mikat (vgl. Anm. 1) entgangen, so daß ich dort noch nicht auf ihn verwiesen habe.

en Probleme fast alle von ethischer Relevanz. In die öffentliche Diskussion müßten die Argumente einer christlich orientierten Ethik, nicht zuletzt auch die einschlägigen kirchlichen Verlautbarungen eingebracht werden. Nach drei Sitzungen kam das Gremium mehrheitlich zu dem Ergebnis, der Vorstand möge an seinem Beschluß, eine siebte Auflage in Angriff zu nehmen, festhalten. Dieses hat er am 2. Juli 1976 getan, und der Präsident konnte diesen Beschluß bei der Feier des hundertjährigen Bestehens der Görres-Gesellschaft auf der Generalversammlung in Koblenz am 26. September 1976 bekannt geben.

Der Vorstand hatte gleichzeitig eine kleine Arbeitsgruppe beauftragt, eine Konzeption der neuen Auflage zu erarbeiten: Alexander Hollerbach, Rechtswissenschaften; J. Heinz Müller, Wirtschaftswissenschaften; Horst Jürgen Helle, Soziologie; Rudolf Morsey, Geschichtswissenschaften; Karl Forster, Theologie; Hermann Krings (Federführung), Philosophie. – August Wilhelm v. Eiff, Medizin; Hansjürgen Staudinger, Naturwissenschaften. Die Arbeiten dieser Gruppe nahmen etwa ein Jahr in Anspruch. Am 15. August 1977 legte sie das Ergebnis, ein Typoskript von 68 Seiten mit dem Titel GRUNDORIENTIERUNG FÜR DIE SIEBTE AUFLAGE DES STAATSLEXIKONS DER GÖRRES-GESELLSCHAFT dem Präsidenten und dem Vorstand vor.

In diesem Papier ging es nicht so sehr um ein „Programm“ im alten Sinn, als um die Artikulation der in den letzten zwanzig Jahren (1956–1976) veränderten Fragestellungen und Aufgaben sowohl im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wie im Bereich der Wissenschaften und nicht zuletzt im Bereich der Kirchen. Aufgrund dieser Analysen sollten, in Fortführung der Tradition der bisherigen Auflagen, die Erfordernisse für eine siebte Auflage aus der Perspektive der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen formuliert werden. So schloß sich an den allgemeinen Teil, der die Anbindung an die früheren Auflagen vollzog und die Art des neuen Vorgehens umriß, ein zweiter Teil an, in welchem aus der Perspektive der für das Staatslexikon einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen der Stand der Forschung analysiert und die neuen Fragestellungen artikuliert wurden. Für zehn Wissenschaften sind diese Grundlagen für die Lexikonarbeit zu Papier gebracht worden: für die Rechtswissenschaften (Alexander Hollerbach), für die Wirtschaftswissenschaften (J. Heinz Müller), für die politische Wissenschaft (Hans Maier/Michael Zöller), für die Soziologie (Horst Jürgen Helle), für die Philosophie (Hermann Krings), für die Geschichtswissenschaft (Rudolf Morsey), für die Theologie (Karl Forster), für die Erziehungswissenschaften (Erich Geißler), für die Medizin (August Wilhelm v. Eiff, bearbeitet von Hermann Krings), für die Na-

turwissenschaften (Hansjürgen Staudinger, bearbeitet von Hermann Krings).

Die für die Redaktion wichtigen Auskünfte bezogen sich vor allem auf die Fragen, 1. wo haben sich gegenüber den fünfziger Jahren neue Fragekonstellationen herausgebildet? 2. Wo sind Grundsatzfragen berührt, die das Staatslexikon auf alle Fälle aufgreifen muß (wie z.B. in der Gentechnik, in der Deutschen Frage, bezüglich Entwicklungshilfe und Entwicklungsländern u.a.)? 3. Welche ethischen Probleme müssen behandelt werden?

Die GRUNDORIENTIERUNG war ein Papier, das angesichts der Tatsache, daß der Rahmen einer einheitlichen Doktrin für alle Gebiete nicht gegeben war und auch nicht erstrebt wurde, innerhalb der Redaktion eine gemeinsame, interdisziplinäre Informationsbasis schaffte und – durch die gemeinsame Verabschiedung – einen Grundkonsens für die Bearbeitung der verschiedenen Gebiete artikulierte. Sie diente also in erster Linie der inneren Ordnung und Orientierung der Redaktionsarbeit; sie war nicht eine an die Öffentlichkeit gerichtete Programmschrift. Darum liegt sie auch bis heute nicht gedruckt vor.

Eine inhaltliche Charakterisierung der siebten Auflage würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Darum nur einige Hinweise: 1) In die siebte Auflage (ca. 1 300 Artikel mit 1 700 Beiträgen) sind 353 Stichworte (Artikel) neu aufgenommen worden; 419 Stichworte der sechsten Auflage sind entfallen. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß der gleiche Gegenstand möglicherweise in einem anderen Artikel mitbehandelt worden ist oder unter einem neuen Stichwort erscheint (wie z.B. statt FÜRSORGE nunmehr SOZIALHILFE).

Doch zahlreiche neue Stichworte bezeichnen auch neue Gegenstände. Als Beispiele seien genannt: DATENSCHUTZ, BLOCKFREIE BEWEGUNG, INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS, MEDIZINISCHE ETHIK, ÖKOLOGIE, RELIGIONSFREIHEIT, SCHATTENWIRTSCHAFT, TERRORISMUS, THEOLOGIE DER BEFREIUNG, ZIVILRELIGION.

2) Analog wurden in die insgesamt 238 Biographien der siebten Auflage 89 Biographien neu aufgenommen; 168 Biographien sind entfallen.

3) Auch dort, wo das Stichwort dasselbe geblieben ist, sind die Beiträge durchweg neu geschrieben worden.

4) In mehr Sachartikeln als früher finden sich philosophische oder/und theologische Teilartikel, um eine Orientierung im Grundsätzlichen zu geben. So

z.B. bei den Artikeln ALTER (Theol., Soziol.); EVOLUTION (Naturphil., Theol., Soziol.); FORSCHUNG (mit Forschungsethik); KAPITALISMUS (WW, Wirtschaftsphilos.); NORM (Phil., RW). Beim Artikel LEISTUNG sind fünf Disziplinen beteiligt (Phil., Soziol., RW, WW, Päd.); SCHULD (Phil., Theol., RW); UMWELT (Phil., Theol., RW, WW).

In dieser vielseitigen Sicht unter Einbeziehung grundsätzlicher Perspektiven zeigt sich der eigentümliche Charakter des Staatslexikons.

Zum Schluß lassen Sie mich als Vorsitzenden der Redaktion der Görres-Gesellschaft den gebührenden Dank sagen.

Der erste Dank gilt dem Präsidenten, Prof. Dr. Paul Mikat. Ich erwähnte schon: er hat seinerzeit die Initiative ergriffen und im Vorstand den Beschluß zur Neuauflage herbeigeführt. Er hat in schwierigen und langdauernden Verhandlungen mit dem Verlag Herder und durch einen ganz neuen Verlagsvertrag eine Grundlage geschaffen, die sich bis heute bewährt hat. Der Vertrag enthält die ungewöhnliche und kühne Konstruktion einer zweifachen Redaktion, die der Görres-Gesellschaft und die des Verlags. Nicht zuletzt hat er für die Gesellschaft die Finanzierung dieses großen und langjährigen Projektes gesichert und überdies als Mitglied der Redaktion einen beträchtlichen Teil der juristischen Artikel redaktionell betreut.

Damit bin ich bei den zeit- und arbeitsaufwendigen Leistungen der Redaktion, angefangen von der konzeptuellen Vorbereitung über die Aufstellung der Nomenklatur und der Legenden. Dann folgten die Gewinnung der Autoren und die Korrespondenz mit ihnen, die redaktionelle Bearbeitung der eingehenden Beiträge, die oft mühevollen Kürzungsarbeit mit weiterer Autorenkorrespondenz bis zur Übergabe des satzreifen Typoskripts an den Verlag. Für diese große Arbeit und für die geradezu glückliche Zusammenarbeit im Redaktionsgremium haben wir zu danken. Ich nenne zunächst Herrn Prälat Prof. Dr. Karl Forster, dessen wir dankbar gedenken. Er hat die Konzeption der Neuauflage entscheidend mitgeprägt und bis zu seinem Tod 1981 den Bereich der Theologie vertreten. Prof. Dr. Walter Kasper, inzwischen Bischof von Rottenburg, hat dankenswerterweise die Redaktionsarbeit für den theologischen Bereich nach dem Tod von Karl Forster übernommen und bis zum Abschluß der fünf Bände durchgeführt. Für den Bereich der Rechtswissenschaften habe ich Prof. Dr. Paul Mikat schon genannt. Weite Teile dieses für ein Staatslexikon wichtigsten Feldes standen unter der Obhut von Prof. Dr. Alexander Hollerbach, der mit Rudolf Morsey bei über dreißig Beiträgen auch an der Spitze der Beiträger liegt. Prof. Dr. Rudolf Morsey hat außer dem Bereich der Geschichtswissenschaften auch den Bereich der Politik redaktionell

betreut, da Prof. Dr. Hans Maier wegen seiner Beanspruchung durch politische Ämter eine Redaktionsarbeit nicht übernehmen konnte. Prof. Dr. J. Heinz Müller hat die Redaktion für den, nächst dem Recht und der Politik für das Staatslexikon wichtigsten Bereich, Wirtschaft und Soziales geführt. Ich selbst habe die Philosophie übernommen sowie stellvertretend die Beiträge aus jenen Disziplinen redaktionell betreut, die im Redaktionsgremium nicht eigens vertreten waren.

Der nächste Dank gebührt den über achthundertfünfzig Autoren. Ihnen verdanken wir die hohe, allseits anerkannte Qualität der Beiträge, die fachkundige und doch knappe Analyse der Probleme sowie eine hilfreiche Orientierung für deren Beurteilung.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Günther Böing und mit ihm dem Verlag Herder. Herr Böing hat nicht nur sein Fachwissen und seine reichen Erfahrungen bei der Lexikonarbeit eingebracht. Er war ein sachkundiger Partner und hat mit nur geringer Hilfe die vielfachen Arbeiten für die 6 560 Spalten Text der siebten Auflage vom Satz über die Korrekturen der Fahnen und des Umbruchs, von den zahlreichen Verweisen, der redaktionellen Bearbeitung der Literaturangaben bis zur Erstellung der Register durchgeführt und verantwortet. Ihnen, lieber Herr Böing, hohe Anerkennung und herzlichen Dank. Mit diesem Dank darf ich den Dank an Ihre Mitarbeiter verbinden. Unser Dank gilt nicht zuletzt dem Verlag Herder für die gelungene Ausstattung dieser Auflage, für die gute Organisation der Arbeiten bei Satz, Korrektur und Druck und damit für die termingerechte Auslieferung. Der guten Zusammenarbeit entspricht auch das erfreuliche Echo, das die siebte Auflage gefunden hat, sowohl bei den Rezensenten wie vor allem bei Käufern und Benutzern. Die verkaufte Auflage hat die Marke „sechstausend“ überschritten.

Mein Dank gilt schließlich den Mitarbeitern der Redaktionsmitglieder in deren Instituten. Insbesondere darf ich den Dank an die Mitarbeiter in der Redaktion der Görres-Gesellschaft in München zum Ausdruck bringen, an Herrn Dr. Erich Lobkowitz (1980–1984) und Herrn Burkhard Haneke M. A. (ab 1984), nicht zuletzt an Frau Angelika v. Fuchs, die seit 1982 das Halbtags-Büro geführt hat.

Die Görres-Gesellschaft wird in geeigneter Weise allen denen ihren Dank zum Ausdruck bringen, die durch finanzielle Förderung die siebte Auflage des STAATSLEXIKONS ermöglicht haben.

Was die fünf Bände des Grundwerks angeht, so können wir, die Redaktion, den Auftrag, den die Gesellschaft uns erteilt hat, als erledigt zurückgeben. Ein Ausruhen gibt es allerdings noch nicht, da wir mit einer durch Kollegen

aus der Geographie und der Religionswissenschaft erweiterten Redaktion mitten in den Arbeiten an den Bänden VI und VII „Die Staaten der Welt“ uns befinden. Sie werden nach einem ersten Teil, der den Titel GLOBALE PERSPEKTIVEN führt, Artikel über die KONTINENTE, über siebzehn größere REGIONEN (wie z.B. Nordafrika, Vorderasien) und über die 170 bis 180 STAATEN der Welt enthalten. Wir hoffen, daß wir diese Arbeiten bis 1992 abschließen können.

Die Generalversammlung in Salzburg

30. September bis 4. Oktober 1989

Nicht zum ersten Mal war Salzburg der Tagungsort für die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft. Schon 1958 und wieder 1979 hatte sich gezeigt, wie die einmalige Atmosphäre dieser Stadt unsere Versammlung fördert und wie gut die Görres-Gesellschaft in diese Stadt paßt. Die Schirmherrschaft hatte in diesem Jahr der Herr Landeshauptmann Dr. Hans Katschthaler übernommen. Als Tagungsräume standen die neuen Gebäude der naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität an der Hellbrunner Straße zur Verfügung.

Zur Einleitung war von Mozart die Rede. Im Mozarteum sprach Dr. Rudolph Angermüller (Salzburg) über „Mozart und seine Zeit“, eine Zeit, die der Vortragende als „Entrée zur Revolution“ bezeichnete und die Mozart auf seinen Reisen durch ganz Europa – etwa ein Drittel seines Lebens sei er auf Reisen unterwegs gewesen – in ihren verschiedenen Facetten erlebt hat.

Das Pontifikalamt zelebrierte S. E. Dr. Georg Eder, Erzbischof von Salzburg. Er sprach auch beim Festakt in der Aula der alten Universität; dort betonte er die neue gegenseitige Zuwendung von Wissenschaft und Glaube wie auch die dadurch gleichzeitig sich ergebenden Begrenzungen. Der Festakt wurde eröffnet durch den Bericht des Präsidenten der Gesellschaft, Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, der im Hinblick auf den Tagungsort den internationalen Charakter der Gesellschaft und die besonders engen Beziehungen zu Österreich hervorhob. Er konnte den Abschluß des Grundwerks der 7. Auflage des STAATSLEXIKONS (fünf Bände 1985–1989) bekannt geben. Desgleichen seien die Arbeiten an den Akten des Konzils von Trient zum Abschluß gekommen. Als neue Vorhaben der Gesellschaft nannte er eine Bearbeitung der Curialen Behördengeschichte in der Neuzeit sowie ein Lexikon der Bio-Ethik. Nach dem schon erwähnten Grußwort des Herrn Erzbischofs hob der Rektor der Universität, Magnifizienz Professor Dr. Fritz Schweiger, den internationalen und interdisziplinären Charakter der wissenschaftlichen Vorhaben der Görres-Gesellschaft hervor. Der Herr Landtagspräsident, Professor Dr. Helmut Schreiner, der in Vertretung des Landeshauptmanns Katschthaler sprach, skizzierte das nicht einfache Verhältnis von Wissenschaft und Politik. Den Grußworten folgte die Verleihung des Ehrenringes

der Görres-Gesellschaft durch den Herrn Präsidenten an Professor Dr. Theo Mayer-Maly (Salzburg). Die Laudatio sprach Professor Dr. Alexander Hollerbach (Freiburg i.Br.) (s.u. S. 127). Im Festvortrag mit dem Thema „Politik und Mystik“ arbeitete Pater Paulus Gordan OSB (Salzburg) sowohl die strukturelle Verschiedenheit wie die inneren Bezüge von Politik und Mystik heraus (s.o. S. 23).

Den öffentlichen Vortrag am Sonntag hielt Professor Dr. Hans-Jürgen Becker (Regensburg), seit 1987 Beisitzer im Vorstand der Görres-Gesellschaft, über das Thema „Senatus episcopi – Die rechtliche Stellung des Domkapitels in Geschichte und Gegenwart“. Der geschichtliche Rückblick auf die wechselvolle Entwicklung der Domkapitel und ihrer Funktionen, nicht zuletzt bei der Wiederbesetzung eines vakanten Bischofsstuhls, trug zu einer wertvollen Orientierung über die komplexe Materie bei (s.o. S. 33). – Am Montag sprach Professor Dr. Heinrich Chantraine (Mannheim), Leiter der Abteilung für Archäologie in der Sektion für Alte Geschichte, über „Constantinopel – Vom Zweiten Rom zum Neuen Rom“ (s.o. S. 84) und am Dienstag Professor Dr. Victor H. Elbern (Berlin), Leiter der Sektion für Kunstgeschichte, über das Thema „Zwischen England und Oberitalien – Die sog. insulare Kunstprovinz in Salzburg“ (s.o. S. 96).

Die ca. 70 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen in den siebzehn Sektionen bzw. Abteilungen waren wieder von einer zahlreichen und lebhaft sich beteiligenden Zuhörerschaft besucht. Die Berichte der Sektionen befinden sich auf S. 131 bis S. 178 dieses Berichts.

Die Beiratssitzung und die Mitgliederversammlung wurden wegen Verhinderung des Präsidenten vom Vizepräsidenten, Professor Dr. Rudolf Morsey, geleitet. In der Beiratssitzung wurde auf Vorschlag der Sektion für Politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft Professor Dr. Heinrich Oberreuter (Passau) zum Leiter gewählt. Professor Dr. Hans Maier (München) bat um Entlastung von dem Amt, da er es schon sehr lange, nämlich seit der Gründung der Sektion 1962, ausgeübt habe und da seit seiner Berufung auf den Guardini-Lehrstuhl an der Universität München der Schwerpunkt seiner Arbeiten nicht mehr im Bereich der Politischen Wissenschaft liege. Der Vizepräsident dankte Professor Maier für seine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit.

In der Mitgliederversammlung berichtete Professor Dr. Hermann Krings (München) als Vorsitzender der Redaktion der 7. Auflage des STAATSLEXIKONS über „Hundert Jahre Staatslexikon“ anlässlich der Vollendung des Grundwerks der 7. Auflage (s.o. S. 112). Band 5 war gerade im September

1989 erschienen. Der erste Band der ersten Auflage des STAATSLEXIKONS war 1889 erschienen. – Die Mitgliederversammlung wählte 41 Mitglieder neu in den Beirat. – Die nächste Generalversammlung findet in der Zeit vom 29. September – 3. Oktober 1990 in Münster statt.

Hermann Krings

**Laudatio anlässlich der Verleihung des Ehrenringes
der Görres-Gesellschaft
an Professor Dr. Theo Mayer-Maly**

Es war wie eine Vorankündigung oder auch Vorwarnung: Am Tag bevor mir Herr Mikat den ebenso ehrenvollen wie aber auch anspruchsvollen Auftrag erteilte, die Laudatio auf Theo Mayer-Maly zu halten, hatte ich mit dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker zu tun und darin speziell mit dem Artikel „Enzyklopädie und Enzyklopädisten“, geschrieben von dem katholischen Rechtsgelehrten Leopold August Warnkönig. Das gab mir vor dem Hintergrund des Kontexts dieser Thematik im 18. und 19. Jahrhundert sogleich ein kennzeichnendes und hilfreiches Stichwort. Denn wenn es unter den heutigen Juristen des deutschsprachigen Raumes einen Gelehrten von enzyklopädischer Kompetenz gibt, dann ist es Theo Mayer-Maly. Aus diesem Grund haben wir übrigens auch alles darangesetzt, ihn für die Mitarbeit an unserer, der Görres-Gesellschaft Rechts- und Staatswissenschaftlichen Enzyklopädie, also an unserem Staatslexikon, zu gewinnen, und wir haben ihm neben anderen Sujets den wahrlich zentralen Artikel „Recht“ anvertraut. Man kann ihn im 4. Band lesen und wird in ihm einen glänzenden Beleg für die Fülle des Wissens, die Vertrautheit mit der Literatur – auch der allerneuesten –, den Reichtum der Dimensionen und die Sensibilität in der Erfassung der Probleme finden, die Mayer-Maly zu Gebote stehen. Man hat den Autor in diesem Artikel gleichsam, wie man im Englischen zu sagen pflegt, „in a nutshell“. Aber der Bezug zum Stichwort „Enzyklopädie“ reicht ja noch weiter. Da ist nicht nur der Enzyklopäde Mayer-Maly als Person, sondern auch sein ausdrückliches Plädoyer für eine „Enzyklopädische Jurisprudenz als Alternative zum Spezialistentum“, für eine Jurisprudenz mithin, die trotz aller Bäume noch den Wald sieht, wissenschaftlicher gesprochen: für eine, wenn man so sagen darf, integrative Jurisprudenz, die unter dem Leitstern der Rechtsidee und rechtsethischer Prinzipien sowie in Offenheit für konkrete Erfahrung und mit scharfem Blick für die Praxis aus dem gegenseitig befruchtenden Zusammenspiel von Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik lebt. Man lese, um das voll zu erfassen, Mayer-Malys Werk „Rechtswissenschaft“. Es bietet, nachdem es anfänglich eher im Verborgenen blühte, nun aber immerhin schon in 4. Auflage vorliegt, die nach meinem Urteil derzeit beste Einführung in die Rechtswissenschaft, die

es gibt. Ich möchte sie als die „Summe“ oder, wohl besser, als die „Zwischen-summe“ des Autors bezeichnen.

Bei aller Betonung des Blickes auf das Ganze und dessen Beherrschung fehlen natürlich nicht die besonderen Arbeitsgebiete. Mayer-Maly ist von Hause aus Romanist, und er ist es geblieben. Er legt damit Zeugnis ab für die Fruchtbarkeit und Tragfähigkeit dieses Zweigs, nein: dieses fundamentalen Elements unserer wissenschaftlichen Rechtskultur. Dem fügt sich organisch an sein Interesse für juristische Dogmengeschichte und allgemeine Privatrechtsdogmatik – Bezeichnungen aus dem Titel des von ihm geleiteten Universitätsinstituts, die präzise Schwerpunkte seiner Forschungstätigkeit angeben. Aber jedermann weiß, daß der heute zu Ehrende auch ein prominenter Arbeitsrechtler ist und daß er als solcher gerade auch in der Bundesrepublik Deutschland besonderes Ansehen genießt, ein Ansehen, das er durch seine immerhin fast vierjährige Tätigkeit in Köln neben einer Autorität wie derjenigen von Hans Carl Nipperdey in der noch relativ ruhigen ersten Hälfte der 60er Jahre begründet und befestigt hat. Aber auch auf vielen anderen Feldern begegnet uns der Name Mayer-Maly als Autor von bedeutenden Büchern oder Aufsätzen. Ich erinnere beispielshalber an Schriften wie „Rechtskenntnis und Gesetzesflut“ oder an „Raumordnung und Privatrechtsgesellschaft“.

Kein Wunder: Der noch nicht 60jährige, dessen wissenschaftlicher Ursprungsort Wien ist und der vor allem Hans Kreller als seinen Lehrer nennt, hat schon vielfältige Ehrungen erfahren. Seit 1983 ist er wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 1985 wurde er Ehrendoktor der Universität Graz, an der er als Extraordinarius gewirkt hatte. Seit 1986 darf er sich mit dem Ehrendoktor der Universität Fribourg schmücken. Aber warum nun Ehrenring der Görres-Gesellschaft? Er ist Auszeichnung für unbestritten herausragende und anerkannte wissenschaftliche Leistungen eines katholischen Juristen, eines Juristen, der die Verantwortung des Christen für eine Welt in gerechter Ordnung zu seinem Teil in die Tat umsetzt, eines Gelehrten zudem, der dank der Weite und Grundsätzlichkeit seines Œuvres beiden Ländern, Österreich und Deutschland, gehört. Die Ehrung bekundet aber auch Dank für spezielles Engagement, das sich in den Dienst der Zielsetzung unserer Gesellschaft stellt. Man kann dafür etwa verweisen auf „Christentum und Privatrechtsentwicklung“ oder die zahlreichen Beiträge, in denen Mayer-Maly um die Sicherung der Kirchenautonomie im Arbeitsrecht mitgekämpft hat, nicht zuletzt an den vor 10 Jahren im Rahmen der damaligen Salzburger Generalversammlung gehaltenen Vortrag über „Gewissen und Gesellschaft“. Besondere Erwähnung verdient, daß der heute Geehrte seit langem die Görres-Gesellschaft im Direktorium der Salzburger Hoch-

schulwochen nachhaltig vertritt. Man darf es schließlich aber auch ruhig zugeben: In der zwölfjährigen Geschichte des Ehrenrings wird mit Theo Mayer-Maly zum ersten Mal ein Österreicher ausgezeichnet. Wer wollte an seiner Würdigkeit zweifeln und daran, daß Salzburg, für dessen Rechtsfakultät er sich seit 1966 so große Verdienste erworben hat, der dafür gemäße Ort ist?

Herzliche Gratulation, lieber Herr Mayer-Maly, im Namen der Görres-Gesellschaft und besonders der Juristen unter ihren Mitgliedern, herzliche Glückwünsche aber auch von mir ganz persönlich!

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

SUA SANTITÀ
CITTÀ DEL VATICANO

SOCIETAS GOERRESIANA STUDIIS LITTERARUM PROMOVENDIS POST DECENNIUM ITERUM SALISBURGI IN SS. RUPERTI ET VIRGILII SEDE EPISCOPALI SOLEMNEM CONVENTUM ANNIVERSARIUM AGENS BEATISSIMUM PATREM IOANNEM PAULUM FIDELI AC DEVOTO ANIMO CONSALUTAT ORATQUE, UT SIBI INCEPTISQUE SUIS BENEDICTIONEM APOSTOLICAM CAELI-
STIUM DONORUM PIGNUS IMPERTIAT.

PAULUS MIKAT, PRAESES

Antworttelegramm aus Rom

ANNUAM GOERRESIANAE SOCIETATIS CONGRESSIONEM BEATISSIMUS PATER HUMANITER SALUTARE FESTINAT SALISBURGI HIS DIEBUS EVENIENTEM DE CUIUS TELEGRAPHICA FIDELITATIS TESTIFICATIONE DUM GRATUM SUUM DECLARAT ANIMUM SIMUL ADPRECATUR LITTERATIS EIUSDEM INSTITUTI COEPTIS QUAM MAXIMUM CAELITUS FAVOREM IN TERRISQUE FELICISSIMUM ERUDITIONIS RELIGIONISQUE PROVENTUM OPITULANTE APOSTOLICA BENEDICTIONE AMANTER TRANSMISSA

AUGUSTINUS CARDINALIS CASAROLI, SECRETARIUS STATUS

Sektionsberichte

1. Sektion für Philosophie

Das diesjährige, in vier Vorträgen behandelte Rahmenthema „Ironie als Prinzip der Philosophie?“ war der Frage gewidmet, ob der Ironie über ihre rhetorische und poetische Bedeutung hinaus auch Prinzipiencharakter für das Philosophieren zugesprochen werden kann, womöglich sogar zugesprochen werden muß. Diese Frage hat ihren unmittelbaren aktuellen Anlaß in der Gegenüberstellung von Metaphysikern und Ironikern, mit der *Richard Rorty* jüngst die falschen Vorstellungen von Sprache, Wahrheit und Begründungszwängen nachhängenden Philosophen von den wahren zu unterscheiden wußte, die als Ironiker nicht mehr daran glauben, die von ihnen benützte Sprache, ihr Vokabular, sei der Wirklichkeit näher und angemessener als andere Sprachspiele. Und sie hat ihren historischen Hintergrund in den verschiedenen Bestimmungen von Ironie, die seit Sokrates/Platon in engem, sei es positivem oder negativem Zusammenhang mit Selbstverständnis und Reflexionsform der Philosophie stehen.

So sollten die drei Hauptepochen des Ironiekonzepts: die sokratische Ironie (als Ironie auf dem Weg zur Einsicht), die romantische Ironie (als Erfahrung der Selbstaufhebung des Endlichen ins Absolute) und die moderne Ironie (als Ausdruck eines grundsätzlichen skeptischen Vorbehalts gegenüber möglichem Wissen überhaupt) zur Sprache kommen und, auch unter Berücksichtigung der an ihnen geübten Kritik, auf ihre philosophische Relevanz geprüft werden: Kann Philosophieren der Ironie entraten, ist Philosophie heute nicht doch nur als ironische Skepsis noch möglich: als Suche nach dem Absoluten in der Destruktion der Nichtigkeit der Welt, in der Aufhebung der vermeintlichen Wahrheit und Gewißheit des Gegebenen?

Nach diesem Leitfaden sollten *Platon* und *Kierkegaard*, *Friedrich Schlegel* und die Frühromantik, das Verhältnis von Ironie und christlicher Philosophie und die Bedeutung der Ironie in der Postmoderne vorgestellt und erörtert werden.

Der Vortrag von Prof. Dr. Dr. *Claus-Arthur Scheier*, Braunschweig, behandelte das Thema „Klassische und existentielle Ironie: Platon und Kierkegaard“.

Von der Ironie des historischen Sokrates ist uns bei Xenophon bloß eine Spur aufbehalten, und in Platons Dialogen lassen sich sokratische und platonische Ironie nur mit Vorsicht unterscheiden. Jedenfalls setzt Platon der ‚ironischen‘ Methode der Sophisten die ‚elenktische‘ (widerlegende) seines Sokrates entgegen, die vom Gesprächspartner nicht ohne (sokratische) Erziehung auseinandergehalten werden können. Deshalb spricht auch der Alkibiades des *Symposion* von Sokrates' Ironie, bezieht sie aber kritisch auf die Tugend der Besonnenheit als auf ihren Grund, der das ironische Hin und Her des Gesprächs in den *Schein der Ironie* und so in die Methode der ‚Erinnerung‘ verwandelt. Darin treffen sich die (sokratische) Ironie *im* Dialog und die (platonische) Ironie *des* Dialogs, die den Leser vom Gesagten ‚psychagogisch‘ auf das zu Wissende als auf Platons *dihairetische* Wissenschaft verweist. Der Zauber der Dialoge beruht zuletzt auf dem doppelten Überschuß oder Schein der Ironie, daß weder die platonische Wissenschaft noch der platonische Sokrates gänzlich in ihnen aufgehen. So haben beide in der Folge auch unabhängig voneinander das Denken in Anspruch genommen.

Die (früh)romantische Ironie, deren Begriff *F. Schlegel* in der Auseinandersetzung vor allem mit dem *Jacobi-Fichteschen* ‚Gefühl‘ formulierte, ist die sokratisch-platonische Ironie noch einmal unter den Bedingungen der neueren Philosophie.

Einen radikal verwandelten Begriff gibt erst *S. Kierkegaard* in seiner Dissertation *Über den Begriff der Ironie* (1841). Sokrates erscheint jetzt als der existentielle Denker des Heidentums, dessen Standpunkt die (leere) Grenze zwischen dem nichtigen Diesseits und dem jenseitigen Nichts bleibt. Diese *nihilistische* Ironie destruiert das ‚ästhetische‘ Stadium der Existenz, d.h. die weltanschaulichen Spielarten von Spätromantik, Jungem Deutschland und zeitgenössischem Hegelianismus, zugunsten des ‚ethischen‘, das wiederum einem religiös gestimmten *Humor* zum Opfer fällt, der sich nach der Logik des Entweder-Oder seinerseits als ein Modus der Ironie erweist.

Dr. *Hans Dierkes*, Niederkassel, sprach über: „Philosophie als Ironie? – Friedrich Schlegels ‚Philosophische Lehrjahre‘ (1796–1800)“:

Schlegels philosophisches Ironiekonzept grenzt sich von einem allein rhetorisch-poetischen Verständnis des Terminus ebenso ausdrücklich ab wie von einer bloß destruktiven ruhelos-kritischen Dauerreflexion ohne zusammenhaltendes Einheitsprinzip.

Ironie wird vielmehr *transzendental-idealistisch* bestimmt als universale, in sich vollendete und absolute Vereinigung von Gegensätzen, als antithetische Synthesis des Realen und Idealen, des Subjektiven und Objektiven. Absoluter Inhalt dieser dialektischen Form ist das Gute und Wahre, das Schlegel wiederum als universale und autonome Freiheit versteht. In Raum und Zeit erscheint diese dialektisch-ironische Freiheit aber als Schönheit oder anders: als unendlicher Wechsel des Entgegengesetzten, als ‚logische Schönheit‘ und ästhetische Stimmung.

Philosophie der Ironie ist daher ein Synonym für eine Philosophie dialektisch-ironischer Freiheit, die in ihrer höchsten Vollendung als eine neue *Metaphysik* unendlicher *Kommunikations-* und *Kombinationskunst* auftritt, die alles mit allem in Verbindung setzt, um daraus immer neue Sinnerfindungen zu erzeugen.

In der Totalität dieser Möglichkeiten erscheint aber nicht ein leeres Nichts, sondern das absolute, nicht-relative Sein alles Seienden: Gott. Daher tritt Schlegels Philosophie immer auch als *philosophische Theologie* auf.

Da Ironie nicht nur ein ideales, sondern auch ein reales Verhältnis ausdrückt, hat sie ihr Sein immer auch in Zeit und Geschichte; sie besitzt also einen Anfang und eine Vollendung im ‚Reich Gottes‘. Diesen Weg reflektiert Philosophie der Ironie als *Geschichtsphilosophie* bzw. -*theologie*. Solange sie so verfährt, ist sie selber bestimmte Philosophie (nämlich absoluter, poetisch-ironischer Idealismus) in polemisch-kritischer Konkurrenz zu anderen, bis sich auch diese Philosophie der Ironie in Ironie, sprich Poesie, auflöst, d.h. in jenes unendliche Fließgleichgewicht von Sinnerfindungen und -möglichkeiten, in denen und durch die Gottes Sein wird.

Philosophie der Ironie ist daher im ganzen Philosophie vom notwendigen geschichtlichen Werden der endlichen Freiheit zur absoluten, in sich antithetisch-synthetisch vollendeten, nur durch sich selbst beschränkten absolut-ästhetischen Freiheit in Theorie und Tätigkeit, die an ihrem Ende selbst die Philosophie noch zum ‚Organon‘ der Poesie macht. In dieser Bewegung und ihrem Ziel ist die Menschheit ein werdender Gott bzw. Gott kommt in ihr zu seiner in sich vollendeten Wirklichkeit.

Damit erweitert Schlegels Philosophie der Ironie den neuzeitlichen Primat der Möglichkeit vor der Wirklichkeit zu der radikalen Erkenntnis, daß die entgrenzte Offenheit und Wertfreiheit, in welcher die moderne europäische Geschichte terminiert, eine entwirklichende Transformation auch der Philosophie in Kunst nicht zufällig im Gefolge hat, sondern ein solches ‚Ende der Philosophie‘ notwendig erfordert.

Die problematische Entwicklung der nachidealistischen Philosophie hat diese Prognose in vielfältiger Weise bestätigt: sei es als Transformation der Philosophie in Gesellschaftstheorie (Marx), Glauben (Kierkegaard) oder ein ‚andenkendes Denken‘ (Heidegger); sei es als ihre Transformation in Philosophiegeschichte, Metaphilosophie oder Anthropologie.

Vor allem die ‚praktische Philosophie‘ hat aber der bleibenden Endlichkeit der Welt durch die Forderung einer verbindlichen und zu verantwortenden Reflexion entsprochen. Damit ist sie der beharrliche Gegenpol zu Schlegels selber ironischer Philosophie der Ironie geblieben.

Privatdozent Dr. *Heinrich M. Schmidinger*, Innsbruck, erörterte sowohl historisch wie kritisch das Thema: „Ironie und christliche Philosophie“:

Dieses Thema zeigt sich sowohl aus historischen als auch aus sachlichen Gründen als bedenkenswert: Aus historischen Gründen, weil die Geschichte des Verhältnisses, welches das Christentum zum Phänomen der Ironie eingenommen hat, sehr viel über das jeweilige Selbstverständnis der christlichen Philosophie im speziellen sowie der christlichen Kultur im allgemeinen verrät; aus sachlichen Gründen hingegen, weil sowohl für die christliche Philosophie als auch für die Ironie die Frage nach der Grenze der Vernunft von elementarer Bedeutung ist. Dadurch ergeben sich Berührungspunkte, die immer wieder zu einer Begegnung bzw. zu einer gegenseitigen Abgrenzung zwischen christlichem Denken und Ironie geführt haben und nach wie vor führen. Gerade heute, wo im Zuge der Diskussion um die sogenannte ‚Postmoderne‘ der Problembereich ‚Grenzen der Vernunft‘ nachhaltig in den Mittelpunkt gerückt ist, bietet sich erneut die Chance zu einer Auseinandersetzung. Eben deshalb wird in *zwei Schritten* versucht, die Grundlage für eine derartige Auseinandersetzung zu schaffen:

Zunächst wird die Frage erörtert, was Ironie ist. Mit Bezug auf die philosophische und poetologische Diskussion wird Ironie definiert als eine Gestalt der Versprachlichung der Welt, in der sich mittels einer gleichzeitigen Gegenrede eine Relativierung der menschlichen Erkenntnisansprüche einstellt, die im Einzelfall sehr unterschiedlich gewertet werden kann. Bei dieser abstrakten Beziehung soll es jedoch nicht bleiben. Damit die kulturgeschichtliche Rolle der Ironie hinreichend in den Blick kommt, werden vor allem der Aspekt der Selbstrelativierung des Ironisierenden als auch der wesenhafte Bezug der Ironie zum Lachen hervorgehoben.

Ausgehend von diesen Bestimmungen wendet sich der *zweite* Teil der Geschichte des Verhältnisses von Ironie und Christentum zu. Dabei zeigt sich, daß im Laufe dieser Geschichte nur sehr vereinzelt eine fruchtbare Begegnung stattgefunden hat. Aufs Große und Ganze gesehen überwiegt die Ablehnung. Die Ursachen dafür sind im wesentlichen folgende: Zunächst kennt die Bibel keine Ironie. Ferner wurde die Ironie bis ins Spätmittelalter innerhalb der Ethik behandelt und mit der Frage konfrontiert, ob sie Sünde sei. Sodann lehnte man seit der Reformation Ironie grundsätzlich deshalb ab, weil sich mit ihr weder absolute Erkenntnisansprüche vertreten noch dogmatische Systeme errichten ließen. Schließlich figurierte Ironie seit Beginn des 19. Jahrhunderts für viele christliche Denker als Ausdrucksform des Nihilismus.

Am Rande dieser Entwicklung gab es aber auch Versuche, christlichen Glauben und Ironie in ein positives Verhältnis zu bringen. An erster Stelle in diesem Zusammenhang steht *Erasmus von Rotterdam*, der Ironie auf der Basis von *1 Kor 1–2* zu einem zentralen christlichen Denkprinzip erhebt. Ihm folgen *Friedrich Schlegel* und *Sören Kierkegaard*. Ihre kühnen Thesen bleiben trotz aller Faszination, die von ihnen ausgeht, zwar ohne faktische Wirkung, sie machen aber deutlich, daß sich das Verhältnis von Ironie und Glauben nicht in negativer Abgrenzung zu erschöpfen braucht. Sie geben den Anstoß zur Suche nach einer fruchtbaren Verbindung.

Mit Blick auf die Tatsache der Grenzen der Vernunft sowie der Relativität aller menschlichen Wahrheitsansprüche stellt sich abschließend die Frage: Kann Ironie nicht zu einer grundlegenden Haltung des christlichen Denkens werden, wenn dieses mit ihrer Hilfe sowohl dem übervernünftigen Gehalt des Glaubens als auch – in Solidarität mit allem menschlichen Denken – der Endlichkeit der Vernunft Rechnung trägt? Ist Ironie nicht ein Prinzip der Selbstdarstellung von christlicher Philosophie – in all ihrer Paradoxalität?

Schließlich sprach Prof. Dr. Dr. *Reinhard Löw*, Hannover, über: „Ironie und Postmoderne“.

Wer die Postmoderne primär als Ereignis der Kunst (vor allem der Literatur oder der Architektur) ansieht, der wird auf der Suche nach Ironie als einem Prinzip der Postmoderne leicht fündig, wenn auch einige Theoretiker dieser Kunst-Postmoderne diese nicht als spezifische Epoche des späten 20. Jahrhunderts, sondern als „Name für Manierismus als metahistorische Kategorie“ (U. Eco) auffassen.

Bei den sich postmodern nennenden Philosophen ist dies insofern anders, als Ironie nicht als eines ihrer Prinzipien auszumachen war, wenn auch der Streit zwischen den *moderni et antiqui*, den Dialektikern und Antidialektikern, den Realisten und Nominalisten eine ebenso metahistorische Struktur hat wie das postmoderne Kunstwollen.

Das gegenwärtig am häufigsten mit dem Prädikat *postmodern* versehene Philosophieren, von *Liotard* bis *Welsch*, setzt auf radikale Pluralität sowohl des Denkens als auch der Lebensentwürfe und

Handlungsmuster. „Fortan stehen Wahrheit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit im Plural“ (Welsch), und daraus folge ethisch und sozialpolitisch eine gerechte und glückliche Zukunft.

Diese Ansichten sind nachdrücklich zu bestreiten. Auf der theoretischen Ebene scheitert das Konzept schon an der einfachen Frage nach der Wahrheit der eigenen Theorie: ob das eine unter den vielen ist, oder ob es die Wahrheit über die vielen Wahrheiten ist. Es scheitert praktisch gleichermaßen an der Unmöglichkeit, die substantiellen Gerechtigkeitsnormen zu begründen, die auch eine pluralistische Gesellschaftsform benötigt, wenn in ihr ungerechte und fanatische Elemente wirksam werden. Welschs Erfindung einer hierhergehörigen ‚transversalen Vernunft‘ hält schon Kantischen Rationalitätskriterien nicht stand.

Bei dem in der ‚Riesenschlacht um die Postmoderne‘ mit Welsch (und dessen welschen Gewährsleuten) im Streit liegenden *Peter Koslowski* liegt die philosophische Problematik anders. Die Plausibilität seiner Überlegungen zur ethischen Ökonomie, zur Wirtschaftskultur u.v.m. ist offenkundig. Es ist aber nicht einzusehen, warum er hierbei auf dem Attribut postmodern besteht, da – wie er selbst schreibt – lediglich ein Projekt der Moderne, das nämlich einer hypertrophen instrumentellen Vernunft gescheitert ist.

Die gut besuchten Vorträge wurden heftig diskutiert: vor allem zwischen den Referenten. Allerdings fokussierte der letzte Vortrag die Diskussion allzusehr auf die freilich berechtigte Kritik an den doch eher unreflektierten philosophischen Ansätzen der sogenannten Postmoderne, mit der Folge, daß die in der Einführung des Sektionsvorsitzenden formulierte übergeordnete Fragestellung nicht mehr zureichend erörtert wurde. Insofern blieb die Sektionsveranstaltung unbefriedigend, wengleich die Diskussionen in kleineren Gruppen noch weit über den Mittag hinaus sich fortsetzten.

Hans Michael Baumgartner

2. Sektion für Pädagogik

Die Vorträge der Sektion Pädagogik standen unter dem Rahmenthema „Aufklärungspädagogik am Ende?“.

Einleitend stellte Prof Dr. *Irmgard Bock* (München) „Überlegungen zum unverzichtbaren Erbe der Aufklärung“ an. Sie legte Aufklärung als eine bestimmte Weise des Denkens aus, die es wagt, „sich des eigenen Verstandes zu bedienen“ (Kant). Dabei wurde vorausgesetzt, daß diese sich in verschiedenen Zeiten bei jeweils anderen Aufgaben unterschiedlich konkretisiert hat.

Da sie ein „Denken in praktischer Absicht“ (Bödeker/Herrmann) sei, habe Aufklärung noch zwei weitere Bedeutungen: Sie meine die Hinführung zu der Möglichkeit des selbständigen Denkens und sie sei zugleich ein Erziehungsideal.

Als Weise des Denkens sei Aufklärung nur schwer inhaltlich zu bestimmen. Trotzdem seien ihr aus den Zeiten, in denen sie entscheidend war, Ergebnisse zuzuordnen, die wieder zu vergessen ein Verlust wäre. Die Referentin forderte, sich ihrer zu vergewissern, um heutige Probleme lösen zu können.

Am Beispiel der Reflexion über Vorurteile erläuterte sie dieses Postulat. Dazu griff sie auf die Allgemeine Revision Campes zurück. Ohne Zwischenstufen berücksichtigen zu können wurde aufgezeigt, daß in der Diskussion der Gegenwart die verschiedenen Aspekte dieses Begriffes, die im 18. Jahrhundert noch zusammengehörten, auseinanderbrechen drohen und damit eine pädagogische und politische Behandlung erschweren.

Auch der 2. Referent des Vormittags verstand mit Kant Aufklärung als „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“. Prof. Dr. *Klaus Prange* (Bayreuth) stellte seinen Vortrag mit dem Thema „Aufklärung unter Vorbehalt – Motive der Gegenaufklärung in der Erziehung“ aber unter die Spannung der pädagogischen Antinomie.

Ohne Frage gelte Mündigkeit heute als Maß und Ziel aller Erziehung, aber sie könne in der Erziehung selber nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Das begründe die gleichfalls von Kant formulierte pädagogische Antinomie: Wie kann Freiheit durch Zwang kultiviert werden? In seinen Mitteln sei das erzieherische Handeln auf Eingriffe in die subjektive Freiheit angewiesen; es mache sich zum Vormund der Lernenden und bediene sich so der Gegenaufklärung zum Zwecke der Aufklärung.

Im Anschluß an diese Problemfassung erläuterte der Referent die geläufigen Wege, die pädagogische Antinomie aufzulösen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß es im erzieherischen Geschehen immer um das Zusammenspiel und Gegenspiel von erzieherischer Intention und Lernen, von Spontaneität und Rezeptivität gehe. Das Erziehen (als Handeln) forme das Lernen, eröffne und begrenze es; aber alle Absicht finde ihre Grenze darin, daß zuletzt die Lernenden über ihre Wirksamkeit befinden. Insofern sei das zentrale Motiv der Aufklärung auf der Seite des Lernens zu finden, nicht auf der Seite der Erziehung. Diese müsse vielmehr die Lernenden, um überhaupt einen Anfang zu finden, in den Zustand der Unmündigkeit versetzen, auch wenn dies vorgeblich oder tatsächlich auf die schließliche Freisetzung der Subjekte gerichtet sei. In dem Maße, wie deshalb das Erziehen betont und als gesellschaftliche Aufgabe universalisiert werde, komme es auch zu einer Enteignung des Lernens, so daß die Menschen bis in das Erwachsenenalter unmündig und Schüler ihrer Vormünder blieben. Die Frage sei, auf welche Weise noch das Erziehen limitiert werden könne, damit es dem Programm der Aufklärung nicht bloß rhetorisch, sondern tatsächlich entspreche.

Der Referent zeigte auf, daß das erzieherische Handeln die in ihm selbst angelegte Tendenz zur vormundschaftlichen Führung aufheben kann, wenn es sich als Motivation zum Lernen versteht und einrichtet. Wie das möglich ist, wurde am Phänomen der Selbsterziehung aufgewiesen.

Mit „Konturen einer postmodernen Pädagogik“ konfrontierte *Alfred Schirlbauer* (Wien) das Auditorium.

„Postmoderne“, zunächst ein Thema in der Literatur, der Malerei, der Musik, nicht zuletzt der Architektur, sei in jüngerer Zeit auch Thema der Philosophie, „nicht bloß in ihrer ästhetischen Abteilung, sondern auch in der Erkenntnisabteilung und der Moral“.

Explizite Bezugnahmen der Pädagogik auf die „Postmoderne“ seien (noch) selten. Implizit weise sie allerdings bereits beträchtliche Züge einer – wenn auch diffusen – Postmoderne auf.

Der Vortragende erörterte zunächst eben diese Merkmale eines diffusen und feuilletonistischen Postmodernismus, dann das kategoriale Gefüge einer möglichen „veritablen Postmoderne“, wie sie wesentlich J. F. Lyotard vertritt. In einem dritten Schritt wurde geprüft, ob das Konzept einer veritablen Postmoderne der Pädagogik etwas zu sagen hat – und wenn ja, was.

Wenn postmodernes Denken wesentlich eine Praxis der Differenz bzw. eine solche der Belebung des „Widerstreits“ (Lyotard) ist, – was bedeutet das pädagogisch? Diese Frage stand im Mittelpunkt der Erörterungen.

- Der Referent suchte sie in zweierlei Hinsicht zu beantworten:
- angesichts der Diversifizierung der Pädagogik in verschiedene Einzelwissenschaften von der Erziehung und
 - angesichts spezifischer pädagogischer Einzelprobleme (wie z.B. der „Schule als parapädagogischer Organisation“/W. Fischer, der Hochbegabtenförderung und des Chancengleichheitspostulats u.a.m.)

Abschließend wurde die These vertreten, postmoderne Pädagogik sei eine radikalisierte aufklärerische Pädagogik. Zeichen für eine veritable-postmoderne Pädagogik seien gesetzt durch eine „skeptische Pädagogik“, wie sie in den letzten Jahren in einem Seitenzweig der transzendentalphilosophischen Pädagogik entwickelt worden sei. In ihr werde „Front gemacht“ gegen den diffus-relativistischen Postmodernismus einerseits, andererseits gegen neue wie alte Einheits- und Ganzheitspädagogiken.

Am Nachmittag traf sich der Arbeitskreis Fernstudien. Prof. *Müller* (Wuppertal) hielt ein Referat über „Zielsetzung, Didaktik, Struktur und Erfolg der privaten Hochschule für Berufstätige der AKAD in Rendsburg“. In der Diskussion kam insbesondere die positive Entwicklung der Hochschule mit ihrer besonderen Form als Medienverbundsystem zum Ausdruck. Gleichzeitig wurden Notwendigkeit und Möglichkeit einer Weiterentwicklung zu einer wissenschaftlichen Hochschule diskutiert.

Die Vorträge werden wie gewohnt in Heft 1/1990 der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik gedruckt.

Breinbauer/Heitger

3. Sektion für Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie

Die Sektionstagung stand unter dem Leitthema „Tod, Sterben und Suizid“.

Prof. Dr. *Franz Petermann* (Bonn) und Frau Prof. Dr. *Ulrike Petermann* (München) referierten über „Beratung von Familien mit krebskranken Kindern: Rezidiv, Todesängste und Sterben.“ Die Diagnose „Krebs“ bedeutet immer eine massive Lebensbedrohung und bis vor 20 Jahren war bei Kindern im Verlauf weniger Monate mit dem Tod zu rechnen. Durch neue Formen der Chemotherapie stellten sich allmählich beachtliche Behandlungserfolge ein, jedoch bildet diese Krankheit immer noch die häufigste Todesursache – neben Verkehrsunfällen – bei Kindern.

Es wird zunächst das Beratungsmodell beschrieben, das seit 1983 an der Universitäts-Kinderklinik Bonn entwickelt wurde. Über die typischen Belastungen für das krebskranken Kind und seine Familie wird berichtet. Die Belastungen resultieren aus der Krankheit selbst, den einschneidenden Behandlungsansätzen und den veränderten Lebensbedingungen, die mit einer lebensbedrohlichen Krankheit verbunden sind. An diesen spezifischen Belastungen orientiert sich das Bonner Beratungsmodell. Es werden unterschieden: Diagnoseeröffnung, Initialbehandlung, Remissionsphase, Rezidivphase, Tod bzw. Sterben. Unabhängig vom Krankheitsverlauf und der Prognose treten in der Familie Bewältigungsformen auf, die sich in der Einstellung und der Therapiemitarbeit zeigen. In einer Studie der Verfasser über 30 Familien aus dem Jahre 1985 wurden 5 Formen der Bewältigung unterschieden: Krankheit als Herausforderung, Krankheit als Prüfung, Krankheit als Schicksalsschlag, Krankheit als Schicksal und Krankheit als Strafe. Besonders die letzten beiden wirken sich negativ auf die Therapie-

mitarbeit aus. Durch psychologische Beratung lassen sich diese ungünstigen Bewältigungsformen verhindern, wie eine Längsschnittstudie über einen Zeitraum von einem Jahr nach der Diagnoseeröffnung bei 42 Familien zeigte (Petermann et al., 1988). Es gelingt dabei, die Gesprächsfähigkeit, den Informationsstand und die Kommunikation in der Familie erheblich zu verbessern. Schuldgefühle werden reduziert und gesunde Geschwisterkinder stärker einbezogen.

In der Rezidivphase, in der sich die Lebensperspektive verengt und der Tod zum unabweichbaren Thema wird, zeigt die psychologische Beratung besonders positive Effekte. Nur durch eine offene und wahrheitsgemäße Aufklärung aller Familienmitglieder können – weit über den Tod des Kindes hinausreichende – Schuldgefühle begrenzt werden. Die Aufklärung des krebserkrankten Kindes muß an dem Todesbild des Kindes ansetzen, seiner Erfahrung mit dem Tod, seiner generellen Ängstlichkeit und religiösen Erziehung entsprechen. Entwicklungspsychologische Studien (Habermas und Rosemeier, 1989) belegen, daß sich der Todesbegriff bei Kindern an dem Erlöschen der körperlichen und psychischen Funktionen orientiert. Die Universalität (Unvermeidbarkeit des Todes für alle Lebewesen) und Irreversibilität des Zustandes müssen thematisiert werden.

Pater *Reinhold Zielinski* (Köln) gab einen „Historischen Überblick über die Hospice-Care-Bewegung und andere spezielle Einrichtungen seit der Gründung der Station für Palliative Therapie in Köln.“ Am 7. April 1983 wurden die ersten Patienten auf der Station für Palliative Therapie aufgenommen. Damals hatte keiner der Verantwortlichen geglaubt, welche Resonanz diese kleine 5-Betten-Station hervorrufen würde. Schon sehr bald kamen Anfragen aus ganz Deutschland, wie eine solche Station aussehen sollte, ob es möglich sei, eigene Hospize zu gründen und ob es vorteilhaft sei, solche Stationen in einem Klinikum anzusiedeln. Nach Cicely Saunders, der Gründerin des St. Christopher's Hospice in London, muß jeder, der ein Hospiz gründen will, sich seine eigenen Möglichkeiten als Grundlage vorgeben und hieraus eine Konzeption entwickeln.

Die Station für Palliative Therapie entstand aus der Idee, unheilbar Kranken, die von der Chirurgischen Klinik behandelt und von der Tumornachsorge der Klinik weiterbetreut worden waren, auch in der letzten Phase ihres Lebens in dieser Klinik eine Betreuung zu geben, damit sie sich nicht in den letzten Tagen und Stunden aufgegeben vorkommen. Aus diesem Grunde ist diese kleine Station ein Teil der Chirurgischen Universitätsklinik und es werden vorrangig Patienten dieser Klinik aufgenommen. Andere Überlegungen können allerdings auch zu anderen Ergebnissen kommen. Gemeinsam sollte aber allen sein, weder eine „Sterbeklinik“ zu sein noch sich so benennen zu lassen.

Der Vortragende belegte seine Ausführungen mit kasuistischen Schilderungen und Diapositiven, die einen guten Einblick in die Arbeitsweise einer Station für Palliative Therapie und in das Leben der betroffenen Patienten ermöglichten.

Thematisch schloß sich an diesen Vortrag der Bericht von Prof. Dr. *Karl Kremer* (Düsseldorf) über „Sterben im Krankenhaus“ an. Der Vortragende gab aus seiner reichen Erfahrung als Direktor einer Chirurgischen Universitätsklinik Beispiele für Konflikte, in die der Arzt mit seinen Mitarbeitern beim bevorstehenden Tod bzw. bei schwerer, unheilbarer Krankheit seines Patienten geraten kann. Die großen Fortschritte in der Medizin – ablesbar an der ständig steigenden Lebenserwartung – haben den Glauben an das Machbare gestärkt, die Einstellung zum Tod und zum Sterben hat sich erheblich geändert. Konfliktsituationen treten für den Arzt dann auf, wenn durch seine

therapeutischen Maßnahmen möglicherweise ein nicht mehr mit der Würde des Menschen vereinbares Überleben in Kauf genommen werden muß. Fallberichte, insbesondere aus der Unfallchirurgie bzw. ultraradikalen Chirurgie, wurden als Belege angeführt. Ein besonders wichtiger Teil des Vortrages befaßte sich mit der Aufklärung und menschlichen Führung bzw. Pflege inoperabler Carcinompatienten. Dabei wurde auf die Schmerztherapie in sogenannten Sterbekliniken eigens eingegangen. Die bedeutsamen Probleme der Sterbehilfe, die nicht mit der ominösen Euthanasie zu verwechseln ist, wurden präzisiert. Hier ergeben sich wichtige rechtliche Fragen, die Heilbehandlung schließt auch die Sterbehilfe ein. Auch hier steht die Schmerztherapie im Vordergrund. Sie muß mit der noch zu erwartenden Lebensdauer in Einklang gebracht werden. Die Basis für die Weltanschauung von Humanitas und Misericordia im Krankenhaus ist der Respekt vor der Würde des Menschen und der Wille, den Kranken in seinem Leid, in seinem Schmerz und in seinem Sterben nie allein zu lassen.

Prof. Dr. *Dietrich Rüdiger* und Dipl.-Psychologe *Andreas Busch* (Regensburg) analysierten „Präsuizidale Erlebnisqualitäten und Suizidprophylaxe“. Mit dem Begriff „Mord“ verbinden sich kriminelle Gesichtspunkte. Aus diesem Grunde erscheint für die Tatsache der Beendigung individueller Existenz von eigener Hand der Begriff „Suizid“ angemessener als „Selbstmord“. Obwohl in der Statistik „nicht-natürlicher“ Todesursachen der Suizid an zweiter Stelle – nach tödlichen Verkehrsunfällen – rangiert, erscheint die öffentliche und fachliche Diskussion zur Prävention dieser besonderen Todesursachen bis in die jüngere Zeit ausgesprochen defizitär. 1986 starben 11 599 Menschen in der Bundesrepublik durch Suizid, davon etwa 2/3 Männer und 1/3 Frauen (M. Heinrich, 1988). Dabei wird die Dunkelziffer für den Suizid bereits als erheblich, diejenige für die viel häufigeren Suizidversuche jedoch als noch wesentlich größer eingeschätzt. Erst gegen Mitte unseres Jahrhunderts kam es zu Forderungen – und mit ihnen auch zu Konzeptentwicklungen und institutionalisierten Maßnahmen – zur effektiven Suizidprävention mit größerem Nachdruck. Dennoch ist man – wie die Statistik belegt – auch gegenwärtig noch von einer solchen wirkungsvollen Suizidprävention weit entfernt. Unter ethischen Aspekten wird die Diskussion über diese Gegebenheiten nicht selten kontrovers geführt.

Ausgehend von dem Grundsachverhalt, daß Suizide und Suizidversuche in ein komplexes Verursachungsgefüge psychologischer, soziologischer und psychopathologischer Bedingungen eingebettet sind, daß jede Suizidhandlung ihre persönliche, ihre je individuelle multifaktoriell bestimmte Lebensgeschichte hat, stellt sich die Frage, ob nicht viele Suizide und Suizidversuche über eine noch sicherere Erfassung individueller Suizidgefährdung verhindert werden könnten. Hiervon leitet sich die Zielsetzung einer von den Referenten durchgeführten empirischen Studie ab. Zwei bis heute in der Fachdiskussion etablierte präsuizidale Konzepte (Das „präsuizidale Syndrom“ nach Ringel, 1969, und das „Phasenkonzept“ nach Pöldinger, 1968) wurden überprüft. Darüber hinaus wurden weitgehend anerkannte Charakteristika des sozialen Netzes auf ihre Angemessenheit, weitere Präzisierbarkeit bzw. Modifizierbarkeit zur Erfassung individueller Suizidgefährdung sowie zur Suizidprophylaxe untersucht.

Anhand eines alle wesentlichen Inhaltsaspekte einschließenden Interviewleitfadens wurden von 41 stationären Suizidpatienten eines Bezirkskrankenhauses 18 Interviewwillige im Rahmen eines halb offenen qualitativen Interviews retrospektiv befragt. Die Datenauswertung wurde zunächst fallbezogen unter den Aspekten „Suizidanamnese“,

„Charakterisierung der Gesprächssituationen“, „Phasenkonzept“ von Pöldinger (Kategoriensystem I), „Präsuizidales Syndrom“ von Ringel (Kategoriensystem II), „Soziales Netz und soziale Stützsysteme“ (Kategoriensystem III) vorgenommen. Anschließend wurde eine qualitative Gesamtinhaltsanalyse mit weiterer Ausdifferenzierung der drei Kategoriensysteme zu 9 plus 5 plus 5 Subkategorien vorgenommen und im Entwurf eines Gesamtmodells des präsuizidalen Zeitraumes nach 7 Phasen zusammengefaßt. Eine stichproben- und methodenkritische Diskussion zur Relevanz der Ergebnisse im Hinblick auf eine „effektivere“ Suizidprophylaxe sowie Ausblicke zur Überprüfung des Gesamtmodells schlossen die Darstellung ab.

Prof. Dr. *Kurt Heinrich* und Dr. *Ansgar Klimke* (Düsseldorf) behandelten das Thema „Selbsttötungen von psychiatrischen Klinikpatienten“. Die psychiatrische Klinik spielt im Netzwerk der Institutionen zur Krisenintervention dann eine wichtige Rolle, wenn eine ambulante Bewältigung der suizidalen Krise nicht ausreichend ist. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle führt die stationäre psychiatrische Behandlung im Sinne einer akuten Krisenintervention bzw. durch eine adäquate Behandlung einer zugrunde liegenden psychischen Erkrankung zu einer Beseitigung der Suizidalität, so daß auch von vielen Betroffenen selbst rückblickend die Aufnahme in die Klinik als hilfreich und entlastend erlebt wird. Es gibt allerdings auch in der psychiatrischen Klinik Selbsttötungen. Wenngleich ihre Zahl insgesamt gering ist, so zeigte eine Untersuchung in den Rheinischen Landeskliniken für die Jahre 1971 bis 1983 in Übereinstimmung mit Literaturangaben einen deutlichen Anstieg der Kliniksuizide. In der Berichtszeit mußten 376 Suizide registriert werden. Patienten, die sich im Zusammenhang mit der stationären psychiatrischen Behandlung suizidieren, unterscheiden sich in einer Reihe von Parametern von der übrigen Krankenhauspopulation. Die Altersgruppe der Berufstätigen ist deutlich überrepräsentiert. Diagnostisch handelt es sich vor allem um endogene Psychosen, insbesondere um schizophrene Psychosen und endogene Depressionen. Die Erkrankungsdauer zeigt eine zweigipflige Verteilung mit einem Maximum in den ersten Jahren der Erkrankung und im Langzeitbereich. Ein nahezu konstanter Prozentsatz von etwa 40% weist Auffälligkeiten in der Lebensgeschichte auf, angefangen bei psychiatrischen Erkrankungen in der Herkunftsfamilie über eine Retardierung während der frühkindlichen Entwicklung bis hin zu einer abgebrochenen Schullaufbahn und einer fehlenden beruflichen Ausbildung. Frühere Suizidversuche sind ein weiterer wesentlicher Prädiktor für suizidales Verhalten. Wenngleich die Suizidrate von psychiatrischen Klinikpatienten ansteigt, so gibt es doch keinen verwertbaren Hinweis auf einen Zusammenhang mit offener oder geschlossener Unterbringung. Auch wenn es im Einzelfall bei akuter Suizidalität geboten sein kann, eine zeitweilige geschlossene Unterbringung zu veranlassen, würde durch eine grundsätzliche Anwendung von Zwangsmaßnahmen, z.B. im Sinne des nordrhein-westfälischen PsychKG, bei einer sich andeutenden möglichen Suizidgefährdung die seit 20 Jahren erfolgte Liberalisierung der Psychiatrie in Frage gestellt. Bei der Abwägung von Nutzen und Risiken der erreichten Freiheitlichkeit der psychiatrischen klinischen Behandlung fällt die Entscheidung zugunsten einer möglichst offenen Therapie aus. Die beschriebenen Daten widerlegen diese Auffassung nicht.

Frau Dr. med. *Pia Maria Hötzl* (München) referierte über den „Suizidversuch als frei verantwortliche Entscheidung.“

Sie beschrieb die in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre erkennbare allgemeine Tendenz, die Sterbehilfe in bestimmten Bereichen nicht mehr unter juristische

Strafandrohung zu stellen. Dabei erscheint immer wieder die Frage nach der sog. frei verantwortlichen Selbsttötung, wobei der Wegfall der bisher für Angehörige und Ärzte bestehenden allgemeinen Hilfeleistungs- und speziellen Garantenpflicht gefordert wird. Dies ist z.B. auch in dem bekannten Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe der Fall. Angesichts dieser allgemeinen Diskussion stellt sich die Frage, wie häufig der Psychiater bei der Behandlung von Patienten nach einem Suizidversuch mit Menschen konfrontiert ist, bei denen die äußeren Umstände oder früher abgegebene Willenserklärungen die Annahme einer frei verantwortlichen Suizidabsicht nahelegen und sich somit das Problem ergibt, ob die Unterlassung von Reanimationsmaßnahmen ethisch vertretbar erscheint.

Im Rahmen des Liaisondienstes der Psychiatrischen Klinik der Technischen Universität München wurden von der Referentin auf der Toxikologischen Abteilung des Klinikums rechts der Isar in der Zeit vom 1.5.1988 bis 31.8.1989 etwa 500 Patienten unmittelbar nach einem Suizidversuch persönlich untersucht. Dabei war nach den äußeren Umständen des Suizidversuchs und bei Kenntnis der Lebenssituation der Betroffenen nur in zwei Fällen an einen frei verantwortlichen Suizidversuch zu denken. Eine eingehende Betrachtung beider Fälle zeigte dann aber, daß der Suizidversuch auch bei diesen beiden Patienten durch eine tiefgreifende depressive Verstimmung verursacht wurde, die eine klare Bilanzziehung im Sinne eines frei verfügbaren Willensentschlusses unmöglich machten.

Die Referentin betonte, daß es bei ihrer Mitteilung nicht darum gehe, die Existenz frei verantwortlicher Suizide zu leugnen. Offensichtlich werden sie aber in einer Weise durchgeführt, die das Eingreifen Dritter von vornherein ausschließt, so daß sie in der Praxis des klinisch tätigen Psychiaters allem Anschein nach nicht vorkommen. Die gemachten Beobachtungen legen ferner nahe, daß ein juristischer Regelungsbedarf im Sinne einer Auflockerung der Hilfeleistungs- und Garantenpflicht für Angehörige und Ärzte nicht besteht. Für den behandelnden Arzt, der zu einem bewußtlosen Patienten nach einem Suizidversuch gerufen wird, existiert keine ausreichende Sicherheit, aus den äußeren Umständen des Suizidversuchs oder aus früheren Willenserklärungen des Betroffenen auf eine frei verantwortliche Willensentscheidung zu schließen. Die Behandlung derartiger Patienten sollte nach wie vor eine notwendige und dankbare Aufgabe des Arztes bleiben.

Prof. Dr. *Hermann Pohlmeier* (Göttingen) beschrieb „Anthropologische Aspekte der Selbsttötung“. Er führte aus, daß es zahlreiche anthropologische Aspekte der Selbsttötung gibt. Zentrale Fragen sind immer wieder, ob Selbsttötung Freiheit oder Krankheit ist; ob Selbsttötung eine grundsätzliche Möglichkeit des Menschen ist, wenn auch die Neigung zum Suizid statistisch nicht normal verteilt ist; ob es ein Recht auf Suizid wie ein Recht auf Leben gibt; ob er unabhängig vom verbrieften Recht auf Selbsttötung moralisch oder ethisch berechtigt ist. Daran schließen sich die weiteren Fragen der philosophischen und theologischen Beurteilung und Bewertung der Selbsttötung an. In den Bereich der politischen Ethik gehört die Frage nach der politischen Bedeutung von Selbsttötungen und ihre Betrachtung als Strategie zur Durchsetzung politischer Ziele. Ein wichtiger anthropologischer Aspekt der Selbsttötung ist ihre Provokation, durch die helfende, verurteilende, ablehnende, aggressive, mitfühlende und andere Reaktionen ausgelöst werden. Auch das Bedürfnis einer breiten Öffentlichkeit, Selbsttötung und die Reaktionen der Öffentlichkeit darauf gesetzlich zu regeln, hat

anthropologische Hintergründe. Der Referent ging vor allem der Frage nach, ob in der Selbsttötung eine Todessehnsucht des Menschen zum Ausdruck kommt, und ob diese Erfüllung oder Verzweiflung bedeutet. Bei der Bearbeitung dieses Aspektes wurden zunächst die Phänomene der Todessehnsucht in Verbindung mit dem hypothetischen Konstrukt des Todestriebes aus der Psychoanalyse beschrieben, sodann wurde Todessehnsucht als Erfüllung und Verzweiflung zu interpretieren versucht. Zum Schluß wurde eine Bewertung der Todessehnsucht gewagt und diese mit dem angeblich jedem Menschen innewohnenden Lebenstrieb verglichen. Der Ref. stellte die Auseinandersetzung mit der „Todessehnsucht“ der christlichen Märtyrer und der „Todessehnsucht“ in der schöngestigen Literatur und in der gegenwärtigen jungen Generation in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist das Zugeständnis einer Todessehnsucht an den Menschen, was mit dem Todestrieb der Psychoanalyse nur unbeholfen ausgedrückt wird. Diese Todessehnsucht wird von der modernen Moraltheologie beider Konfessionen mehr und mehr zugestanden. Die Schlußfolgerung lautete, daß die von Jean Amery provozierte These, nach der der Suizid ein Privileg des Humanum sei, sich unter anthropologischem Aspekt stützen, wenn nicht gar beweisen lasse.

Es war unverkennbar, daß die Rahmenthematik „Tod, Sterben und Suizid“ überdurchschnittlich viele Mitglieder der Görres-Gesellschaft veranlaßt hat, an der Sektionstagung aktiv teilzunehmen. Es ergaben sich lebhafte Diskussionen zwischen vielen Interessierten. Die Sektion 3 wird den eingeschlagenen Weg fortzusetzen haben, spezialistisch geprägte Referate so zur Diskussion zu stellen, daß ohne Verzicht auf methodische Stringenz ein breiteres Publikum innerhalb der Gesellschaft angesprochen wird. Der erfreuliche Wiederhall der Sektionstagung 1989 ist in diesem Sinne ermutigend.

Kurt Heinrich

4. Sektion für Geschichte

Die Sektionsveranstaltung am Montag, dem 2. Oktober, von 9–13 Uhr, galt der Thematik „Fragen zum Episkopat der Reichskirche 1648 bis 1803“. Sie stand im Zusammenhang mit der Endphase der Vorbereitung sowie der Vorstellung des von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Stephan M. Janker herausgegebenen zweiten Bandes des Bischofs-Lexikons „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. Ein biographisches Lexikon“, dessen erster Band „Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945“ (1983) sich längst als hervorragendes Instrument für die historische Forschung bewährt hat.

Prälat Prof. Dr. *Erwin Gatz* (Città del Vaticano) gab zunächst eine Einführung zu den folgenden Referaten über Teilaspekte der Geschichte des Episkopats der Reichskirche nach dem Westfälischen Frieden.

Der Episkopat dieser Epoche bildete so wenig eine Einheit wie seine Bistümer, denn die Reichskirche war keineswegs mit der Gallikanischen Kirche zu vergleichen. Dennoch läßt sich eine Reihe gemeinsamer Züge feststellen. In den Referaten soll es darum gehen, in welchem Maß die Diözesanbischöfe den Bestimmungen des Tridentinum entsprachen bzw. überhaupt entsprechen konnten, ferner um das stets spannungsreiche Verhältnis zur römischen Kurie.

Kaplan Dipl.-Theol. *Michael F. Langenfeld* (Münster) sprach über „Bischöfliche Bemühungen um die Priesterbildung in der späten Reichskirche“.

Die Weiterbildung des Klerus im Mittelalter erfolgt auf den monatlichen Kalenden oder den ein- bis viermal jährlich tagenden Ruralkapiteln und beschränkt sich überwiegend auf die Bekanntmachung und Einschärfung kirchlicher Erlasse.

Erst aus dem Geist des Tridentinum entstehen verschiedene Priesterweiterbildungskonzepte. Das bekannteste und gebräuchlichste stammt von Karl Borromeus (1538–1584) und ist in seinen „Instructiones congregationum dioecesanarum“ genau festgelegt. Er schreibt monatliche Pastoral-konferenzen – durch wöchentliche Studienzirkel und Privatstudienverpflichtung ergänzt – für seinen gesamten Seelsorgeklerus vor. Die Konferenzen bestehen aus einem gottesdienstlichen, einem geselligen und einem fortbildenden Teil und unterstehen strengster bischöflicher Aufsicht. Im Gegensatz dazu entwickelt Vinzenz von Paul (1581–1660) seine auf freiwilliger Teilnahme basierenden Dienstkongregationen mit stark geistlichem Charakter. Ein weiteres Fortbildungsmodell von großem Einfluß sind die Collationes casuum der Jesuiten, die die Weiterbildung jedoch stark auf die Behandlung von casus conscientiae einschränken. Mit einigen Erweiterungen wird dieses Konzept auch von Benedikt XIII. (1724–1730) vertreten.

Benedikt XIII. fördert die Priesterweiterbildung vor allem dadurch, daß er eine entsprechende Nachfrage in die Ad-limina-Berichte aufnehmen läßt. Ansonsten verzichten die Päpste auf eine gesamtkirchliche Regelung der Klerusfortbildung.

Anhand der (Erz-)Bistümer Köln, Trier, Paderborn und Münster läßt sich nachweisen, daß es seit Beginn des 18. Jahrhunderts intensive bischöfliche Bemühungen um die Priesterweiterbildung in den einzelnen Diözesen gibt.

Der Kölner Generalvikar Binius (1573–1641) unterteilt sein Erzbistum in überschaubare Bezirke, Generalvikar de Reux (1665–1745) schärft die Abhaltung von Priesterkonferenzen mehrfach ein, und sein Nachfolger von Francken-Sierstorpff erläßt am 14. April 1731 eine eigene Konferenzordnung nach Mailänder Vorbild. Verschiedene Aufzeichnungen aus den Dekanaten des Erzbistums Köln belegen, daß die Fortbildungstreffen auch tatsächlich stattgefunden haben. In Trier gibt Erzbischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1664–1732) am 25. Mai 1722 eigene Konferenzstatuten heraus. Diese Congregationes Carolinae werden in der Anfangsphase eifrig durchgeführt, müssen jedoch von Erzbischof Clemens Wenzeslaus (1739–1812) am 21. November 1780 neu belebt werden.

Im Bistum Paderborn läßt Bischof Clemens August (1700–1761) im Jahre 1736 sogenannte Circuli pastorales einrichten, in denen siebenmal jährlich Beratungen über theologische wie pastorale Fragen stattfinden. Auch sie müssen 1750 dem Klerus erneut eingeschärft werden. In Münster erfüllen die von Trient vorgeschriebenen und von Christoph Bernhard von Galen (1606–1678) gefeierten Diözesansynoden die Aufgabe der Priesterweiterbildung. Obwohl der Klerus auf diesen Frühjahrs- und Herbstsynoden nur eine passive Rolle einnimmt, haben diese Veranstaltungen neben ihrem hauptsächlich disziplinären Zweck auch Weiterbildungscharakter, da auf ihnen sehr genaue Anweisungen zur Pastoral gegeben werden.

Die systematische Weiterbildung des Klerus in Form bischöflich verordneter und beaufsichtigter Konferenzen hat nicht nur zu einer theologischen und pastoralen Fortbildung sowie zu einer spirituellen Erneuerung der Geistlichkeit beigetragen, sondern hat auch das Zusammenwachsen von Dekanats- und Diözesanpresbyterien gefördert und so zu einer Vereinheitlichung der Seelsorge geführt.

Prof. Dr. *Konstantin Meier* (Luzern) referierte zum Problemkreis „Bischof und Diözesansynode“.

Diözesansynoden gelten als hervorragende Instrumente der tridentinischen Kirchenreform. Als der große Promotor des Synodalwesens gilt der Mailänder Erzbischof und Kardinal Carlo Borromeo, der regelmäßig Provinzial- und 10 Diözesansynoden in seiner Kirchenprovinz abgehalten hat. Borromeos Reformtätigkeit fand ihren Niederschlag in den „Acta Ecclesiae Mediolanensis“, die für die Diözesansynoden und deren Statutenwerk jenseits der Alpen großen Einfluß ausübten. Eine ähnliche Wirkungsgeschichte bis weit ins 19. Jahrhundert erlangte das Werk Benedikts XIV. „De synodo dioecisana“ (1748).

Borromeos Synodenideal ließ sich in der Reichskirche nicht verwirklichen. Nach dem Konzil von Trient fanden in deutschen Flächendiözesen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, keine regelmäßigen Provinzial- und Diözesansynoden statt. Mehrere Zäsuren in der neuzeitlichen Synodalge-

schichte lassen sich feststellen: Im Anschluß an das Augsburger Interim und die „Formula reformationis“ Kaiser Karls V. kam es in Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu Provinzialsynoden; Diözesansynoden folgten in vielen Bistümern. Die kaiserlich angeordneten Synoden blieben Einzelereignisse. Nach dem Abschluß des Trienter Konzils kam es, besonders unter Papst Pius V., zu einer größeren Zahl von Diözesansynoden in der Reichskirche. Ihre Aufgabe war die Rezeption der Konzilsdekrete in den partikularen Synodal- und Diözesanstatuten. Im 17. Jahrhundert ließ die Synodentätigkeit erheblich nach, bis sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Seltenheit waren. Eine Ausnahme bildeten die regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstsynoden in der Diözese Münster, besonders unter Bischof Christoph von Galen. Im 18. Jahrhundert erfolgte die Rückbesinnung auf die episkopal-synodale Tradition, die aber in der Reichskirche in Diözesansynoden nicht mehr zum Tragen kam.

Das große Anliegen der Diözesansynoden war die tridentinische Kirchenreform. Dem stellten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Synodalstatuten bedeuteten nur Kodifikation und mußten statisch bleiben. Die Dynamik oblag den Trägern der Kirchenreform. Das hatte zur Konsequenz: Diözesansynoden beinhalten nur gesetzliche Grundlage für das kirchliche Handeln. Die Bischöfe und andere Träger der kirchlichen Reform ließen sich von anderen Methoden und Möglichkeiten inspirieren. Angeführt seien nur das Mittel der Visitation, die Institution Geistlicher Räte, die Möglichkeiten der Konzentration bischöflicher Gewalt. Der Bezug zu den Synoden blieb gewahrt; Synodalstatuten galten als unumstößliche Fundamentalgesetze einer Diözese.

Problematisch für die Rezeption der Synodalstatuten wirkten sich die Exemptionprivilegien der Orden aus. Exemption bedeutete Distanz zum Bischof, Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion oder in seltenen Fällen die größtmögliche Freiheit davon. Nicht weniger problematisch war der Antagonismus von episkopaler und landesherrlicher Kirchenpolitik. Die Konkurrenz von geistlicher und weltlicher Gewalt schränkten die jurisdiktionellen Möglichkeiten der Bischöfe erheblich ein. In einem solch sensiblen Beziehungsfeld waren Diözesansynoden nicht die geeigneten Mittel episkopaler Kirchenpolitik.

Die Diözesansynoden des 16. bis 18. Jahrhunderts blieben in den meisten Diözesen Einzelereignisse. Die Observanz der Statuten blieb die Hauptaufgabe; der Erfolg der Kirchenreform aber lag in den Händen der ausführenden Organe. Neue Formen der „Institutionalisierung“ kirchlicher Reform waren dafür entscheidend, inwieweit das Tridentinum in den einzelnen Diözesen rezipiert wurde. Viele Hindernisse stellten sich den Bischöfen in den Weg.

Dr. *Egon Johannes Greipl* M. A. (München) behandelte das Thema „Reichsepiskopat und Kardinalat in der späten Reichskirche“.

In den Bistümern des Reiches und der habsburgischen Erblande trugen zwischen 1648 und 1803 28 Diözesanbischöfe den roten Hut. Die Kardinalsernennungen betrafen die Erzbistümer und Bistümer Salzburg, Regensburg, Passau, Straßburg, Konstanz, Speyer, Prag, Olmütz, Breslau, Gnesen-Posen, Gurk und Wiener Neustadt/Wien. Schwerpunkte bildeten Straßburg mit fünf, Wiener Neustadt/Wien und Passau mit je vier, Olmütz mit drei und Salzburg, Speyer und Breslau mit je zwei Kardinälen. Für die Kardinalsernennungen war der Einfluß des Wiener bzw. im Falle Straßburg des Pariser Hofes ausschlaggebend. Bezeichnend ist, daß die mächtigen Fürstbischöfe oder Kurfürsten der Reichskirche nach dieser Würde, möglicherweise aus protokollarischen Gründen, gar nicht strebten. Alle Kardinäle zeichneten sich durch eine besondere Nähe zum Hof aus, waren häufig in einflußreichen Positionen der Staatsverwaltung oder der Diplomatie tätig. Da sie durch Präsentation der Monarchen die Kardinalswürde erlangten, werden sie als „Kronkardinäle“ bezeichnet. Nicht alle dieser Kardinäle besaßen römische Titelkirchen. Der eigentliche Wert der Kronkardinäle bestand darin, daß die europäischen Mächte mit ihrer Hilfe auf die Papstwahlen einwirken konnten. Ausschlaggebend war der Einfluß eines deutschen Kronkardinals (Rödt von Konstanz) bei der Wahl Clemens' XIII. 1758. Nicht eine besondere Nähe zur Kurie zeichnete diese Kardinäle aus, sondern ihre Rolle als Instrumente der Politik. Dem tridentinischen Bischofsideal entsprachen sie, oft jahrelang von ihren Sprengeln abwesend, nicht.

Nach der Säkularisation wandelten sich die Verhältnisse grundlegend. Das Staatskirchentum befürchtete eine zu intensive Verbindung und ließ Kombinationen zwischen Bischofsamt und Kardinalat nicht zu. Bezeichnenderweise wurden solche Bischöfe Kardinäle, die auf ihr Bischofsamt verzichteten und an der Kurie gewissermaßen im Exil lebten (Reisach, Melchers, Ledochowski). Im Moment der Annäherung zwischen dem Katholizismus und den Machteliten des Deutschen Reiches wurde die Kombination Bischofsamt/Kardinalswürde wieder möglich.

Abschließend hielt Prof. Dr. *Johann Rainer* (Innsbruck) einen Vortrag über „Die Politik der Bischofsernennungen in Österreich (1648–1803)“.

Im Laufe der Neuzeit haben in der Habsburger Monarchie die Herrscher das Nominationsrecht bei der Besetzung des größten Teiles der Bischofsstühle beansprucht. In Ungarn führte man dieses Recht auf ein von Silvester II. dem hl. Stephan gegebenes Privileg zurück, das aber bald vom Wahlrecht der Domkapitel und freier päpstlicher Verleihung verdrängt und erst vom König Sigismund (1387–1437) wieder aufgegriffen wurde. In Ungarn blieb dann das königliche Ernennungsrecht bis zum Ende der Donaumonarchie erhalten; ebenso in den böhmischen Ländern, wo es die Habsburger seit 1561 sukzessive für alle Bistümer, außer Olmütz, vom Hl. Stuhl bekommen haben.

Grundlegende Bedeutung erlangte für die österreichischen Erbländer das von Eugen IV. 1446 dem späteren Kaiser Friedrich III. für dessen Übertritt zur römischen Obediens verliehene Nominationsrecht für die Bistümer Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur und Pedena, das schließlich 1461 und 1469 auf die neu errichteten Bistümer Laibach, Wien und Wiener-Neustadt ausgedehnt wurde.

Der weitaus größere Teil der Erbländer stand unter der geistlichen Jurisdiktion auswärtiger Ordinarien, nämlich des Patriarchen von Aquileia, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau, bei deren Ernennung die Habsburger nicht direkt mitwirken konnten. Erst nach der 1751 erfolgten Aufhebung des Patriarchates erhielten sie für das den österreichischen Anteil Aquileias umfassende, neu errichtete Erzbistum Görz das Nominationsrecht; ebenso für die 1785/86 gegründeten Bistümer St. Pölten, Linz und Leoben.

Die Erzbischöfe von Salzburg hatten für die von ihnen gestifteten Suffraganbistümer Seckau, Lavant und Chiemsee immer das Ernennungsrecht, für Gurk seit dem Vertrag von 1535 aber nur jedes dritte Mal; in den zwei übrigen Fällen stand es dem Landesfürsten zu. Im Jahre 1786 wurde zwischen Kaiser Joseph II. und Erzbischof Colloredo dieses Nominationsrecht mit dem Zusatz präzisiert, daß der Erzbischof „jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hofe namhaft zu machen hat.“

Die Nuntien in Wien haben auf die Nominationen zu Bistümern keinen wesentlichen Einfluß gehabt. Ihre Aufgabe war es, nach der Wahl oder Nomination den Informativprozeß durchzuführen, in dem bei „de statu ecclesiae“ meistens abzuschaffende Mängel und bei „de qualitatibus electi“ immer die volle Eignung für das Bischofsamt festgestellt wurde.

Fast alle Bischöfe, ausgenommen die in Pedena und in Triest, waren adeliger Abstammung. Die meisten von ihnen waren durch Erziehung, Studium und kirchliche Tätigkeit als Kanoniker oder vereinzelt auch als Seelsorger auf das Bischofsamt vorbereitet. Nur manchmal wurden auch in kaiserlichen Diensten stehende Personen, wie etwa der spätere Kardinal Goes, berücksichtigt. Zwischen dem vom Salzburger Erzbischof und den vom Landesfürsten ernannten oder durch Domkapitel gewählten Bischöfen ist kein auffallender Unterschied in Amts- und Lebensführung festzustellen.

Die Ernennungsrechte der österreichischen Herrscher wurden in das 1855 abgeschlossene Konkordat aufgenommen und auch nach dessen von Österreich 1870 erfolgter einseitiger Aufkündigung bis zur Auflösung der Habsburger Monarchie im Jahre 1918 voll praktiziert.

An jedes Referat schloß sich eine ausführliche Diskussion.

Am Dienstag, dem 3. Oktober, ab 9 Uhr, befaßte sich die Sektionsveranstaltung mit Problemen des Bischofs im Mittelalter. Leider mußte der Vortrag von Prof. Dr. *Hermann Nehlsen* (München) über „Position der Bischöfe in den Germanenreichen unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsetzung und Rechtsprechung“ wegen Erkrankung ausfallen.

Prof. Dr. *Odilo Engels* (Köln) sprach über seine jüngsten Forschungen „Zur Spiritualität der Bischöfe im Hochmittelalter“, woran sich eine lebhafte und interessante Diskussion anschloß.

Hauptsächlicher Gegenstand der Betrachtung sind die Viten der deutschen Reichsbischöfe im 10. und 11. Jahrhundert. Übereinstimmend zeichnen sie sowohl in der Lebensführung als auch in der

Schwerpunktbildung des Mitteilenswerten das Bild des monastisch orientierten Bischofs. Eine monastisch ausgerichtete Spiritualität, die nicht nur persönliche Bußfertigkeit, sondern auch Königsferne und Abneigungen gegen jede Art von Verwaltungstätigkeit einschließt, begann sich deutlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihrem Ende zuzuneigen. Daneben ist eine seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert in langsamem Aufsteigen begriffene Linie zu beobachten, die dem Priesterlichen im Bischof Aufmerksamkeit schenkte und um 1075 in eine unverhüllt aktive Seelsorgetätigkeit einmündete. Es stellt sich die Frage, ob die starke monastische Ausrichtung ein fundamentum in re hatte, da der Reichsbischof bekanntlich in vielfältige Pflichten gegenüber König und Reich eingebunden war. Ein Blick auf Bischofsviten des 10. und 11. Jahrhunderts in Frankreich, in denen monastische Maximen überhaupt nicht oder nur sporadisch auftauchen, oder im angelsächsischen Bereich, wo ausgewiesene Mönchsreformer in ausgesprochen aktiver Tätigkeit geschildert werden, lassen die monastische Grundhaltung als eine Besonderheit der deutschen Bischöfe (bis 1075) erscheinen. Weil die Vita Bruns von Köln in apologetischer Absicht aufzuzeigen sucht, der Erzbischof habe trotz seines Einsatzes für seinen kaiserlichen Bruder das Postulat monastischer Lebensführung nicht vernachlässigt, legt sich der Schluß nahe, daß es zu weit ginge, das Bild des monastisch orientierten Bischofs als eine fromme Fiktion zu erklären, daß die Überbetonung dieses Aspektes aber auf die pädagogische Absicht zurückgehen dürfte, den Reichsbischof vor einem Aufgehen in Erfordernisse der Reichspolitik zu warnen. Die Zäsur von 1075 öffnete gewissermaßen das Bischofsideal für die Seelsorge und gab den Blick des Lesers frei auf den Reichsbischof, zugleich aber auch auf den Territorialfürsten, der sich für die Interessen seiner Kirche vorbehaltlos einsetzte. Bruno II. von Osnabrück erhielt als erster Bischof eine Vita, ohne schon als ein Heiliger zu gelten. Die Zahl der Bischofsviten läßt für das 12. Jahrhundert ohnehin auffallend nach. Das Jahr 1075 stellt sich vor diesem Hintergrund als eine Zäsur auch in der neuen Bewertung von Heiligkeit dar; nicht jeder für seine Kirche bedeutende Bischof war deswegen auch schon heilig.

An den Vortrag schloß sich eine lebhafte und interessante Diskussion.

Laetitia Boehm

Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum e.V.

Bericht über die Mitgliederversammlung am 3. Oktober 1989.

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Prof. Dr. Konrad Repgen, teilt die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes der Gesellschaft mit: Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Ganzer; stellvertretender Vorsitzender: Prof. Dr. Remigius Bäumer; Schatzmeister: Prof. Dr. Heribert Smolinsky; stellvertretender Schatzmeister: Prof. Dr. Anton Schindling; Schriftführer: Prof. Dr. Herbert Immenkötter; stellvertretender Schriftführer: Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier.

Der neue Vorsitzende dankt den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern E. Iserloh und K. Repgen und teilt mit, daß der langjährige Vorsitzende E. Iserloh zum Ehrenvorsitzenden der Gesellschaft ernannt wurde.

Es folgt ein Bericht über die Arbeit der Gesellschaft und den Stand der Publikationen. Die Mitgliederversammlung nimmt zur Kenntnis, daß der Ausschuß dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Frau Dr. B. Hallensleben und die Herren Prof. Dr. J. Wicks und Dr. F. Schrader werden zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

Den Vortrag hielt Prof. Dr. *Anton Schindling*, Osnabrück, über das Thema: „Verspätete Konfessionalisierungen – Retardierende Kräfte und religiöse Minderheiten in den deutschen Territorien 1555–1648“.

Die drei großen christlichen Konfessionen erreichten in Deutschland zwar mit dem Ende des

Trienter Konzils (1563), dem Heidelberger Katechismus (1563) und der Konkordienformel (1577) eine abgrenzende Festlegung ihrer Lehre und (konfessions-)kirchlichen Identität (Konfessionsbildung), aber die Durchsetzung der theologischen, kirchenorganisatorischen und disziplinarischen Normen in den realen kirchlichen Lebenswelten und an der Basis dauerte noch Jahrzehnte: Die Konfessionalisierung als ein gesamtgesellschaftlicher Prozeß erstreckte sich weit ins 17. Jahrhundert und fand einen erfolgreichen Abschluß vielfach erst nach dem Dreißigjährigen Krieg und dem Westfälischen Frieden. Für die Entscheidung für oder gegen eine Konfession und für die Verwirklichung konfessioneller Normen in Lehre und Leben war in Deutschland die reichsständische, obrigkeitliche Ebene der Territorien und Reichsstädte maßgebend; dies legte als Ergebnis der Reformationsevolution der Augsburger Religionsfrieden 1555 fest.

Der große Schub territorialer Konfessionalisierungen erfolgte im Reich zwischen den 1560er Jahren und der Jahrhundertwende um 1600; es kam zur Ausbildung von geschlossenen Konfessionsstaaten, die für andere Territorien Leitbildfunktion hatten, etwa Bayern, Tirol und das Stift Würzburg (katholisch), Sachsen, Württemberg und Hessen-Marburg (lutherisch), die Pfalz und Nassau-Dillenburg (reformiert). Es ergaben sich aber auch Verzögerungen und Verspätungen in dem Konfessionalisierungsprozeß, der in allen drei Konfessionen spezifische Widerstände und retardierende Kräfte zu überwinden hatte. Verbleibende anderskonfessionelle Minderheiten wurden im Westfälischen Frieden durch das Normaljahr 1624 garantiert. Der Reichs- und Religionsfrieden von Osnabrück 1648 sicherte durch ein säkulares Rechtssystem Parität und konfessionelle Toleranz im Reich. Verzögerte und verspätete Konfessionalisierungen kurz vor dem und während des Dreißigjährigen Krieges waren teilweise noch erfolgreich (Rekatholisierung im Stift Osnabrück; „Zweite Reformation“ in Brandenburg, in Hessen-Kassel). Die Durchsetzung und Einwurzelung der obrigkeitlich verfügbaren Konfessionsänderungen und Konfessionalisierungen im Kirchenvolk und im sozialgeschichtlichen Alltag enthalten für die komparative Konfessionsgeschichtsforschung noch viele offene Fragen, hinsichtlich der zeitlichen, phasenmäßigen Erstreckung, der typologischen Vergleichbarkeit und volksreligiösen Prägekraft der Konfessionalisierungsprozesse, ebenso wie hinsichtlich der Formen, Inhalte, Strukturen und Mentalitäten in den sich ausbildenden konfessionellen Gesellschaften. Es handelte sich in jedem Fall um fundamentale Vorgänge im Aufbau der Neuzeit.

Klaus Ganzer

5. Sektion für Altertumswissenschaft

a) Abteilung für Klassische Philologie

Eine stattliche Zahl von Mitgliedern und Gästen fand sich schon am Abend des 1. Oktober 1989 im Gasthof Sternbräu zusammen. Vor ihnen sprach Prof. em. Dr. *Georg Pfligersdorffer* (Salzburg) bewegende Worte des Gedenkens an Hans Oellacher, der vor hundert Jahren in Salzburg geboren wurde und vor vierzig Jahren als Ordinarius für Klassische Philologie an der Universität Wien verstarb.

Der Blick auf dieses Gelehrtenleben in, zwischen und nach den beiden Weltkriegen ließ das Ausmaß der Schwierigkeiten ahnen, unter denen Oellacher seinen Dienst an der Wissenschaft zu leisten hatte. Mit einer bei Hans von Arnim entstandenen Dissertation „Zur Chronologie der altattischen Komödie“ promovierte er 1916 in Wien während eines Fronturlaubs. Als Salzburger Gymnasialprofessor habilitierte er sich 1937 in Innsbruck, nachdem er sich schon einige Jahre zuvor mit der Edition des Pap. Vindobonensis 29.801 als Papyrologe einen Namen gemacht hatte. Ein einziges Wintersemester (1937/38) war ihm zu lehren vergönnt, dann zwang ihn die Naziherrschaft, die akademische Karriere abzubrechen. Eine Tätigkeit am Thesaurus Linguae Latinae in München sicherte ihm während der Kriegsjahre den notwendigen Lebensunterhalt. Unter den Folgen einer bei einem Bombenangriff erlittenen Phosphorvergiftung leidend wurde er nach Kriegsende als außerordentlicher Professor nach Wien berufen, wo man ihn auch wenig später – ein Jahr vor seinem Tode – zum Ordinarius ernannte. Mit der Bitte, das Andenken an den Salzburger Kollegen nicht erlöschen zu lassen, schloß Prof. Pfligersdorffer seine dankbar aufgenommene Würdigung.

Am Montag, dem 2. Oktober 1989, wurde die Reihe der wissenschaftlichen Vorträge von Prof. Dr. *Joachim Latacz* (Basel) eröffnet, der über „Vorbildliche Bildung – Zu

Sapphos poetischer Pädagogik“ sprach und mit seinen von brillanter Sachkenntnis zeugenden Ausführungen einen exemplarischen Einblick in die neuesten Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der frühgriechischen Lyrik gab.

Im vergangenen Jahrzehnt sind neue literaturwissenschaftliche Interpretations-Akzente – vor allem die sog. Rezeptionsästhetik – aus den Neuphilologien auch in die Klassische Philologie eingeflossen. Innerhalb der Gräzistik hat das zu einem Forschungsaufschwung speziell auf dem Gebiet der Lyrik-Deutung geführt. Dabei sind die ‚pragmatischen‘ Aspekte der frühgriechischen Lieddichtung (ausgehend von der Schule von Urbino unter Bruno Gentili, s. Latacz, WüJbb 12, 1986) in den Mittelpunkt der Textdeutung getreten. Das hat zu einer Vereinseitigung geführt, die der komplexen Natur dieser künstlerisch hoch-elaborierten Dichtung nicht gerecht werden kann. Am Beispiel der Liedkunst Sapphos läßt sich zeigen, daß das Verständnis für den eigentlichen Gehalt der frühen griechischen Lyrik mit der ‚pragmatischen‘ Stufe (dem geographischen, politischen, sozialen, kulturellen usw. Kontext) zwar beginnen muß, aber erst jenseits dieser Stufe zum Kern vordringen kann.

Im 1. Teil des Vortrags wurde dargestellt, wie Sapphos Kreis und Dichtung inmitten einer engen ostgriechisch-lydischen Kulturgemeinschaft des 7./6. Jhs. steht und auf sie zurückwirkt (bis hin zu konkreten Vorgängen wie der Verheiratung von Mädchen der Sapphischen Erziehungsgemeinschaft mit Angehörigen der lydischen Führungsschicht in Sardes).

Im 2. Teil wurde die Frage aufgeworfen, was die Ursache eines so außerordentlichen Renommées dieser einer Erziehungsgemeinschaft (neben der auf Lesbos ja noch andere standen) gewesen sein kann. In Kurz-Interpretationen der (größeren) Fragmente 94, 96, 31 und 16 Voigt und unter Heranziehung einiger Kleinfragmente wurde gezeigt, daß in Sapphos Gruppe Bewußtheit des Erlebens, Fühlens und Denkens in einem Ausmaß verwirklicht wurde, wie es zu dieser Zeit (um 600) in der griechisch-lydischen Oberschicht als vorbildlich empfunden werden mußte. Die Strahlkraft der Gruppe rührte daher. Konzentriert hat sie sich in Sapphos Liedern. In ihnen hat die Gruppe sich geformt, in ihnen fand sie ihre Identität. Sapphos Kunst stellt unter diesem Aspekt eine Höchstform von Erziehung dar: der pädagogische Anspruch wird zugleich gestellt und eingelöst, der Fordernde führt durch die Art seines Forderns vor, daß seine Forderung erfüllbar ist.

Anschließend behandelte Prof. Dr. *Michael Erler* (Erlangen) das Thema „Orthodoxie und Anpassung – Philodemos, ein Panaitios des Kepos?“. Die vorgetragene Hypothese beeindruckte nicht zuletzt durch ihre weitreichenden Konsequenzen für das Verständnis des Lukrez und des Vergilischen Heldenbildes.

Seit Zellers Philosophiegeschichte ist es üblich, die Zeit des letzten vorchristlichen und der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte mit dem Etikett ‚eklektisch‘ zu versehen. Zwar ist in der neueren Forschung davor gewarnt worden, diesen Begriff undifferenziert zu verwenden und ist es richtig, daß die Philosophie der Zeit gekennzeichnet ist durch wachsenden Glauben an Autorität und die Suche nach Quellen als Beleg für die eigene Ansicht. Doch führen die Auseinandersetzungen der konkurrierenden Schulen untereinander und auch das Bemühen, sich in der neuen, durch römische Wertvorstellungen geprägten Welt einzurichten, zu Innovationen, wobei bisweilen auch aus fremdem Gedankengut geschöpft wird. Dabei ist innerhalb der stoischen Tradition besonders auf Panaitios und die bei ihm zu beobachtenden Modifikationen der stoischen Lehre hinzuweisen. Zwar wird man auch bei ihm kaum einen Bruch innerhalb der Schulorthodoxie konstatieren wollen. Doch besteht wohl kaum Zweifel daran, daß Veränderungen vorgenommen worden sind und daß nicht zuletzt diese dazu beigetragen haben, der römischen Oberschicht stoische Vorstellungen akzeptabel erscheinen zu lassen.

Kaum wird man einen ähnlich erfolgreichen Anpassungsprozeß vom großen Konkurrenten der Stoa, dem Kepos, erwarten wollen. Zu groß scheint die Diskrepanz der Grunddogmen dieser Schule zu römischen Vorstellungen und zu unflexibel eine Lehre, deren Orthodoxie schon in der Antike wiederholt hervorgehoben worden ist.

Und doch zeigen die Literatur besonders ab der Mitte des 1. Jh. v. Chr. und Nachrichten über einflußreiche römische Anhänger des Epikureismus aus dieser Zeit, daß Epikurs Lehre offenbar nicht ohne Eindruck geblieben ist. Im Vortrag soll nun die Vermutung geäußert und an einigen Beispielen erläutert werden, daß es im Epikureismus dieser Zeit trotz der immer wieder behaupteten

Orthodoxie ebenfalls Perspektivänderungen gegeben hat, die auch die Rezeption dieser Lehre in Rom erleichtern konnten.

Eine Lektüre der auf Papyrus oftmals nur fragmentarisch erhaltenen, jetzt z. T. neu edierten Werke des Philodemos von Gadara zeigt Aspektverschiebungen, die, wie an wenigen Beispielen gezeigt werden soll, nicht nur am herkömmlichen Bild einer starren Orthodoxie dieser Schule zweifeln lassen, sondern auch neues Licht auf manches Problem bei römischen Autoren werfen. Auch wenn man Philodemos Originalität nicht überschätzen wollen und vieles seinem Lehrer Zenon von Sidon und der Athener Schule Epikurs zuschreiben müssen, wird man in Philodem in gewisser Weise einen Panaitios des Kepos sehen dürfen, der wesentlichen Anteil am Fortleben Epikureischer Lehre in Rom hatte.

Nach der Mittagspause sprach Dr. *Peter Grau* (Eichstätt) über „AENEAS BAVARUS. Zur Aeneas-Rezeption im Viktoriensaal von Schloß Schleißheim“. Die überzeugenden Resultate des mit Dias illustrierten Vortrags machten deutlich, wie notwendig und erfolgreich ein interdisziplinärer Forschungsansatz gerade für die Rezeptionsgeschichte sein kann.

In den Ausführungen, die einen Beitrag der Klassischen Philologie zur interdisziplinären Zusammenarbeit darzustellen versuchen, geht es um den – für einen Philologen, aber ebenso für den Kunsthistoriker – merkwürdigen Befund, daß in Schleißheim in den drei großen Repräsentationsräumen nach Themen der Aeneis aus dem 8. Buch (Venus bei Vulkan; C. D. Asam) und 10./12. Buch (Götterversammlung/Zweikampf Aeneas-Turnus; Amigoni) der Freskenzyklus mit einer Szene aus dem 1. Buch (Dido-Aeneas; Viktoriensaal; Amigoni) endet. Vergleichbare Zyklen (Cortona/Rom, Coypel/Paris, Giusti/Herrenhausen, Asam/Mannheim, Günther/Stuttgart) weisen diese Abfolge nicht auf. Auch in Wolfgang Hollers umfassender Dissertation über Amigoni (Hildesheim 1986) findet sich dazu keine Erklärung.

Die Untersuchung bietet zu den fünf Problemen, mit denen sie konfrontiert war, folgende Antworten:

1. Deutung des Deckenfreskos im Viktoriensaal: Dido empfängt Aeneas. Die von der literarischen Gestaltung und anderen Aeneis-Zyklen so auffallend abweichende Anordnung des Bildes kann nur dann sinnvoll gedeutet werden, wenn in dieser allegorischen Szene der Empfang des Kurfürsten Max Emanuel in den Spanischen Niederlanden gesehen wird. Dies entspricht dem historischen Ablauf, in dem auf die Türkensiege (= Aeneas besiegt Turnus) die Statthalterschaft in den Spanischen Niederlanden folgt. Dido verkörpert hierbei die Hauptstadt Brüssel. Wie Aeneas sich in Karthago in einer ‚Sackgasse‘ befand, so auch Max Emanuel. Freilich mit dem Unterschied, daß sein Traum von der Übernahme eines ‚Weltreiches‘ (Spanien) nicht in Erfüllung gehen sollte.

2. Der Schlüssel zu dieser Interpretation liegt in einem bisher unbeachteten Gedicht, das 1701 anonym mit dem Titel ‚Allegoricus Aeneas‘ erschienen ist. Inhalt und Gestaltung verraten nicht nur profunde Vergilkenntnisse, sondern auch die Fähigkeit, historische Vorgänge gekonnt in den Bereich der Allegorie zu übertragen.

3. Lassen sich für Amigonis ‚Götterversammlung‘ im Weißen Saal möglicherweise Anklänge an Cortona und Coypel erkennen, so geht seine Dido-Aeneas-Begegnung im Viktoriensaal auf Baur Ovid-Illustrationen aus dem Jahre 1641 zurück. Aus den dort vorliegenden sieben Bildern zum Aeneas-Mythos im 13. und 14. Buch der Metamorphosen sind wesentliche Elemente aus den Empfangsszenen bei Dido und dem Priesterkönig Anius auf Delos entlehnt, deutlich erkennbar in der Darstellung der Geschenke.

4. Der Verfasser des Gedichtes hat bewußt die Anonymität gesucht. Es gibt jedoch eine Reihe von Indizien (Form, Bildungsniveau, Geschichtsbild), die auf Ignaz von Wilhelm hindeuten, der im Jahr der Publikation (1701) den Jesuitenorden verließ und engster Vertrauter des Kurfürsten werden sollte.

5. Diese Hypothese würde auch die schon bisher in der Forschung geäußerte Vermutung festigen, daß v. Wilhelm, dem die Bauaufsicht über Schleißheim übertragen worden war und der auch im Preysing-Palais das Bildprogramm für Amigoni entwerfen sollte, daß Aeneas-Programm für Schleißheim unter Einbeziehung dieses, wohl aus seiner Hand stammenden Gedichtes erstellt hat.

Prof. Dr. *Burkhard Gladigow* (Tübingen) hatte seine Ausführungen unter das Thema gestellt „Audi Juppiter, audite fines – Grenze und Raum in der römischen Religion“. Eine Fülle gleichermaßen profaner wie sakraler Phänomene wurde hier in einer Beleuchtung geboten, die zum Teil überraschende Aufschlüsse über römische Denkungsart und Religiosität vermittelte. Eine Zusammenfassung des Vortrags lag nicht vor.

An die einzelnen Referate schloß sich jeweils eine lebhaft Diskussions an, in der das starke Interesse der Zuhörer an den behandelten Themen zum Ausdruck kam.

Über die Fortschritte des in der Sektion beheimateten Forschungsunternehmens „Gregor von Nazianz“ erstattete dessen Leiter Prof. em. Dr. *Martin Sicherl* zugleich im Namen von Prof. Dr. *Justin Mossay* einen detaillierten Bericht.

Demnach sind allein im letzten Jahr drei neue Werke erschienen: Neben den Editionen von *Carmen 1,2,28* (Gegen die Habsucht. Einleitung und Kommentar von U. Beuckmann) und *Carmen 2,1,12* (Über die Bischöfe. Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar von Beno Meier) auch der Band *Corpus Nazianzenum 1* (*Corpus Christianorum, Series Graeca 20*, ed. B. Coulie), der sich eines besonders guten Verkaufserfolges erfreut.

Schon für die nächste Zeit sind fünf weitere Monographien zu erwarten: *Corpus Nazianzenum 2* (lemmatisierte Konkordanz der Reden, Briefe und des Testamentum); *Gegen den Zorn*. Einleitung u. Komm. von M. Oberhaus. Mit Beitr. v. M. Sicherl; *Der Rangstreit zwischen Ehe und Jungfräulichkeit* (c. 1,2,1,215–732). Einleitung u. Komm. von K. Sundermann. Mit Beitr. v. M. Sicherl; Edition eines unedierte Briefes des hl. Basileios an Gregor v. Naz. von J. Grand' Henry; *Corpus Nazianzenum 3* (Konkordanz der Vita Sancti Gregorii Theologi). Auch das für die nahe Zukunft vorgesehene Programm des Forschungsunternehmens verspricht reichen wissenschaftlichen Ertrag.

Die Mitglieder der Sektion dankten für den Bericht und zollten der von Prof. Sicherl und Prof. Mossay geleisteten erfolgreichen Arbeit mit anhaltendem Beifall die verdiente Anerkennung.

Hans Jürgen Tschiedel

b) Abteilung für Alte Geschichte

Am Dienstag, dem 3. Oktober, sprach Prof. Dr. *Karl-Heinz Schwarte* (Köln) über „Die Christengesetze Diokletians“.

Das Bild Diokletians als des planvollen Umgestalters der spätrömischen Rechtsordnung, das seit der Mitte dieses Jahrhunderts zu der Vorstellung eines eher von Fall zu Fall energisch reagierenden Reformers verblaßt war, ist durch die jüngste Forschung in kräftigen Farben wiederhergestellt worden.

Unberührt von jedem Wandel des Diokletianbildes aber ist – abgesehen von der längst erledigten These einer (Mit-)Urheberschaft des Galerius – die Darstellung des Inhalts und der Abfolge diokletianischer Christengesetzgebung geblieben: Die Vierzahl im Laufe eines Jahres erlassener, z. T. sich einander aufhebender Christenedikte gehört seit Lenain de Tillemont zum festen Repertoire aller Darstellungen des Themas.

Der entscheidende Grund dafür waren eine allzu gutgläubige Benutzung des Euseb und die Degradierung der parallelen Berichte des Laktanz zu einem bloßen Supplement Eusebs. Ausgangspunkt des Vortrages war daher eine neue Bewertung der Quellensituation, bei der Laktanz als Leitfaden für die Rekonstruktion der Gesetzeslage herangezogen wurde. Als Resultat dieses quellenkritischen Neuansatzes ergab sich eine geänderte Sicht der diokletianischen Verfolgungsgesetzgebung: An die Stelle sich teils überbietender, teils korrigierender Maßnahmen tritt nun ein weitgefächertes, aber wohldurchdachtes Konzept aus einem Guß.

Ein zweiter Fragekreis umschließt die historische Einordnung des diokletianischen Christengesetzes. Dabei erwies sich die Einordnung in die vordiokletianische Gesetzgebung als weniger aufschlußreich als die Einfügung des Christenedikts vom Jahre 303 in die von Diokletian entworfene Herrschertheologie der Tetrarchie. Unter diesem Aspekt muß das Jahresdatum des diokletianischen Christengesetzes bedacht und besonders der Zusammenhang von Abdankungsplänen und Christenverfolgung erwogen werden.

So erfreulich das große Interesse am Thema war, es gab erhebliche Schwierigkeiten mit dem Hörsaal mit der betrüblichen Folge, daß eine Diskussion über den stimulierenden Vortrag entfallen mußte.

Heinrich Chantraine

c) Abteilung für Archäologie

Am Dienstag sprach Frau Professor Dr. *Erika Zwierlein-Diehl* (Bonn) über „Antike Gemmen in Wien“

Weniger bekannt als die weltberühmten antiken Kameen des Kunsthistorischen Museums in Wien¹⁾, ist die reiche Sammlung antiker Intagli, d.h. vertieft geschnittener Siegelsteine. Die vom Kunsthistorischen Museum in Wien und der Fritz Thyssen Stiftung in Köln geförderte Publikation dieser Sammlung in drei insgesamt 2892 Nummern (2938 Stücke) umfassenden Bänden steht vor dem Abschluß²⁾. Außer den Intagli aus Edelstein enthalten sie Glasgemmen und verwandte Glasobjekte, nach 1927 erworbene Kameen und Edelsteinplastiken, an späteren Kunstwerken wiederverwendete Gemmen sowie ausgewählte antikisierende Gemmen. Der Vortrag möchte einen Überblick über die Sammlung und zugleich über die antike Gemmenschneidekunst von minoischer bis byzantinischer Zeit vermitteln.

Die Sammlung gehört zu den größten und ältesten der Welt. Ihre Anfänge liegen im mittelalterlichen Hausschatz der Habsburger. Die frühesten Gemmen der Sammlung aus dem griechischen Mittelmeerraum sind minoische Siegel, deren Bilder freihändig in relativ weiche Steine geschnitten sind. Seit dem frühen 2. Jahrtausend werden nach vorderorientalischem Vorbild auch härtere Steine mit rotierendem Werkzeug bearbeitet. Die Kenntnis dieser Technik geht mit dem Ende der mykenischen Kultur wieder verloren. Ionische Gemmenschneider der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts lernen sie erneut von den Phönikiern. Aus archaisch-griechischer bis hellenistischer Zeit sind vergleichsweise wenige, aber bedeutende Stücke vorhanden. Die von ionischen Griechen gegen Ende des 6. Jhs. ins Leben gerufene etruskische Glyptik ist in guten Beispielen vertreten.

Den Hauptschwerpunkt der Sammlung bildet die italische und römische Glyptik. Sie läßt sich von Meistergemmen bis zu Durchschnittsware von republikanischer bis konstantinischer Zeit in ihrer ganzen Vielfalt studieren. Einige byzantinische Gemmen setzen sie im Osten fort. Als kleine, aber wegen ihrer Seltenheit wichtige Sondergruppe der römischen Gemmen seien Gemmen mit christlichen Motiven erwähnt. Die Gruppe der magischen Gemmen enthält hervorragende Stücke, die Neues zum Verständnis der Gattung beitragen. Unter den sasanidischen Siegeln, einem Randgebiet der antiken und orientalischen Glyptik, finden sich u.a. interessante Porträts.

Antike Gemmen, die an späteren Kunstwerken wiederverwendet wurden, sind sowohl um ihrer selbst willen wie als Zeugnisse des Umgangs mit Antiken von Bedeutung.

Anschließend referierte Herr Professor Dr. *Wilhelm Alzinger* (Wien) über „Österreichische Ausgrabungen in Archaia“.

1) F. Eichler in: F. Eichler – E. Kris, Die Kameen im Kunsthistorischen Museum. W. Oberleitner, Geschnittene Steine. Die Prunkkameen der Wiener Antikensammlung (1985).

2) Die antiken Gemmen des Kunsthistorischen Museums in Wien I (1973) II (1979) III (in Druck) bearbeitet von E. Zwierlein-Diehl, fotografiert von Isolde Luckert; III mit Beiträgen von A. Bernhard-Walcher, „Zur Geschichte der Gemmensammlung“ und E. Bleibtreu, „Stempelsiegel aus dem Vorderen Orient“.

Die österreichischen Ausgrabungen in Achaia begannen schon in den Jahren 1898/99 mit Untersuchungen in Lusoi, einem Heiligtum der Artemis mit eigenartigem Langhaustempel aus hellenistischer Zeit (2. Jh. v. Chr.), einem Brunnenhaus und einem theaterartigen Gebäude (als Schola oder Buleuterion bezeichnet). Pausanias, der den Platz im VIII. Buch (Arkadien) seiner Periegesis beschreibt, bemerkt, daß zu seiner Zeit (2. H. 2. Jh. n. Chr.) von den Gebäuden nichts mehr zu sehen ist. Also auch Ruinen waren nicht sichtbar. Trotzdem zeigten aber die Grabungen, daß das Heiligtum schon in geometrischer und archaisch-klassischer Zeit existiert hat, etwa eine Bronzestatue (heute in Paris), Terrakotten oder Bauschmuck aus Terrakotta. Neuere Untersuchungen begannen erst vor wenigen Jahren. Sie erbrachten die Reste eines späthellenistischen Wohnhauses mit Peristyl (Leitung der Grabung: V. Mitsopoulos-Leon).

Reichere Ergebnisse erbrachten bis jetzt die Untersuchungen in Aigeira bei Aigion an der Nordküste der Peloponnes. Auch diese Siedlung wird von Pausanias, und zwar im VII. Buch, 26.1 ff., beschrieben. Er erwähnt zahlreiche Tempel. Dieser Umstand regte Otto Walter im Jahre 1916 zu einer kurzen Versuchsgrabung an, bei der nicht nur ein großes Theater aus hellenistischer Zeit (1. H. 3. Jh. v. Chr.) entdeckt wurde, sondern auch ein kleiner Naiskos, in dem ein sorgfältig begrabenes kolossales Marmorbildnis des Zeus ans Licht kam, in dem der Ausgräber sofort den Kopf jenes Sitzbildes erkannte, das Pausanias erwähnt und erklärt, es sei von der Hand des Athener Bildhauers Eukleides.

Bei den neuen Untersuchungen (seit 1972) ging man von der Überlegung aus, daß Pausanias bemerkt, die Siedlung werde auch bei Homer genannt, sowohl in der Ilias als auch in der Odyssee ist sie zu finden, dort aber mit ihrem alten Namen Hyperesia. Neben den von O. Walter gemachten Funden aus hellenistischer Zeit, müsse es demnach auch Reste dieser ältesten Stadt aus homerischer oder noch älterer Zeit geben. Unter diesem Aspekt wurde die Spitze des Berges untersucht und hier ein mykenischer Herrnsitz aus dem 12. Jh. v. Chr. (SH III C) entdeckt.

Er wurde am Ende dieses Jahrhunderts zerstört. In die Ruinen der Bauten setzt man zuerst einen frühgeometrischen kleinen Naiskos (Tempel A) mit quadratischer Cella (Innenmaße 4,5 x 4,5 m), der zum Unterschied von den Vorgängerbauten ziemlich genau nach Osten orientiert ist. Von den Weihgeschenken dieses Heiligtums fanden sich noch Füße geometrischer Großkratere.

Tempel A löste im frühen 7. Jh. ein Langhaustempel gleicher Orientierung ab (6 x 20 m), dessen Dachfirst vermutlich von einer axialen Innensäulenreihe gestützt wurde (Tempel B). Der Bau bekam um 500 v. Chr. ein neues Dach, das später mehrmals ausgebessert wurde. Viele der bemalten architektonischen Terrakotten wurden in einer 3,5 m tiefen Zisterne neben zahlreichen Weihgeschenken aus diesem Heiligtum gefunden. Es dürfte ursprünglich der Iphigeneia, dann der Artemis gewidmet gewesen sein, was dem Pausaniastext zu entnehmen ist. Auf das hohe Alter des Kultes könnte auch die Bemerkung des Periegeten hinweisen, daß Iphigeneia die Tochter des homerischen Helden Agamemnon, des Königs von Mykenai, gewesen sei.

An der Stelle des von O. Walter entdeckten Zeusheiligtums mit dem Theater konnten wir nicht nur einige der von Pausanias erwähnten Kultstätten ergraben, sondern auch bestimmten Göttern zuweisen. So gelang es, durch die Aufdeckung eines Kieselmosaiks mit der Darstellung eines Adlers, der eine Schlange reißt, auf dem Boden der Cella eine Bestätigung der Annahme zu erhalten, daß die Sitzstatue des Eukleides auch tatsächlich in dem Naiskos aufgestellt war, in dem sie gefunden wurde. Ob ein weiblicher Kolossalkopf, der 1987 in der Füllung des Podiums ans Licht kam, ebenfalls in diesem Tempel stand, ist ungewiß (Publikation im Druck: R. Trummer, Zwei Kolossalköpfe aus Aigeira – Antike Plastik 21, 1990). Er wurde nach der Übergabe an die örtliche Ephorie aus deren Depot bei einem Einbruch im Januar 1988 gestohlen.

Der im Süden an den Zeustempel anschließende Naiskos dürfte der der Artemis gewesen sein, in dem ein Kultbild aus der Zeit des Pausanias stand, daneben aber auch das alte Standbild der Iphigeneia. Vermutlich wurde das Heiligtum nach Auflassen der Kultstätten auf der Akropolis (Tempel B) im 3. Jh. in den Bereich des Theaters verlagert. Hier baute man im 2. Jh. n. Chr. unter Verwendung von Spolien aus dem hellenistischen Theater den Tempel um. Die beiden Phasen konnten sowohl in der Stratigraphie als auch in der Struktur des Mauerwerks festgestellt werden.

Auch im anschließenden Theater sind zwei Bauphasen nachzuweisen, eine aus dem frühen 3. Jh. v. Chr. mit zweigeschossigem Bühnenhaus und niedrigem Proskenion. In hadrianischer Zeit wurde mit dem Umbau des Theaters begonnen. Man erweiterte das Bühnenhaus, errichtete ein Logeion aus „opus caementicium“, veränderte das Entwässerungssystem und bereitete eine Neugestaltung

des Koilons vor. Diese Veränderungen blieben allerdings unfertig, so daß zur Zeit des Pausanias das Theater nur Baustelle war. Aus diesem Grund ist zu verstehen, daß Pausanias dieses Bauwerk überhaupt nicht erwähnt.

Östlich des Theaters liegt noch ein weiterer Naiskos, dessen Gottheit allerdings bis heute noch nicht bestimmt werden konnte. Auch hier war die Cella mit einem Mosaik vor der Kultbildbasis ausgelegt, diesmal allerdings in „opus tessellatum“-Technik.

Die interessanteste und wichtigste Entdeckung der neuesten Zeit (1986–1989) war die Auffindung und eindeutige Bestimmung des von Pausanias ausführlich beschriebenen „Oikemas“ der Tyche, in dem sich eine Statue der Göttin mit dem Horn der Amaltheia und die eines geflügelten Eros befanden. Die etwas überlebensgroße Gewandfigur der Tyche wurde mit Ausnahme des Kopfes zur Gänze gefunden, das Standbild des Eros nur zum Teil. Auch Reste des übrigen Inventars kamen zutage. Diese Skulpturen sind in das spätere 2. Jh. v. Chr. zu datieren. In dieselbe Zeit gehört auch die Wandmalerei dieser Exedra im ersten pompeianischen Stil. Zu der Datierung paßt auch die in den Baugruben gefundene Keramik (Publikation von W. Altinger und G. Trummer in Vorbereitung).

Die um das Tycheion liegenden Bauten sind aus dem 3. Jh. n. Chr. und späterer Zeit. Hier fanden sich verschiedene Töpferöfen, die noch nicht vollständig ausgegraben sind. Eine Reihe von aus dem gewachsenen Fels gemeißelten Trögen ist in das 3. Jh. v. Chr. zu datieren und könnte als Waschanlage eines Gymnasiums angesehen werden.

Überschaut man die ganze fächerförmige Verteilung der hellenistischen Tempel um das großartige Theater, so erkennt man, daß dieses wohl der Mittelpunkt der ganzen Gruppe von Gebäuden war. Sie erinnert an bekannte Terrassenheiligtümer dieser Zeit wie Kos oder Lindos. Auch Theater spielen an solchen Kultplätzen oft eine besondere Rolle, wie etwa das Deikterion im Asklepieion von Messene oder das Heiligtum der Syrischen Götter in Delos. Ähnliche Terrassenheiligtümer mit Theatern kennt auch der hellenistische Westen in Italien, wie etwa Paestum, Tibur, Gaii u. a.

So dürfte auch das Theater von Aigeira mit den dieses umgebenden Heiligtümern zu verstehen sein. Auch das Heiligtum der Artemis von Lusoi mit dem sog. Buleuterion könnte in diese Gruppe gehören.

Tony Hackens

6. Sektionen für Deutsche, Englisch-Amerikanische und Romanische Philologie

Wie in den vorausgehenden Jahren veranstalteten die drei neuphilologischen Sektionen auch in Salzburg ein interdisziplinäres Kolloquium, diesmal zu dem Thema „Spannungsfeld Moderne – Religion als Kunst generierende Kraft“. Aus unterschiedlichen Perspektiven, denen der Theologie, der Literaturwissenschaften, der Musikwissenschaft und der Ikonologie, sollte versucht werden, das Verhältnis von Religion und Kunst im Prozeß der Modernisierung zu skizzieren, wobei dieser Prozeß durch Erfahrungs-Beschleunigung und durch Glaubenserosion seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gekennzeichnet ist. Die Leitfrage des Kolloquiums lautete, ob die künstlerische Moderne (seit dem 18. Jahrhundert) nur einem sich ständig beschleunigenden Säkularisationsprozeß unterworfen ist, in dessen Verlauf schließlich sogar die Substanz der Sprache angegriffen wird, oder ob sich das Religiöse (gefaßt in Gehalten, Formen und Strukturen des christlichen Glaubens) nicht doch in neuen Formen und Gestalten, in neuen Funktionen und in verborgenen Spuren als ein den Menschen konstituierendes Element Bahn bricht. Die Kunst ist dabei nicht nur ein aufschlußreiches Objektfeld für diese an die menschliche Existenz rührende Frage, sondern zugleich eine Sonde für die vielfältigen Erscheinungsformen des Religiösen in der Moderne. In dem einleitenden theologischen Referat zum Problemkreis übte *Gottfried Bachl* (Salzburg) unter der Fragestellung und mit dem Titel „Gott ist ein schlechtes Stilprinzip? Theologische

Gedanken zum Verhältnis von Kunst und Religion in der Moderne“ Kritik an der modernen Vorstellung, daß Kunst der Religion übergeordnet und die künstlerische Form an die Stelle des Transzendenzdenkens getreten sei. Der Vortrag berührte u. a. folgende Aspekte:

Was bedeutet die Behauptung Gottfried Benns, daß Gott ein schlechtes Kunstprinzip sei? Er untersuchte die Rezeption dieses Kriteriums und erkundete die Bedingungen, unter denen das Verhältnis der Religion zur Kunst gestaltet wird. Da in der Moderne die Sozialisation des Menschen nicht mehr auf dem einen Ordo gründet, der durch die eine Religion gestiftet und garantiert wird, wurde untersucht, welche Wirkungen dies für die hervorrufende Kraft der Kunst hat. Der Schock der Religionskriege in der frühen Neuzeit leitete an zur Suche nach neuen Formen der Vermittlung des Heiligen. Ein Aspekt des Vortrages also galt der Kunst als Kritik der Religion, das Verhältnis als Anstoß und als Abstoßung bestimmt. Ob die Kunst die wahre Religion sei, das letzte und bleibende Metaphysicum, diese Frage Nietzsches steht im Grunde am Beginn des 20. Jahrhunderts, so daß nach den Stiftern und den Priestern dieser Kunstreligion gefragt und in radikaler Abwendung von diesem Religionsersatz postuliert wurde, daß die Religion die Gestalt der Gnade brauche, diese aber nicht notwendig Kunst sei. Gefragt wurde nach dem religiösen Akt im Unterschied zum Akt der Kunst, nach dem durch die Moderne keineswegs erledigten Plus der Religion.

Der Referent bezeichnete Benns Kritik an der Religion als jene verbreitete ästhetische Ideologie, welche alles Seiende in die Funktion des kunstvollen Ausdruckes rücke. Dagegen aber spreche die Religion das Veto des Evangeliums: Du sollst die Gestalt nicht dem Gestalteten hintan setzen! Die Konkurrenz von Kunst und Religion, die Geschichte der Emanzipation der Kunst von der Religion und damit die Poesie der modernen Religionsphilosophie, die in Konkurrenz zur Religion tritt, kennen wir noch nicht genügend. Religion könne auch dort anwesend sein, wo Kunst den Menschen nicht mehr erreiche; der Todesschrei Christi sei ein unartikulierter Schrei, das leidende Erfassen des Negativen in der Schöpfung verweigere sich häufig der kunstvollen Gestaltung.

Gerade auf diese provozierende Frage aber, wie jenes „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ mit dem Anspruch der Kunst zu vereinbaren sei, auch den Schock des Negativen in der Realität zu erfassen, gab der Vortrag von *Walter Weiss* (Salzburg) über „Religiöse Impulse bei Peter Handke“ eine überraschende Antwort.

Die in Handkes Werk, besonders seit der Tetralogie „Langsame Heimkehr“ (1979–1981), zunehmend auftretenden religiösen Impulse werden nämlich bei genauerem Zusehen einer Poetik des Fragens und Suchens zugeordnet und damit, gemessen an geläufigen Erwartungen, umfunktioniert. Exemplarisch für diesen Vorgang sei die Umformulierung der Aufschrift an der Fassade des Salzburger Domes in Handkes Schauspiel „Über die Dörfer“ von HAEC EST DOMUS DEI IN QUA INVOCABITUR NOMEN EIUS zu „Ubi est domus dei, in qua invocabitur nomen eius?“ Mit diesem ersten Vorgang aber verbindet sich bei Handke ein zweiter, in dem der Künstler und die Kunst zunehmend in den Kreis religiöser Motive, Bilder, Gestalten und Sageweisen geraten. Dieser das Werk Handkes strukturierende Doppelvorgang wird – nach der These des Referenten – mit dem gegen Handke häufig vorgebrachten Vorwurf einer epigonalen Neuauflage der deutschen Tradition einer Grenzverwischung zwischen Kunst und Religion nicht zureichend erfaßt. Vielmehr haben wir es hier in der Kombination von „Frage“ und „Bild“ mit der eigenständigen Fortführung einer zumindest bis zu Trakl zurückreichenden Tradition der österreichischen Moderne zu tun.

Diese Kombination von Frage und Bild aber sei keineswegs trivial (wie es zum Beispiel von Walter Jens und Wolfgang Hildesheimer als den Kritikern Handkes behauptet wird), vielmehr wende sich Handke den Traditionen des Mystischen zu, die in den Werken von Hermann Broch (Mathematik und Mystik), Franz Kafka (mythisch geschlossene Gleichnisse), Georg Trakl (unfeste Gleichnisse mit vielfältigen Ambivalenzen) manifest seien. Die Poetik des radikal-mystischen Fragens und Suchens also ist die Weise, mit der sich Kunst heute dem Religiösen nähert.

Die von Walter Weiss an Handke und der mystischen Tradition der österreichischen Moderne demonstrierte These einer Poetik des (auf Christi Worte am Kreuz zurückverweisenden) Suchens und Fragens wurde eindrucksvoll bestätigt durch den Vortrag des Münchener Musikwissenschaftlers *Rudolf Bockholdt* über „Das Problem religiöser oder nicht-religiöser Musik bei Brahms und Bruckner“, aus dem nicht nur die Interpretation der musikalisch so eindrucksvoll gestalteten Leidensfrage „Warum?“ im Vokalwerk von Brahms in Erinnerung geblieben ist.

Der Referent wollte den Vortragstitel nicht so verstanden wissen, daß das Schaffen beider Komponisten gleichsam in einen Teil religiöser und einen Teil nicht-religiöser Musik geteilt sei. Vielmehr ging es ihm bei beiden Komponisten um diejenige Musik, die mit Fug und Recht als religiös motiviert angesehen werden darf. Bei dem protestantisch erzogenen Norddeutschen Johannes Brahms (1833–1897) ist das der eher schmale, aber zum Teil bedeutende Bestand von Vokalwerken auf geistliche Texte, als dessen Eckpfeiler „Ein deutsches Requiem“ (1866) und „Vier ernste Gesänge“ (1896) angesehen werden dürfen. Beim katholischen Österreicher Anton Bruckner (1824–1896) wird allerdings aus guten Gründen seit langem als selbstverständlich angesehen, daß nicht nur das umfangreiche geistliche Vokalwerk, sondern auch das symphonische Schaffen und damit fast das ganze Œuvre vom katholischen Glauben getragen und durchwirkt ist.

Leitend für den Vortrag war die Frage, wie sich in solchen Werken, deren – wie immer näher zu bestimmende – religiöse Motivation außer Zweifel steht, dieses Religiöse als Musik manifestiert, also in welcher Gestalt oder in welchen Gestalten es im Musikwerk real erscheint. Die Wendung „oder nicht-religiös“ im Titel des Vortrages deutete dabei an, daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß das in den Kompositionen Realisierte in einem bestimmten Sinne hinter dem Intendierten oder verbal Formulierten zurückbleibt, oder daß dieses Realisierte eine Verengung und Veräußerlichung des Religiösen darstellt. Zu klären war dabei, was mit dem Begriff der „Religiosität“ überhaupt gemeint ist, wobei diese Klärung weniger auf theoretischem Wege, als durch die Gegenüberstellung anderer musikalischer Zeugnisse, besonders aus dem Werk von J. S. Bach, erfolgte.

Rudolf Bockholdt belegte, wie bei Brahms zwar Bach zitiert wird, diese Evokation aber nur Patina bleibt, so daß die pessimistische Grundhaltung oft in mildem Trost endet und eine zutiefst romantische Grundhaltung gegenüber der Radikalität des biblischen Textes erkennbar ist; wie bei Brahms die Menschen ununterbrochen bei der Arbeit sind, sich bei Bruckner aber musikalisch Meditation und Gebet, Prunk und Pracht des Gottesdienstes, göttliche maiestas und menschliche humilitas begegnen. Die Frage nach der Präsentation dieser Musik und ihrer Darbietung im Konzertsaal läßt gewisse Zweifel an der Authentizität des Religiösen offen, da sich Bachs Musik nur im Vollzug, auch und gerade des Gottesdienstes, erschließt, bei Brahms und Bruckner die Kluft zwischen Produzenten und Rezipienten nicht geschlossen werden kann.

Der kunstkomparatistische Vortrag des Düsseldorfer Romanisten *Fritz Nies* über „Religion und Lesen. Ein ikonographischer Streifzug“ ging von der These aus, daß das Christentum eine Buchreligion sei, und seit dem Mittelalter Buch und Lesen daher eines der zentralen Themen abendländischer christlicher Kunst gewesen sei.

Ausgangsfrage des Vortrages war deshalb, welchen Stellenwert das jahrtausendealte Thema noch für Künstler Mitteleuropas und der USA in den letzten beiden Jahrhunderten besitzt. Die Wirkmacht von Leseszenen, die mit christlicher Motivik verknüpft sind, scheint dabei in mehrfacher Hinsicht beachtlich: Noch immer reizen sie Künstler und Karikaturisten der ersten Garnitur zur Darstellung in klassischen Kunstgattungen; ihre Werke und die Leserbilder Namenloser werden massenhaft verbreitet und prägen so den Vorstellungsräum großer Bevölkerungsschichten, als Druckgraphik, Fotografie, wohlfeiler Bilderbogen, Bildpostkarte, Postwertzeichen usw.

Analysiert wurden ernsthafte und karikaturale Verbildlichungen bestimmter Lesertypen (z.B. Heilige, Kleriker; Frauen und Männer; Kinder und Jugendliche; alte Menschen), der für religiöse Lektüre gewählten Leseorte (z.B. das häusliche Interieur, im 19. Jahrhundert der Garten) sowie von unterschiedlichen Arten des Leseverhaltens: Hang zum Alleinsein oder Lesen in Anwesenheit an-

derer; Vorlesen und mündlicher Austausch über das Gelesene; Verknüpfung der Lektüre mit Sinnesgenüssen (Speisen, Getränke, Rauchen). Interesse verdient dabei auch die unterschiedliche Evokation bestimmter Lesestoffe: der Bibel (insbesondere in Deutschland und in den USA des 19. Jahrhunderts), von Gebet- und Gesangbuch, Hauspostille, christlicher Presse, oder der Geistlichen und Nonnen gerne zugeschriebenen Lektüre ausgesprochen unfrommer und erotischer Texte. Im Gegensatz dazu steht das Motiv des religiösen Buches als (nicht immer sicherer) Schutzwall jüngerer Leserinnen gegen die „Anfechtungen des Fleisches“. Der Referent konnte zeigen, wie das Vorlesen von religiösen Texten und das Gespräch über sie seit der letzten Jahrhundertwende als ikonisches Motiv fast völlig verschwinden. Lesende Kleriker werden etwa gleichzeitig mit größerer Häufigkeit zur Zielscheibe der Karikaturisten, Frauen erscheinen weit seltener als Leserinnen von Religiösem. Unter den Generationen wird die religiöse Lektüre durchgehend gerne den alten Menschen zugeordnet, Kindern und Jugendlichen dagegen – ebenso wie Eheleuten – nur im 19. Jahrhundert. Die Stadtlandschaft als Szenerie fehlt fast völlig.

Das Ziel des Vortrages war nicht sozial- oder kunsthistorischer, sondern mentalitätsgeschichtlicher Art. Es ging um einen Beitrag zur Bündelung von Leitvorstellungen, die für Künstler der Moderne wie das von ihnen geprägte Publikum gleichermaßen gelten.

Der Vortrag verdeutlichte also die bildliche Darstellung der Andachtslektüre und der erotisierenden Lektüre (religiöser Texte), zeigte somit die ganze Bandbreite von der Heiligkeit zur Scheinheiligkeit, das Buch als Mittel der Erbauung und als Gefahr. Die These von der Buchreligion wurde in der Diskussion insoweit bestritten, als hier erhebliche Unterschiede zwischen dem Verhältnis des reformatorischen Christentums und der Katholiken zu Buch und Medien anzusetzen seien. Die Katholiken, so wurde betont, täten sich bis heute schwer, die Bibel als ein Buch, als Lesestoff zu erfassen, so daß sich das gespaltene Verhältnis der Katholiken zu den neuen Medien auch daraus ableiten lasse.

Der Vortrag des Mainzer Privatdozenten für Slavische Philologie *Norbert Franz* über „Literatur als Subversion. Religiöse Themen und Motive in der Sowjetliteratur“ verdeutlichte auf sehr sachliche und zugleich faszinierende Weise, wie die Poetik des Suchens und Fragens die sowjetrussische Literatur seit 1945 immer stärker prägt, so daß diese Literatur daran mitgearbeitet hat, die Ideologie in der Sowjetunion aufzulösen.

Daß religiöse Themen und Motive in der russischen Untergrundliteratur und in der russischen Exilliteratur häufig sind, ist allgemein bekannt, daß sie auch in der offiziell gedruckten Literatur in der UdSSR vorkommen, und dies in positiven Konnotationen, ist überraschend. Seit der Mitte der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts aber werden Elemente des Religiösen als Bestandteil der jeweiligen Nationalkultur neu gewertet, Hoffnungen setzt man auf das Religiöse als den Garanten für stabile Handlungsnormen, schließlich entdeckt man das Religiöse auch im Zusammenhang mit der Frage nach dem Sinn des Lebens, den Fragen nach der Unendlichkeit und einem Absoluten. An Werken von Gor'kij, Evtušenko, Solouchin, Druce, Astof'ev, Ajtmatov u. a. wurden diese Funktionen des Religiösen verdeutlicht, wobei die Mehrzahl der Beispiele aus der Literatur der letzten zwanzig Jahre stammte, in denen sich die Wende der letzten beiden Jahre bereits angedeutet hat. Die leitende These des Vortrages also lautete: Durch die Hereinnahme der Religion in die Literatur und ihre Umwertung hin zum Positiven haben die Autoren der Sowjetliteratur an der Entmachtung des ideologischen Diskurses als zentrale Sinngebungseinheit mitgewirkt. Daß heute die Parteiführung sich nicht mehr auf die Ideologie verläßt, ist eine Folge dieser mehr als zwanzigjährigen Entwicklung.

In dem Maße also, in dem sich die Autoren der russischen Literatur nach dem XXII. Parteitag (1962) aus den Fesseln des sozialistischen Realismus befreiten und Typen durch Charaktere ersetzt wurden, wurde die Frage nach dem Sinn des Lebens und des Sterbens in dieser Literatur wieder zugelassen. Für einen verständigen Menschen, so heißt es in einer Aphorismensammlung von Vladimir Solouchin, kann es „keinen Zwei-

fel daran geben, daß auf der Welt, im Universum und in der Vielfalt des Lebens ein höchster vernünftiger Ursprung existiert. (...) Die Frage lautet nicht, ob es eine höchste Vernunft gibt, sondern ob diese von mir weiß und zu mir irgendeine Beziehung hat“.

Das abschließende Referat des Bamberger Germanisten *Helmuth Kiesel* stellte die Radikalität von Kierkegaards Frage nach der ethischen und der religiösen Existenz des Menschen in den Mittelpunkt der modernen Suche nach dem Religiösen. Unter dem Titel „Die Kierkegaardtradition in der modernen deutschen Literatur. Figuren der Kierkegaardrezeption bei Theodor Haecker, Thomas Mann und Alfred Döblin“ verdeutlichte der Vortrag den ästhetisierenden und oft genug ästhetizistischen Zugang zu Phänomenen des Religiösen bei Thomas Mann und zugleich die Passion des Fragens bis hin zur Verzweiflung bei Döblin.

Die Bedeutung Kierkegaards für die deutsche Literatur, so führte der Referent aus, sei im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts schwer festzustellen. Bei einigen Autoren, die von Kierkegaard beeinflusst zu sein scheinen, ist nicht sicher auszumachen, ob es sich um eine Affinität zu Kierkegaard handelt, die auf Lektüre zurückzuführen ist, oder, wie Theodor Haecker sagte, um die „lebendigen“, nicht durch eigene Lektüre vermittelten „Spuren Kierkegaards im geistigen Geschehen“ der Zeit. Eine nachweisbare und eminente Bedeutung erlangte Kierkegaard aber während des Zweiten Weltkrieges für Alfred Döblin und Thomas Mann. Bei ihren Versuchen, neue geistige Grundlagen zu gewinnen und die Bedeutung der Kunst für die Existenz des Menschen und zumal für sein soziales Handeln zu bestimmen, wurden beide – nicht zufällig – auf Kierkegaard verwiesen. Ihre Auseinandersetzung mit ihm führte allerdings zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen: Während Alfred Döblin – pointiert gesagt – mit seinem Spätwerk, das von Kierkegaardschen Figuren beherrscht wird, die ästhetische Sphäre entschieden hinter sich lassen und gerade auch dichterisch die religiöse Sphäre gewinnen wollte, versuchte Thomas Mann mit dem „Doktor Faustus“ das fragwürdig gewordene Ästhetische als „Inkognito“ des Religiösen für sich zu retten und neu zu legitimieren. In welchem Maße all dies durch Kierkegaard gedeckt ist, läßt sich eventuell mit Hilfe der konzeptionellen und kritischen Schriften Theodor Haeckers genauer bestimmen.

Als ein erstaunliches Ergebnis des Vortrages wurde die Schlüsselstelle des „Doktor Faustus“, der letzte Vortrag und der Zusammenbruch Adrian Leverkühns, auf Thomas Manns Erlebnis von Alfred Döblins Feier seines 65. Geburtstages (1943 in Santa Monica) gedeutet und dabei erkannt, daß bei Thomas Mann das Religiöse immer auf das Humane reduziert bleibt, während Döblin die – von Thomas Mann und seinen Freunden – als indezent empfundene Geste des lauten und offenen Bekenntnisses zum Glauben an Christus auch ästhetisch gestaltet hat. Das Bekenntnis zur Religion, wie es Döblin an seinem 65. Geburtstag ablegte, galt der bildungsbürgerlichen Literatur (und mit ihr Thomas Mann) als das *crimen laesae modernitatis*.

Die Poetik des Fragens und Suchens also, welche die moderne Weise der Annäherung an den Glauben ist, läuft Gefahr, der Indezenz beschuldigt zu werden (wie es Döblin durch Mann und Brecht, Handke durch Jens und Hildesheimer geschah), da die Dezenz der Glaubensausübung ein Grundaxiom der Moderne geworden ist, in der Privatheit, Subjektivität und Innerlichkeit als Tugenden gelten. Der Bruch mit dieser Dezenz (wie in Döblins „Hamlet oder Die lange Nacht nimmt ein Ende“ oder in Handkes „Über die Dörfer“) ruft die bildungsbürgerlichen Kritiker auf den Plan, verdeutlicht aber den großen Traditionsbruch innerhalb der Moderne, der das Suchen, das Fragen, die Meditation und das Gebet auch ästhetisch an Christi Todesschrei zu orientieren sucht.

Wolfgang Frühwald

7. Sektion für die Kunde des Christlichen Orients

Das Programm der Sektion umfaßte diesmal fünf Vorträge, die alle in Hörsaal 411 gehalten wurden.

Am Montag, 2. Oktober 1989, fanden ab 14.30 Uhr zwei Vorträge mit Lichtbildern aus dem Bereich der koptischen und georgischen Kunst statt:

Professor Dr. *P. P. V. van Moorsel* (Leiden/Niederlande): „Wandmalereien in koptischen Klöstern wiederentdeckt – mit speziellem Bezug auf Dair al-Baramus“.

Als vor genau 25 Jahren, im Januar 1964, die niederländischen Teilnehmer an der UNESCO-Kampagne zur Rettung der Monumente Nubiens, des seitdem versunkenen Landes, in Abu Simbel Nord eine mit Malereien reich geschmückte Kirche freilegten, wurden Orientalistik und Christliche Archäologie in den Niederlanden in ein neues Forschungsgebiet hineingeführt, auf dem auch Polen, Italiener, Österreicher und Amerikaner tätig waren. Die Entdeckung bildete den Auftakt zu Untersuchungen auf dem Felde der christlichen Wandmalerei im ganzen Niltal, auch in den übrigen Teilen Ägyptens. Seit 1981 wird, mit diesem Ziel, mit dem französischen Institut in Kairo zusammengearbeitet.

Zur Zeit werden die im nördlich gelegenen Baramus-Kloster ans Tageslicht getretenen Wandmalereien untersucht und neue werden freigelegt. Es handelt sich hier um drei Malschichten, von denen die älteste nicht früher als um etwa 1300 A.D. datiert werden darf.

Im Sanktuarium dieser Marienkirche sind, neben der Apsis, Reste von sechs stehenden Apostelfiguren sowie ein Fragment eines Opfers Abrahams und die Szene der Begegnung Abrahams mit Melchisedech, alle vom ersten Maler stammend, entdeckt worden. Im südlichen Nebenraum des Sanktuars befinden sich Porträts vieler Wüstenväter bzw. Klostergründer. Als einziger Nicht-Ägypter ist dort Barsum der Syrer dargestellt worden. Immer noch vom ersten Maler stammen die Fragmente eines christologischen Zyklus an den beiden Hauptwänden des Mittelschiffs:

An der Südwand von Osten nach Westen die Verkündigung, die Heimsuchung, Christi Geburt und die Hochzeit zu Kana (diese zwei nur sehr fragmentarisch erhalten) und der Einzug in Jerusalem. An der Nordwand sind nur spärliche Reste entdeckt worden, aber ein Fragment einer Pfingstszene an der östlichen Seite der Wand liefert den Beweis, daß der Zyklus ursprünglich von einer recht ausgearbeiteten Ikonographie geprägt gewesen sein muß. Ein derartiges Programm ist bislang aus mittelalterlichen koptischen Kirchen nicht bekannt.

Vom sogen. zweiten Meister stammt die Apsismalerei, welche freilich der alten Ikonographie folgt: oben der Pantokrator auf dem Thronwagen, unten die Mutter Gottes mit ihrem Kind. Wir kennen diese Ikonographie aus Palästina und aus Ägypten. In diese Komposition passen auch die sechs Apostel des ersten Malers hinein, von denen oben die Rede war. Die Komposition war auch in der Zeit um 1300 sehr beliebt und damals schon von alter Tradition geprägt.

Der erste, talentvolle, und der zweite Meister von Baramus sind bislang anderswo im Lande noch nicht bezeugt. Wir stehen aber erst am Anfang der Arbeiten, die zu einem ‚Corpus‘ der koptischen Wandmalereien führen sollen.

Senior Lecturer Dr. *Gustav Kühnel* (Jerusalem): „Die Legende des Kreuzesbaumes, das Kreuzkloster und seine malerische Ausstattung“.

Der Vortrag stellt die bisherigen Resultate unserer Forschungen vor, die in Form einer Monographie über das Kreuzkloster und dessen Legende veröffentlicht werden sollen:

Der Vortrag behandelt Geschichte und Inhalt der Jerusalemer Fassung der Kreuzes-Legende sowie das Aufkommen des georgischen Nationalheiligums im Hl. Land aufgrund der Symbiose von Legenden-Lokalisierung und Klosterstiftung der Georgier. Damit wird eine genaue historische Definition des locus sanctus gewonnen. Ferner wird die Architektur des Klosters bzw. der Kirche analysiert, und anhand von Vergleichsbeispielen werden die architektonischen Quellen sowie die Zugehörigkeit des Kreuzklosters aufgeklärt. Die besondere Problematik der Einheit zwischen Fußbodenmosaiken und Kirchenkörper als Bau aus einem Guß wirft die Möglichkeit auf, daß dem locus-

sanctus-Bau aus dem 11. Jahrhundert eine frühere byzantinische Kirche und ein Kloster vorausgingen, die vor der arabischen Eroberung der Stadt (638) am gleichen Ort existierten.

Dieses Problem hat heutzutage nicht nur archäologisch-historischen Wert, sondern ist kirchenpolitisch – da es um Besitzrecht geht – sehr aktuell. Das Problem wird vom wissenschaftlichen Standpunkt aus erörtert. Die Ausstattung des Klosters mit den Malereien schließt den Vortrag ab. Dabei wird die These von Anton Baumstark (1906), daß die vorhandenen Malereien einen ursprünglichen palästinensischen Zyklus des 11. Jahrhunderts widerspiegeln, kritisch nachgeprüft.

Das Interesse an beiden Lichtbildervorträgen war außerordentlich groß, so daß die zahlreichen Teilnehmer, dicht gedrängt, nur mit Mühe im Hörsaal Platz fanden.

Am Dienstag, 3. Oktober 1989, wurden am Vormittag ab 9.15 Uhr drei Vorträge aus verschiedenen Bereichen des Christlichen Orients gehalten:

Univ.-Prof. DDr. P. *Ludger Bernhard OSB* (Salzburg): „Die Formel IESOUS PAIS THEOU im Verständnis der alten Kirchen.“

In der Christologie der Alten Kirche findet sich im Anschluß an den Sprachgebrauch der Bibel, besonders der Ap., als einer der Ehrentitel für Jesus die Bezeichnung IESOUS PAIS THEOU. Entsprechend der Mehrdeutigkeit, die dem Wort pais im Griechischen schon seit dem 6. Jh. v. Chr. eignet, insofern es zu seiner ursprünglichen Bedeutung „(männliches) Kind, Sohn“ auch die Bedeutung „Knecht“ oder „Sklave“, besonders bei bevorzugten Leibdienern oder Waffenträgern u. ä. bekam, bevorzugte die LXX das Wort pais vor dem Wort doulos bei der Übersetzung des hebr. ebed „Knecht, Sklave“, nämlich Gottes. Im Hinblick auf den „Knecht Gottes“ bei dem Propheten Jesaja, ist man seit dem Mittelalter in den Übersetzungen des NT immer mehr dazu übergegangen, das Wort pais nur noch mit „Knecht“ zu übersetzen, in der letzten Zeit sogar ohne jede Erörterung der Möglichkeit zu übersetzen: „Kind, Sohn“. Wie aber die Alte Kirche in ihrer Christologie das Wort pais in Verbindung mit Jesus verstanden hat, wird im Vortrag anhand der alten, auch der orientalischen, Bibelübersetzungen festgestellt.

Der Vortrag erscheint 1990 in der Festschrift, anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Julius Aßfalg, München.

Mag. Dr. phil., Dr. med. *Barbara Maier* (Salzburg): „Das Verständnis von Krankheit und Heilkunst in frühchristlicher Zeit.“

Auf dem Hintergrund heidnisch-antiker Weltanschauung wurde die Krankheit als natürliches Geschehen im Sinne einer Störung der Homöostase der menschlichen Physis gesehen. Dyskrasie war die systemimmanente Ursache für den Krankheitszustand des Menschen. Die Vier-Säfte-Lehre, wie das gesamte hippokratisch-galenische Wissensgut, wurden inhaltlich vom sich im zweiten und dritten Jahrhundert immer stärker profilierenden Christentum in toto rezipiert. Das Verständnis von Krankheit aber wurde nun transzendent gefaßt: Krankheit und Leid erlebte der Christ als von Gott auferlegte Prüfung, als Läuterung und Sühne für seine Sünden. Einen Sinn in Krankheit und Schmerz zu entdecken, war ein existentielles Novum.

Wissenschaftlich, theoretisch gab es in frühchristlicher Zeit keinen nennenswerten Fortschritt, revolutionierend wurde die charitative Praxis. Dem Prinzip Nächstenliebe entsprangen erste Spitalsgründungen.

War die Krankheit von den großen Ärzten und Philosophen der heidnischen Antike physiologisch verstanden worden, ging es den Christen um eine theo-anthropologische Fassung im Rahmen eines gott-menschlichen Dialogs. Dieser Grundeinstellung zur Krankheit entsprachen jene zu Heilkunst und Arzt. War dem heidnisch-antiken Menschen alles erlaubt, was zur Wiederherstellung seines natürlichen Gleichgewichts beitragen konnte, gab es bei den Christen zwei grundsätzlich divergente Haltungen zur Medizin.

1. Sie war als Geschenk Gottes zum Gebrauch der Menschen bestimmt (so Basilius von Caesarea, Gregor von Nazianz u. a.)

2. Allein der Glaube und das Vertrauen auf Gott vermochten zu heilen. Der Gang zum Arzt bedeutete Abfall (so zum Beispiel Tatian).

Auf lange Sicht hat sich die erste, gemäßigte Linie durchgesetzt. So wie R. Guardini in seinem Büchlein „Vom Sinn der Schwermut“ (Mainz 1987)³ auf Seite 7 sagt, „Die Schwermut ist etwas zu Schmerzliches und sie reicht zu tief in die Wurzeln unseres menschlichen Daseins hinab, als daß wir sie den Psychiatern überlassen dürften“, haben es die frühen Christen mit Krankheit und Leid gehalten. Sie durften nicht zu rein medizinischen Problemen werden, sondern erhielten ihre transzendente Verankerung in der Annahme der wesenhaft leidverstrickten menschlichen Existenz und in der Zuversicht ihrer Erlösung.

Professor Dr. *Manfred Kropp* (Schwetzingen): „Das Jesusbild des sudanesischen Denkers und Reformers Mahmūd Muhammad Tāhā“

Der sudanesischer religiöser Reformers, Aufklärer und Schriftsteller Mahmūd Muhammad Tāhā wurde Ende 1984 wegen *ridda* (Apostasie vom Islam) zum Tode verurteilt und 76jährig im Januar 1985 hingerichtet. Der Prozeß vor einem *Šariʿats*-Gericht sprach allen Regeln und Prinzipien islamischen Rechts Hohn und beruhte in seiner Entscheidung auf einem ebenso willkürlich gefällten Urteil aus dem Jahre 1964. In Wirklichkeit war es einer der letzten Versuche des Regimes von Ġaʿfar an-Numayrī, nach der Einführung der *Šariʿa* (des islamischen Rechts) im ganzen Lande, von einer aussichtslosen politischen und militärischen Lage abzulenken, sich eines unbequemen, aber geachteten und einflußreichen Kritikers zu entledigen und zugleich das Wohlwollen benachbarter islamischer Staaten zu sichern, besonders Saudi-Arabiens, das offiziell Mahmūd Muhammad Tāhā als den gefährlichsten Häretiker des 20. Jhs. bezeichnet hatte.

Wer war dieser Mahmūd Muhammad Tāhā?

Als Urenkel eines berühmten Sūfi-Šayhs (islam. Mystikers) geboren, genoß er eine gründliche traditionelle Ausbildung im Islam und hatte ein durch die Atmosphäre in der Familie geprägtes, tiefgründiges Verhältnis zu religiösen Fragen. Eine europäische Ausbildung am Gordon College in einer ersten Generation von Sudanesen öffnete diesem wachen, fragenden Geist europäische Philosophie und Geistesgeschichte, damit unmittelbar verbunden Kenntnisse des Christentums. Den studierten Beruf eines Wasserbauingenieurs übte er 2 Jahrzehnte lang aus, widmete sich aber zugleich politischer Aufklärungsarbeit – z.T. unter dem Einfluß englischer Sozialisten – gerichtet gegen die englische Herrschaft. Eine lose Vereinigung von Freunden, Anhängern und Schülern, die „Republikanischen Brüder“, wurde, bevor sie noch zur politischen Partei geworden, von den Engländern verboten, er selbst in Haft genommen. In zwei Gefängnisjahren fand Mahmūd Muhammad Tāhā zu einer eigenen Interpretation des Korans und der Entwicklung des Propheten Muhammad in den ersten Jahren des Islams, in die wesentliche Elemente europäischen Geschichtsdenkens eingingen. Durch seine Auffassung von einer geschichtlichen Entwicklung von Offenbarung und Religion und dezidierte Stellungnahmen zu den politischen und sozialen Problemen seines Landes erwarb er für sich und seine Lehren Achtung und Einfluß, wobei er bewußt auf Erziehung und Aufklärung auf der Straße, in Schule und Universität setzte, zugleich auf Teilnahme im politischen Apparat verzichtete. Dies trug ihm die erbitterte Feindschaft vieler Politiker, aber auch islamischer Traditionalisten und fundamentalistisch orientierter Gruppen ein.

Judentum und Christentum sind nach seiner Auffassung zwei antagonistische Vorläufer des Islams. Aber auch der Islam hat unter Muhammad eine vorläufige und der Abfolge Tora-Evangelium genau entgegengesetzte Entwicklung durchlaufen: von der freien Gottesliebe und Glauben des Propheten in Mekka zu dem buchstabengetreu zu befolgenden Gesetz (eben der *šariʿa*) in Medina. Dieser Wechsel war durch den Entwicklungsstand der damaligen Menschheit erzwungen.

Heute nun, in der „Endzeit“ bzw. auf einer neuen Stufe der historischen Entwicklung der Menschen, ist es Zeit, diese Entwicklung umzukehren. Ein vollkommener Mensch wird diese Entwicklung abschließen und besiegeln. In eigentümlich eklektischer Weise verbindet dabei Mahmūd Muhammad Tāhā Vorstellungen vom Messias und der Wiederkehr Christi mit bekannten Erwartungen eines islamischen Mahdī, den er mit der vollkommenen Persönlichkeit des Propheten Muhammad gleichsetzt.

Auch diese Vorträge waren gut besucht und gaben Anlaß zu interessierten Fragen.

Julius Aßfalg

8. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft und Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Die beiden Sektionen fanden sich unter dem Rahmenthema „Wirtschaftsethik – Wirtschaftsstrafrecht“ zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Aus beiden Disziplinen wurden dabei je zwei Referate beigesteuert.

In einem ersten Teil wurden wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen behandelt. Zunächst sprach Prof. Dr. *Wilhelm Krelle* (Bonn) über das Thema „Wirtschaftsethik und Ökonomie: Ergänzung, Widerspruch oder beides?“.

Der Vortrag ist in diesem Bericht abgedruckt. (Siehe S. 55)

Diesem Referat folgte ein Vortrag von Dr. *Wolfgang Schmitz*, Finanzminister a.D., Präsident a.D. der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, zum Thema: „Die internationale Schuldenkrise in wirtschaftsethischer Sicht“.

Wenn die ethische Ausgangsbasis der grundsätzlichen *Existenzberechtigung jedes menschlichen Wesens* als Folge seiner Menschenwürde richtig ist und wenn davon ausgegangen werden kann, daß die *Güter dieser Welt grundsätzlich für alle bestimmt sind*, dann muß auch von allen – je nach ihren individuellen und institutionellen Fähigkeiten – verlangt werden, daß sie *das Ihre dazu beitragen* – in den einzelnen Ländern und weltweit –, daß die verfügbaren *Ressourcen optimal genutzt* werden.

Dies gilt heute nicht zuletzt auch für die *Dritte Welt*. Die am höchsten verschuldeten Länder sind heute keineswegs die ärmsten. Und dort, wo es nicht nur Naturkatastrophen oder verheerende Kriegsfolgen sind, die zu niedrigen Pro-Kopf-Einkommen führen, ist es offenbar auch *nicht* gleichgültig, wie die Wirtschaft in solchen Ländern organisiert ist: Ob die Wirtschaftsordnung bewirken kann, daß die verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt werden. Eine volle Nutzung der eigenen Arbeitskräfte einschließlich der Unternehmerkreativität, die die Leistung belohnt und die Vergeudung bestraft und insbesondere die Verschwendung von Steuermitteln in Rüstung und Prestigeobjekten vermeidet, die Landwirtschaft sich entfalten läßt, für breite Eigentumsstreuung (vor allem in Ländern mit feudalistischen Strukturen) und breite Bildungsmöglichkeiten sorgt, eine Investitionspolitik, die nicht zur Kapitalflucht veranlaßt und Auslandskapital anzieht, kommen nicht von selbst.

Ethische Werte wie individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, effizientere Ressourcennutzung, ein höherer Beschäftigungsgrad und eine Einbeziehung aller derer in den Einkommenskreislauf, die auf den Märkten nichts, vorübergehend oder noch nichts oder nichts mehr anzubieten haben, das alles sind Zielsetzungen, die *nicht nur gewollt*, sondern für deren Erreichung auch die *adäquaten Einrichtungen geschaffen* bzw. zugelassen werden müssen. Ethisches *Wollen* genügt nicht, es braucht auch fachliches *Wissen*, wenn sich nicht einmal mehr erweisen soll, daß das Gegenteil von „gut“ nicht „schlecht“ ist, sondern „gut gemeint“! Das wache *Gewissen* muß sich mit dem notwendigen *Wissen* verbünden.

Die auf allen Ebenen erfolgenden Bemühungen um wirkliche Auswege aus der internationalen Schuldenkrise verdienen alle Unterstützung. Gerade aber aus wirtschaftsethischer Sicht darf dies nicht nur unter den Gesichtspunkten der Probleme gesehen werden, die sich aus den Fehlern der Vergangenheit (und der Gegenwart) ergeben, sondern wie ihnen in Zukunft soweit wie möglich *vorgebeugt* werden kann.

An beide Referate schloß sich eine intensive Diskussion an, in der die aufgeworfenen Fragestellungen und Probleme vertieft wurden.

Im zweiten, dem „strafrechtlichen“ Teil der gemeinsamen Sitzung, sprachen Professor Dr. *Harro Otto* (Bayreuth) und Rechtsanwalt Professor Dr. *Hans Dahs* (Bonn).

Die Probleme der Wirtschaftsethik kehren im Wirtschaftsstrafrecht wieder, und zwar in gesteigerter Form, wenn sich der Staat wirtschaftsethische Gebote kraft politi-

scher Entscheidung zu eigen macht oder von Haus aus ethisch indifferente Gebote des Wirtschaftens positivrechtlich einführt und mit der stärksten Sanktion bewehrt, die das positive Recht kennt, der Kriminalstrafe. Während klassische Kriminaltatbestände (etwa Mord, Körperverletzung, Betrug, Urkundenfälschung) an vorab geltende ethische Gebote (im wesentlichen die Grundnorm des „neminem laedere“) anknüpfen können, fehlt dem Wirtschaftsstrafrecht eine derart vorgegebene, gesicherte ethische Basis, wenn es mehr oder weniger ethisch kontingente, für Politik und Sachverstand diskutabile Regelungen sanktioniert, etwa solche des Steuer-, des Kartell-, des Umwelt- oder des Außenwirtschaftsrechts. Wie die wirtschaftsethischen Fragen sowohl aus der Sicht der Theorie (Krelle) als auch aus der Sicht der Praxis (Schmitz) angegangen wurden, so auch die wirtschaftsstrafrechtlichen aus beiderlei Perspektive. Grundsätzliche Legitimationsprobleme behandelte der Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph Prof. Dr. *Harro Otto* (Bayreuth); praktische Phänomene und Konsequenzen des Wirtschaftsstrafrechts waren Themen für Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hans Dabs*, der die Sachkunde wie die Erfahrung des Strafprozessualisten und Strafverteidigers einbrachte.

Harro Otto ging in seinem Vortrag „Außerstrafrechtliche Voraussetzungen des Wirtschaftsstrafrechts“ davon aus, daß über die Definition der Wirtschaftsdelikte und des Wirtschaftsstrafrechts nach wie vor Unsicherheit besteht, obwohl die durch Wirtschaftsdelikte begründeten Schäden seit langem die Öffentlichkeit bewegen:

Von verschiedenen Prämissen her werden unterschiedliche Entwürfe verteidigt. Auch dann, wenn man sich für eine rechtsgutbezogene Definition entscheidet und Wirtschaftsstrafrecht als das Strafrecht bestimmt, dem es um den Erhalt des Bestandes und der Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung geht, erwachsen neue rechtliche Probleme.

Nicht jede Verletzung einer Norm des Wirtschaftsrechts stellt strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht dar. Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht sind präventive Maßnahmen den repressiven überlegen, so daß die Zielgeeignetheit und die Systemkonformität strafrechtlicher Maßnahmen von vornherein in Frage gestellt ist. Die Grenzen und die Notwendigkeit – auch – strafrechtlichen Schutzes sind hier in besonderer Weise begründungsbedürftig. – Unabhängig davon stellt sich in der modernen rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Diskussion die Frage nach materialen Kriterien richtigen Wirtschaftsstrafrechts; die jüngsten Versuche, Kriterien gerechten Rechts auszuweisen (Rawls, Nozick; economic analysis of law) sind ganz offensichtlich – geradezu ausschließlich – auf das Wirtschaftsrecht und damit auch auf das Wirtschaftsstrafrecht zugeschnitten.

Die unterschiedlichen Kriterien und die Verschiedenheit der Argumentationsansätze verweisen jedoch auf die Grenzen, einen allgemeinen Konsens über „richtiges Recht“ zu finden. Das Anliegen dieser Entwürfe, dem Einzelnen das ihm als Person Zukommende zu gewährleisten, bietet hingegen eine Basis für die Forderung, auch im Wirtschaftsrecht die Möglichkeiten der Person, in ihrer Entfaltung Wünsche zu realisieren, zu stärken und strafrechtlich abzusichern.

Die immensen Schäden, die in der Bundesrepublik durch die Wirtschaftskriminalität jährlich erwachsen (nach fachkundiger Schätzung: 20–150 Mrd. DM, fast die Hälfte des Bundeshaushalts), bildeten den Hintergrund der Beobachtungen und Analysen, die *Hans Dabs* „Problemen des Wirtschaftsstrafrechts in der Praxis“ widmete:

Eine Eindämmung dieser Straftaten ist trotz erheblichen Einsatzes der Strafverfolgungsbehörden bis heute nicht gelungen – eher ist das Gegenteil eingetreten. Dieser bedenkliche Befund ist Anlaß, das Phänomen der Wirtschaftsstraftaten strafrechtlich zu durchleuchten, die zu ihrer Bekämpfung eingesetzten Institutionen und Methoden zu überprüfen und die einschlägigen legislativen Erwägungen und Gesetzesvorschläge kritisch zu überdenken.

Ebenso wie es bis heute eine allgemein anerkannte Definition der Wirtschaftskriminalität nicht gibt, so besteht auch über den „Typ“ des Wirtschaftsstraftäters keine Einigkeit. Der Praktiker hingegen weiß, daß man es in diesem Bereich mit einem sehr heterogenen Täterspektrum zu tun hat,

das von dem mindestens um Seriosität bemühten, jedoch fachlich inkompetenten und überforderten Geschäftsmann, über den nie aus Eigennutz, sondern nur im Interesse des Unternehmens handelnden Manager bis zum international agierenden eiskalten Geschäftemacher reicht. Auf der Seite der Tatopfer sind überzogenes Gewinnstreben und Leichtsinns häufig die Ursachen für wirtschaftliche Abenteuer, die nicht selten in den Ruin führen.

Ein typisches Feld der Wirtschaftsstraftat sind die Banken, und zwar in doppelter Hinsicht: Auf der einen Seite werden die Kreditinstitute betrogen, indem sie mit täuschenden Angaben und Unterlagen zur Gewährung von Darlehen veranlaßt werden, auf der anderen Seite geraten immer wieder Bankinstitute, die allzu große Risiken eingehen, selbst in Kollision mit dem Strafrecht, sei es durch ungenügend gesicherte Kreditvergabe, sei es durch Abhängigkeit von einem Großkunden oder Devisenspekulationen. Die modernen Erscheinungsformen des Betruges mit Hilfe von Kreditkarten und Kundenkarten haben der Strafrechtsdogmatik lange Schwierigkeiten gemacht, bis der Gesetzgeber klärende Worte gesprochen hat. Dagegen steht die Haftung der juristischen Person für Straftaten ihrer Mitarbeiter auch legislatorisch erst am Anfang. Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht bewältigt ist die Frage, ob bei Serienstraftaten, z.B. dem Abrechnungsbetrug von Ärzten, „Hochrechnungen“ der strafbaren Einzeltaten zulässig sind, um die nicht selten unerträglich langen Verfahren abzukürzen.

Die seit Jahren in vielen Bundesländern zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden in ihrer Effektivität unterschiedlich beurteilt. Gegen die bei vielen Gerichten arbeitenden speziellen Wirtschaftsstrafkammern richtet sich der Vorwurf nicht ausreichender Fachkompetenz und unvertretbar langer Verhandlungsdauer. Ob und inwieweit eine unkooperative, aggressive Verteidigung daran Schuld trägt, ist umstritten. Die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zur Konzentrierung des Verfahrensstoffs haben die erhoffte Entlastung für die Strafjustiz bisher nicht erbracht. Dieser Zustand hat den Boden bereitet für die nach anglo-amerikanischem Muster erfolgenden „Absprachen“ im Strafverfahren über Verfahrensgang und Verfahrensergebnis bei geständiger Einlassung des Angeklagten. Eine komplexe und nicht selten problembeladene Praxis, die nach aller Erfahrung jedoch für die Wirtschaftsstrafjustiz das Mittel der Wahl zur Beseitigung ihrer Überlastung werden dürfte.

Der Gesetzgeber denkt daran, über die bestehende Möglichkeit einer Einziehung der Gewinne aus Straftaten, die sich als nicht sehr wirkungsvoll erwiesen hat, als Nebenfolge der gerichtlich verhängten Strafe einen konfiskatorischen Zugriff auf das Vermögen des Verurteilten einzuführen. Ob eine solche Institution der verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten würde, erscheint ungewiß.

Die Wirtschaftskriminalität wird häufig als ein „Krebsübel“ der modernen Industriegesellschaft bezeichnet. Daß sie als Phänomen von selbst verschwinden wird, ist ebensowenig zu hoffen wie ein „großer Durchbruch“ bei ihrer Bekämpfung. Es bleibt daher nur übrig, das bestehende Instrumentarium immer weiter zu verbessern, potentielle Opfer durch rechtzeitige Aufklärung zu schützen und in zäher Arbeit, jedoch auch ideenreich und neue Wege beschreitend, mit den gegebenen rechtsstaatlichen Mitteln den Kampf fortzusetzen.

Die Diskussion nahm grundsätzliche und konkrete Fragen des weiten Themenfeldes auf: Fragen nach der ethischen Fundierung der Strafe im Vergleich zur Ordnungswidrigkeit; nach dem Verhältnis des starren, tatbestandlich fixierten Strafrechts zur Welt der Wirtschaft mit ihren beweglichen Interessen, zu Wagnis und Verantwortung des Kaufmanns, zu ökonomischer Phantasie und Dynamik, zur legitimen Spekulation (Streitstoff: Öl-Termingeschäft); Fragen nach dem Bild von „dem“ Wirtschaftskriminellen gemäß einer erneuerten Lehre vom Tätertypus; nach der Möglichkeit, im Wirtschaftsstrafrecht Täter, Opfer, Beute angemessen zu definieren; nach der Abhängigkeit (wirtschafts-)strafrechtlicher Sachverhalte von kulturellen Voraussetzungen (Exempel: die Inadäquanz des abendländischen Bestechungsverbots für die völlig andersgearteten außerstaatlichen Loyalitätsbeziehungen in Ländern der dritten Welt).

J. Heinz Müller/Josef Isensee

9. Sektion für Kunstgeschichte

Während der diesjährigen Jahresversammlung fanden, unter dem Rahmenthema „Kunsthistorische Probleme aus dem Salzburger Umkreis“, fünf Referate statt, denen weiterhin ein öffentlicher Vortrag zugeordnet werden sollte. Im ganzen Programm spiegelte sich die historische und künstlerische Bedeutsamkeit des Tagungsortes, dessen kirchliche und profane Bauwerke mit belangreichen bildlichen Gestaltungen dieser Jahresversammlung ein hochrangiges künstlerisch-ästhetisches Gepräge verliehen. Die Reihe der Vorträge begann mit Überlegungen zu einem vielbeachteten Werk mittelalterlicher Zierkunst bzw. Kirchengestaltung und führte über die wesentlichen Epochen der salzburgischen Kunstgeschichte bis zum Beginn des Klassizismus und damit bis zum Ende des selbständigen Fürsterzbistums. Der Thematik entsprechend waren überwiegend Gelehrte aus dem engeren oder weiteren Umkreis der Stadt bzw. aus Österreich zu Beiträgen eingeladen worden. Wie üblich in den letzten Jahren, waren sowohl ältere wie jüngere Gelehrte vertreten, ebenso, wie stets ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Gattungen der Kunst angestrebt wird.

Das erste Referat wandte sich dem „Sog. Nonnberger Faldistorium“ zu, einem in der Kunstgeschichte vielbeachteten Ehrensitz für die Äbtissinnen des Salzburger Klosters Nonnberg. Die Referentin, die gebürtige Berlinerin Frau Dr. *Wiltrud Topic-Mersmann*, durch Arbeiten über den Schmerzensmann (1950), Rosenfenster und Himmelskreise (1981), Kataloge, zahlreiche Aufsätze und ikonographische Lexikonbeiträge bekannt geworden, ist seit 1971 als Hochschullehrerin an der Universität Salzburg tätig und hat 1985 ein eigenes Buch über den Gegenstand ihres Vortrags veröffentlicht, den sie glänzend in freier Rede vorlegte.

Der Faltstuhl der Äbtissin des Klosters Nonnberg in Salzburg besteht aus vier Pfosten und vier Querbrettern aus Holz, in welche Täfelchen aus Elfenbein, genauer aus Walroßzahn, eingelassen sind. Oben sind die Pfosten mit Löwenköpfen geschmückt und unten enden sie in Bronzeklauen, in welchen noch kleine Elfenbein-Monster stecken. Die Sitzfläche besteht aus Leder. Das Faldistorium wurde der Äbtissin Gertudis vom Stein im Jahre 1242 verliehen.

Leider besagt diese Nachricht jedoch wenig über das Alter des Stuhles. So stellen sich vor diesem Denkmal, das im erhaltenen mittelalterlichen Bestand an Insignien keine Parallele hat, viele ungeklärte Fragen: Ist das heute erhaltene Faldistorium jenes von 1242? Ist der heutige Bestand einheitlich? Stammen die Elfenbeinplättchen mit Ornamenten und die Platten mit erzählenden Darstellungen und die Löwenköpfe aus derselben Zeit? Gehört das Holz und die Bronzeklauen zum ursprünglichen Bestand? Was bedeuten die eingesetzten Bildchen des 15. Jahrhunderts?

Da die Nonnen des Klosters Nonnberg bei ihrem Eintritt oft eine kostbare Mitgift brachten, wäre auch eine Entstehung vor 1242 denkbar. Die geschnitzten Darstellungen lassen nicht einmal mit Sicherheit erkennen, ob der Stuhl ursprünglich für einen weltlichen Herrscher oder für einen Geistlichen angefertigt wurde. Zudem sind diese Darstellungen sehr schwer zu deuten. Zu der bisher meist herangezogenen Legende des hl. Eustachius bestehen nur lockere Beziehungen. So stellen sich vor dem schwer zugänglichen und früher nicht ausreichend veröffentlichten Faldistorium viele Fragen, die der Vortrag zu beantworten und darüber hinaus auch der heutigen Forschung von neuem vor Augen zu stellen unternahm.

Der zweite Vortrag wurde von Frau Dr. *Martina Pippal* gehalten, einer jungen Kunsthistorikerin, die am Kunsthistorischen Institut der Universität Wien als Lektorin tätig ist. Sie ist durch eine Reihe von fundierten Aufsätzen und Buchbeiträgen sehr gut ausgewiesen, zumal auf dem Gebiet der Ikonologie. Ihr Beitrag beschäftigte sich mit den „Apsisreliefs der Pfarrkirche von Schöngrabern/Niederösterreich“, die gerade in den letzten Jahren viel diskutiert, nicht zuletzt recht kontrovers datiert worden sind. In einer

sehr geistvollen und subtilen Untersuchung versuchte die Referentin, die bildliche Ausstattung der Apsis mit den architektonischen Strukturen des Äußeren und auch des Inneren der Kirche von Schöngrabern in Einklang zu bringen und damit ein solides Fundament für die zeitliche Einordnung zu gewinnen. Die sehr gelehrten Darlegungen der jungen Kollegin fanden ein lebhaftes Echo in der folgenden Diskussion. Ihr Inhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Forschung über die (bislang in das 2. Viertel des 13. Jahrhunderts datierte) Pfarrkirche von Schöngrabern erhielt jüngst einen neuen Impuls durch eine These *E. Doberers* (1984). Ihr zufolge wären die skulpturenbesetzte Apsis und die architektonische Gliederung des Langhauses sowie jene des Presbyteriums erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hinzugekommen und dem Historismus der frühen Neuzeit zuzuzählen. Der Umbau sei auf Betreiben der damaligen Patronatsherren der Kirche, der protestantischen Familie Teufel von Guntersdorf, durchgeführt worden, der Inhalt der Apsisreliefs von der protestantischen Richtung des Flacianismus geprägt (infernalisches Moment, Sündenfall etc.). Dieser Neuinterpretation einzelner Darstellungen war der Weg bereitet durch die widersprüchliche Entschlüsselung der Reliefs in der Literatur sowie durch die unzureichende Erforschung des Gesamtprogramms durch die älteren Autoren. (Wichtige Ansätze finden sich bei *G. Heider, F. Novotny* und *R. Feuchtmüller*.)

Der Vortrag, der festhielt an der traditionellen Datierung der Apsis ins 13. Jh., setzte sich die Analyse des Skulpturenprogramms zum Ziel. Wie die Architektur ist auch das Programm streng systematisch organisiert: (1) Es ist jochweise strukturiert; jede Travee umfaßt einen eigenen Themenkreis: Sündenfall und Erlösung (Süden), Superbia und Maiestas Domini (Osten), Voluptas/Luxuria und Castitas/Fides (Norden). (2) Die inhaltliche Spezifität steht mit der Topographie der Apsis in Relation; so ist oberhalb der drei Fenster Definitives thematisiert: Trinität (Süden), Hölle (Osten), Himmel (Norden), während die übrigen neun Reliefs die Geschichte des Menschengeschlechts als eine globale, vom Sündenfall bis zum Endgericht andauernde und sich in immer neuen Formen konkretisierende Psychomachie definieren.

In den Einzelszenen überlagern sich mehrere Sinnschichten. So klingt z.B. im Relief unterhalb des Ostfensters, das das Opfer Kains und Abels sowie den Brudermord zeigt, auch der secundus adventus und das Endgericht mit an. Darüber hinaus präfiguriert das Opfer Abels das Eucharistische Opfer, wodurch die Darstellung mit dem in der Apsis stehenden Altar verklammert ist. Der Altar muß daher als Teil eines Gesamtprogramms gesehen werden, das sich aus dem Kirchengebäude, seiner Einrichtung und den Skulpturen konstituiert. Dieses Gesamtprogramm läßt sich als theologische Summa charakterisieren.

Das dritte Referat der Sektionsveranstaltung des Montags war Prälat Prof. Dr. *Johannes Neuhardt* zu verdanken, einem Salzburger von Geburt. Als Diözesankonservator seit 1960 hat er sich durch die Einrichtung des vorbildlichen Dommuseums, das von vielen Tagungsteilnehmern aufgesucht wurde, hohe Verdienste erworben. Daneben hat er Ausstellungen von internationalem Rang veranstaltet wie „Stabat Mater“, „Schöne Madonnen“, „Salzburgs Wallfahrten“ u. a. m., mit Katalogen und einschlägigen Publikationen. Der Referent entwarf ein glänzendes und faszinierendes Bild vom „Salzburger Kunstgewerbe unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau“.

Erzbischof Wolf-Dietrich von Raitenau (1587–1612) gilt zu Recht als der Schöpfer des „Deutschen Rom“. Als Sohn eines kaiserlichen Obersten in der Nähe des Bodensees geboren, wuchs er am Hofe seines Onkels mütterlicherseits, des Kardinals Markus Sittikus von Hohenems, in Rom auf. Dabei erlebte er den Umbruch dieser Stadt, den im Sinne der Renaissance die Päpste Sixtus IV., Gregor XII. und Sixtus V. vornehmen ließen.

Genau dieses Stadtbild wollte er mit all den Gepflogenheiten der Hofhaltung eines Fürsten dieser Zeit in Salzburg verwirklichen. Er berief dazu den führenden Architekten der Zeit, den Palladio-schüler Scamozzi aus Vicenza, der ihm den Entwurf dazu lieferte. Auch für die Ausstattung des Gottesdienstes in dem von ihm geplanten neuen Dom, aber auch für die prunkvollen Feste ließ er die erstklassigsten Goldschmiede, Steinschneider, Medailleure und Bronzegießer für sich arbeiten bzw. in die Stadt kommen. So schuf der Niederländer Paul van Vianen eine große Garnitur eines sil-

bernen Prunkgeschirrs, der Augsburger Meister Hans Mentz zusammen mit Paul Hübner ein 150-teiliges Konfektservice, das noch in 54 Tassen existiert. All das aber stellten jene fünf in Emaille eingelegten Goldschalen samt der zugehörigen Flasche in den Schatten, die die Gewerke in Gastein dem Fürsten als Ersatz für das erlassene „Umgeld“ (= Getränkesteuer) ab 1601 in Intervallen von je zwei Jahren liefern mußten und die Hans Karl aus Nürnberg fertigte.

In diesem knappen Vierteljahrhundert stand Salzburg – erst- und einmalig in der Kunstgeschichte Europas – im Zentrum des Geschehens. Nur das Engagement des Kaisers in Prag (Rudolf II.), der natürlich über größere Mittel verfügte, hat die Künstler aus den Diensten Wolf Dietrichs wieder abgeworben. Anhand von Dias wurden die bedeutendsten Arbeiten dieser Epoche vorgestellt.

Zu Beginn des zweiten Teils der Vorträge aus der Sektion Kunstgeschichte, am Dienstag Vormittag, war ursprünglich ein Beitrag über „Die Kollegiatskirche in Salzburg – Baugestalt und Ikonologie“ vorgesehen, der von Prof. Dr. Dr. Ing. *Hans Reuther* (früher Technische Universität Berlin) zugesagt worden war. Der unerwartete Tod des hochverdienten Gelehrten und Polyhistor, eines der herausragenden Kenners des europäischen Barock, hinterläßt eine breite Lücke unter den deutschen Architekturhistorikern. Das Gedenken an den hochgeschätzten Kollegen und langjährigen Freund wurde vom Sektionsleiter in angemessener Weise commemoriert.

Von den beiden verbleibenden Themen wurde das erste von Professor Dr. *Günther Heinz*, Hochschullehrer an der Universität Wien, beigetragen. Das Vorhaben griff thematisch zwar über den Salzburger Umkreis hinaus, ohne jedoch den österreichischen Bereich des Rahmenthemas zu verlassen. Prof. Heinz ist bekannt als Erforscher der Malerei des 16.–18. Jahrhunderts, nicht nur in Österreich. Seine profunde Kenner-schaft ließ den Vortrag als brillanten Überblick über die „Altarbilderei im österreichischen Spätbarock“ erscheinen.

Die Geschichte der Malerei von Altarbildern des Spätbarock in Österreich läßt sich von zwei Problemkreisen her erfassen: der Entwicklung des malerischen Stiles bis zu der Reaktion in der neoklassischen Gestaltungsweise und in der Fortführung und Variation der gegenreformatorischen Forderungen an die Bildkunst bis zur Einwirkung von Ideen des sog. Reformkatholizismus. In der Zeit um 1700 folgt die Malerei weiterhin den Ideen der gegenreformatorischen Theoretiker, wie dies am Beispiel der Altarbilder von narrativer Interpretation gezeigt werden kann. Werke von Rottmayr, Altomonte und Gran zeigen deutlich die Fortführung der im 17. Jh. erarbeiteten Möglichkeiten. Allerdings bedingt die dekorative Gestaltung der Altarbilder als Teil der Gesamtausstattung eine Variation der strengeren Auffassung der älteren Generation. Bezeichnend ist, daß im provinziellen Altarbild an der deskriptiven Genauigkeit festgehalten wird. Größere Unmittelbarkeit der Wirkung erreicht diejenige Auffassung, die auf die deskriptive Schilderung verzichtet, wie dies vor allem die Hell/Dunkel-Bilder von Paul Troger zeigen, ebenfalls einer Forderung der gegenreformatorischen Theoretiker entsprechend. Die Unmittelbarkeit, die der Betrachter anhand der Werke des malerisch freien Vortrags erlebt, geht allerdings über diese Forderungen hinaus, da die unmißverständliche Deutlichkeit des Inhalts nicht mehr in demselben Maß gegeben ist. Der freie malerische Vortrag, die „franchezza“, wie sie in den Schöpfungen des Maulbertsch bewundert wird, steht im Gegensatz zu der seit der Mitte des 18. Jhs. formulierten neoklassischen Auffassung, erscheint somit als letzte Konsequenz der spätbarocken Malkultur, die in der österreichischen Malerei bis zum Jahrhundertende fort dauert. Wie das extrovertierte Pathos von der reformkatholischen Auffassung abgelehnt wurde, so wurde die „franchezza“ von den Neoklassikern bekämpft. Die Maler der zweiten Hälfte des 18. Jhs. sahen sich somit in der schwierigen Lage, die als Grundlage beibehaltene Auffassung sowohl der gegenreformatorischen Ideen wie auch der Verpflichtung zum malerischen Ausdruck mit den neuen Ideen in Einklang zu bringen. Die Betonung des subjektiven Sentiments in den religiösen Bildern des Martin Johann Schmidt ist einer der Wege, den Spätbarock mit den Forderungen einer kontemplativen Religiosität zu verbinden. Martin Knoller hingegen sah in einem Rückgriff auf die Gestaltungsweise des 17. Jhs. die Möglichkeit, die Unmittelbarkeit der Aussage mit der Klarheit neoklassischer Ideale zu verbinden. Die Hauptmeister des österreichischen Spätbarock konnten somit die Intensität der Aussagen in ihren Altarbildern bis zum Jahrhundertende aufrecht erhalten.

Zum Abschluß der Vortragsreihe trug Dr. *Adolf Hahnl*, Leiter der Stiftsbibliothek St. Peter und Lektor für christliche Kunst an der theologischen Fakultät der Universität Salzburg, durch zahlreiche Publikationen hervorragend ausgewiesen als Museums- mann und Hochschullehrer, einen gedrängten Überblick zum „Salzburger Kirchenbau im Rokoko und Frühklassizismus“ vor. Die Darstellung war charakterisiert durch einen fundierten geistesgeschichtlichen und theologischen Unterbau:

Zum Rupertusfest des Jahres 1782 publizierte der damalige Salzburger Oberhirte Hieronymus Graf Colloredo einen von Michael Bönike verfaßten Hirtenbrief, der wegen seiner den Kult einschränkenden Bestimmungen Aufsehen erregte und von großen Teilen der katholischen Bevölkerung abgelehnt wurde.

Im Kirchenbau bzw. deren Ausstattung waren antibarocke Maßnahmen schon seit den 60er Jahren festzustellen, die mit dem Werk des Salzburger Hofbauverwalters Wolfgang Hagenauer bzw. dem seines Bruders, des Hofstatuarius Johann Baptist Hagenauer, in Verbindung gebracht werden können. Es galt, Zusammenhänge zwischen Aufklärung, Kirchenreform und Auftreten des Frühklassizismus in Salzburg aufzuzeigen.

Entsprechend reichte der Überblick von der spätbarocken äußeren und inneren Erscheinung von Stift und Kirche St. Peter in Salzburg bis zum klassizistischen Bau von St. Blasien durch d'Ixnard, und weiter bis Wiblingen und der Schloßkirche von Zeil, mit aufschlußreichen Ausblicken in die Entwicklungen im französischen und italienischen Bereich.

Alle Referate waren von teilweise sehr lebhaften Diskussionen begleitet.

Der öffentliche Vortrag des Berichterstatters, mit dem die Jahresversammlung 1989 beschlossen wurde, galt dem Thema „Zwischen England und Oberitalien – Die sog. insulare Kunstprovinz in Salzburg“. Das Thema hätte chronologisch an den Anfang der Folge von Referaten der Sektion gehört, da es sich mit den Anfängen der mittelalterlichen Kunst im Bistum Salzburg, im Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Kunst im südlichen Deutschland befaßte. Der Vortrag ist in diesem Jahres- und Tagungsbericht im Wortlaut abgedruckt (vgl. S. 96).

Victor H. Elbern

10. Sektion für Musikwissenschaft

Die Sektion für Musikwissenschaft tagte vormittags und nachmittags am Montag, dem 2. Oktober 1989, und zwar wie bei der Generalversammlung 1979 wieder im Hörsaal des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Salzburg und damit gleichsam im Schatten des Domes und der Residenz. Wir konnten uns dabei der Gastfreundschaft des Institutsvorstands, Universitätsprofessor Dr. Gerhard Croll, erfreuen, der selbst an den Vorträgen teilnahm und die Diskussion im Kreise einer im Vergleich zu den letzten Jahrestagungen recht zahlreichen Hörerschaft belebte. Dieses Interesse beruhte sicher darauf, daß in diesem Jahr vor allem Themen aus der Salzburger Kirchenmusikgeschichte behandelt wurden.

Als erster am Vormittag sprach Konsistorialarchivar Dr. *Ernst Hintermaier* (Salzburg), der Verwalter des an musikalischen Schätzen reichen Domarchivs, „Zur Kirchenmusik in Salzburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts“.

Unsere Kenntnis von der Entwicklung der Kirchenmusik im 17. Jahrhundert vor allem an der Eigenkirche des Salzburger Metropoliten ist nur in Teilaspekten und niemals als Ganzes, einen größeren Zeitraum überblickend, dargestellt worden. Auch mit diesem Beitrag muß ob der Fülle des inzwischen zur Verfügung stehenden Forschungsmaterials ein Schwerpunkt gesetzt werden. Dieser

bietet sich vor allem für die erste Hälfte des Jahrhunderts an, nicht nur weil sich zu ihrem Beginn Bahnbrechendes in Italien im Bereich der geistlichen Musik ereignete, das in Windeseile an deutschen und süddeutsch-österreichischen Fürstenhöfen Eingang gefunden hat, sondern weil Salzburg durch eine kluge Politik seines Souveräns in den Dreißigjährigen Krieg nicht involviert war und dadurch von den auf Kunst und Kultur lähmend wirkenden Folgen verschont geblieben ist. Der Neubau der Bischofskirche konnte weitergeführt und im wesentlichen fertiggestellt werden. Dadurch ergaben sich nun auch neue Aspekte für die Kirchenmusik, die man zweifelsohne am römischen Zentrum der Christenheit zu messen begann. Vor allem die Erzbischöfe Wolf Dietrich von Raitenau (1587–1612), Markus Sittikus von Hohenems (1612–1619) und Paris Lodron (1619–1653) waren in diesem Bestreben besonders erfolgreich. Ersterer schuf mit der verpflichtenden Einführung der römischen Liturgie und der umfassenden Reform der Chormusik an der Domkirche die Voraussetzungen – Markus Sittikus erkannte nicht nur die große Bedeutung der geradezu explosiv zutage tretenden modernen Tendenzen der weltlichen und geistlichen Musik, sondern wurde auch ihr großer Mäzen –, Paris Lodron hatte schließlich mit der Fertigstellung und der Weihe des neuen Domes für die mehrhörige Musik venezianischer und römischer Prägung die Voraussetzungen geschaffen. Dank seiner engen familiären Beziehungen nach Oberitalien besaß er aber auch große Anziehungskraft auf die dortige moderne Künstlergeneration, die an der Wende des Jahrhunderts aus überkommenen und modernistischen Einflüssen eine neue Art geistlicher Musik schuf, nämlich die konzertierende Kirchenmusik, ob nun in kleinster oder in kolossalster Besetzung, für beide können eindrucksvolle Beispiele aufgezeigt werden.

Der Einfluß dieser drei Metropoliten spiegelt sich vor allem in der Fülle der musikalischen Dedikationen, in denen sich aber auch der grundlegende künstlerische Wandel der damaligen Zeit offenbart.

Neben weitgehend unbekannt oder vielmehr bisher unbeachtet gebliebenen Komponisten konnten recht bedeutende Meister der Kirchenmusik in ihren Widmungswerken mit der Musikpflege an der Salzburger Domkirche in Verbindung gebracht werden:

Franz Sale, Tiburtio Massaini, Jakob Flory, Agostino Agazzari, Johann Stadlmayr, Orazio Vecchi, Leo Leoni, Paul Sartorius;

Francesco Rasi, Pietro Lappi, Giovanni Martino Cesare und Alessandro Gualtieri, Sigismondo d'India, Camillo Orlandi;

Alessandro Gualtieri, Pietro Lappi, Andrea Anglesio, Paulo Zasa, Stefano Bernardi.

Als zweite sprach Frau Professor Dr. *Marianne Danckwardt* (Augsburg). Ihr Thema war das einzige nicht landeskundliche: „Zukunftsweisende Kompositionstechniken in der Messe von Tournai (14. Jahrhundert).“

Die Messe von Tournai, deren Handschrift in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert wird, gilt als das älteste als Zyklus überlieferte mehrstimmige Meßordinarium; ihre Einzelsätze gehören zu den frühesten Vertonungen untropierten Ordinariumstextes. Hinsichtlich der in der Messe verwendeten Satztechniken sieht die musikwissenschaftliche Forschung Verwandtschaft zu Gattungen des späten 13. Jahrhunderts und zu Vitryschen Kompositionen aus der Zeit um 1320. Doch finden sich in der Messe, besonders deutlich im Gloria und auch im Credo, satztechnische Eigenarten, die an Gloria und Credo der später entstandenen Messe von Guillaume de Machaut erinnern und darüber hinaus Aspekte der weltlichen Dreistimmigkeit Machauts – die ja ihrerseits Ausgangspunkt für die liedhaft gestaltete weltliche Musik des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts wird – vorausnehmen. Gemeint ist dabei vor allem die Fähigkeit des mehrstimmigen Satzes, unter Beteiligung aller musikalischen Faktoren, eigenständig zu gliedern und die Phrasenschlüsse gegeneinander abzustufen – eine Fähigkeit, die jenen zu Beginn des 14. Jahrhunderts wichtigen Satztechniken, die als Vertreter der frühen *Ars nova*, der „*novella schola*“ und der für sie charakteristischen neuen Notation, auch im Dekret „*Docta Sanctorum Patrum*“ von Papst Johannes XXII. apostrophiert werden, noch fehlt. Es ist denkbar, daß gerade die Auseinandersetzung mit dem Gloria- und Credotext, also mit ausgedehnten Texten ohne regelmäßige Gliederung, zur Entdeckung neuartiger kompositorischer Gliederungsmöglichkeiten führte und damit vor allem der weltlichen Musik neue Perspektiven eröffnete.

Den dritten Vortrag hielt Dr. *Stefan Engels* (Salzburg) über das Thema „Liturgische Musik in Handschriften des 12. Jahrhunderts in Salzburg“.

Bisher war es aufgrund fehlender Untersuchungen nicht möglich, Handschriften des 12. Jahrhunderts aus Salzburg genauer zu bestimmen. Die Herkunftsbezeichnung „Salzburg“ ist allerdings zu ungenau, denn zu dieser Zeit sind in der Stadt vier Skriptorien nachweisbar. Je ein Skriptorium befand sich in den beiden geistigen Zentren der Stadt, nämlich im Domstift, das von Erzbischof Konrad I., der als zweiter Gründer Salzburgs gilt, im Jahre 1122 in ein Augustiner-Chorherrenstift umgewandelt wurde, und im Benediktinerkloster St. Peter, das als eine Gründung des hl. Rupert im 7. Jahrhundert gilt. Zudem waren sowohl von St. Peter als auch vom Dom Frauenklöster abhängig, die über Skriptorien verfügten, nämlich vom Dom das Stift Nonnberg, das von einer Verwandten des hl. Rupert, der hl. Erintrudis, gegründet worden war, und, seit dem 12. Jahrhundert, von St. Peter das Kloster der Petersfrauen, welches im Sinne der mittelalterlichen Idee der Doppelklöster an St. Peter angeschlossen war. Das Schicksal dieser Skriptorien verlief parallel mit der jeweiligen politischen Situation Salzburgs, die im 12. Jahrhundert vom Endkampf der beiden universalen Gewalten, dem Kaisertum und dem Papsttum, bestimmt war, und in der Zerstörung des Domes im Jahre 1167 gipfelte.

Im Gegensatz zum 13. Jahrhundert ist für das 12. Jahrhundert eine sichere Zuweisung von Handschriften zu den einzelnen Skriptorien oder zumindest zu den Bereichen „Dom“ oder „St. Peter“ möglich. Für den liturgischen Vergleich können vier stadtsalzburgische Handschriften herangezogen werden: das Antiphonar von St. Peter (öNB Ser. Nov. 2700), entstanden um 1160, das Graduale der Petersfrauen (St. Peter a IX 11) aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, ein „Breviarium“ (Ordinarium) aus dem Dom (Universitätsbibliothek Salzburg M II 6), entstanden nach 1164, und ein Graduale-Sakramentar vom Nonnberg (Bayr. Staatsbibliothek cIm 11004) aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, das gegen Ende des Jahrhunderts in den Dom gelangte und durch zahlreiche Nachträge für die dortige Liturgie adaptiert wurde. Der unterschiedliche Gebrauch verschiedener Gesänge, besonders der Allelujareihen in den vier Handschriften zeigt, daß die Petersfrauen liturgisch von St. Peter abhängig waren, während die Frauen des Stiftes Nonnberg sich nach der Ordnung des Domes ausgerichtet haben. Die Petersfrauen übernahmen im späten Mittelalter ebenfalls die Liturgie des Domes.

Das Antiphonar von St. Peter scheint eine Reformhandschrift zu sein. Nicht nur die Psalmverse zur *Comunio* und die Konzeption des *Kyrie* zeigen dies, sondern auch eine eigentümliche Verwendung der süddeutschen Neumen, die, obwohl nicht auf Linien geschrieben, eine teilweise exakte Tonhöhenbestimmung erlauben. Diese Eigenheiten und die liturgische Ordnung der Handschrift wurden in späterer Zeit nicht beibehalten. Das *Breviarium* M II 6 hingegen beschreibt eine Liturgie, die wohl von Erzbischof Konrad III. für den neuen Dom erstellt worden war und bis ins 16. Jahrhundert gültig gewesen ist.

Die nachmittägliche Sitzung wurde eröffnet durch den Vortrag von Frau Dr. *Andrea Lindmayr* (Salzburg) „*Mulier in ecclesia tacet*“.

Wenn heute Frauen als Mitgestalter der Kirchenmusik scheinbar selbstverständlich akzeptiert sind, so wird allzu leicht vergessen, daß noch zu Beginn unseres Jahrhunderts die päpstliche Verordnung „über die Erneuerung der Kirchenmusik“ eindeutig vorschreibt, daß „Frauen zur Mitwirkung in der Schola oder im Chor nicht zugelassen werden dürfen“. Dieses dezidierte Verbot beruft sich auf die streng liturgische Funktion des Sängers, die laut Kirchenrecht in Verbindung mit dem Priesteramt gültigerweise nur von einer männlichen Person ausgeführt werden kann.

Aus dieser Haltung heraus war Jahrhunderte hindurch musikbegabten Frauen der traditionelle Ausbildungsweg von Interpret und Komponist über Kathedralschulen und kirchenmusikalische Ämter versperrt. Allein der Klosterbereich ermöglichte den Zugang zur musikalischen Praxis und ließ für Einzelercheinungen wie Hildegard von Bingen einen nach außen weitgehend abgeschlossenen musikalischen Wirkungsbereich zu. Auch das Amt der Organistin, für das sich generell keine geschlechterspezifische Verordnung finden läßt, erscheint, wenn auch nicht ausschließlich, so doch weit häufiger im Frauenkloster. Als Beispiel für den Nachweis weiblicher Instrumentalisten sei ein Ensemble von *Trombae marinae*, das als Trompetenersatz im Kloster Nonnberg im Gebrauch stand, genannt.

Vor dem Hintergrund einer Gesellschaftsstruktur, die sich im Lauf der Geschichte den Frauen gegenüber zunehmend liberalisierte und ihnen immer mehr Möglichkeiten im weltlichen Musikleben eröffnet – in Madrigalensembles, auf der Opernbühne, als festangestellte Hofsängerin, später auch als Instrumentalistin –, verstärkt sich die Diskrepanz zum Verbot musikalischer Betätigung in

der Kirche. Ein Beschwerdebrief an den Salzburger Erzbischof aus dem Jahr 1914, in dem eine bekannte Konzertsängerin ihr (eigentlich illegales) solistisches Auftreten im Dom nicht als „Aushilfe für einen abgängigen Kapellknaben“ hinstellen lassen will, illustriert diesen Sachverhalt trefflich.

Das Fehlen der Frauenstimme im mehrstimmigen Chorsatz hatte im Einsatz von Falsettisten, Knaben und Kastraten vor allem klangästhetische Konsequenzen. Auf diese Aufführungspraxis wurde vor allem in Kathedralkirchen und anderen großen Gotteshäusern, wie z. B. dem Salzburger Dom, Wert gelegt. Lokalberichte aus den umliegenden Salzburger Gemeinden zeigen jedoch, daß in kleineren Pfarren spätestens im 19. Jahrhundert aus „Not am Mann“ Frauen sowohl als Organistin als auch im Chor und vereinzelt sogar für solistische Aufgaben eingesetzt wurden. Auch der Cäcilianismus, der in konservativer Grundhaltung den Knabenchor revitalisieren wollte, konnte dieser zukunftsweisenden Entwicklung nichts anhaben.

Die Sitzung der Sektion für Musikwissenschaft, bei der auch mehrere von den Vortragenden zum Teil selbst initiierte Schallplatten- und Tonbandaufnahmen das Gesagte verdeutlichten, schloß mit dem Vortrag von Dr. *Gerhard Walterskirchen* (Salzburg): „Die kirchenmusikalische Reform des Erzbischofs Hieronymus Colloredo und ihre Auswirkungen.“

Der aufkommende Rationalismus führte um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch für die Liturgie zu Reglementierungen durch den Staat. Als Wolfgang Amadeus Mozart 1773 von seiner 3. Italienreise nach Salzburg zurückgekehrt war, erlebte er unter dem neugewählten Fürsterzbischof Hieronymus Graf Colloredo strenge und einschneidende Vorschriften, die das Ende der traditionellen Missa solemnis-Komposition bedeuten sollten. Da der Gottesdienst nach den neuen Verordnungen nicht länger als 45 Minuten dauern durfte, war für die Musik, wie Mozart an Padre Martini schreibt, ein „besonderes Studium“ notwendig. Es entstanden die *Missae breves*, die auf ausgeführte Fugen, ausladende konzertante Partien und instrumentalen Glanz verzichteten.

Die vom Erzbischof eingeleiteten Reformen wurden in einem Hirtenbrief 1782 beträchtlich erweitert. Kategorisch befahl er die „Abstellung des unnöthigen religiösen Aufwandes“. Alle Äußerlichkeiten des Gottesdienstes sollten aus den Kirchen verschwinden und durch eine Religion des Herzens und einen vertieften Glauben ersetzt werden.

Bereits 1781 war die in Landshut erschienene Sammlung deutscher Kirchenlieder „Der Heilige Gesang zum Gottesdienst in der römisch-katholischen Kirche“ in gekürzter und veränderter Form in Salzburg offiziell eingeführt und als ausschließlicher Kirchengesang vorgeschrieben worden. Diese Verordnung wurde, wenn überhaupt, nur halbherzig befolgt. Die Pfarrherren in den Gemeinden zeigten sich um keine Ausrede verlegen, um die Schwierigkeiten für die Durchsetzung der fürstlichen Dekrete zu begründen. Auch hielten sie die Lieder für nicht singbar, weil ihre Tonlage zu hoch war. Der Erzbischof sah sich gezwungen, eine Bearbeitung des Gesangbuches zu veranlassen. Johann Michael Haydn wurde damit betraut, 1790 erschien die verbesserte Auflage. Gleichzeitig untersagte der Erzbischof die lateinische Kirchenmusik, da sie seinen Vorstellungen einer Verständlichkeit der Liturgie nicht entsprach. Doch das Volk wollte auf den Festgottesdienst mit Pauken und Trompeten nicht verzichten und der Erzbischof mußte einlenken. Doch entstand eine große Zahl von Kompositionen in der Volkssprache, u. a. Michael Haydns Vertonungen des deutschen Meßgesanges „Hier liegt vor deiner Majestät“, die zum Vorbild für die Kirchenmusik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden.

Günther Massenkeil

11. Sektion für Volkskunde und Sektion für Soziologie

Diesmal tagten die Sektionen Soziologie und Volkskunde in Salzburg gemeinsam unter dem Generalthema „Umgangsformen. Die kulturelle Affektnormierung im sozialen Wandel des 20. Jahrhunderts“.

Am ersten Vormittag, Montag, dem 2. Oktober 1989, sprachen unter der Leitung von Arnold Zingerle, Bayreuth, drei Kultursoziologen, am Dienstag vormittags, dem

3. Oktober 1989, unter Leitung von Wolfgang Brückner, Würzburg, drei Referenten aus der Volkskunde.

Justin Stagl, Bonn, behandelte unter dem Titel „Ritual und Etikette“ das den empirischen Kulturwissenschaften gemeinsame Problem der Relativität des sogenannten Natürlichen. Auch, ja gerade Ritual und Etikette sind elaborierte, das heißt kulturell geformte und vermittelte Verhaltensweisen im wandelbaren Prozeß der Zivilisation, also der historischen wie individuellen Sozialdisziplinierung. Die modernen Forderungen nach Gefühlsechtheit und Spontaneität lassen sich nur durch einen bewußten Antiritualismus integrieren. Der Referent machte seine weiteren Ausführungen am Phänomen dieses antiritualistischen Rituals fest.

Primitive und traditionelle Gesellschaften lassen den Antiritualismus zu festen Terminen geregelt ausleben („Verkehrte Welt“). In der modernen Industriegesellschaft richtet er sich vor allem gegen die Etikette, deren besondere Ausformung aus der höfischen Gesellschaft stammt. Gerade diese wird heute wieder „naturwüchsig“ in Subkulturen, wo jeweils „richtiges“ Verhalten gefordert ist, jedoch nicht allgemein verpflichtende Norm aller übrigen darstellt. Etikette strukturiert soziale Situationen im Nah- und Fernbereich des Umgangs in Primärgruppen sowie mit Andersrangigem und Fremdem.

Arnold Zingerle, Bayreuth, sprach über „Verhaltensstilisierung zwischen Alltag und Außeralltäglichem: Beobachtungen zum Verhältnis von Umgangsformen und Mahlzeiten“.

In der Manierenliteratur nehmen Regeln des Verhaltens beim Essen jeweils den breitesten Raum ein. Der Großteil von ihnen bezieht sich auf nicht-alltägliche, aber auch nicht vollständig außergewöhnliche, da rituell stereotype Situationen (Feiern, Abendgesellschaften usw.). Ihre soziologische Analyse ist auf eine genaue Typologie dieser Interaktionssituationen angewiesen. Gegenüber der verbreiteten Statik von Normenanalysen empfiehlt sich eine dynamische Betrachtung der Übergänge zwischen den beteiligten Situationen. Sie zeigt einen beständigen Wechsel von normativer Anspannung und Entspannung und kann dazu beitragen, einer Überschätzung der normativen Geltung der „Umgangsformen“ gegenzusteuern.

Zentrale Bereiche der betreffenden Normen bleiben unverständlich ohne den Kontext der bürgerlichen Kultur. Wenn auch im Verlauf des nun zu Ende gehenden Jahrhunderts weite Bereiche des früher verbindlich Regulierten „liberalisiert“ wurden, so erweisen sich doch gerade die persistenten Kernbereiche als gestützt durch Maximen des geselligen, gegenseitige Wertschätzung sichernden Umgangs, wie sie nur in der bürgerlichen Kultur entwickelt wurden. Dies wird im Rückgriff auf eine klassische Reflexion dieser Dimension bürgerlicher Kultur – Georg Simmels Essay „Die Geselligkeit“ (1917) – ebenso deutlich wie andererseits deren Distanz zu Gemeinschaftsidealen, die das Persönliche und Intime verabsolutieren.

Marco Hüttenmoser, Muri (Schweiz), berichtete über erste Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes mit aufwendigen methodischen Besonderheiten:

„Von der Tafelmusik zum Tafelfernsehen. Bemerkungen zu familialen Verhaltensweisen und Ritualen beim Essen“. Es geht dabei um ein Beobachtungsverfahren mit automatisch gesteuerten Aufnahmegegeräten, um Alltagsgeschehen in der Familie un-

beeinflusst aufzuzeichnen. Sechs Schweizer Familien standen für diese Videodokumentation zur Verfügung. Der Verfasser analysierte daraus zwei Mittagessenssituationen in zwei verschiedenen Familien, und er tat dies parallel zu Ergebnissen aus gleichzeitigen Befragungserhebungen von rund 1.500 Schweizer Familien mit fünfjährigen Kindern.

Der Vergleich beider Methoden erweist die Unzulänglichkeit herkömmlicher Erhebungsverfahren wie Interview und teilnehmende Beobachtung. Sie bestätigen nur die herrschenden sozialen Normen, geben aber keine realistischen Auskünfte über tatsächliches Familienverhalten im Alltag. Zum Beispiel wird bei Interviews meist nur danach gefragt, ob Kinder am Tisch bleiben müssen, bis die Eltern mit dem Essen fertig sind, in der gefilmten Realität aber verbringen die Väter den kürzesten Teil der Essenszeit am Tisch. Sie rennen vielmehr mittendrin zur Sportübertragung am Fernsehen oder zurück zu ihrer Beschäftigung usw. Essen als soziale Handlung wird in Wahrheit auf ein Minimum reduziert.

Dies ist jedoch nur durch objektivere Dokumentationen erfahrbar. Der Autor führte sein Verfahren an den ausgewählten Beispielen in allen Details vor und schloß umfangreiche methodische Reflexionen an, die er zunächst sozialpraktisch zu untermauern suchte im Blick auf wünschenswerte Auswirkungen von Forschung auf eine realistischere Familienpolitik.

Andreas Hartmann, Göttingen: „Der eigensinnige Körper. Über Physis und Anstand im 20. Jahrhundert“, handelte davon, wie der menschliche Leib in seinen biologischen Gegebenheiten mit kulturellen Bedeutungen besetzt und somit zu einem Instrument der Symbolisierung gesellschaftlicher Beziehungen gemacht wird. Der Autor bediente sich dabei eines strukturalen Analysemodells, wie es die linguistische Semiologie entwickelt hat. Er illustrierte seine Darstellungen am Beispiel der Fingerbeherrschung in Anstandsbüchern und der modernen Tabuisierung des einst kulturell eingeübten Ausspuckens. „Benimmregeln“ lassen sich in Bedeutungssysteme ordnen und als Codes begreifen sowie in sich nach Ausdrucks- und Inhaltsebenen differenzieren wie Sprache und Rede, Syntax und Vokabular oder Denotation und Konnotation.

Hier ist das Konnotationsfeld, also die Ebene der zweiten Ordnung für die symbolische Interaktion von besonderer Wichtigkeit. Nicht die primären sozusagen äußerlichen Aussagen, sondern ihr Wirkungsziel wird zur signifikanten Bedeutung. Anstandsbücher handeln dies auf einer dritten Ebene von Entschlüsselungen ab, indem sie Umgangsformen zu einem ideologischen System verbinden und auf diese Weise gesellschaftlich bewußt transportierbar machen. Das läßt sich besonders gut an Verhaltensweisen belegen, die mit den Körperöffnungen zu tun haben. Physis und Anstand, Natur und Kultur werden zu Trägern von sozialer und kommunikativer Bedeutung über ein System gesellschaftlicher Kontrollen und Regeln, die bisweilen zu einer Art normativer Physiologie führen.

Aus dem zitierten literarischen Quellenbereich der Benehmensanleitungen schöpfte auch das folgende Referat von *Esther Schönmann*, Basel: „Einübungen weiblicher Verhaltensweisen in Anstandsbüchern vor 1930“. Die Referentin sprach über die „Anpassungsleistungen“ der Frauen im Familienleben des 19. und 20. Jahrhunderts, weil sie einem spezifischen Rollenbild zu entsprechen hatten und haben, das sich in besonderer Weise im äußeren Auftreten darstellt. Es geht um „ansozialisierte“ Fähigkeiten wie Einfühlungsvermögen, Opferbereitschaft, Mitgefühl, emotionale Verbundenheit mit

der Familie, Kaschieren und Zurückstellen eigener Leidenschaften und Bedürfnisse, Harmonisieren, Beschwichtigen, Trösten, Taktieren, Nicht-Abschalten, Hineinversetzen usw.

Dies alles ergibt sich aus der „natürlichen“ Aufgabenstellung als Gattin, Hausfrau und Mutter, deren Naturgegebenheit von Männern formuliert und gepredigt worden ist. Daraus folgte eine entsprechende Töchtererziehung der bürgerlichen Gesellschaft in Vorbereitung auf das gewünschte Verhaltensrepertoire. Dieses wurde schließlich zum Idealbild der Frau schlechthin stilisiert und durch eine eigene Publizistik allgemein gefordert. Hierzu zählen auch die zahllosen Anstandsbücher mit riesigen Auflagen. Als Leitspruch der angeblich biologischen Determiniertheit könnte deshalb darüberstehen: „Es allen recht machen, sich selbst vergessen“.

Schließlich sprach *Norbert Fischer*, Hamburg: „Zur Dynamik traditioneller Formen. Tod- und Trauerkult des frühen 20. Jahrhunderts“. Er handelte vom Umbruch des Bestattungswesens um die Jahrhundertwende, ausgehend von der städtischen Leichenverbrennung und dem Grabstättenmonumentalismus der modernen Friedhöfe. Der Autor analysierte eine „Domestizierung“ der Trauerkultur durch Reduktion der Zeremonien und strenge Reglements der Grabgestaltungen. Die Entwicklung sieht er eingebunden in Wechselbeziehungen von kulturellen, sozialen und politischen Prozessen der Zeit wie kommunalen Stadtplanungen großen Stils.

Am Beispiel Hamburgs vor dem Ersten Weltkrieg konnte er dies eindrucksvoll belegen. Eine breite literarische Diskussion begleitete im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts diese Veränderungen, so daß im Verbund mit Ergebnissen der kunstgeschichtlichen Inventarisierung eines zentralen Friedhofs der Zeit in Ohlsdorf deutliche Schlüsse gezogen werden können. Nicht nur kommunale Rationalität und moderne Ästhetik bestimmten das Bild, auch die Arbeiterbewegung griff in die Diskussion um die Neugestaltung herkömmlicher Formen ein. Wieweit und wann diese Entwicklungen auch aufs platte Land und überall nach Europa kommen konnten, mußte hierbei offenbleiben, doch richtete sich die allgemeine und heute übliche Gesetzgebung auf Dauer nach den in der Großstadt entwickelten Prinzipien, so darf zumindest vermutet werden.

Wolfgang Brückner und Arnold Zingerle

12. Sektion für Naturwissenschaft und Technik

Die Sektion Naturwissenschaft und Technik hielt bei der Generalversammlung eine Sitzung zu dem Rahmenthema „Chancen und Risiken von Kreisläufen“ ab. Es wurden vier Vorträge aus der Sicht der Grünlandökologie, der Abwassertechnologie, des Wasserbaues und der Ordnung in ökologischen Systemen gehalten und diskutiert.

Prof. Dr. *Günter Spatz*, Universität Göttingen, referierte über „Kreisläufe in der Grünlandökologie“. Die Stoffkreisläufe in Agrar-Ökosystemen werden vom wirtschaftenden Menschen beeinflußt. Sie sind insofern mehr oder weniger offene Kreisläufe. In Grünlandbetrieben ist die Abgabe von Nährstoffen nach außen relativ gering, die Hauptmenge zirkuliert im Betrieb. Am Stickstoff-Kreislauf werden die Möglichkeiten einer Nährstoff-Bilanzierung aufgezeigt. Als NO_3 ausgewaschener und als NH_3 emittierter Stickstoff können zu erheblichen Umweltbelastungen führen. Im flächen-

starken Grünlandbetrieb mit hoher Grundfutterleistung kann die Nitratauswaschung minimiert werden. In Betrieben mit hohem Tierbesatz und geringer Grundfutterleistung sind durch die hohe Zufuhr von Futter positive Nährstoffbilanzen nicht zu vermeiden. Die NH_3 -Emissionen bleiben im intensiv wirtschaftenden Milchviehbetrieb gerade bei hoher Grundfutterleistung problematisch. Der Wechsel vom Weidegang zur Stallfütterung, Maßnahmen bei der Bereitung, Lagerung und Ausbringung der wirtschaftseigenen Dünger sowie eine Verringerung der Milchleistung sind Möglichkeiten zur Minderung der Problematik.

„Kreisläufe in der Biotechnik unter besonderer Berücksichtigung der Abwassertechnologie“ war das Thema des Vortrages von Prof. Dipl.-Ing. Dr. *Heinrich Wohlmeyer*, Salzburg. Im ersten Teil, „Anforderungen an ökotolerable Verfahrenstechniken im allgemeinen“, führte er aus, daß Bedarfsdeckungssysteme des Menschen, wenn sie nicht lebensfeindlich sein sollen, den Systemprinzipien der Biosphäre sowie den Anforderungen der Humanethologie und dem bewährten Sozialkriterium der marktwirtschaftlichen Organisation als bewährte Verhaltensmuster entsprechen müssen. Das Prinzip der möglichst geschlossenen Stoffkreisläufe muß als eines der konstitutionellen Prinzipien der Biosphäre angesehen werden; das gilt insbesondere für die Wasserwirtschaft, wobei alle den Boden erreichenden Stoffströme in ihrem kumulativen Effekt und in ihrer Wechselwirkung zu beachten sind. Im zweiten Teil werden „Grundsätzliche Vorteile der Biotechnik“ dargestellt. Die Biotechnik im weiteren Sinne (Bedarfsdeckung auf Basis nachwachsender Rohstoffe), vor allem aber die Biotechnik im engeren Sinne haben, soweit zusätzlich keine der Biosphäre fremde Derivatisierungen erfolgen, den Vorteil, daß, der Natur der Sache nach, keine Xenobiotica anfallen und daher ihre grundsätzliche „Verdaubarkeit“ für die Biosphäre gegeben ist. Das Hauptproblem ist daher die derzeit aufgrund der Konzentrationstendenzen zunehmende Mengenproblematik, also in das Bodenleben nicht mehr integrierbare Mengen. Während die zur Verfügung stehenden Verfahrens- und Abwassertechniken grundsätzlich geeignet sind, die Abwasserprobleme zu lösen, stoßen wir bei der Aufnahmefähigkeit landwirtschaftlicher Böden und bezüglich der Nährstofffracht (insbesondere bei Stickstoff) auf erhebliche Schwierigkeiten, die nur in einem kombinierten Systemansatz durch Verfahrensänderung, Dezentralisierung und Kompostierungsstrategien für Klärschlämme lösbar erscheinen. Im dritten Teil wurden Beispiele, geordnet in die Biosphäre einkoppelnder industrieller Bedarfsdeckungssysteme, gebracht: Die Entwicklung einer kotolerablen Ethanotechnologie (Mehrrohstoff- und Mehrzwecksystem) mit geschlossenen Entsorgungskreisläufen auf Basis eines vorgegebenen Pflichtenheftes. Die Abwasserentsorgung einer Kartoffelstärkefabrik mit hohem Einwohnergleichwert durch eine Kombination aus düngender Verregnung, mehrstufiger Aufbereitung und Zusammenführung von Restfruchtwasser aus der Stärke- sowie von Charbokalk aus der Zuckererzeugung.

Hofrat Dipl.-Ing. *Gustav Üblagger*, Linz, OÖ., sprach über „Chancen und Risiken wasserwirtschaftlicher Kreisläufe“, Kreislauferscheinungen und Risiken im Wasserbau. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wurde erst im letzten Jahrhundert bewußt, daß auf unserer Erde auch das Wasser Kreisläufe mitmacht. Daß fast alle Prozesse und Entwicklungen des Lebens auf das engste mit dem Wasser verknüpft sind, wurde erst in den letzten Jahrzehnten bewußt. Es ist von schicksalhafter Tragik, daß zu jenem Zeitpunkt, in dem die Kreislauferscheinungen und ihre Vernetzung erkannt wurden, die Kreisläufe schon schwer gestört und teilweise gar nicht mehr vorhanden sind. Der Gebirgswasserbau hat sich besonders mit dieser Materie und den daraus entstehenden Ri-

siken befaßt. Schließlich sorgt in diesem Raum die hohe Reliefenergie unter Beteiligung der klimatologischen und meteorologischen Faktoren dafür, daß Störungen besonders rasch und verheerend wirksam werden. Anhand einer Studie über ein Wildbacheinzugsgebiet wird gezeigt, daß eine ganz spezifische Unterbrechung eines natürlichen Kreisprozesses durch menschliche Einwirkung zur exponentiellen Risikovermehrung führt. Um das Bewußtsein der Bevölkerung und ihrer Mandatare für die Dringlichkeit risikomindernder Strategien zu heben, aber auch um bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des Problemkreises Verständigungsschwierigkeiten zu vermeiden, mußten neue Wege des Denkens beschritten werden. Dabei hat sich die Systemkunde angeboten. Wichtige dynamische Kategorien werden den fachlichen Erfordernissen entsprechend adaptiert oder entwickelt: Zustand und Verhalten komplexer Systeme hängen von ihrer Vorgeschichte ab (Hysteresis). Ohne Kenntnis der Störung kann die Entwicklung eines komplexen Systems nicht vorhergesagt werden (Bifurkation); Wann tritt das Ende einer symmetrischen Entwicklung des Systems bzw. Fließgleichgewichts ein? (Symmetrieberechnung); Sprunghafte Änderung von Struktur und Dynamik eines komplexen Systems müssen aufgezeigt werden (Phasenübergang). Das Fazit aus dem Denken in vernetzten Kreisläufen, oder einfacher gesagt in Systemen, ist unerfreulich: Das Risiko wächst sprunghaft an und stellt letztendlich unsere moderne Zivilisation infrage. Gleichzeitig bietet aber das neue Denken die Möglichkeit, bessere Wege zur Sanierung der Ökosysteme zu finden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die beste rationale Durcharbeitung nicht zum Ziel führt, wenn nicht gleichzeitig die ethischen Voraussetzungen für das Zusammenleben der Menschen mit der Natur und miteinander vorhanden sind.

Dr. *John Haslet*, Oxford/Salzburg, sprach über „Oszillationen, Chaos und Ordnung in ökologischen Systemen“. Die Identifizierung und Interpretation von Mustern, d.h. vorhersehbaren Regelmäßigkeiten in natürlichen Systemen steht im Mittelpunkt ökologischer Studien. Aus diesen Mustern versuchen Ökologen Gesetze für ihre Wissenschaft zu etablieren, genauso wie es Vertreter anderer wissenschaftlicher Disziplinen praktizieren. Leider ist das Erkennen solcher Muster nicht immer einfach, aber die neuen, immer schnelleren Computer, kombiniert mit der Anwendung einfacher mathematischer Modelle zur Annäherung komplexer natürlicher Systeme, ermöglichen bemerkenswerte und rasche Fortschritte. Der Versuch, entsprechende Modelle zu erstellen, ist jedoch trotzdem mit Problemen verbunden. Im allgemeinen findet man, daß die tatsächlichen Daten nicht exakt in diese Modelle passen, es gibt immer irgendeine Diskrepanz zwischen vorhergesagten und tatsächlichen Ergebnissen. In der Vergangenheit wurden diese Abweichungen gewöhnlich einem externen Hintergrundrauschen in den Daten zugeschrieben, das von Zufallsvariablen in der Umgebung (wie z. B. dem Wetter) herrührt, oder sie wurden einfach als unwichtig ignoriert. Jüngste Fortschritte in der nichtlinearen Mathematik demonstrieren, daß sogar einfache deterministische (= nicht randomisierte) mathematische Modelle, wie die logistische Differenzgleichung, die oft angewandt wird, um ein Modell für das Wachstum einer Population mit diskreten Generationen zu erstellen, sich recht unerwartet verhalten können. Unterzieht man diese Gleichung der Iteration (entsprechend einer Population mit sukzessivem Generationswechsel), kann man ein stabiles „Point Equilibrium“, stabile „Limit Cycles“ oder anscheinend randomisierte Schwankungen beobachten, die von den exakten Werten abhängen, die man den mathematischen Parametern gibt. Das Vorkommen von solchen höchst irregulären, unvorhersehbaren Abweichungen in einem sonst deterministischen System ist das Phänomen, das man derzeit in der Regel als

„Chaos“ bezeichnet. Es kann überall dort auftreten, wo es eine nichtlineare Beziehung zwischen Variablen gibt. In der Ökologie kann man „nichtlinear“ mit „Density Dependence“ in der Population gleichsetzen. Obwohl Chaos eine rein mathematische Eigenschaft eines dynamischen Systems darstellt, ist es tatsächlich möglich, ein „chaotisches Verhalten“ in Modellen zu erzeugen, die Parameter von realen Lebewesen einbeziehen. Dies ist auch in Modellen „höheren Grades“ möglich, wo mehr als nur eine Spezies involviert ist (z. B. Raubtier/Beute-Systeme). Zahlreiche Populationsschwankungen wurden auch als „Strange Attractors“ interpretiert, ein Kennzeichen für ein chaotisches System. Kurz, ökologische Daten mit starkem „Hintergrundrauschen“ müssen ganz und garnicht „rauschen“; statt dessen können die Abweichungen ein Charakteristikum für das untersuchte System sein. Inwieweit dies wahr ist, und wie die Evolution dieses Chaos selektiert haben könnte, sind Fragen, die derzeit Gegenstand grundlegender Debatten sind.

Die Vorträge wurden unter Beteiligung zahlreicher Zuhörer ausführlich diskutiert.

Kurt Mael

13. Sektion für politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft

Die Sektionsveranstaltungen – vorbereitet von Jürgen Schwarz (München), moderiert von Otto B. Roegele (Köln) – hatten zum Rahmenthema den *politischen Islam*. Der Fall Rushdie und der Bürgerkrieg im Libanon gaben der Thematik ihre Aktualität und zogen zahlreiche Hörer an; es wurde breit und kontrovers diskutiert. Die wichtigsten Referate werden 1990 in den „Politik- und kommunikationswissenschaftlichen Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft“ erscheinen.

Privatdozent Dr. *Ludger Kühnhardt* (Bonn/Oxford): „Staatsphilosophie und Ideologiebildungsprozesse in den Nord-Süd-Beziehungen“.

Die Ambivalenz der westlich-islamischen Beziehungen ist alt: seit Voltaire schwanken die Europäer zwischen der Bewunderung islamischer Kunst und Wissenschaft und der Furcht vor dem „Fanatismus“ (Voltaire: Mahomet ou le fanatisme!). Auch die politisierten Formen des Islam sind kein gänzlich neues Phänomen. Die Staaten der südlichen Hemisphäre, heute unter der Bezeichnung Dritte Welt zusammengefaßt, erwarben ihre Unabhängigkeit im Namen politischer Ideale, die aus dem Westen während der Kolonialzeit importiert worden waren. Vor allem das Recht auf Selbstbestimmung stand Pate bei dem Anspruch auf eigene politische Unabhängigkeit. Grundströmungen des politischen Denkens des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, vor allem Nationalismus, Sozialismus und Demokratie, wurden zu Leitbildern des Anspruchs auf Eigenstaatlichkeit zunächst in Lateinamerika, später in Asien und Afrika. Im Blick auf die eigenen Bedürfnisse der neu entstehenden Nationalstaaten des Südens wurden die ideellen und ideologischen Topoi weiterentwickelt und zum Teil umgedeutet. Entscheidend war die Absicht der Gründergeneration des Südens, mit Hilfe großer politischer Schlüsselbegriffe Integrationsprozesse voranzutreiben und eine Modernisierung zu fördern. Das Denken über den Staat stand in der südlichen Hemisphäre immer im Dienst praktischer Zwecke. Dies konnte Ideologisierung ebensowenig verhindern wie in vielen Fällen ein Scheitern bei der praktischen Umsetzung der staatsbildenden Absichten und Postulate. Der geistige Dialog zwischen Nord und Süd kann heute nicht daran vorbeigehen, die Frage nach dem Staatsverständnis des Südens zu stellen und dabei ebenso nach den ursprünglichen wie nach den angeeigneten Traditionen und Denkansätzen zu fragen. Schließlich ist es lohnend, der Überlegung nachzugehen, auf welche Weise politisches Denken aus dem Süden die geistig-politische Diskussion im Norden angeregt und beeinflußt hat.

Prof. Dr. *Theodor Hanf* (Freiburg i.Br.): „Zwischen Nationalismus und Islamismus. Soziale und politische Krisen im arabischen Nahen Osten“.

Bis in die sechziger Jahre hinein herrschte die Modernisierungstheorie: man glaubte, daß Traditionen einfach weggeräumt werden können und daß der Zwang zur Modernisierung unausweichlich sei. Seit 1970 sind Wandlungen im Gang: die alten Traditionen verschwinden nicht, Religion und ethnische Überlieferungen behaupten sich. Daher ist in der westlichen Wissenschaft „Ökonomismus“ in „Kulturalismus“ umgeschlagen (Wasserscheide: die Iranische Revolution).

Die soziale Krise des Vorderen Orients setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen: 1. Demographische Explosion; 2. Verstädterung; 3. Diskrepanz zwischen Stadt- und Umlandentwicklung; 4. Einkommensverteilung wird ungleicher; 5. riesige Elendsgürtel um die Städte; 6. die Städte sind kein melting-pot, man trifft sich nur am Arbeitsplatz. – Problemgruppen sind vor allem der untere Mittelstand, die Intelligentsia, die extralegale Polizei (Bandengruppen). Die Religion macht vor allem in den Vorstädten einen Wandel durch. Wo die bäuerlichen Traditionen verloren gehen, findet eine Radikalisierung statt: Tendenz zur Theologisierung, Verschriftlichung und Kommunalisierung von Religion; Versuch, die eigene Gruppe zu vergrößern.

Der Vordere Orient weist viele Parallelen zu Europa auf. Auf das Sacrum Imperium Islamicum folgt ein Zeitalter des Nationalismus (zuerst in ‚französischer‘, dann in ‚deutscher‘ – kulturnationaler – Variante). Die Defizite kann man heute so umschreiben: Die Einheit blieb aus; die arabische Welt blieb Israel unterlegen; die wirtschaftlichen Probleme sind nicht bewältigt.

Dr. *Udo Steinbach*, Direktor des Deutschen Orient-Instituts, Hamburg: „Irritationen und Spannungen – die islamische Welt und der Westen in der Gegenwart“.

Die 200-Jahr-Feier der Französischen Revolution fällt zusammen mit der 10jährigen Islamischen Revolution. Die Islamische Revolution ist die Fortsetzung *und* das Gegenstück der Französischen Revolution: Fortsetzung, soweit es um die Entwicklung nationaler und demokratischer Strukturen geht; Gegenschlag, insofern die islamische Welt heute einen energischen Versuch der Emanzipation von den westlichen Vorbildern unternimmt.

Überall haben die Muslime das Gefühl, in die Defensive gedrängt zu sein. Gleichzeitig werden alte Utopien einer „besten Gesellschaft“ beschworen. Das Dilemma liegt darin: man mußte den Westen nachahmen, um ihn zu überwinden. Andererseits gab es immer wieder glühende Bewunderer Europas, die eine politische Öffnung des Islams betrieben. Am Ende des 20. Jahrhunderts kann man sagen, daß die Forderung, Islam und Politik unlösbar zu verbinden, immer mehr Anhänger gewinnt.

War die Zwischenkriegszeit noch beherrscht von Nachahmungsstrategien, so bricht mit Khomeini die Antithese durch, die idealtypische Alternative zum türkischen Experiment Atatürks. Der Durchbruch vollzog sich im Zeichen eines „arabischen Booms“, des Ölbooms, und der mit ihm einhergehenden Schwächung der prowestlichen Kräfte. Die Integristen vertraten die Ansicht, der Islam befinde sich in einem Überlebenskampf mit der westlichen Welt. Sie beschworen in religiösem Eifer die Wiedervereinigung von Religion und Politik. In diesem Zusammenhang ist auch der Fall Rushdie zu sehen. Die islamische Tradition kennt keine ästhetischen Freiräume, auch nicht eine Meinungsfreiheit außerhalb des religiösen Kontextes.

Dr. *Johannes Reissner*, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen: „Islamischer Fundamentalismus: ein angemessener Begriff für das Verständnis politischer Erscheinungsformen in der heutigen islamischen Welt?“

„Islamischer Fundamentalismus“ ist heute zu einem Schlagwort, zum Ausdruck für ein Feindbild geworden. Da und dort löst der Islam in westlichen Bedrohungsvorstellungen den Kommunismus ab. Er wird als System begriffen; oft wird ihm, polemisch, ein „Zurück ins Mittelalter“ unterstellt.

Der Referent hält den Begriff „islamischer Fundamentalismus“ (aber auch „islamischer Integritismus“, „islamischer Radikalismus“, „militanter Islam“) für unangemessen zum Erfassen aktueller religiös-politischer Phänomene in der islamischen Welt. Abgesehen davon, daß die Übertragung von Kategorien einer religiösen Kultur auf eine andere immer problematisch ist – der Begriff Fundamentalismus bezeichnet ursprünglich Strömungen der protestantischen Theologie Nordamerikas Ende des 19. Jahrhunderts –, hält es J. Reissner zuerst für notwendig, den Begriff „Fundamentalismus“ zu klären und seine Angemessenheit bezüglich der Erscheinungsformen des heutigen Islam zu erörtern. In Anlehnung an Paul Tillich definiert Reissner den Fundamentalismus als die „ahisto-

rische und selektive Verabsolutierung von geschichtlichen Elementen einer Religion zu ihren unbedingten Grundlagen“. Insofern der Islam seine hl. Schrift, den Koran, nicht nur als Bericht von der göttlichen Offenbarung versteht, sondern als direktes Wort Gottes selbst, und insofern der Islam eine besondere Beziehung hat zu seiner frühen Geschichte, vor allem zu der Zeit des Propheten Mohammed und der ersten vier Kalifen, ist hier eine unumgängliche Norm und Richtschnur für den Islam gegeben. Der arabische Begriff „dîn“ meint primär die von Gott geforderte Ordnung. Sie ist im Koran niedergelegt und zu Lebzeiten des Propheten und der Kalifen vortrefflich realisiert worden. So leugnet der Islam keinesfalls die Irreversibilität der Geschichte, sucht in ihr aber auctoritas, nicht so sehr für die Orthodoxie als für die Orthopraxie. Das was wir „islamischen Fundamentalismus“ nennen, ist also religionswissenschaftlich nicht als „Zurück ins Mittelalter“ zu interpretieren, sondern als der Versuch, unter Wahrung des Gültigkeitsanspruchs des Islam sich den Fragen der Gegenwart zu stellen.

Als besseren Begriff schlägt der Referent das Wort Diskurs vor. Es führt von den Ismen weg und hin zu den Menschen. Freilich wurde in der Diskussion bezweifelt, ob für einen solchen Diskurs *innerhalb* der islamischen Welt der nötige Toleranzspielraum vorhanden sei.

Prof. Dr. *Konrad Dilger* (Hildesheim): „Das Rechtsverständnis im Islam und seine politische Dimension.“

Die Dogmatik hat im Islam stets eine geringere Rolle gespielt als das Recht. Es ist die eigentliche Aufgabe des Rechtsgelehrten, das göttliche Gesetz auszulegen. Das Recht ist grundsätzlich unwandelbar. Allerdings sind die privat- und strafrechtlichen Bestimmungen des Islam heute oft durch modernes Recht überlagert, ohne daß der Kern des koranischen Rechts grundsätzlich in Frage gestellt wird – woraus sich im Einzelfall eine beträchtliche Unsicherheit ergeben kann.

Der Islam läßt sich nicht auf einen milden Humanismus verkürzen. Die Abschreckung spielt im islamischen Strafrecht eine maßgebliche Rolle. Ein Verzicht auf die grausamen Strafen würde eine Eliminierung der irrationalen Elemente des Islam und die Auflösung seines religiösen Charakters bedeuten. Insbesondere ist die Todesstrafe ein untrennbarer Bestandteil des Islam.

Die Einsicht, daß sich Eingriffe in die theoretischen Grundlagen des islamischen Strafrechts aus seinem Wesen heraus verbieten, mag unbefriedigend erscheinen. Doch gilt es zu berücksichtigen, daß das islamische Strafrecht eben für einen bestimmten Menschentyp sinnvoll ist, nämlich für den überzeugten Muslim. Anderen dagegen mag es als die „Schreckenskammer eines Museums“ erscheinen. Auf der Suche nach einem Kompromiß bietet sich als einziger Ausweg an, den bloßen Abschreckungscharakter und damit die rein theoretische Geltung der islamischen Strafen zu betonen, wie dies vor allem in Saudi-Arabien geschieht. Dort wird das islamische Strafrecht nicht nur unter dem Aspekt des Strafens gesehen, sondern als ein System tugendhaften Lebens verstanden. Da das islamische Recht primär für Muslime gilt, ließe sich der Schrecken des islamischen Strafrechts weiter dadurch eindämmen, daß es aufgrund des internationalen Strafrechts nicht mehr auf Nichtmuslime und solche ausländischen Muslime, in deren Heimatstaat kein islamisches Strafrecht mehr gilt, angewendet wird.

Gerhard Konzelmann, Süddeutscher Rundfunk Stuttgart: „Die Schiiten.“

Der Referent entwickelte sein Thema wesentlich anhand der praktischen Erfahrungen, die er als langjähriger Korrespondent der ARD im Nahen Osten hat sammeln können. Ausgehend von den historischen Tatbeständen, die zur Entstehung der schiitischen Richtung im Islam beigetragen haben, legte er das Gewicht seiner Darstellung auf Deskription und Analyse der heutigen Rolle der Schiiten in den Gesellschaften und in der Politik des Nahen Ostens. Insbesondere konzentrierte sich seine journalistisch facettenreiche und hier und da auch spekulative Schilderung auf den iranisch-irakischen Konflikt und auf die überaus komplexe Situation im Libanon. Dabei sieht er wegen der schiitischen Beweggründe weder im iranisch-irakischen Verhältnis noch im Libanon ein Ende der – augenblicklich in Erschöpfung ruhenden – Konflikte. Auch nach dem Tode des iranischen religiösen Führers Khomeini setzt sich die Durchdringung des Islam durch den schiitischen religiösen und politischen Rigorismus fort. Nach wie vor geht es im Iran um die Sicherung des theokratischen Regimes der Schiiten, im Irak um die Befreiung des in der Mehrheit schiitischen Landes und seiner heiligen Stätten von der sunnitischen Herrschaft, im Libanon um den endgültigen Sieg über die christlichen Maroniten (die gegenüber 1,2 Millionen Schiiten nur noch eine Minderheit von 400.000 darstellen) und in Israel zunehmend ebenfalls um eine religiöse Begründung der Forderung

gen und Aktionen der Palästinenser (Intifada, PLO). Die bisherigen Bemühungen um friedliche politische Lösungen im Nahen Osten sieht der Referent wesentlich durch den sich weiterhin ausbreitenden schiitischen Fundamentalismus und Rigorismus in Frage gestellt. Dieser Prozeß – so machte der Referent an zahlreichen Beispielen deutlich – korrespondiert aber mit dem politischen und kulturell-perzeptiven Unvermögen der Länder, die sich aus der Distanz um Lösungen im Nahen Osten bemühen. Akkulturationsprozesse konnte der Referent nicht ausmachen; zum jetzigen Zeitpunkt ist die schiitische Religionsrichtung zu eindeutig politisch und ideologisch determiniert.

Hans Maier

Dritter Teil
Jahresbericht

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protector:

Se. Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Vorstand:

Präsident:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Paul Mikat, Minister a.D., Erich-Hoepner-Straße 21,
4000 Düsseldorf 30

Vizepräsident:

Professor Dr. Rudolf Morsey, Blumenstraße 5, 6730 Neustadt 22 – Geinsheim

Generalsekretär:

Professor Dr. Hermann Krings, Zuccalistraße 19a, 8000 München 19

Stellvertretender Generalsekretär:

Domkapitular Professor Dr. Dr. h. c. Erwin Iserloh, Domplatz 29, 4400 Münster

Beisitzer:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 8137 Berg 1

Professor Dr. Hans Jürgen Becker, Universitätsstr. 31,
Postf. 397, 8400 Regensburg

Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf

Professor Dr. Walter Kasper, Bischof von Rottenburg-Stuttgart,
Bischof-Keppler-Str. 7, 7407 Rottenburg 1

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans Maier, Staatsminister a.D., Meichelbeckstraße 6,
8000 München 90

Professor Dr. Konrad Repgen, Saalestraße 6, 5300 Bonn-Ippendorf

Sektionsleiter:

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Hans Michael Baumgartner, Seebreite 4, 8137 Berg 1

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien

Sektion für Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie:

Professor Dr. med. Kurt Heinrich, Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf

Sektion für Geschichte:

Professor Dr. Laetitia Boehm, Hohenzollernstraße 54/I, 8000 München 40

Sektion für Altertumswissenschaft:

Abteilung für Klassische Philologie:

Professor Dr. Hans Jürgen Tschiedel, Richard-Strauß-Straße 5, 8078 Eichstätt

Abteilung für Alte Geschichte:

Professor Dr. Heinrich Chantraine, Troppauer Straße 1, 6834 Ketsch

Abteilung für Archäologie:

Professor Dr. Tony Hackens, 28a, Av. Léopold, B-1330 Rixensart

Sektion für Romanische Philologie:

Professor Dr. Theodor Berchem, Frühlingstraße 35, 8700 Würzburg-Lengfeld

Sektion für Deutsche Philologie:

Professor Dr. Wolfgang Frühwald, Römerstädter Straße 4K, 8900 Augsburg

Sektion für Englisch-Amerikanische Philologie:

Professor Dr. Franz H. Link, Eichrodtstraße 1, 7800 Freiburg

Sektion für die Kunde des Christlichen Orients:

Professor Dr. Julius Aßfalg, Kaulbachstraße 95, 8000 München 40

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:

Professor Dr. Josef Isensee, Meckenheimer Allee 150, 5300 Bonn

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:

Professor Dr. J. Heinz Müller, Ringstraße 13, 7815 Kirchzarten

Sektion für Kunstgeschichte:

Professor Dr. Victor H. Elbern, Ilsensteinweg 42, 1000 Berlin 38

Sektion für Musikwissenschaft:

Professor Dr. Günther Massenkeil, Böckingstraße 3, 5340 Bad Honnef

Sektion für Volkskunde:

Professor Dr. Wolfgang Brückner, Bohlleitenweg 59, 8700 Würzburg

Sektion für Naturwissenschaft und Technik:

Professor Dr.-Ing. Kurt Mauel, Widdauener Str. 8, 5090 Leverkusen

Sektion für Politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft:
Professor Dr. Heinrich Oberreuter, Eppaner Str. 12, 8390 Passau

Sektion für Soziologie:
Professor Dr. Arnold Zingerle, Döbereinerstraße 11, 8580 Bayreuth

Archivar der Görres-Gesellschaft:
Hans Elmar Onnau, Köln

Träger des Ehrenringes der Görres-Gesellschaft

- 1977 *Professor Dr. Clemens Bauer, Freiburg/Br.*
- 1978 *Prälat Professor Dr. Dr. h. c. Hubert Jedin, Bonn*
- 1979 *Professor Dr. med. Franz Grosse-Brockhoff,
Düsseldorf*
- 1980 *Professor Dr. Johannes Broermann, Berlin*
- 1981 *Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Friesenhahn, Bonn*
- 1982 *Dr. h. c. Hermann Josef Abs, Frankfurt*
- 1983 *Professor Dr. José Manuel Pérez-Prenandes, Madrid*
- 1984 *Professor Dr. Dr. h. c. Max Müller, Freiburg/Br.*
- 1986 *Se. Eminenz Joseph Kardinal Köffner,
Erzbischof von Köln*
- 1987 *Professor Dr. Dr. h. c. Josephus Joannes Maria
van der Ven, Bilthoven*
- 1988 *Professor Dr. Theobald Freudenberger,
Würzburg*
- 1989 *Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Salzburg*

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1989

Mitglieder	2.932
davon:	
a) lebenslang	122
b) zahlende	2.742
c) Teilnehmer	68

III. Beirat

- Ackermann, Rolf, Professor Dr., Am Steinebrück 83, 4000 Düsseldorf 13
Adam, Adolf, Professor Dr., Waldthausenstraße 62, 6500 Mainz-Finthen
Adam, Hans, Professor Dr., CIB FIB Lond., Hellbrunner Straße 34, A-5020 Salzburg
Ahrens, Rüdiger, Professor Dr., Universität Würzburg, Am Hubland, Institut für Englische Philologie, 8700 Würzburg
Albrecht, Alfred, Dr., Ministerialrat, Holunderweg 5, 4004 Meerbusch 1
Albrecht, Dieter, Professor Dr., Adalbert-Stifter-Straße 16, 8400 Regensburg
Aldea, Quintin, Professor Dr., Serrano 123, Instituto Enrique Florez, Madrid 6
Altermatt, Urs, Professor Dr., Universität Miséricorde, CH-1700 Fribourg
Angenendt, Arnold, Professor Dr., Waldeyer Straße 41, 4400 Münster
Arnold, Gottfried, Dr., Rechtsanwalt, MdB, Leostraße 107, 4000 Düsseldorf
Arnold, Rainer, Professor Dr., Wolfsteinerstraße 14, 8400 Regensburg
Asselmeyer, Fritz, Professor Dr.-Ing., Sollner Straße 6a, 8000 München 71
Aßfalg, Julius, Professor Dr., Kaulbachstraße 95, 8000 München 40
Auer, Alfons, Professor Dr., Paul-Lechler-Straße 8, 7400 Tübingen
Babolin, Albino, Professor Dr., Via Ponte d'Oddi, 29 D 3, I-0600 Perugia
Bacelar e Oliveira, José, Professor Dr., SJ, Rua da Lapa, 111, Lisboa-2
Bader, Karl Siegfried, Professor Dr., Rebbergstraße 57, CH-8049 Zürich
Baldus, Manfred, Dr., Schimmelsweg 5, 5353 Mechernich
Ballon, Oskar J., Professor Dr., St. Julien-Str. 2/829, A-5020 Salzburg
Baltes, Matthias, Professor Dr., Hornstraße 2, 4400 Münster
Bartelink, G.J.M., Professor Dr., Postweg 152, NL-6522 Nijmegen
Baruzzi, Arno, Professor Dr., Pfarrer-Grimm-Straße 18c, 8000 München 50
Baumeister, Theofried, Professor Dr., OFM, Scharnhorststraße 28, 6200 Wiesbaden
Bäumer, Remigius, Professor Dr., Mattenweg 2, 7815 Kirchzarten
Baumgartner, Hans Michael, Professor Dr., Seebreite 4, 8137 Berg 1
Beck, Lutwin, Professor Dr., Himmelgeister Landstraße 67, 4000 Düsseldorf
Becker, Hans-Jürgen, Professor Dr., Universitätsstr. 31, Postf. 397, 8400 Regensburg
Becker, Josef, Professor Dr., Am Mühlenfeld 20, 8902 Neusäß-Westheim
Becker, Winfried, Professor Dr., Reinhold-Koeppel-Straße 10, 8390 Passau-Grubweg
Beer, Rainer, Professor Dr., Talblick 50, 8417 Lappersdorf
Belting, Hans, Professor Dr., Georgenstr. 7, 8000 München 40
Berchem, Theodor, Professor Dr., Frühlingstraße 35, 8700 Würzburg-Lengfeld
Bergsdorf, Wolfgang, Dr., Ministerialdirektor, Konstantinstraße 18, 5300 Bonn

Bernhard, Ludger, Professor DDr., O.S.B., Mönchsberg, A-5020 Salzburg
 Berschin, Walter, Professor Dr., Max-Reger-Straße 41, 6900 Heidelberg
 Bertram, Hans, Professor Dr., Helmontstr. 13 a, 8000 München 83
 Besters, Hans, Professor Dr., Baumhofstraße 41, 4630 Bochum
 Bethge, Herbert, Professor Dr., Am Seidenhof 10, 8390 Passau
 Biedenkopf, Kurt, Professor Dr., MdL, Haus des Landtags, 4000 Düsseldorf
 Birk, Rolf, Professor Dr., Am Weidengraben 162, 5500 Trier
 Biser, Eugen, Professor, DDr., Hiltenspergerstraße 80, 8000 München 40
 Blass, Georg, Min.-Rat a.D., OStud.Dir., Broicherdorfstraße 28, 4404 Kaarst
 Blüm, Norbert, Dr., Bundesminister für Arbeit und Soziales, Rochusstraße 1,
 5300 Bonn
 Böckle, Franz, Professor Dr., Am Kottenforst 46, 5300 Bonn-Röttgen
 Boehm, Gottfried, Professor Dr., Sevogelplatz 1, CH-4052 Basel
 Boehm, Laetitia, Professor Dr., Hohenzollernstraße 54/I, 8000 München 40
 Böhm, Winfried, Professor Dr., Unterer Katzenbergweg 11, 8700 Würzburg
 Böing, Günther, Dr., Engelbergstraße 9a, 7801 Stegen-Eschenbach
 Bosch, Friedrich Wilhelm, Professor Dr. Dr. h.c., Plittersdorfer Straße 130,
 5300 Bonn 2
 Boshof, Egon, Professor Dr., Kreuzbergstraße 13, 8390 Passau
 Bossle, Lothar, Professor Dr., Thüringer Straße 50, 8700 Würzburg
 Brandmüller, Walter, Professor Dr., Pfarrhaus, 8085 Walleshausen
 Briesemeister, Dietrich, Professor Dr., Hildegardstraße 1, 1000 Berlin 31
 Brohm, Winfried, Professor Dr., Wydenmöslistraße 11, CH-82280 Kreuzlingen
 Bröker, Werner, Dr., Überwasserstraße 29, 4402 Greven-Gimbte
 Broich, Ulrich, Professor Dr., Schellingstraße 1, 8000 München 40
 Brückner, Wolfgang, Professor Dr., Bohlleitenweg 59, 8700 Würzburg
 Bydlinski, Franz, Professor Dr., Hohe Wandstr. 46, A-2394 Maria Enzersdorf
 Camacho, Evangelista Fermin, Professor Dr., Spanisch-Deutsche Kulturvereini-
 gung, Palacio de las Columnas, Puentezuelas, 55, Granada
 Cardauns, Burkhard, Professor Dr., von-Schilling-Straße 32, 5024 Brauweiler
 Carlen, Louis, Professor Dr., Sonnenstraße 4, CH-3900 Brig
 Casper, Bernhard, Professor Dr., Birkwäldele 16, 7801 Wittnau
 Chantraine, Heinrich, Professor Dr., Troppauer Straße 1, 6834 Ketsch
 Christes, Johannes, Professor Dr., Schloßgasse 66, 7800 Freiburg
 Christian, Paul, Professor Dr., Jaspersstraße 2, 6900 Heidelberg 1
 Coenen, Ernst, Dr. Dr. h.c., Malmedystraße 5, 5000 Köln 41
 Conzemius, Viktor, Professor Dr., Schädritthalde 12, CH-6006 Luzern
 Cramer, Winfrid, Professor Dr., O.S.B., Beverstrang 37, 4410 Warendorf 4
 Cromme, Gerhard, Dr., Kemmansweg 9 b, 4300 Essen 18
 Cromme, Ludwig J., Professor Dr., Lotzestraße 16–18, 3400 Göttingen
 Dahl, Winfried, Professor Dr., Eberburgweg 53, 5100 Aachen
 Dahs, Hans, Professor Dr., Rechtsanwalt, Auf dem Reeg 13, 5307 Wachtberg-Pech
 Dahs-Odontal, Dagmar, Dr., Auf dem Reeg 13, 5307 Wachtberg-Pech
 Dalfen, Joachim, Professor Dr., Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
 Dassmann, Ernst, Professor Dr., Herzogsfreudenweg 25, 5300 Bonn-Röttgen
 Decker, Karl, Professor Dr., Maria-Theresia-Straße 14, 7815 Kirchzarten
 Deutsch, Erwin, Professor Dr., Höltystraße 8, 3400 Göttingen
 Dickerhof, Harald, Professor Dr., Keltenstraße 32, 8831 Möckenlohe bei Eichstätt

Dieckhöfer, Klemens, Professor Dr. med., Poppelsdorfer Allee 84, 5300 Bonn 1
 Dilger, Konrad, Professor Dr., Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13
 Dregger, Alfred, Dr., Oberbürgermeister a.D., MdB, Über der Aue 5, 6400 Fulda
 Drobner, Hubertus, Professor DDr., Kamp 6, 4790 Paderborn
 Eder, Georg, Dr., Erzbischof von Salzburg, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
 Eggers, Philipp B., Professor DDr. Dr. h. c., Universität Bonn, Am Hof 3-5,
 5300 Bonn 1
 Eiff von, A. W., Professor Dr., Haager Weg 18a, 5300 Bonn 1
 Elbern, Victor H., Professor Dr., Ilsensteinweg 42, 1000 Berlin 38
 Elm, Kaspar, Professor Dr., Hittdorfstraße 10, 1000 Berlin
 Engelbert, Pius, Professor Dr., O.S.B., Piazza dei Cavallieri di Malta, I-00153 Roma
 Engels, Odilo, Professor Dr., Pestalozzistraße 58, 5042 Erftstadt-Lechenich
 Erzgräber, Willi, Professor Dr., Sonnenbergstraße 18B, 7800 Freiburg
 Eser, Albin, Professor Dr., Neubergweg 9, 7800 Freiburg
 Eßer, Ambrosius, Professor Dr., O.P., Pont. Università di San Tommaso d'Aquino,
 Largo Angelicum 1, I-00184 Roma
 Ewig, Eugen, Professor Dr., Saalestraße 10, 5300 Bonn-Ippendorf
 Faber, Werner, Professor Dr., Ludwigshöhe 23, 8600 Bamberg
 Faussner, Hans Constantin, Dr., Klementinenstraße 5, 8000 München 40
 Ferrari d'Occhieppo, Graf, Professor Dr., Türkenschanzstraße 17, A-1180 Wien
 Flasche, Hans, Professor Dr. Dr. h. c., Humboldtstraße 35, 5300 Bonn
 Fleckenstein, Josef, Professor Dr., Zur Ackelei 37, 3400 Göttingen
 Franz, Armin Paul, Professor Dr., Hainholzweg 44 A, 3400 Göttingen
 Freudenberger, Theobald, Professor Dr., Steubenstraße 13, 8700 Würzburg
 Frey, Gerhard, Professor Dr., Bienerstr. 2, A-6020 Innsbruck
 Frühwald, Wolfgang, Professor Dr., Römerstädter Straße 4 K, 8900 Augsburg
 Füglistner, Notker, Professor Dr., Josefiaustr. 24, A-5020 Salzburg
 Ganzer, Klaus, Professor Dr., St.-Benedikt-Straße 6, 8700 Würzburg
 Gatz, Erwin, Professor Dr., Prälat, Via della Sagrestia 17, I-00120 Città del Vaticano
 Gaugler, Eduard, Professor Dr., Büttemerweg 32, 6945 Hirschberg
 Geerlings, Wilhelm, Professor Dr., Neustraße 11, 4630 Bochum 1
 Geiger, Willi, Professor Dr., Kantstraße 5, 7500 Karlsruhe
 Geißler, Erich E., Professor Dr., Am Kottenforst 67, 5300 Bonn 1
 Gerhardi, Hermann Joseph, Stud. Dir. i.R., Geistkamp 10, 4400 Münster-Hiltrup
 Gethmann, Carl Friedrich, Professor Dr., Jägerweg 13, 4320 Hattingen
 Gethmann-Siefert, Annemarie, Professor Dr., Jägerweg 13, 4320 Hattingen
 Gieraths, Paul-Gundolf, Professor Dr., O.P., Dominikanerinnenkloster,
 8111 Schlehdorf/Kochelsee
 Giesen, Dieter, Professor Dr., Ihnstraße 38, 1000 Berlin 33
 Gietzen, Hubert-Otto, Univ.-Dozent Dr., Blindestraße 11, 4660 Gelsenkirchen-
 Buer
 Gillessen, Günther, Professor Dr., Speckerhohlweg 8, 6240 Königstein
 Gillessen, Herbert, Dr., Königin-Luise-Straße 33, 1000 Berlin 33
 Gnilka, Christian, Professor Dr., Mauritz-Linden-Weg 40, 4400 Münster
 Göller, Karl-Heinz, Professor Dr., Weingartenstraße 13, 8400 Regensburg-Oberis-
 ling

Görgens, Bernhard, Dr., Hünninghausenweg 21, 4300 Essen 14
 Gotto, Klaus, Dr., Am Schörnchen 1, 5300 Bonn 2
 Grasmück, Ernst Ludwig, Professor Dr., Kärlicher Straße 29, 5403 Mülheim-Kärlich
 Grass, Franz, Professor Dr., Meraner Straße 9, A-6020 Innsbruck
 Grass, Nikolaus, Professor Dr. Dr. Dr. Drs. h. c., Meraner Straße 9, A-6020 Innsbruck
 Greiß, Franz, Dr. h. c., Direktor i.R., Ehrenpräsident der Industrie- und Handelskammer, Werthmannstraße 5, 5000 Köln 41
 Gross, Heinrich, Professor Dr., Agnesstraße 13, 8400 Regensburg
 Grosse-Brockhoff, Hans-Heinrich, Stadtdirektor, Dürerstraße 7, 4040 Neuß
 Großfeld, Bernhard, Professor Dr., Von-Mañger-Straße 16, 4400 Münster
 Guth, Klaus, Professor Dr., Greiffenbergstraße 35, 5600 Bamberg
 Habscheid, Walter J., Professor Dr. Dres. h. c., Lütisämestraße 120, CH-8706 Meilen
 Hackens, Tony, Professor Dr., 28a, Av. Léopold, B-1330 Rixensart
 Hackmann, Johannes, Professor Dr., Seydeckreihe 11, 2000 Hamburg 70
 Haeffner, Gerd, Professor Dr., S.J., Kaulbachstraße 33, 8000 München 22
 Halder, Alois, Professor Dr., Riedweg 18, 8900 Augsburg 28
 Hammermayer, Ludwig, Professor Dr., Münzbergstraße 16/0, 8070 Ingolstadt
 Hampel, Johannes, Professor Dr., Kemptener Straße 54, 8900 Augsburg
 Hanssler, Bernhard, Prälat, Stafflenbergstraße 46, 7000 Stuttgart 1
 Hartinger, Walter, Professor Dr., Auhözlweg 27, 8400 Regensburg
 Hartmann, Elmar, Dr., Stud. Dir. a.D., Riemerschmidstr. 9, 5800 Hagen 1
 Hayduk, Karl, Professor Dr. med., Lotharstraße 37, 4000 Düsseldorf 11
 Heftrich, Eckhard, Professor Dr., Domplatz 20–22, 4400 Münster
 Hegel, Eduard, Professor Dr. Dr., Gregor-Mendel-Straße 29, 5300 Bonn
 Heggelbacher, Othmar, Professor Dr. Dr., Prälat, Weide 8, 8600 Bamberg
 Hehl von, Ulrich, Priv.-Dozent Dr., Lüftelberger Str. 7, 5309 Meckenheim
 Heigert, Hans, Dr., Eichenstraße 12, 8034 Germering
 Heinemann, Heribert, Professor Dr., Prälat, Kollegstraße 10, 4630 Bochum-Que-
 renburg
 Heinrich, Kurt, Professor Dr., Novalisstraße 1, 4000 Düsseldorf
 Heitger, Marian, Professor, Dr., Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien
 Helle, Horst Jürgen, Professor Dr., Waldtruderinger Straße 32a, 8000 München 82
 Hemmerle, Klaus, Professor Dr., Bischof von Aachen, Friedlandstraße 2,
 5100 Aachen
 Henrich, Franz, Prälat Dr., Mandlstraße 23, 8000 München 40
 Henrichs, Bernard, Prälat, Dompropst, Burgmauer 7, 5000 Köln 1
 Herborn, Ursula, Gustav-Mahler-Straße 8a, 6200 Wiesbaden
 Herder-Dorneich, Hermann, Dr., Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg
 Herles, Helmut, Dr., Ölbergringweg 18b, 5330 Königswinter
 Hermens, Ferdinand A., Professor Dr., 10500 Rockville P.ke 413, Rockeville, Md.,
 20852/USA
 Hermes, Peter, Botschafter a. D., Am Draitschbusch 22, 5300 Bonn 2
 Hessen, Jan Siebert van, Professor Dr., Heidelberglaan 2, NL-3508 Utrecht
 Hiltbrunner, Otto, Professor Dr., Spitzingweg 5, 8301 Gröbenzell
 Hoberg, Hermann, Dr., Prälat, Archivio Segreto Vaticano, I-00120 Città del Vaticano
 Hockerts, Hans-Günter, Professor Dr., Levkojenstraße 14, 8000 München 21

Hödl, Ludwig, Professor Dr., Heinrich-König-Straße 38, 4630 Bochum
Höffe, Otfried, Professor Dr., Albert-Schweitzer-Weg 4, CH-1700 Freiburg i. Ü.
Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim, Professor Dr., Ernstacher 9, CH-8126 Zumi-
kon
Hofmann, Rudolf, Professor Dr., Deutschordensstraße 4, 7800 Freiburg/Br.
Hofmann, Rupert, Professor Dr., Betzenweg 14a, 8000 München 60
Hollerbach, Alexander, Professor Dr., Parkstraße 8, 7801 March/Hugstetten
Holzamer, Karl, Professor Dr., Friedrich-Schneider-Straße 32, 6500 Mainz
Homeyer, Josef, Dr., Bischof von Hildesheim, Domhof 18–21, 3200 Hildes-
heim
Hommes, Ulrich, Professor Dr. Dr., Universität, 8400 Regensburg
Honnfelder, Ludger, Professor Dr., Sternstraße 65, 5300 Bonn
Honsell, Heinrich, Professor Dr., Ziegelstadlstr. 21, A-5026 Salzburg-Aigen
Honselmann, Klemens, Professor Dr., Karlstraße 1, 4790 Paderborn
Horn, Hans Jürgen, Professor Dr., Göbenstraße 16/I, 5000 Köln 1
Hruschka, Joachim, Professor Dr., Sperlingstraße 59, 8520 Erlangen
Hüffer, Anton Wilhelm, Dr., Klosterstraße 31, 4400 Münster
Hunger, Herbert, Professor Dr., Weißgerberlande 40, A-1030 Wien
Huning, Alois, Professor Dr., Weißdornweg 12, 5603 Wülfrath
Hürten, Heinrich, Professor Dr., Schwanenstraße 2, 8070 Ingolstadt/Gerolfing
Ilgner, Rainer, Dr., Neckarstraße 6, 5205 St. Augustin 2
Immenkötter, Herbert, Professor Dr., Haferstraße 11 f, 8900 Augsburg 21
Isensee, Josef, Professor Dr., Weberstraße 98, 5300 Bonn
Iserloh, Erwin, Professor Dr., Domkapitular, Domplatz 29, 4400 Münster
Jacobs, Wilhelm G., Privatdozent Dr., Primelweg 1, 8031 Eichenau
Jaeschke, Walter, Privatdozent Dr., Leuchtenburgstr. 39–41, 1000 Berlin 37
Jäger, Wolfgang, Professor Dr., Werderring 18, 7800 Freiburg
Jahn, Wolfgang, Dr., Mitglied des Vorstandes der Commerzbank, Rosenstraße 4,
4005 Meerbusch 1
Jaitner, Klaus, Dr., Via A. Baldesi, 12, I-50131 Firenze
Janssen, Wilhelm, Professor Dr., Ltd. Archivdirektor, Kalkstraße 14a, 4000 Düssel-
dorf 31
Jessl, Oskar R., Dr., Ferdinand-von-Kobell-Straße 2, 8013 Haar
Joel, Werner, Dr., Am Hohen Weg 10, 4040 Neuß 1
Juretschke, Hans, Professor Dr., Andrés Mellado, 76, Madrid
Jürgensmeier, Friedhelm, Professor Dr., Obere Waldstraße 1 b, 4500 Osnabrück
Jurt, Josef, Professor Dr., Im Gärtle 11, 7800 Freiburg
Kalista, Monika, Dr., Leit. Oberregierungsrat, Chiemseehof, Postfach 527,
A-5010 Salzburg
Kanz, Heinrich, Professor Dr., Adolfstraße 157, 5420 Lahnstein
Karpen, Hans-Ulrich, Professor Dr., Oldenfelder Straße 32, 2000 Hamburg 73
Kasper, Walter, Professor Dr., Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Bischof-Keppler-
Str. 7, 7407 Rottenburg 1
Kaufhold, Hubert, Professor Dr. Dr., Brucknerstraße 15, 8000 München 80
Kaufmann, Franz-Xaver, Professor Dr., Graf-Galen-Straße 5, 4800 Bielefeld
Kempf, Friedrich, Professor Dr., S. J., Offenbacher Landstraße 224,
6000 Frankfurt 70
Kerber, Walter, Dr. Dr., S. J., Kaulbachstraße 33, 8000 München 40

Kerner, Hans, Professor Dr., Furtwänglerstraße 80, 8580 Bayreuth
 Kettelge, Karl, Professor Dr., Isolde-Kurz-Straße 19, 4400 Münster-Nienberge
 Kiefer, Heinz, Professor Dr., Frankenstr. 311, 4300 Essen 1
 Kienzler, Klaus, Professor Dr., Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg
 Kierdorff, Wilhelm, Professor Dr., Marthastrasse 33, 5000 Köln 80
 Kirchhof, Paul, Professor Dr., Am Pferchelhang 33/1, 6900 Heidelberg
 Klaus, Josef, Dr., Bundeskanzler a.D., Saurangasse 11, A-1130 Wien
 Kleber, Karl-Heinz, Professor Dr., Prinz-Eugen-Straße 23, 8390 Passau
 Klein, Franz, Professor Dr., Präsident des Bundesfinanzhofes, Ismaninger Straße
 109, 8000 München 80
 Kleinhenz, Gerhard, Professor Dr., Dr.-Ritter-von Scheuring-Straße 16,
 8390 Passau
 Kleinheyer, Gerd, Professor Dr., Steinergasse 58, 5305 Alfter
 Klemmer, Paul, Professor Dr., An der Pfannenschmiede 9, 4322 Sprockhövel
 Klippel, Diethelm, Professor Dr., Graudornstraße 4, 6301 Fernwald 3
 Klose, Alfred, Professor DDDr., Starkfriedgasse 11, A-1180 Wien
 Kluxen, Wolfgang, Professor Dr. Dr. h.c., Humboldtstraße 9, 5300 Bonn 1
 Knemeyer, Franz-Ludwig, Professor, Dr., Unterdürrbacher Straße 353, 8700 Würz-
 burg
 Kobler, Michael, Professor Dr., Brixener Straße 26, 8390 Passau
 Köck, Heribert Franz, Professor Dr., Bastiengasse 41/4, A-1180 Wien
 Köhler, Theodor W., Professor Dr., Nonnberggasse 2, A-5020 Salzburg
 Köhler, Oskar, Professor Dr., Verlagsdirektor, Sickingenstraße 35, 7800 Freiburg/Br.
 Kölmel, Wilhelm, Professor Dr., Marienmattenweg 15, 7800 Freiburg
 Königsstein, Franz-Josef, Dr., Dipl.-Chem., Am Kapellenbusch 19, 5042 Erftstadt 1
 Konrad, Helmut, Professor Dr., Obergasse 5, 7630 Lahr
 Koopmann, Helmut, Professor Dr., Watzmannstraße 51, 8900 Augsburg
 Kopp, Ferdinand Otto, Professor Dr., Martin-Prech-Straße 6, 8390 Passau
 Korff, Wilhelm, Professor Dr., Westendstraße 115, 8000 München 2
 Körner, Karl-Hermann, Professor Dr., An der Paulikirche 1, 3300 Braunschweig
 Koster, Severin, Professor Dr., Guerickestraße 22, 6600 Saarbrücken 3
 Kötting, Bernhard, Professor Dr., Prälat, Theresiengrund 24, 4400 Münster
 Kottje, Raymund, Professor Dr., Im Sportfeld 15, 5330 Königswinter 21
 Kraft, Otto, Bankdirektor, Graf-Spee-Straße 15, 4300 Essen 1
 Krampe, Christoph, Professor Dr., Markstraße 262, 4630 Bochum
 Kraus, Andreas, Professor Dr., Nederlinger Straße 30a, 8000 München 19
 Kremer, Karl, Professor Dr., Elmenweide 16, 4000 Düsseldorf-Himmelweide
 Krenn, Kurt, Professor Dr., Weihbischof, Wollzeile 2, A-1010 Wien
 Krings, Hermann, Professor Dr., Generalsekretär, Zuccalistrasse 19a,
 8000 München 19
 Krömer, Dietfried, Dr., Am Pögelschlag 8a, 8080 Fürstenfeldbruck
 Kropp, Manfred, Professor Dr., Anselm-Feuerbach-Straße 15, 6830 Schwetzingen
 Kuhn, Rudolf, Professor Dr., Bothmerstraße 6, 8000 München 19
 Kunisch, Hermann, Professor Dr., Nürnberger Straße 63, 8000 München 19
 Kurth, Hans Heinrich, Dr., Nonnenstrombergstraße 5, 5205 St. Augustin 2
 Ladner, Pascal, Professor Dr., Avenue du Moleson 16, CH-1700 Fribourg
 Lafontaine, Guy, Professor Dr., Rue Grande 16, B-6813 Termes
 Lakebrink, Bernhard, Professor Dr., Busdorfmauer 18, 4790 Paderborn

Laufer, Heinz, Professor Dr., 8197 Höfen, Post Königsdorf
 Laufhütte, Hartmut, Professor Dr., Weinleitenweg 54a, 8390 Passau
 Laufs, Adolf, Professor Dr., Kohlackerweg 12, 6903 Neckargemünd 3
 Laurien, Hanna-Renate, Professor Dr., Senatorin, Dilgesstraße 4, 1000 Berlin 46
 Lausberg, Heinrich, Professor Dr., Schreiberstraße 14, 4400 Münster/Westf.
 Lazarowicz, Klaus, Professor Dr., Schubertstraße 2, 8132 Tutzing
 Lebek, Wolfgang D., Professor Dr., Unterer Buschweg 98, 5000 Köln 50
 Leder, Gottfried, Professor Dr., Ortelsburger Straße 35, 3200 Hildesheim
 Lehr, Gottfried, Händelstr. 1, 3490 Bad Driburg
 Leidl, August, Professor Dr., Prälat, Birgmeierweg 2, 8390 Passau
 Lenzenweger, Josef, Professor DDr., Waldegghofgasse 3, A-1170 Wien
 Lepper, Herbert, Dr., Archivdirektor, Haus-Heydenstr. 11, 5100 Aachen
 Lermen, Birgit, Professor Dr., Gartenstraße 30, 5100 Aachen
 Lill, Rudolf, Professor Dr., Alvenslebenstraße 7, 5000 Köln 1
 Link, Franz H., Professor Dr., Eichrodtstraße 1, 7800 Freiburg
 Listl, Joseph, Professor Dr., S.J., Lennéstraße 5, 5300 Bonn 1
 Litzenburger, Dr., Oberstudienrat i.R., Haardterstraße 6A, 6730 Neustadt/Wein-
 straße
 Llompert, Josè, Professor Dr., S.J., Kiocho 7, S.J. House 102, Tokyo, Chiyoda-Ku
 Lobkowicz, Nikolaus, Professor Dr., Ludwigstraße 10, 8000 München 22
 Lönne, Karl-Egon, Professor Dr., Oberstraße 37, 4048 Grevenbroich 2
 Löw, Reinhard, Professor Dr. Dr., Braunstr. 3, 3004 Isernhagen 1
 Loschelder, Wolfgang, Professor Dr., Am Ehrenmal 8, 5205 St. Augustin 3
 Lubbers, Klaus, Professor Dr., Cranachweg 9, 6500 Mainz 31
 Lutterotti, Markus von, Professor Dr., Lorettokrankenhaus, 7800 Freiburg/Br.
 Maier, Hans, Professor Dr. Dr. h.c. mult., Staatsminister a.D., Meichelbeckstraße 6,
 8000 München 90
 Malms, Johannes, Beigeordneter, Im Mittelfeld 83, 5100 Aachen
 Marré, Heiner, Dr., Justitiar, Obere Schiller-Straße 49, 4390 Gladbeck
 Marx, Hans Joachim, Dr., Alsterchaussee 3, 2000 Hamburg
 Massenkeil, Günther, Professor Dr., Böckingstraße 3, 5340 Bad Honnef
 Matscher, Franz, Professor DDr., Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
 Mauel, Kurt, Professor Dr.-Ing., Widdauener Str. 8, 5090 Leverkusen
 Maunz, Theodor, Professor Dr., Kultusminister a.D., Hartnagelstraße 3, 8032 Mün-
 chen-Gräfelfing
 Mayer, Josef, Professor Dr., Moosmattenstraße 24, 7800 Freiburg-Kappel
 Mayer-Maly, Theo, Professor Dr., Thorakstraße 19, A-5020 Salzburg
 Meessen, August, Professor Dr., rue de Bruyères, 7, B-5990 Hamme-Mille
 Meier, Konstantin, Professor Dr., Jahnstr. 8, 7951 Erolzheim
 Meister, Walter, Rechtsanwalt und Notar, Akazienweg 1, 6368 Bad Vilbel
 Menze, Clemens, Professor Dr., Paul-Gerhard-Straße 8, 5303 Bornheim-Walberberg
 Merk, Gerhard, Professor Dr., Albertus-Magnus-Straße 2, 5900 Siegen 1
 Mertens, Gerhard, Privatdozent Dr., Barerstraße 74, 8000 München 40
 Mikat, Paul, Professor Dr. Dr. h.c. mult., Präsident, Minister a.D., Erich-Hoepner-
 Straße 21, 4000 Düsseldorf 30
 Misera, Karlheinz, Professor Dr., Büchertstraße 15, 6902 Sandhausen
 Molitor, Hansgeorg, Professor Dr., Oberstraße 39, 4050 Mönchengladbach 1
 Molsberger, Josef, Professor Dr., Ammortalstraße 5, 7407 Rottenburg 5

Möller, Joseph, Professor Dr., Seewiesstraße 23, 8133 Feldafing
Mörsdorf, Klaus, Professor DDr., Junkersstraße 3, 8035 Gauting
Morsey, Rudolf, Professor Dr., Vizepräsident, Blumenstraße 5, 6730 Neustadt 22
Mosler, Hermann, Professor Dr., Mühlthalstraße 117, 6900 Heidelberg-Handschuhs-
heim
Mossay, J., Professor Dr., rue de Profondsart, 8, B-1342 Ottignies-Louvain-la-
Neuve
Mückl, Wolfgang, J., Professor Dr., Am Weiher 15, 8391 Salzweg/Passau
Mühleck, Karl, Professor Dr., Höllgasse 24, 8390 Passau
Mühleisen, Hans-Otto, Professor Dr., Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg
Mühlher, Robert, Professor Dr., Alserweg 69, Wien VIII
Müllenbrock, Heinz-Joachim, Professor Dr., Thomas-Dehler-Weg 14, 3400 Göttingen
Müller, J., Heinz, Professor Dr., Ringstraße 13, 7815 Kirchzarten
Müller, Max, Professor Dr. Dres. h.c., Kartäuserstraße 136, 7800 Freiburg
Müller, Rainer A., Professor Dr., Longinusstraße 7, 8000 München 60
Müller, Severin, Professor Dr., Lilienthalstraße 7, 8900 Augsburg
Mummenhoff, Winfried, Professor Dr., Luisenstraße 16, 4500 Osnabrück
Musielak, Hans-Joachim, Professor Dr., Heilikastraße 6, 8390 Passau
Muth, Robert, Professor Dr., Schneeberggasse 86B/17, A-6020 Innsbruck
Naendrup, Peter-Hubert, Professor Dr., Am langen Seil 95 C, 4630 Bochum 1
Narr, Karl J., Professor Dr., Netzweg 48, 4400 Münster
Nehlsen, Hermann, Professor Dr., Prof.-Kurt-Huber-Straße 21, 8032 Gräfelfing
Neidl, Walter M., Professor Dr., Halleiner Landesstr. 14, A-5061 Elsbethen-Glasen-
bach
Nell-Breuning, Oswald von, Professor Dr., S.J., Offenbacher Landstraße 224,
6000 Frankfurt/M.-Süd
Niemeyer, Johannes, Dr., Regierungsdirektor a.D., Ahrstraße 1, 5025 St. Augustin 2
(Hangelar)
Niggel, Günter, Professor Dr., Kilian-Leib-Straße 129, 8078 Eichstätt
Oberreuter, Heinrich, Professor Dr., Eppaner Straße 12, 8390 Passau
Oelmüller, Willi, Professor Dr., Dechaneistraße 4, 4400 Münster
Olesch, R., Professor Dr. Dr. h.c., Buchenweg 9, 5040 Brühl-Badorf
Onnau, H. Elmar, Haagstraße 100, 5140 Kerpen 6
Ott, Hugo, Professor Dr., Von-Schnewling-Straße 5, 7801 Merzhausen
Otte, Gerhard, Professor Dr., Lina-Oetker-Straße 22, 4800 Bielefeld 1
Paarhammer, Hans, Professor Dr., Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg
Patt, Helmut J., Dr., Prälat, Flensburger Straße 53, 5300 Bonn 1
Paus, Ansgar, Professor Dr., O.S.B., Salzachgäßchen 3, A-5020 Salzburg
Pérez-Prendes, José Manuel, Professor Dr., Cea Bermudez, 10- 3ºB, Madrid 3/Spa-
nien
Pérez, Meinrad, Professor Dr., Chemin du Gerbey 3, CH-1752 Villars-sur-Glâne
Petermann, Franz, Professor Dr., Bröltal 5, 5202 Hennef 1
Peters, Karl, Professor Dr. Dres. h.c., Kleimannstraße 3, 4400 Münster
Petersmann, Hubert, Professor Dr., Schweizertalstr. 27, 6900 Heidelberg
Pfaff, Carl, Professor Dr., Fontanaweg 236, CH-3280 Muntelier
Pfeil, Hans, Professor DDr., Obere Karolinenstraße 6, 8600 Bamberg
Pfligersdoffer, Georg, Professor Dr., Akademiestraße 15, A-5020 Salzburg

Pfohl, Gerhard, Professor Dr., Benekestraße 60, 8500 Nürnberg 10
 Pichler, Johannes W., Univ.-Dozent Dr., Cebotaristr. 31, A-5020 Salzburg
 Piel, Joseph M., Professor Dr. Dr., Zeughausstraße 18, 5500 Trier
 Pieper, Annemarie, Professor Dr., Carl-Günthert-Straße 17, CH-4310 Rheinfelden
 Pläßmann, Engelbert, Professor Dr., Robert-Koch-Straße 16, 4360 Bochum 1
 Plaikner, Peter, Magister, Arthur-Schnitzler-Str. 8/24, A-5020 Salzburg
 Pöggeler, Franz, Professor Dr. Dr. h.c., Eichendorffweg 7, 5100 Aachen
 Pohl, Hans, Professor Dr., Friedrich-Engels-Straße 28, 5042 Erftstadt
 Pohlmeier, Hermann, Professor Dr., Humboldtallee 1 d, 3400 Göttingen
 Pollok, Karl-Heinz, Professor Dr., Präsident, Bischof-Landersdorfer-Straße 2,
 8390 Passau
 Pommerin, Reiner, Professor Dr., Anton-Bruckner-Straße 39, 8520 Erlangen
 Posch, Sebastian, Universitätsdozent Dr., Reithmannstraße 18, A-6020 Innsbruck
 Pötscher, Walter, Professor Dr., Inst. für Klass. Philologie, Universitätsplatz 3,
 A-8010 Graz
 Pötter, Walter, Dr., Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungs-
 gerichtshofs Nordrhein-Westfalen a.D., Fliednerstraße 9, 4400 Münster
 Potthast, Bernhard, Dr., Rechtsanwalt, Mettfelder Straße 24, 5000 Köln 50
 Prokop, Ernst, Professor Dr., Memeler Straße 79, 8000 München 81
 Puelma, Mario, Professor Dr., H.-Dunant-Straße 17, CH-1700 Fribourg
 Raab, Heribert, Professor Dr., Case postale 714, CH-1700 Fribourg
 Rädle, Fidel, Professor Dr., Am Sölenborn 18, 3400 Göttingen
 Rager, Günter, Professor Dr. Dr., Chemin St. Marc, 18, CH-1700 Fribourg
 Rainer, Johann, Professor Dr., Historisches Institut, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
 Rauscher, Anton, Professor Dr., Wilhelm-Hauff-Straße 28/X/V, 8900 Augsburg
 Real, Willy, Professor Dr., Benngasse 26, 5300 Bonn 2
 Regenbrecht, Alois, Professor Dr., Neuheim 23a, 4400 Münster
 Reinecker, Hans, Professor Dr., Lehrstuhl Klin. Psychologie, Markusstraße 6,
 8600 Bamberg
 Reinhard, Wolfgang, Professor Dr., Radaustraße 77, 8900 Augsburg
 Reis, Hans, Dr., Rechtsanwalt und Hauptrechtsrat, Gellertstraße 21, 3000 Hannover
 Reiter, Josef, Professor Dr., Auf dem Krahl 2, 6500 Mainz
 Repgen, Konrad, Professor Dr., Saalestraße 6, 5300 Bonn-Ippendorf
 Riesenhuber, Heinz, Dr., Bundesminister, Bundeshaus, 5300 Bonn 1
 Riklin, Alois, Professor Dr., Holzstr. 31, CH-9010 St. Gallen
 Roegele, Otto B., Professor Dr., Hasselsheider Weg 35, 5060 Bergisch Gladbach 4
 Rogger, Iginio, Professor Dr., Via Milano 106, Trento/Italien
 Rombach, Heinrich, Professor Dr., Judenbühlweg 25a, 8700 Würzburg
 Röttgen, Peter, Professor Dr., Heinrich-Fritsch-Straße 16, 5300 Bonn-Venusberg
 Rüdiger, Dietrich, Professor Dr., Siebenkeesstraße 11, 8400 Regensburg
 Rüfner, Wolfgang, Professor Dr., Hagebuttenstraße 26, 5309 Meckenheim
 Rütters, Bernd, Professor Dr., Postfach 5560, 7750 Konstanz 1
 Salzmann, Heinrich, Rechtsanwalt, Einsteinstraße 35, 4005 Meerbusch
 Schäfer, Hermann, Privatdozent Dr., Direktor, Am Baumgarten 7, 5300 Bonn 2
 Schaeffler, Richard, Professor Dr., Albweg 7, 7400 Tübingen
 Schall, Anton, Professor Dr., Trübnerstraße 38, 6900 Heidelberg
 Schambeck, Herbert, Professor Dr., Bundesrat, Hofzeile 21, A-1190 Wien
 Scheffczyk, Leo, Professor Dr., Dall'Armistraße 3a, 8000 München 13

Scheuch, Erwin K., Professor Dr., Uni-Center App. 41^{II}, 5000 Köln 41
 Scheuermann, Konrad Audomar, Professor Dr., M.d.S., Viktualienmarkt 1,
 8000 München 2
 Schick, Eduard, Professor Dr., Aachener Straße 14, 6400 Fulda
 Schieb, Alfred, Professor Dipl.-Ing., De-Vries-Straße 6, 5000 Köln 60
 Schiedermaier, Hartmut, Professor Dr., Kaiserstr. 72, 6900 Heidelberg
 Schieffer, Rudolf, Professor Dr., Augustastraße 91, 5300 Bonn 2
 Schieffer, Theodor, Professor Dr., Augustastraße 91, 5300 Bonn 2
 Schindling, Anton, Professor Dr., Antoniterstraße 12, 6230 Frankfurt/M.-Hoechst
 Schleißheimer, Bernhard, Professor Dr., Bahnhofstraße 25, 8196 Beuerberg
 Schlette, Heinz Robert, Professor DDr., Professor-Neu-Allee 20, 5300 Bonn 2
 Schlüter, Arnulf, Professor Dr., Grasmeyerstraße 22, 8000 München 40
 Schmaus, Michael, Professor Dr., Prälat, Junkersstraße 5, 8035 Gauting
 Schmid, Alfred, Professor Dr., Universität Fribourg, Miséricorde, CH-1700 Fri-
 bourg
 Schmidinger, Heinrich, Professor Dr., Nonntaler Hauptstr. 49a, A-5020 Salzburg
 Schmidt, Hans, Professor Dr., Tulpenstraße 15, 8011 Aschheim
 Schmitt, Rudolf, Professor Dr., Jacobistraße 47, 7800 Freiburg
 Schmitt Glaeser, Walter, Professor Dr., Rübezahweg 9 A, 8580 Bayreuth
 Schmolke, Michael, Professor Dr., Sigmund-Haffner-Gasse 18/II, A-5020 Salzburg
 Schmölz, Franz-Martin, Professor Dr., Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg
 Schmutge, Ludwig, Professor Dr., Hochstraße 26, CH-8044 Zürich
 Schnackenburg, Rudolf, Professor Dr., Prälat, Erthalstraße 22d, 8700 Würzburg
 Schneider, Heinrich, Professor Dr., Doktorberg, Haus 2B/4, A-2391 Kaltenleutge-
 ben
 Schnith, Karl, Professor Dr., Gustav-Mahler-Weg 7/II, 8011 Neubaldham
 Schöningh, Ferdinand, Dr., Jühenplatz 3, 4790 Paderborn
 Schoos, Jean, Professor Dr., Bismarckstraße 2, 5300 Bonn 1
 Schöpf, Alfred, Professor Dr., Albertsleitenweg 36, 8700 Würzburg
 Schopper, Werner, Dr., Bibliotheksoberrat, Luitpoldstraße 13, 8480 Weiden
 Schrader, Franz, Dr., Bistumsarchivar, Beethovenstraße 5, DDR-3024 Magdeburg
 Schreiner, Helmut, Professor Dr., Inst. für Rechtsphilosophie, Franziskanergasse 2,
 A-5020 Salzburg
 Schröter, Hermann, Dr., Ltd. Stadtarchiv-Dir. i.R., Spreestr. 4, 4300 Essen
 Schüller, Bruno, Professor Dr., Rothenburg 14, 4400 Münster
 Schulte, Raphael, Professor Dr., O.S.B., Pötzleinsdorfer Straße 108, A-1180 Wien
 Schulte-Herbrüggen, Heinz, Professor Dr., Schmidt-Ott-Straße 3A, 1000 Berlin 41
 Schulte-Herbrüggen, Hubertus, Professor Dr., Dürerstraße 30, 4040 Neuss-Seli-
 kum
 Schulten, Rudolf, Professor Dr., Institut für Reaktorentwicklung, Postfach 1913,
 5170 Jülich
 Schumacher, Walter, Professor Dr., Schwimmbadstraße 10, 7800 Freiburg
 Schurr, Johannes, Professor Dr., Herwarthstraße 21, 5000 Köln
 Schwab, Dieter, Professor Dr., Riesengebirgstraße 44, 8400 Regensburg
 Schwarz, Albert, Professor Dr., Seilerbrückenstraße 22a, 8050 Freising b. München
 Schwemmer, Oswald, Professor Dr., Am Wäldchen 14, 3550 Marburg-Bauerbach
 Seegrün, Wolfgang, Dr. Körnerstraße 2, 4504 Georgsmarienhütte
 Segl, Peter, Professor Dr., Behringstraße 6, 8590 Bayreuth

Servatius, Bernhard, Dr., Klosterstieg 15, 2000 Hamburg 13
 Sicherl, Martin, Professor Dr., Weierstraßweg 8, 4400 Münster
 Siebel, Wiegand, Professor Dr., Soziologisches Institut der Universität, 6600 Saarbrücken
 Signore, Mario, Professor Dr., Via Catalina 9, I-73100 Lecce
 Simon, Josef, Dr., Birkenweg 29, 5307 Wachtberg-Niederbachem
 Simon, Norbert, Dr., Rechtsanwalt, c/o Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 1
 Smolinsky, Heribert, Professor Dr., Waldstr. 29, 7803 Gundelfingen
 Solar, Josef, Dozent Dr., Mahenova 19, 602 00 Brno/CSSR
 Sonderkamp, Ursula, Ltd. Ministerialrätin, Ehrlichstraße 14, 4040 Neuß 1
 Spaemann, Robert, Professor Dr., Geschwister-Scholl-Platz 1, 8000 München 22
 Specht, Rainer, Professor Dr., Neue Anlage 17, 6905 Schriesheim
 Speigl, Jakob, Professor Dr., Schneewittchenweg 19, 8700 Würzburg-H.
 Spieker, Manfred, Professor Dr., Südstraße 8, 4504 Georgsmarienhütte
 Stagl, Justin, Professor Dr., Schumannstr. 104, 5300 Bonn 1
 Starck, Christian, Professor Dr., Schlegelweg 10, 3400 Göttingen
 Stasiewski, Bernhard, Professor Dr. Dr., Pfarrer-Frannsen-Weg 2, 5330 Königswinter 41
 Stegmann, Franz-Josef, Dr., Breitestraße 30, 5810 Witten
 Stehkämper, Hugo, Professor Dr., Ltd. Archivdirektor, Am Hang 12, 5060 Bergisch Gladbach
 Steinbach, Paul Dieter, Professor Dr., Elmenweide 18, 4000 Düsseldorf 13
 Steinhäusler, Fritz, Professor Dr., Universität, Postfach 505, A-5020 Salzburg
 Stickler, Alfons, Kardinal, Professor Dr. Dr. h.c., Via della Sagrestia 17, I-00120 Città del Vaticano
 Stix, Gottfried, Professor Dr., Sandgasse 43/4, A-1190 Wien
 Stoeckle, Bernhard, Professor Dr. Dr. h.c., 7801 Unteribental-Buchenbach
 Strassl, Hans, Professor Dr., Ochtrupweg 39, 4400 Münster
 Strätz, H.-Wolfgang, Professor Dr., Fischerstraße 12, 7750 Konstanz
 Straub, Johannes, Professor Dr., Auf dem Hügel 14, 5300 Bonn-Endenich
 Süßmuth, Rita, Professor Dr., Bundestagspräsidentin, Droste-Hülshoff-Straße 1, 4040 Neuss
 Sutor, Bernhard, Professor Dr., Speckmühle 8, 8079 Nassenfels
 Suttner, Ernst Christoph, Professor Dr., Alserstraße 19/II/2, A-1080 Wien
 Sydow, Jürgen, Professor Dr., Jürgensenstraße 32, 7401 Tübingen-Lustnau
 Szydzik, Stanis-Edmund, Dr., Prälat, Horionstraße 37, 5300 Bonn 2
 Teichtweier, Georg, Professor Dr., Frühlingstraße 46, 8700 Würzburg
 Tellenbach, Hubertus, Professor Dr. Dr., Rungestraße 43, 8000 München 71
 Tettinger, Peter J., Professor Dr., Bergstraße 30, 5000 Köln 50
 Thomas, Alois, Professor Dr., Prälat, Bistumsarchivar, Domfreiheit 2, 5500 Trier
 Thurnher, Eugen, Professor Dr., Universität, Innsbruck
 Treziak, Heinrich, Privatdozent Dr., Weinweg 45, 8400 Regensburg
 Trippen, Norbert, Professor Dr., Regens, Fereonstraße 16, 5000 Köln 1
 Trusen, Winfried, Professor Dr. Dr., Albert-Hoffa-Straße 14a, 8700 Würzburg
 Tschiedel, Hans Jürgen, Professor Dr., Richard-Strauß-Straße 5, 8078 Eichstätt
 Unverricht, Hubert, Professor Dr., Hans-Böckler-Straße 43a, 6500 Mainz-Bretzenheim

Vara-Thorbeck, R., Professor Dr., Fray Leopoldo, 4, Granada/Spanien
 Vascovics, Laslo, Professor Dr., Feldkirchenstraße 21, 8500 Bamberg
 Verhoeven, J., Professor Dr., Heuvelstraat 10, B-3045 Blanden
 Vogel, Bernhard, Dr., Ministerpräsident a.D., Paul-Egell-Straße, 6720 Speyer
 Vossenkuhl, Wilhelm, Professor Dr., Ganghoferstraße 23, 7000 Stuttgart 1
 Waldenfels, Hans, Professor Dr. Dr., S.J., Grenzweg 2, 4000 Düsseldorf 31
 Waldstein, Wolfgang, Professor Dr., Essergasse 11, A-5020 Salzburg
 Wallraff, Hermann-Josef, Professor Dr., Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt/M. 70
 Weber, Christoph, M.A., Professor Dr., Florastraße 52, 4000 Düsseldorf
 Weber, W., Professor Dr., Himmelstraße 62, A-1190 Wien
 Wehle, Winfried, Professor Dr., Schneebeerenweg 7, 8078 Eichstätt
 Weides, Peter, Professor Dr., Käthe-Kollwitz-Straße 16, 5000 Köln 50
 Weier, Joseph, Dr., Bischöfl. Oberrechtsrat, Kreuzeskirchstraße 11, 4300 Essen
 Weinfurter, Stefan, Professor Dr., Historisches Seminar der Universität, Saarstraße 21, 6500 Mainz
 Wewel, Meinolf, Dr., Alemannenstraße 11, 7809 Denzlingen
 Wieland, Georg, Professor Dr., Rummertblick 18, 7400 Tübingen-Bühl
 Wiesflecker, Hermann, Professor Dr., Schubertstraße 23, A-8010 Graz
 Wiesner, Joachim, Professor Dr., Kiebitzstraße 13, 5060 Bergisch Gladbach 1
 Willms, Bernhard, Professor Dr., Haarholzer Straße 21, 4630 Bochum
 Willoweit, Dieter, Professor Dr., Judenbühlweg 46, 8700 Würzburg
 Wingen, Max, Professor Dr., Präsident des Statistischen Landesamtes, An den Buchen 12, 5300 Bonn 1
 Winkler, Bernhard, Professor DDr., Getreidegasse 13, A-5020 Salzburg
 Wittstadt, Klaus, Professor Dr. Dr., Dienickstraße 19, 4400 Münster
 Wolf, Alois, Professor Dr., Goethestraße 69, 7800 Freiburg
 Wuchterl, Kurt, Professor Dr., Isarstr. 7, 7070 Schwäbisch Gemünd
 Wyss, Dieter, Professor Dr., Waldkugelweg 6a, 8700 Würzburg
 Zacharasiewicz, Waldemar, Professor Dr., Messerschmidtgasse 14, A-1080 Wien
 Zacher, Hans F., Professor Dr., Starnberger Weg 7, 8134 Pöcking
 Zdarzil, Herbert, Professor Dr., Wallrißstraße 62/6, A-1180 Wien
 Zeeden, Ernst Walter, Professor Dr., Im Schönblick 54, 7400 Tübingen
 Zielinski, Zygmunt, Professor Dr., ul. Slawínskiego 8/90, 20-080 Lublin/Polen
 Zingerle, Arnold, Professor Dr., Postfach 3008, 8580 Bayreuth
 Zinnhobler, Rudolf, Professor Dr., Petrinumstraße 12, A-4040 Linz
 Zinterhof, Peter, Professor Dr., Hellbrunner Str. 34, A-5020 Salzburg
 Zöllner, Michael, Professor Dr., Walchenseestraße 16, 8580 Bayreuth
 Zurnieden, Paul, Schmidtbonnstraße 1, 5300 Bonn 1
 Zwierlein, Otto, Professor Dr., Mozartstraße 30, 5300 Bonn

IV. Haushaltausschuß

Professor Dr. J. Heinz Müller, Vorsitzender, Ringstraße 12, 7815 Kirchzarten
Professor Dr. Remigius Bäumer, Mattenweg 2, 7815 Kirchzarten
Professor Dr. Odilo Engels, Pestalozzistraße 58, 5042 Erftstadt-Lechenich
Professor Dr. Marian Heitger, Dreimarksteinstraße 6, Haus 5, A-1190 Wien
Professor Dr. Alexander Hollerbach, Parkstraße 8, 7801 March-Hugstetten
Dr. Wolfgang Jahn, Rosenstraße 4, 4005 Meerbusch 1
Professor Dr. Dr. Alfred Klose, Starkfriedgasse 11, A-1180 Wien
Professor Dr. Wolfgang Mückl, Am Weiler 15, 8391 Salzweg
Professor Dr. Ludwig Schmugge, Hochstraße 26, CH-8044 Zürich
Rechtsanwalt Norbert Simon, c/o Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg
9, 1000 Berlin 41

V. Unsere Toten

Professor Dr. Karl Abraham, Kronberg
Dr. Karl Bärthlein, Bonn
Professor Dr. Magdalene Benden, Hürth
Professor Dr. Andreas Csik, Weissach i.T.
Professor Dr. Olaf Deutschmann, München
Rechtsanwalt Hermann J. Ecker, München
Professor Dr. Dr. Johannes Emminghaus, Klosterneuburg
Notarin Gisela Gaddum-Honecker, Neuwied
Bundesminister a.D. Dr. Bruno Heck, Gosheim
Bundesminister a.D. Hermann Höcherl, Brennbach/Regensburg
Verleger Maxfritz Hüffer, Münster
Dr. med. Fritz H. Kähny, Sulzfeld
Bundesminister a.D. Dr. Heinrich Krone, Bonn
Professor Dr. Heinrich Kuen, Dillingen
Professor Dr. Rudolf Lange, Bamberg
Juan Lluçh-Ordinaga, Sagunto/Valencia
Notar Dr. Heinrich Macherey, Düren
Professor Dr. August Marx, Mannheim
Professor Dr. Albert Menne, Dortmund
Professor Dr. Dr. h.c. Hugo Moser, Bonn
Prälat Ehrendomherr Dr. Franz Müller, Dischingen
Dipl.-Kaufmann Dr. Waldemar Reuther, Neuwied
Professor Dr. Ernst Rösser, Volkach
Maria Schnee, Bonn
Professor Dr. Elimar Schönhärl, Marburg
Studienrat i.R. Josef Schüttforst, Gelsenkirchen
Professor Dr. Alexander Schwan, Berlin
Professor Dr. Hansjürgen Staudinger, Freiburg
Professor Dr. Maximilian Steiner, Bonn
Professor Dr. Peter Stockmeier, München
Stadtpfarrer Adolf Winterhalter, Brühl

VI. Institute und Auslandsbeziehungen

Institut Rom

Anschrift: Collegio Teutonico, I 00120 Città del Vaticano, Tel. 698.3923, 698.3788

Direktorium

Minister a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft,
Bochum/Düsseldorf
Prof. Dr. Erwin Iserloh, Münster
Prof. Dr. Bernhard Kötting, Münster
Prof. Dr. Konrad Reppen, Bonn
Prof. Dr. Erwin Gatz, Geschäftsführender Direktor, Rom

Fachbearbeiter

Prälat Dr. Hermann Hoberg, Rom: Päpstliche Hof- und Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert
Prof. Dr. Burkhard Roberg, Bonn: Kölner Nuntiaturberichte
Dr. Josef Wijnhoven, Amsterdam: Kölner Nuntiaturberichte
Dr. Albrecht Weiland, Rom: Erfassung der Malereien in der „Catacomba anonima di Via Anapo“. Diese Arbeit erfolgt im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit dem Deutschen Archäologischen Institut Rom und der Mainzer Akademie der Wissenschaften.

Assistenten

Dr. theol. Albrecht Weiland, bis 31. März 1989

Beiratsmitglieder

sieben

Erworbene Bücher

380

Veranstaltungen

Öffentliche Vorträge

28. Januar: Dr. Peter Schmidtbauer, Wien: Die Finanzen des Kapitels von St. Peter im 18. und 19. Jahrhundert
25. Februar: Dr. Gustav Kühnel, Jerusalem: Die Legende des hl. Kreuzholzes und das Kreuzkloster in Jerusalem
11. März: Prof. Dr. Karl-Egon Lönne, Düsseldorf: Politischer Katholizismus in der Weimarer Republik
28. Oktober: Prof. Dr. Richard Klein, Erlangen: Die Entstehung der christlichen Palästina-wallfahrt in konstantinischer Zeit

25. November: Dozent Dr. Josef Pilvousek, Erfurt: Zur Entwicklung der katholischen Kirche in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik

Publikationen

Römische Quartalschrift 84 (1989): Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen der Römischen Quartalschrift und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, Bd. II

I. Teil: Referate des Symposions „Katholische Reform“ vom 26. bis 29. September 1988
Konrad Repgen: „Reform“ als Leitgedanke kirchlicher Vergangenheit und Gegenwart

Klaus Ganzer: Das Konzil von Trient – Angelpunkt für eine Reform der Kirche?

Burkhard Roberg: Das Wirken der Kölner Nuntien in den protestantischen Territorien Norddeutschlands

Andreas Kraus: Die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats im Zeitalter der katholischen Reform und der Gegenreformation als Aufgabe der Forschung

Egon Johannes Greipl: Die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats nach 1870 als Aufgabe der Forschung

Heribert Smolinsky: Kirche in Jülich-Kleve-Berg. Das Beispiel einer landesherrlichen Kirchenreform anhand der Kirchenordnungen

Franz Bosbach: Die katholische Reform in der Stadt Köln

Heribert Raab: Gegenreformation und katholische Reform im Erzbistum und Erzstift Trier von Jakob und Eltz zu Johann Hugo von Orsbeck (1567–1711)

Pierre-Louis Surchat: Zur katholischen Reform in Graubünden

Walter Ziegler: Der Kampf mit der Reformation im Land des Kaisers

Winfried Eberhard: Entwicklungsphasen und Probleme der Gegenreformation und katholischen Erneuerung in Böhmen

Johann Rainer: Katholische Reform in Innerösterreich

II. Teil: Aufsätze

Ernst Dassmann: Archäologische Spuren frühchristlicher Paulusverehrung

Michael Durst: Hegesipps „Hypomnemata“ – Titel oder Gattungsbezeichnung?

Christoph Weber: Papstgeschichte und Genealogie

Römische Quartalschrift, 44. Supplementheft:

Marcel Albert, Nuntius Fabio Chigi und die Anfänge des Jansenismus 1639–1651. Ein römischer Diplomat in theologischen Auseinandersetzungen, XXXIV u. 301 S.

Erwin Gatz

Institut Madrid

Anschrift:

Instituto Germano-Español de Investigación de la Sociedad Görres, San Buenaventura, 9, 28005 Madrid, Tel. 266 85 08 und 266 85 09.

Leitung:

Prof. Em. Dr. Quintín Aldea, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, Madrid

Prof. Em. Dr. Hans Juretschke, Universidad Complutense, Madrid

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Dr. habil. Hans-Otto Kleinmann, Universität Köln

Administrative Mitarbeiter:

Frau Regine Baumeister

Frau Jutta Ploss

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9.15 – 13.30 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich: 16.00 – 19.30 Uhr

Die Bibliothek stand mit Ausnahme der Zeit vom 15.7. bis 15.8. allen Interessenten zur Verfügung. Die Neuanschaffungen beliefen sich auf 436 Titel und der gesamte Leihdienst (einschließlich der Fernleihe) auf 458 Publikationen.

Wissenschaftliche Vorträge und weitere Veranstaltungen:

Im Institut:

8. Februar: Prof. Dr. Joaquín Molas, Catedrático de literatura catalana, Universität Barcelona: „Verdaguer o la última manifestación del Romanticismo europeo.“

10. Mai: Frau Dr. Elisabeth Schleicher vom Kunsthistorischen Museum Wien und Leiterin der Sammlungen von Ambras: „La colección de Ambras del Archiduque Fernando II de Tirol (1529–1595)“.

Die Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Sektion für Geographie und Geschichte der Universidad Complutense getragen.

12. Dezember: Prof. Dr. Hans Juretschke: „Joseph Görres. Una aproximación a su pensamiento político, cultural y religioso.“

Auswärts:

3. bis 6. April: Prof. Dr. Hans Juretschke: Vortragszyklus über „Orígenes y desarrollo del preromanticismo europeo y su relación con el de España“ in der Universidad Complutense, Madrid.

Veröffentlichungen:

Der erste Band der „Berichte der diplomatischen Vertreter des Wiener Hofes aus Spanien in der Regierungszeit Karls IV.“, der die Zeit von Januar 1789 bis zum 1. Juli 1790 umfaßt, geht im April in Druck und wird noch im Laufe des Jahres 1990 erscheinen.

Im Zusammenhang mit seinen Studien über die spanische Europapolitik im 17. Jahrhundert publizierte Prof. Aldea folgende Aufsätze:

„El Cardenal Infante, Gobernador de Milán“ im „Homenaje al Prof. Alberto Boscolo“, Cagliari, Cerdeña, 1989, und

„Topografía del poder social de los Borja en la provincia de Zamora“, Anuario de Estudios Zamoranos, 1989.

Das bereits für 1989 vorgesehene Symposium über „Das Spanienbild der deutschen Aufklärung“ wird in stark erweitertem Umfang in Verbindung mit der Universidad Complutense im Frühjahr 1991 stattfinden.

Hans Juretschke

Institut Lissabon

Anschrift:

Instituto Português da Sociedade Científica de Goerres c/o. Universidade Católica Portuguesa, Palma de Cima, P-1600 Lissabon.

Nachdem die Görres-Gesellschaft mit der Universidade Católica Portuguesa am 15. August 1982 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, und das Institut räumlich in den Bereich der Katholischen Universität aufgenommen wurde, setzt sich die Institutsleitung wie folgt zusammen:

Der Präsident der Görres-Gesellschaft,
der Rektor der Universidade Católica Portuguesa,
ein weiterer Vertreter der Universidade Católica Portuguesa,
Prof. Dr. Dietrich Briesemeister, Berlin.

Institut Jerusalem

Anschrift:

Institut der Görres-Gesellschaft
Notre Dame of Jerusalem Center
P.O. Box 4595
Jerusalem, Israel

Direktorium:

Minister a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Mikat, Präsident der Görres-Gesellschaft, Bochum/Düsseldorf
Prof. Dr. Victor H. Elbern, Berlin

Geschäftsführende Leitung:

Dr. Gustav Kühnel, Senior Lecturer, Jerusalem.

Wissenschaftliche Tätigkeit und Veröffentlichungen

Die im Jahresbericht 1986 (S. 170) und 1988 (S. 169) angekündigten Untersuchungen zum Kreuzkloster wurden anlässlich der Generalversammlung in Salzburg im Rahmen eines Vortrags (Sektion für die Kunde des Christlichen Orients) bekanntgemacht. Die

ausgearbeitete Form des Vortrags wird im Oriens Christianus erscheinen. Die Untersuchungen zum Kreuzkloster, diesem besterhaltenen Monument aus dem 11. Jahrhundert in Jerusalem und Nationalheiligtum der Georgier, werden weitergeführt, da es sich herausgestellt hat, daß eine Reihe von Fresken des Klosters in amerikanische Museen gelangt ist und die Dokumentation demgemäß vervollständigt werden muß.

Bibliothek

Die Neuerwerbungen belaufen sich auf 123 Bücher. Der Bestand unserer Bibliothek wurde weitgehend mit Hilfe des Computers neu katalogisiert. Die Bücher sind mit der üblichen Signatur auf dem Buchrücken versehen und nach Sachgruppen geordnet.

Öffnungszeiten: Mo. 9–13; Di. 13–17; Fr. 9–13 und nach Vereinbarung.

Bildarchiv und Index der christlichen Kunst des Heiligen Landes

Die Katalogisierung des Bildmaterials bzw. die Bearbeitung des Index der christlichen Kunst mit Hilfe des Computers macht weitere Fortschritte. Es wurde mit der Bauplastik begonnen, einem Projekt, das seit einigen Jahren verfolgt wird.

Wissenschaftliche Vorträge und Hausseminare

Im ersten Halbjahr fanden drei große öffentliche Vorträge statt: Am 6. April 1989 sprach Msgr. Dr. R. Mathes über das Thema: „Albertus Magnus, Vater der Hochscholastik. Zur Gestalt Alberts des Großen im Umfeld der christlichen Rezeption des arabisch-jüdischen Aristoteles-Bildes“. Unter den Zuhörern befand sich auch Kardinal Hengsbach mit seinen Begleitern, der zu dieser Zeit gerade das Heilige Land besuchte. Am 2. Mai veranstalteten wir in Zusammenarbeit mit der Hebräischen Universität Jerusalem zwei Vorträge: Frau Dr. Chr. Belting-Ihm sprach über das Thema „Hagia Dynamis. Heilige Reiter in der Heilserwartung und Bildmagie der Spätantike“ und Prof. Dr. H. Belting (München) über „Die Genesis der Staffelei-Malerei“. Beide Vortragenden waren zwei Wochen lang Gäste des Instituts.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Theologiestudenten von Ratisbonne (der Ratisbonner Komplex, ein ehemaliges Kloster, wird vom Vatikan verwaltet) funktioniert gut. Am 28. März war während eines Hausseminars, in dem die am 1. April durchgeführte Exkursion in die Judäische Wüste vorbereitet wurde, zufällig auch Prof. Dr. G. Massenkeil anwesend. Am 27. Mai hielt ich einen Vortrag über meine laufenden Arbeiten im Kreuzkloster, und im Anschluß daran wurde das Monument besichtigt. Die Kombination von Vortrag und Führung hat sich auch bei jener Gelegenheit gut bewährt.

In der zweiten Jahreshälfte fanden drei weitere große öffentliche Vorträge statt, und zwar in Zusammenarbeit mit der Hebräischen Universität Jerusalem und den Museen in Tel-Aviv und Jerusalem. Es sprach dreimal Prof. Dr. H. Fillitz, Universität Wien: am 29. November über „Das Kaiserbild des Mittelalters“, am 30. November über „Neue Forschungen zum Verduner Altar“ und am 3. Dezember über „Die Werke von Pieter Bruegel im Kunsthistorischen Museum in Wien“.

Exkursionen

Die schon Tradition gewordenen Exkursionen führten uns auch in diesem Jahr zum Sinai-Kloster, nach Galiläa und auf die Golanhöhen, ans Tote Meer, nach Bethlehem und an die verschiedenen loca sancta-Denkmäler in Jerusalem. Zu den Teilnehmern gehörten u. a. Frau Dr. Ihm (Heidelberg), Prof. Dr. Belting (München), Prof. Dr. Fil-litz und Gemahlin (Wien) sowie Studenten und Gäste des Instituts.

Gustav Kühnel

Institut für Interdisziplinäre Forschung

(Naturwissenschaft, Philosophie, Theologie)

Die Jahrestagung des Instituts der Görres-Gesellschaft für Interdisziplinäre Forschung fand vom 31.8. bis 5.9.1989 in Feldafing statt. Es war die 33. Arbeitstagung des Instituts. Von den 16 Mitgliedern waren 12, von den emeritierten Mitgliedern 2 anwesend. Außerdem nahmen unser ständiger Gast, Prof. Dr. Hans Jörg Fahr, sowie zwei weitere Gäste an der Tagung teil, die im Hinblick auf eine mögliche Kooptation zu Vorträgen eingeladen waren.

Zum Generalthema „Aktuelle Fragen zur Evolutionstheorie“ wurden folgende Referate gehalten:

P. Weingartner: „Der wissenschaftstheoretische Status der Evolutionstheorie“

H. J. Fahr: „Evolutionäre Züge im kosmischen Geschehen“

G. Wegner: „Molekulare Evolution“

W. Bröker: „Teleologie und Teleonomie“

St. N. Bosshard: „Probleme der Vereinbarkeit von Evolutionstheorie und Schöpfungstheologie“

L. Scheffczyk: „Der Zukunftsanspruch des evolutiven Denkens und die christliche Hoffnung“

Die ausführlichen Diskussionen nach jedem einzelnen Vortrag wurden am Ende der Tagung in einer vierstündigen Generaldiskussion nochmals aufgenommen und in der Perspektive des Gesamtthemas weiter erörtert. Die Generaldiskussion wurde geleitet von Prof. Dr. Leo Scheffczyk, auf dessen Initiative das Tagungsthema zurückging. An den Diskussionen beteiligten sich alle anwesenden Mitglieder und Gäste des Instituts. Neben den Vorträgen werden auch die wesentlichen Gesichtspunkte der Diskussionen, insbesondere die Generaldiskussion, wie bisher, in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung fand am 3.9.1989 statt. Der Vizedirektor Prof. Dr. HJ. Staudinger würdigte in einem Nachruf die Verdienste des verstorbenen langjährigen Mitglieds Prof. Dr. Maximilian Steiner.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 1988 wurde gebilligt und verabschiedet. Nach Entgegennahme des Berichts des Vorstandes wurde dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung einstimmig Entlastung erteilt.

Die beiden Gäste, die zuvor Vorträge gehalten hatten, Herr Prof. Dr. G. Wegner und Herr Prof. Dr. St. N. Bosshard, wurden von den Mitgliedern in geheimer Abstimmung kooptiert. Die satzungsmäßig vorgeschriebenen Gutachten lagen vor.

Als Direktor des Instituts wurde Prof. Dr. Hans Michael Baumgartner auf weitere vier Jahre wiedergewählt.

Die Beratung über weitere mögliche Kooptationen für die nächsten Jahre bildete einen wesentlichen Punkt der Tagesordnung.

Eingehend erörtert wurde auch das Thema der Arbeitstagung für das Jahr 1990. Die Mitgliederversammlung entschied sich für den Vorschlag von Prof. Dr. Ludger Honnefelder, das Thema „Natur – Verhältnisse. Natur als Gegenstand der Wissenschaften“ in sechs Referaten und einer abschließenden Generaldiskussion zu erörtern.

Band 16 der Reihe „Grenzfragen“ ist unter dem Titel „Rationalität. Ihre Entwicklung und Grenzen“ 1989 erschienen. Band 17 zum Thema „Dualismus versus Dualität. Aspekte neuzeitlicher Weltbetrachtung“ steht kurz vor der Drucklegung und wird noch 1990 erscheinen können. Die Vorträge und Diskussionen des Jahres 1989 werden zur Drucklegung vorbereitet.

Im Jahr 1989 fanden, wie üblich, zwei Sitzungen des Vorstands in Freiburg und Feldafing statt.

Am 6. Januar 1990 ist Prof. Dr. Hansjürgen Staudinger in Freiburg verstorben. Er war Direktor des Instituts von 1982 bis 1985 und bis zu seinem Tode Vizedirektor. Sein Tod bedeutet für das Institut einen unabsehbaren Verlust. Der Direktor des Instituts sprach bei der Grablegung Worte des Gedenkens und kondolierte den Angehörigen auch im Namen des Präsidenten der Görres-Gesellschaft. Band 17 der Reihe „Grenzfragen“, der die von Prof. Staudinger im Jahr 1988 vorbereitete und durchgeführte Arbeitstagung zum Thema „Dualismus versus Dualität“ dokumentiert, wird seinem Andenken gewidmet sein. Außerdem wird der derzeit amtierende Direktor am Beginn der Jahrestagung 1990 zu seinen Ehren einen Nachruf sprechen.

Hans Michael Baumgartner

VII. Publikationen

Philosophisches Jahrbuch

Das Philosophische Jahrbuch wird im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Krings, Arno Baruzzi, Hans Michael Baumgartner, Alois Halder, Klaus Jacobi, Heinrich Rombach.

Jährlich 2 Halbbände (im April und Oktober). Umfang des Jahrgangs: 456 Seiten. Preis des kompletten Jahrgangs: 86,- DM; Halbjahresband: 50,- DM. Mitglieder erhalten das Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Lieferbare Jahrgänge: 64 (1956) bis 68 (1960), 79 (1972) bis 96 (1989).

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Inhalt des 96. Jahrgangs (1989):

Beiträge

Günter Abel, Interpretations-Welten

Pavo Barišić, Dialektik der Sittlichkeit

Karl Brose, Wittgenstein als Religionsphilosoph. Religiöse Themen in Wittgensteins „Vorlesungen über den religiösen Glauben“ (1938)

Wolfgang Frühwald, Schelling und die Dichter

Thomas Kesselring, Freiheit und Determinismus in der Nachfolge Kants

Stefan Majetschak, Welt als Begriff und Welt als Kunst. Zur Einschätzung der theoretischen Leistungsfähigkeit des Ästhetischen bei Kant und Conrad Fiedler

Ante Pažanin, Sozialphilosophie und praktische Philosophie bei Max Horkheimer

Annemarie Pieper, Freiheit und Kunst – Zum Konzept einer transzendentalen Ästhetik

Peter Reisinger, Der eleutherologische Rechtsbegriff. Kant, das Grundgesetz und die Aporien im Positivismus und in materialen Wertlehren

Georg Römpp, Von der Schönheit. Vorbereitende Bemerkungen zu einer phänomenologischen Ästhetik in Auseinandersetzung mit Kants „Kritik der Urteilskraft“

Heinz-Gerd Schmitz, Die Poesie als Topik des Praktischen – Überlegungen zu Aristoteles' Dichtungsbegriff

Gerhard Schönrich, Oikeiosis – Zur Aktualität eines stoischen Grundbegriffs

Franco Volpi, „Sein und Zeit“: Homologien zur „Nikomachischen Ethik“

Berichte und Diskussionen

Daniel O. Dahlstrom, Heideggers Kant-Kommentar, 1925–1936

Bernhard J. Dotzler, Kant und Turing. Zur Archäologie des Denkens der Maschine

Josef Früchtel, Natur als Projektion und Adornos Modell von Wahrheit

Helmut Gross, System oder Struktur? Zu einer Luhmann/Rombach-Diskussion

Hans-Eduard Hengstenberg, Menschliche Natur und Naturrecht

Fernando Inciarte, Für und wider den Nominalismus

Ulrich Müller, Wie ist ästhetisches Argumentieren möglich?

Albert Mues, Das Problem der Kausalität. Kritische Anmerkungen zu W. Stegmüllers und W. Spohns Konzeption der Kausalität

Hans P. Sturm, Augsburger-Zagreber Philosophische Gespräche. Ein Tagungsbericht
Johann Tzavaras, Heideggers Unterscheidung zwischen Zuhandenheit und Vorhandenheit

Jiuxing Wang, Die deutsche Philosophie in China

1. Internationaler Kongreß: Philosophie der Subjektivität? Zur Bestimmung des neuzeitlichen Philosophierens

Buchbesprechungen

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Winfried Böhm, Marian Heitger, Heinz Jürgen Ipfling, Otto Kreis, Elisabeth Krohmann, Hanna-Renate Laurien, Clemens Menze, Karl Gerhard Pöppel, Aloysius Regenbrecht, Rita Süßmuth, Herbert Zdarzil.

Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger, Dreimarksteingasse 6/5, A-1190 Wien,

unter Mitarbeit von Univ.-Doz. Dr. Ines M. Breinbauer, Wien

Bezugspreis 60,- DM jährlich, Einzelheft 16,- DM.

Verlag Ferdinand Kamp GmbH & Co. KG, Widumestraße 6, 4630 Bochum.

Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von K. Heinrich (Düsseldorf), H. Lauter (München), M. Perrez (Fribourg), F. Petermann (Bonn), W.J. Revers (Salzburg) †, H. Tellenbach (München), D. Wyss (Würzburg).

Mitherausgeber: U. Baumann (Salzburg), W. Blankenburg (Marburg/Lahn), L. Blöschl (Graz), R. Ferstl (Kiel), V.E. Frankl (Wien), J. Glatzel (Mainz), A. Görres (München), G. Harrer (Salzburg), P. H. Hofstätter (Hamburg), W. Huber (Louvain-La-Neuve), B. Kimura (Kyoto), K. P. Kisker (Hannover), A. Kraus (Heidelberg), H. Lang (Heidelberg), S. Lebovici (Paris), P. Matussek (München), A. Mayer (München), A.E. Meyer (Hamburg), U. Moser (Zürich), P. Netter (Gießen), B. Pauleikhoff (Münster), L. Pongratz (Würzburg), E. Roth (Salzburg), H. Schipperges (Heidelberg), M. Schrenk (Homburg/Saar), W. Spiel (Wien), J. Stork (München), I. Strauch (Zürich), H. Strotzka (Wien), R. Tausch (Hamburg), A. Vukovich (Regensburg), E. Wiesenhütter (Siegsdorf), W. Wittling (Eichstätt).

Schriftleiter: Prof. Dr. M. Perrez, Université de Fribourg, Institut de Psychologie, Route des Fougères, CH-1701 Fribourg; Prof. Dr. Dr. H. Tellenbach.

Redaktion: Lic. phil. Lothar Schattenburg, Université de Fribourg, Institut de Psychologie, Route des Fougères, CH-1701 Fribourg.

Erscheint vierteljährlich. Jedes Heft 96 Seiten. Bezugspreis bis zum 37. Jahrgang 1989: 86,- DM; Einzelheft 25,- DM. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei der Görres-Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Lieferbar: 19. Jahrgang (1971) bis 37. Jahrgang (1989) – Vorläufer der Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie ist bis zum 18. Jahrgang (1970): Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie. Lieferbare Jahrgänge: 4 (1956) bis 18 (1970).

Verlag Ferdinand Schöningh GmbH, Postfach 2540, 4790 Paderborn.

Inhalt des 37. Jahrgangs 1989:

Beiträge

Arnold, E. und Grawe, K. (Bern): Deskriptive Einzelfallanalysen – Eine Strategie zur Untersuchung von Wirkungszusammenhängen in der Psychotherapie

Bochmann, F. und Petermann, F. (Bonn): Compliance bei medikamentösen Therapieformen unter besonderer Berücksichtigung von Vertrauensaspekten

Bühler, K. E. (Marburg): Sprach- und Kognitionstörungen bei Schizophrenen und der Einfluß auf die Kommunikation

- Classen, W. (Würzburg): Schmerz und Persönlichkeit – eine Literaturübersicht mit besonderer Berücksichtigung depressiver Syndrome
- Dunkl, E. (Erlangen) und Lienert, G. A. (Nürnberg): Die Konfigurationsfrequenzanalyse. Vectors singuläre Typen und Syndrome
- Engel, K. (Dortmund) Kriterien für die Beendigung stationärer Psychotherapie bei Anorexianervosa-Patienten
- Faller, H. (Heidelberg): Zur Phänomenologie und Psychodynamik des Schmerzes beim akuten Herzinfarkt
- Gmür, M. (Zürich): Spielverhalten und Spielerleben von pathologischen Glücksspielern an Geldspielautomaten
- Klages, U. (Mainz): Zur Entwicklung eines Fragebogens irrationaler Einstellungen: Ergebnisse einer Repräsentativbefragung
- Knoblach, B. (Bamberg): Aggressionshemmung als Verhaltensauffälligkeit bei Kindern und Möglichkeiten der Therapie
- Kubinger, K. D. und Wurst, E. (Wien): Das „Adaptive Intelligenz Diagnostikum“ (AID) in der klinischen Praxis: Drei Fallbeispiele
- Kühn, R. (Singen): Biographie und Transzendenz innerhalb des psychotherapeutischen Menschenbildes
- Läpple, M. (Regensburg): Diagnostik, Beratung und Psychotherapie bei Spontanaborten (SA) und rezidivierenden Spontanaborten (RSA) bzw. habituellen Aborten (HA)
- Leuzinger-Bohleber, M. (Kassel) und Pfeifer, R. (Zürich): Motivations- und Emotionsstörungen: ein Cognitive Science Ansatz. Teil II: Interventionsstrategien
- Lienert, G. A. (Erlangen) und v. Eye, A. (Pennsylvania): Die Konfigurations-Cluster-Analyse als Alternative zur KFA
- Martin, P. (Athens, USA): Der Herzinfarkt als kritisches Lebensereignis
- Pfeifer, R. (Zürich) und Leuzinger-Bohleber, M. (Kassel): Motivations- und Emotionsstörungen. Ein Cognitive Science Ansatz. Teil I: Grundlagen, Klassifikation und Diagnose
- Rausch, A. und Endres, M. (München): Analysebericht über die Lösungsentwicklung in genetischen Beratungsgesprächen
- Röhrle, B. und Schmölder, Henning und Hannelore (Heidelberg): Merkmale sozialer Netzwerke als Kriterien zur Nachuntersuchung von Patienten einer therapeutischen Gemeinschaft
- Schermelleh-Engel, K. (Mannheim): Zur Validität der Hoppe-Liste. Eine empirische Untersuchung an Personen mit Rückenschmerzen
- Stüttgen, Th. (Düsseldorf): Zum anthropologischen Phänomen der Fremdheit in der Psychotherapie
- Villenave-Cremer, S. (Saarbrücken), Kettner, M. (Frankfurt) und Krause, R. (Saarbrücken): Verbale Interaktion von Schizophrenen und ihren Gesprächspartnern
- Vossel, G. (Mainz): Kritische Lebensereignisse und Krankheit: Ansätze, Befunde und Versäumnisse
- Wiedl, K. H. und Schöttner, B. (Osnabrück): Die Bewältigung von Schizophrenie (I): theoretische Perspektiven und empirische Befunde
- Wiedl, K. H. und Schöttner, B. (Osnabrück): Die Bewältigung einer schizophrenen Erkrankung (II): weiterführende Forschungsansätze
- Wittig, R. (Freiburg): Befindlichkeit, Belastungen und Belastungsverarbeitung bei Brustkrebs. Ergebnisse aus Einzelfallstudien

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Laetitia Boehm, Odilo Engels, Hans Günter Hockert, Erwin Iserloh, Rudolf Morsey, Konrad Repgen.

Pro Jahr erscheinen im allgemeinen 2 kartonierte Halbbände mit zusammen 33 Bogen (= 528 Seiten). Preis des kompletten Jahrgangs: 128,- DM. Mitglieder erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis (20% Nachlaß bei Bezug im Abonnement) durch Bestellung bei Frau Professor Dr. Laetitia Boehm, Universitäts-Archiv, Geschwister-Scholl-Platz 1, 8000 München 22.

Lieferbare Jahrgänge: 70 (1951), 71 (1952), 73 (1954), 75 (1956), 76 (1957), 78 (1959) bis 86 (1966), 88 (1968) bis 91 (1971), 93 (1973) bis 109 (1989).

Register zu den Jahrgängen 1 – 100, herausgegeben von Laetitia Boehm, bearbeitet von Sigurd Merker und Hubertus von Schrottenburg, 1982, XV und 216 Seiten, kart. 58,- DM; es enthält Autoren- bzw. Titelregister und Sachregister der Aufsätze, Beiträge und Berichte, Verzeichnisse u. a. der Herausgeber und der Nekrologe sowie ausführliche Hinweise für die Benutzung.

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Inhalt des 109. Jahrgangs (1989):

Aufsätze

- Anderson Margaret Lavinia/Barkin Kenneth, Der Mythos der Puttkamer-Säuberung und die Realität des Kulturkampfes. Überlegungen zur Geschichtsschreibung des kaiserlichen Deutschlands
- Ganzer Klaus, Gallikanische und römische Primatsauffassung im Widerstreit. Zu den ekklesiologischen Auseinandersetzungen auf dem Konzil von Trient
- Gründer Horst, Mission, Kolonialismus und Emanzipation in Schwarzafrika
- Hanschmidt Alwin, Internationale Zusammenarbeit linksliberaler Parteien Europas zwischen den beiden Weltkriegen
- Hofmann Johannes OSB, Die amtliche Stellung der in der ältesten römischen Bischofsliste überlieferten Männer in der Kirche von Rom
- Reinhard Wolfgang, Christliche Mission und Dialektik des Kolonialismus
- Rivinius Karl J., Interdependenz von Politik und Evangelisation in China
- Schmid Alois, „Poeta et orator a Caesare laureatus“. Die Dichterkrönungen Kaiser Maximilians I.
- Vollrath Hanna, „Gewissensmoral“ und Konfliktverständnis: Thomas Becket in der Darstellung seiner Biographen
- Volz Andreas, Auswirkungen der deutschen Kolonialherrschaft in Kamerun (1884–1916) auf die autochthone Bevölkerung am Beispiel der Bakwiri am Kamerunberg

Beiträge und Berichte

Lindgren Uta, Wege der historischen Frauenforschung

Pfaff Volkert, *Analekten zur Geschichte Papst Coelestins III. 1191–1198*
Struve Tilman, *Johannes Haller – ein Romancier? Kritische Bemerkungen zur Schilderung des päpstlich-königlichen Versöhnungsmahles auf Canossa (1077)*

Buchbesprechungen

Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte

Alte Folge

Bände XX, XXII, XXIV.

Ludwig Mohler, *Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann.*

I. Band. *Darstellung.* 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 432 Seiten, Leinen, DM 75,-.

II. Band. *Aus Bessarionis in Calumniatorem Platonis Libri IV.* 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1923), 636 Seiten, Leinen, DM 100,-.

III. Band. *Aus Bessarions Gelehrtenkreis. Abhandlungen, Reden, Briefe von Bessarion, Theodoros Gazes, Michael Apostolios, Andronikos Kallistos, Georgios Trapezuntios, Niccolo Perotti, Niccolo Capranica.* 1967 (Neudruck der Ausgabe Paderborn 1942), 649 Seiten, Leinen, DM 100,-.

I.–III. Band, 1717 Seiten, Leinen, DM 250,-.

Die Bände IV und VII der „Quellen und Forschungen“ liegen als Reprints als Bände I und II/1 der „Nuntiaturberichte aus Deutschland – Die Kölner Nuntiatur“ vor. Näheres siehe dort.

Neue Folge. Hrsg. von L. Boehm, K. Ganzer, H. Nehlsen, H. Ott und L. Schmugge.

1. Band

Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung (1870–1914). Herausgegeben von Hans Pohl. Mit Beiträgen von Walter Achilles, Karl Heinrich Kaufhold, Hans Pohl, Hermann Schäfer und Günther Schulz. 1979, 266 S., kart. DM 39,80.

2. Band

Jesuiten an Universitäten und Jesuiten-Universitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung. Von Karl Hengst. 1981, 425 S., kart. DM 77,-.

3. Band

Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes. Von Ludwig Falkenstein. 1981, 148 Seiten, kart. DM 25,-.

4. Band

Weltpolitik als Kulturmission. Auswärtige Kulturpolitik und Bildungsbürgertum in Deutschland am Vorabend des Ersten Weltkriegs. Von Rüdiger vom Bruch. 1982, 232 Seiten, kart. DM 32,-.

5. Band

Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum

Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Von Peter Segl. 1984, CXXI und 360 Seiten, kart. DM 128,-.

6. Band

Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis. Von Georg Kreuzer. 1987, 268 Seiten, kart. DM 72,-.

7. Band

Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773–1849. Von Rainer A. Müller. 1986, 2 Teile, zus. 743 Seiten, DM 190,-.

8. Band

Die Vertragsurkunden der Grafen von Württemberg. Herausgegeben von Peter Johannes Schuler. 1990, ca. 416 Seiten, kart. ca. 98,-.

9. Band

Trier im frühen Mittelalter. Von Hans Hubert Anton. 1987, 237 Seiten, kart. DM 68,-.

10. Band

Pfarr- und Gemeindeorganisation. Studien zu ihrer historischen Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Herausgegeben von Erwin Gatz. Mit Beiträgen von Hans Ammerich, Hans-Georg Aschoff, Erwin Gatz, Heinrich Meier, Pierre-Louis Surchat, Johannes Weißensteiner und Rudolf Zinnhobler. 1987, 151 Seiten, kart. DM 21,-.

11. Band

Katholizismus und Reichsgründung. Neue Quellen aus dem Nachlaß Karl Friedrich von Savignys. Von Willy Real. 1988, 414 Seiten, kart. DM 78,-.

12. Band

Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16.3.1988. Herausgegeben von Albert Portmann-Tinguley. 1988, XVI u. 608 Seiten, kart. DM 98,-.

13. Band

Volksreligion im hohen und späten Mittelalter. Herausgegeben von Peter Dinzelsbacher und Dieter R. Bauer, 1990, 493 Seiten, kart. DM 137,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schönigh, Postfach 25 40, 4790 Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Neue Folge

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Ludwig Hödl und Wolfgang Kluxen.

Band 1

Das aristotelische Kontinuum in der Scholastik. Von Wolfgang Breidert. – 1979, 2., verbesserte Auflage, kart. 24,- DM.

Band 2

Das Alte Testament in der Heilsgeschichte. Von Venicio Marcolino. – 1970, kart. 74,- DM.

Band 3

Die Philosophie des Nikolaus von Kues vor dem Jahre 1440. Von Hans-Gerhard Sen-ger. – 1971, kart. 42,– DM.

Band 4

Leben und Schriften des Prager Magisters Adalbert Rankonis de Ericinio. Von Jaros-lav Kadlec. – 1971, kart. 66,– DM.

Band 5

Die theologische Methode des Oxforder Dominikanerlehrers Robert Holcot. Von Fritz Hoffmann. – 1972, kart. 90,– DM.

Band 6

Scholastik und kosmologische Reform. Von Ferdinand Fellmann. – 1988, 2. Aufl. kart. 19,80 DM.

Band 7

Untersuchungen zum Seinsbegriff im Metaphysikkommentar Alberts des Großen. Von Georg Wieland. – 1972, kart. 28,– DM.

Band 8

Die Einheit des Menschen. Von Theodor Schneider. – 1988, 2. Aufl., kart. 68,– DM.

Band 9

Das Bild des Antichrist im Mittelalter: Von Tyconius zum Deutschen Symbolismus. Von Horst Dieter Rauh. – 1978, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, kart. 98,– DM.

Band 10

Abaelards Auslegung des Römerbriefes. Von Rolf Peppermüller. – 1972, kart. 42,– DM.

Band 11

Die theologische Polemik gegen Raimundus Lullus. Von Alois Madre. – 1973, kart. 40,– DM.

Band 12

Der Kommentar des Radulphus Brito zum Buch III De anima. Von Winfried Fauser. – 1974, kart. 84,– DM.

Band 13

Die Kirche – Gottes Heil in der Welt. Von Wolfgang Beinert. – 1974, kart. 84,– DM.

Band 14

Die Ehelehre der Schule des Anselm von Laon. Von Heinrich J.F. Reinhardt. – 1974, kart. 80,– DM.

Band 15

Die Zwettler Summe. Von Nikolaus M. Häring. – 1977, kart. 58,– DM.

Band 16

Ens inquantum ens. Von Ludger Honnefelder. – 1979, kart. 98,– DM.

Band 17

Die mittelalterlichen Traktate De modo opponendi et respondendi. Von L. M. De Rijk. – 1980, kart. 134,– DM.

Band 18

Sphaera Lucis. Von Klaus Hedwig. – 1980, kart. 82,– DM.

Band 19

Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliaris-mus. Von Werner Krämer. – 1980, kart. 120,– DM.

Band 20

Ordo Salutis. Das Gesetz als Weise der Heilsvermittlung. Von Winfried H.J. Schach-ten. – 1980, kart. 65,– DM.

Band 21

Ethica – Scientia practica. Von Georg Wieland. – 1981, kart. 98,– DM.

Band 22

Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod. Von Jaroslav Kadlec. – 1982, kart. 98,– DM.

Band 23

Das Werk des Johannes Scottus Eriugena im Rahmen des Wissenschaftsverständnisses seiner Zeit. Von Gangolf Schrimpf. – 1982, kart. 90,– DM.

Band 24

Die Einsetzung der Sakramente durch Christus. Von Wendelin Knoch. – 1983, kart. 128,– DM.

Band 25

Der Doppeltraktat über die Eucharistie unter dem Namen des Albertus Magnus. Von Albert Fries. – 1984, kart. 58,– DM.

Band 26

Trinitarische Begegnungen bei Bonaventura. Von Hanspeter Heinz. – 1985, kart. 88,– DM.

Band 27

Metaphysik als Lebensform. Von Beroald Thomassen. – 1985, kart. 48,– DM.

Band 28

Der Begriff der praktischen Vernunft nach Johannes Buridanus. Von Gerhard Krieger. – 1986, kart. 88,– DM.

Band 29

Crathorn, Quästionen zum ersten Sentenzenbuch. Von Fritz Hoffmann. – 1988, kart. 168,– DM.

Band 30

Gewißheit des Glaubens. Von Stephan Ernst. – 1987, kart. 80,– DM.

Band 31

Glück als Lebensziel. Von Hermann Kleber. – 1988, kart. 98,– DM.

Band 32

Die aristotelisch-scholastische Theorie der Bewegung. Von Jürgen Sarnowsky. – 1989, kart. 134,– DM.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Vatikanische Quellen

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956, X, 36, 501 Seiten, brosch. DM 68,–.

VII. Band

Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 2. Teil: Die Servi-

tienquittungen des päpstlichen Kamerars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1972, XII, 36, 302 Seiten, brosch. DM 76,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Nuntiaturberichte aus Deutschland

Die Kölner Nuntiatur (1583–1648)

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Erwin Iserloh.

Band I

Bonomi in Köln. Santonio in der Schweiz. Die Straßburger Wirren. Bearbeitet von Stephan Ehses und Alois Meister. 1969 (1895), LXXXV, 402 Seiten, kart. DM 52,-.

Band II/1

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1587–1590. Bearbeitet von Stephan Ehses. 1969 (1899), LXI, 544 Seiten kart. DM 68,-.

Band II/2

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1590–1592. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1969, LI, 330 Seiten, kart. DM 57,-.

Band II/3

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1592–1593. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1971, XVIII, 450 Seiten, kart. DM 98,-.

Band II/4

Nuntius Ottavio Mirto Frangipani. 1594–1596. Bearbeitet von Burkhard Roberg. 1983, XX, 281 Seiten, kart. DM 98,-.

Band III (in Vorbereitung)

Nuntius Coriolano Garzadoro, 1596–1606.

Band IV/1

Nuntius Atilio Amalteo. 1606–1607. Bearbeitet von Klaus Wittstadt. 1975, LXXXI, 394 Seiten, kart. DM 101,-.

Band V/1

Nuntius Antonio Albergati. 1610–1614. Bearbeitet von Wolfgang Reinhard. 1973, 2 Halbbände. Zusammen LVIII, 1068 Seiten, kart. DM 275,-.

Band VI

Nuntius Pietro Francesco Montoro. 1621–1624. Bearbeitet von Klaus Jaitner. 1976. 2 Halbbände. Zusammen LXII, 929 Seiten, kart. DM 230,-.

Band VII/1

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1624–1627. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1980, LXXIV, 768 Seiten, kart. DM 152,-.

Band VII/2

Nuntius Pier Luigi Carafa. 1627–1630. Bearbeitet von Josef Wijnhoven. 1989, XXIII, 703 Seiten, kart. DM 242,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, epistularum, Tractatum Nova Collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos Litterarum Studiis. Fortsetzung. Apartbezug möglich.

Tomus I: Diariorum pars prima: Herculis Severoli Commentarius. Angeli Massarelli Diaria I–IV. Collegit, edidit, ill. S. Merkle. CXXXII et 931 pp. (3–451–27051–X) 2. Aufl. 1963. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-.

Tomus II: Diariorum pars secunda: Massarelli Diaria V–VII. L. Pratani, H. Seripandi, L. Firmani, O. Panvini, A. Guidi, P.G. de. Mendoza, N. Psalmai Commentarii. Collegit, edidit, ill. S. Merkle. CLXXVIII et 964 pp. (3–451–27052–8) 2. Aufl. 1963. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus III/1: Diariorum partis tertiae volumen prius: Aistulphi Servantii, Philippi Musotti, Philippi Gerii, Gabrielis Paleotti scripturae conciliares. Collegit, edidit, ill. S. Merkle. VIII et 762 pp. (3–451–27053–6) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 170,-, Einz.-Pr. DM 189,-. Vergriffen.

Tomus III/2: Diariorum partis tertiae volumen secundum: Antonii Manelli libri pecuniarum pro Concilio expensarum, libri introitus et exitus datariae, expensae et prescriptiones variae, indices patrum subsidia accipientium, res annonariae expensae factae ad commercia per cursum publicum inter Roman et Concilium habenda. Collegit, edidit, ill. U. Mazzone. LX et 352 pp. (3–451–27070–6) 1985. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-.

Tomus IV: Actorum pars prima: Monumenta Concilium praecedentia, triumphorum sessionum Acta. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. CXLIV et 619 pp. (3–451–27054–4) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 169,-, Einz.-Pr. DM 187,-. Vergriffen.

Tomus V: Actorum pars altera: Acta post sessionem tertiam usque ad Concilium Bononiam translatum. Collegit, edidit, ill. St. Ehses. LX et 1081 pp. (3–451–27055–2) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 252,-, Einz.-Pr. DM 280,-. Vergriffen.

Tomus VI/1: Actorum partis tertiae volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus S. Merkle auxit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XII et 864 pp. (3–451–27056–0) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 192,-, Einz.-Pr. DM 215,-.

Tomus VI/2: Actorum partis tertiae volumen secundum: Concilii Tridentini periodus Bononiensis, Vota patrum et theologorum originalia in Concilio Bononiensi prolata vel in scriptis data, quotquot inveniri potuerunt. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger, XVI et 756 pp. (3–451–27066–8) 1972. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 292,-, Einz.-Pr. DM 300,-.

Tomus VI/3: Actorum partis tertiae volumen tertium: Summaria sententiarum theologorum super articulis Lutheranorum de sacramentis, purgatorio, indulgentiis, sacrificio missae Bononiae disputatis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVIII et 572 pp. (3–451–27068–4) 1974. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 240,-, Einz.-Pr. DM 272,-.

Tomus VII/1: Actorum partis quartae volumen prius: Acta Concilii iterum Tridentum congregati a Massarello conscripta (1551–1552). Collegerunt, ediderunt, ill. Joach. Birkner et Th. Freudenberger. XII et 558 pp. (3–451–27057–9) 1961. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 56,-, Einz.-Pr. DM 62,-. Vergriffen.

Tomus VII/2: Actorum partis quartae volumen secundum: Orationes et vota theologorum partrumque originalia in Concilio iterum tridentum congregato prolata vel in

scriptis data, quotquot inveniri potuerunt, cum Actis Miscellaneis. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XXXVI et 784 pp. (3-451-27067-6) 1976. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 367,-, Einz.-Pr. DM 415,-.

Tomus VII/3: Actorum partis quartae volumen tertium: Acta praeparatoria, mandata, instructiones, relationes Concilium iterum Tridentum congregatum spectantia. Cum praesidentium, imperatoris principumque Germanorum, oratorum, episcorum, abbatum, theologorum quorundam litteris. Collegit, edidit, ill. Th. Freudenberger. XLVI et 706 (3-451-27069-2) 1980. Bei Abnahme aller Bde. DM 400,-, Einz.-Pr. DM 452,-.

Tomus VIII: Actorum pars quinta: Complectens Acta ad praeparandum Concilium et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XIV et 1024 pp. (3-451-27058-7) 2. Aufl. 1964. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 229,-, Einz.-Pr. DM 255,-. Vergriffen.

Tomus IX: Actorum pars sexta: Complectens Acta post sessionem sextam (XXII) usque ad finem Concilii (15. Sept. 1562-4. Dec. 1563). Collegit, edidit, ill. St. Ehses. XXXII et 1193 pp. (3-451-27059-5) 2. Aufl. 1965. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 270,-, Einz.-Pr. DM 300,-.

Tomus X: Epistularum pars prima: Complectens epistulas a die 5. Martii 1545 ad Concilii translationem 11. Martii 1547 scriptas. Collegit, edidit, ill. G. Buschbell. LXXVI et 996 pp. (3-451-27060-9) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 235,-, Einz.-Pr. DM 262,-.

Tomus XI: Epistularum pars secunda: Complectens additamenta ad tomum priorum et epistulas a die 13 martii 1547 ad Concilii suspensionem anno 1552 factam conscriptas. Collegit, edidit, ill. G. Buschbell. XLIV et 1058 pp. (3-451-27061-7) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 242,-, Einz.-Pr. DM 270,-. Vergriffen.

Tomus XII: Tractatum pars prior: Complectens tractatus a Leonis X temporibus usque ad translationem Concilii conscriptos. Collegit, edidit, ill. V. Schweitzer. LXXX et 884 pp. (3-451-27062-5) 2. Aufl. 1966. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 212,-, Einz.-Pr. DM 236,-. Vergriffen.

Tomus XIII/1: Tractatum partis alterius volumen prius: Complectens tractatus a translatione Concilii usque ad sessionem XXII conscriptos. ex collectionibus Vincentii Schweitzer auxit, edidit, ill. H. Jedin. CII et 737 pp. (3-451-27063-3) 2. Aufl. 1967. Br. Bei Abnahme aller Bde. DM 165,-, Einz.-Pr. DM 184,-. Vergriffen.

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Römische Quartalsschrift

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Im Auftrag des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Erwin Iserloh, Paul Mikat, Konrad Repgen, Theodor Schieffer, Walter Nikolaus Schumacher, Ernst Walter Zeeden herausgegeben von Erwin Gatz, Hermann Hoberg, Bernhard Kötting. Jährlich ein Band in zwei Doppelheften.

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Neue Folge

1. *Reihe: Monographien:* Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Heinrich Chantraine, Tony Hackens, Martin Sicherl und Otto Zwierlein.

1. Band: Die Darstellung von Naturgottheiten bei Ovid und früheren Dichtern. Von Torsten Eggers. 1984. 300 Seiten, kart. DM 80,-.

2. Band: Goten in Konstantinopel. Untersuchungen zur oströmischen Geschichte um das Jahr 400 n. Chr. Von Gerhard Albert. 1984, 211 Seiten, kart. DM 48,-.

3. Band: Parrasios Epikedion auf Ippolita Sforza. 1987, 189 Seiten, kart. DM 67,-.

4. Band: Philophronema. Festschrift für Martin Sicherl zum 75. Geburtstag. Von Textkritik bis Humanismusforschung. Hrsg. von Dieter Harlfinger. 1990, 389 Seiten, kart. DM 78,-.

2. *Reihe: Forschungen zu Gregor von Nazianz.* Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Justin Mossay und Martin Sicherl.

1. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes. Textus graecus. 1. Codices Galliae, recensuit Iustinus Mossay. 1981. 133 Seiten, kart. DM 44,-.

2. Band: II. Symposium Nazianzenum (Louvain-la-Neuve, 25–28 août 1981). Actes du colloque international, édités par Justin Mossay. 1983. 306 Seiten, kart. DM 48,-.

3. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 1. Die Gedichtgruppen XX und XI. Von Winfried Höllger. Mit Vorwort und Beiträgen von Martin Sicherl und den Übersichtstabellen zur handschriftlichen Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz von Heinz Martin Werhahn. 1985. 174 Seiten, kart. DM 53,-.

4. Band: Die handschriftliche Überlieferung der Gedichte Gregors von Nazianz. 2. Die Gedichtgruppe I. Von Norbert Gertz. Mit Beiträgen von Martin Sicherl. 1986. 188 Seiten, kart. DM 79,-.

5. Band: Repertorium Nazianzenum. Orationes, Textus graecus. 2: Codices Americae, Angliae, Austriae, recensuit Iustinus Mossay. 1987, 152 Seiten, kart. DM 68,-.

6. Band: Gregor von Nazianz, Gegen die Habsucht (Carmen 1, 2, 28). Kommentar und Einleitung. Von Ulrich Beuckmann. 1988. 136 Seiten, kart. DM 46,-.

7. Band: Gregor von Nazianz, Über die Bischöfe. (Carmen 2, 1, 12). Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar. Von Beno Meier. 1988, 176 Seiten, kart. DM 48,-.

8. Band: Gregor von Nazianz, Gegen den Zorn (Carmen 1, 2, 25). Einleitung und Kommentar von Michael Oberhaus. Mit Beiträgen von Martin Sicherl (in Vorbereitung).

9. Band: Gregor von Nazianz, Der Rangstreit zwischen Ehe und Jungfräulichkeit (Carmen 1, 2, 1, 215–732). Einleitung und Kommentar von Klaus Sundermann. Mit Beiträgen von Martin Sicherl (in Vorbereitung).

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Spanische Forschungen

1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Quintin Aldea, Theo Berchem, Hans Flasche, Hans Juretschke und José Vives †, herausgegeben von Odilo Engels.

9. Band 1954, in Leinen DM 24,-, kartoniert DM 22,-
10. Band 1955, in Leinen DM 28,-, kartoniert DM 26,-
11. Band 1955, in Leinen DM 22,-, kartoniert DM 20,-
12. Band 1956, in Leinen DM 23,-
13. Band 1958, in Leinen DM 32,-, kartoniert DM 30,-
14. Band 1959, in Leinen DM 24,-
15. Band 1960, in Leinen DM 30,-, kartoniert DM 27,-
16. Band 1960, in Leinen DM 28,-, kartoniert DM 26,-
17. Band 1961, in Leinen DM 24,-, kartoniert DM 21,-
18. Band 1961, in Leinen DM 32,-
19. Band 1962, in Leinen DM 32,-
20. Band 1962, in Leinen DM 32,-, kartoniert DM 30,-
21. Band 1963, in Leinen DM 45,-
22. Band 1965, in Leinen DM 53,-, kartoniert DM 50,-
23. Band 1967, in Leinen DM 54,-, kartoniert DM 52,-
24. Band 1968, in Leinen DM 72,-, kartoniert DM 68,-
25. Band 1970, in Leinen DM 60,-, kartoniert DM 58,-
26. Band 1971, kartoniert DM 64,-
27. Band 1973, in Leinen DM 84,-
28. Band 1975, in Leinen DM 94,-
29. Band 1978, in Leinen DM 148,-
30. Band 1982, in Leinen DM 98,-
31. Band 1984, in Leinen DM 98,-
32. Band 1988, in Leinen DM 98,-

2. Reihe: Monographien

6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, Leinen DM 24,-.

7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann. Vergriffen.

8. Band 1964, Spanisches Theater und deutsche Romantik, Band 1, von Werner Brüggemann, kartoniert DM 42,-.

9. Band nicht erschienen

10. Band 1962, Zur Vorgeschichte und Geschichte der Fronleichnamensfeier, besonders in Spanien. Studien zur Volksfrömmigkeit des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, von Gerhard Matern, in Leinen DM 52,-, kartoniert DM 50,-.

11. Band 1967, Die theologische Wissenschaftslehre des Juan de Perlin SJ (1569–1638), von Johannes Stöhr, in Leinen DM 76,-, kartoniert DM 72,-.

12. Band 1968, Heine im spanischen Sprachgebiet, von Claude R. Owen, kartoniert DM 67,-.

13. Band 1968, Zur Weltanschauung, Ästhetik und Poetik des Neoklassizismus und der Romantik in Spanien, von Wolfram Krömer, in Leinen DM 49,-, kart. DM 45,-.

14. Band 1970, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert) von Odilo Engels, in Leinen DM 68,—, kartoniert DM 64,—.
15. Band 1972, Die Kupferstiche zur Psalmodia Eucaristica des Melchor Prieto von 1622, von Ewald M. Vetter, in Leinen DM 120,—.
16. Band 1972, Die philosophischen Notionen bei dem spanischen Philosophen Angel Amor Ruibal (1869–1930), von José Luis Rojo Seijas, in Leinen DM 42,—.
17. Band 1979, Personengeschichtliche Studien zum Westgotenreich in Spanien, von Gerd Kampers, in Leinen DM 68,—.
18. Band 1980, Bedürftigkeit, Armut, Not, Studien zur spätmittelalterlichen Sozialgeschichte Barcelonas, von Uta Lindgren, in Leinen DM 120,—.
19. Band 1980, Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas, von Horst Pietschmann, in Leinen DM 68,—.
20. Band 1980, Zur Frühgeschichte des Gnadenstreites, von Johannes Stöhr, in Leinen DM 45,—.
21. Band 1982, Die britischen Pläne zur Besetzung der spanischen und portugiesischen Atlantikinseln während des Zweiten Weltkrieges, von Monika Siedentopf, in Leinen DM 48,—.
22. Band 1983, Die Finanzen der Krone Aragon während des 15. Jahrhunderts (Alfons V. und Johann II.), von Winfried Küchler, in Leinen DM 112,—.
23. Band 1987, Actas del Coloquio Cervantino, Würzburg 1983. Publicadas por Theodor Berchem y Hugo Laitenberger, Leinen DM 28,—.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Festschrift für Johannes Vincke. Herausgegeben von Consejo Superior de Investigaciones Científicas und der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft.

Blass, S.A. Tipografica, Nùñez de Balboa, 27, Madrid

Portugiesische Forschungen

Herausgegeben von Hans Flasche.

Erste Reihe: Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte.

1. Band 1960, VII u. 334 S., 5 Taf. mit 7 Abb., kart. DM 36,—, Leinen DM 38,—.
2. Band 1961, VI u. 297 S., 1 Karte, kart. DM 44,—.
3. Band 1962/1963, VI u. 262 S., kart. DM 38,—, Leinen DM 40,—.
4. Band 1964, VI u. 272 S., 9 Taf. mit 17 Abb., kart. DM 54,—.
5. Band 1965, VI u. 299 S., kart. DM 57,—, Leinen DM 60,—.
6. Band 1966, 290 S., kart. DM 54,—, Leinen DM 58,—.
7. Band 1967, VI u. 450 S., kart. DM 90,—, Leinen DM 94,—.
8. Band 1968, VI u. 274 S., 5 Taf. mit 8 Abb., kart. DM 60,—, Leinen DM 64,—.
9. Band 1969, VI u. 273 S., Leinen DM 64,—.
10. Band 1970, VIII u. 336 S., Leinen DM 85,—.
11. Band 1971, VI u. 296 S., 20 Abb., Leinen DM 85,—.
12. Band 1972/1973, IV u. 287 S., Leinen DM 80,—.

13. Band 1974/1975, IV u. 332 S., 1 Taf., Leinen DM 90,—.
14. Band 1976/1977, IV u. 315 S., Leinen DM 98,—.
15. Band 1978, VI u. 294 S., Leinen DM 78,—.
16. Band 1980, VI u. 345 S., Leinen DM 98,—.
17. Band 1981/1982, IV u. 219 S., 1 Tafel, Leinen DM 76,—.
18. Band 1983, IV u. 244 S., Leinen DM 78,—.
19. Band 1984–1987, IV u. 309 S., Leinen DM 98,—.

Zweite Reihe: Monographien.

1. Band: Christine de Pisan „Buch von den drei Tugenden“ in portugiesischer Übersetzung. Von Dorothee Carstens-Grokenberger. 1961, VIII u. 159 S., 1 Tafel, kart. DM 21,80, Leinen DM 24,80.
2. Band: Petro Luis SJ (1538–1602) und sein Verständnis der Kontingenz, Praecienz und Praedestination. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Molinismus. Von Klaus Reinhardt. 1965, XXXI u. 256 S., kart. DM 44,—, Leinen DM 48,—.
3. Band: The Cancionero „Manuel de Faria“. A critical edition with introduction and notes by Edward Glaser, 1968, VI u. 283 S., kart. DM 50,—, Leinen DM 53,—.
4. Band: The Fortuna of Manuel de Faria e Sousa. An Autobiography, Introduction, Edition and Notes. By Edward Glaser, 1975. 1975, VIII u. 413 S., Leinen DM 108,—.
5. Band: Stile der Portugiesischen Lyrik im 20. Jahrhundert. Von Winfried Kreutzer. 1980, VIII u. 256 S., Leinen DM 84,—.
6. Band: Wenceslau de Moraes (1854–1929) und Japan. Von Helmut Feldmann. 1987, VIII und 94 Seiten, Leinen DM 28,—.
7. Band: Das Japanbild im „Traktat“ (1585) des Luis Frois. Von Engelbert Jorißen. 1988, X u. 411 Seiten, Leinen DM 118,—.

Dritte Reihe: Vieira-Texte und Vieira-Studien

1. Band: Die Antoniuspredigt António Vieiras an die portugiesischen Generalstände von 1642. Kritischer Text und Kommentar von Rolf Nagel. 1972, XII und 142 S., Leinen DM 34,—.
2. Band: António Vieiras Pestpredigt. Kritischer Text und Kommentar von Heinz-Willi Wittschier. 1973, VIII und 176 S., Leinen DM 48,—.
3. Band: António Vieira: História do futuro (Livro Antepimeiro). Edição critica, prefaciada e commentada por José van den Besselaar. – Volume 1: Bibliographia, Introdução e Texto. 1976, XL u. 282 S. Volume 2: Commentario. 1976, IV u. 264 S. Beide Bände zusammen DM 180,—.
4. Band: Die Negation im Werk von Padre António Vieira. Von Jürgen Burgarth. 1977, VI, 226 S., Leinen DM 56,—.
5. Band: António Vieiras Predigt über „Maria Heimsuchung“. Sermão da Visitação de Nossa Senhora 1640. Kritischer Text und Kommentar von Radegundis Leopold. 1977, VIII u. 128 S., Leinen DM 38,—.
6. Band: António Vieiras Rochuspredigt aus dem Restaurationskriegsjahr 1642. Einführung, kritischer Text und Kommentar von Rüdiger Hoffmann. – 1981, VI u. 458 S., Leinen DM 128,—.
7. Band: António Vieiras „Sermão do Esposo da Mae de Deus S. Joesé“. Kritischer Text und Kommentar. Von Maria de Fatima Viegas Brauer-Figueiredo. – 1983, VIII u. 183 S., Leinen DM 58,—.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bezug im Abonnement.

Verlag Aschendorff, Postfach 1124, 4400 Münster

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Hermann Kunisch.

Neue Folge

- Band 1 (1960), VIII/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 2 (1961), VI/291 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 3 (1962), VI/413 Seiten, DM 54,-, für Mitglieder DM 45,90.
Band 4 (1963), VI/330 Seiten, DM 48,-, für Mitglieder DM 40,80.
Band 5 (1964), VI/507 Seiten, DM 72,-, für Mitglieder DM 61,20.
Band 6 (1965), VI/340 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 50,15.
Band 7 (1966), VI/337 Seiten, DM 59,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 8 (1967), VI/388 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 9 (1968), VI/417 Seiten, DM 76,-, für Mitglieder DM 64,60.
Band 10 (1969), VI/438 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 11 (1970), VI/452 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 12 (1971), VI/403 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Sprache und Bekenntnis

Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs

Hermann Kunisch zum 70. Geburtstag, 27. Oktober 1971

Hg. v. Wolfgang Frühwald und Günther Niggel

VIII, 423 S. u. 12 Abb., 1971, DM 78,-, Mitgliederpreis DM 66,30.

- Band 13 (1972), VI/384 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 14 (1973), VI/479 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 15 (1974), VI/308 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 16 (1975), V/287 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 17 (1976), VIII/411 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 18 (1977), VI/406 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.
Band 19 (1978), VI/413 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Hermann Kunisch und Franz Link

Band 20 (1979), 387 Seiten, DM 79,-, für Mitglieder DM 67,15.

Herausgegeben von Theodor Berchem, Hermann Kunisch und Franz Link

Band 21 (1980), 450 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Band 22 (1981), 417 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.

Theatrum Mundi

Götter, Gott und Spielleiter im Drama von der Antike bis zur Gegenwart

Sonderband des Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs Hermann Kunisch zum 80.

Geburtstag, 27. Oktober 1981

Hg. v. Franz Link und Günter Niggel

417 S., 1981, DM 128,-, für Mitglieder DM 108,80.

- Band 23 (1982), 379 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,30.
 Band 24 (1983), 444 Seiten, DM 124,-, für Mitglieder DM 105,40.
 Band 25 (1984), 370 Seiten, DM 98,-, für Mitglieder DM 83,50.
 Band 26 (1985), 458 Seiten, DM 144,-, für Mitglieder DM 122,40.

Herausgegeben von Hermann Kunisch, Theodor Berchem, Eckhard Heftrich, Franz Link und Alois Wolf

- Band 27 (1986), 387 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 28 (1987), 409 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 29 (1988), 371 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.
 Band 30 (1989), 359 Seiten, DM 112,-, für Mitglieder DM 95,20.

Die neue Folge setzt die Tradition des von Günther Müller 1926 begründeten Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs, das 1939 sein Erscheinen einstellen mußte, fort. Das Literaturwissenschaftliche Jahrbuch ist dem ganzen Kreis literarischen Schaffens gewidmet, vornehmlich der deutschen mittelalterlichen und neuzeitlichen Literatur, wobei namentlich für das Mittelalter auch das geistliche Schrifttum deutscher und lateinischer Sprache einzubeziehen ist. Darüber hinaus werden die anderen europäischen und außereuropäischen Literaturen und deren Wechselbeziehungen zur deutschen Beachtung finden wie auch die antike Dichtung, soweit sie Verbindungen mit der deutschen hat oder allgemeinere Aufschlüsse gibt.

Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41.

Beiträge zur englischen und amerikanischen Literatur

Hrsg. von Franz H. Link und Hubertus Schulte-Herbrüggen

1. Band

Die Antike in den Epigrammen und Briefen Sir Thomas Mores. Von Uwe Baumann. 1984, 207 Seiten kart. DM 59,-.

2. Band

Grundlegung einer puritanischen Mimesislehre. Eine literatur- und geistesgeschichtliche Studie der Schriften Edward Taylors und anderer puritanischer Autoren. Von Klaus Weiss. 1984, 323 Seiten, kart. DM 67,-.

3. Band

Spätmittelalterliche Artusliteratur. Ein Symposium der neusprachlichen Philologien auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, Bonn 25. – 29.9.1982. Herausgegeben von Karl Heinz Göller. 1984, 160 Seiten, kart. DM 51,-.

4. Band

Die amerikanische Ode. Gattungsgeschichtliche Untersuchungen. Von Bernd Engler. 1985, 235 Seiten, kart. DM 61,-.

5. Band

Sir Thomas Mores „Geschichte König Richards III.“ im Lichte humanistischer Historiographie und Geschichtstheorie. Von Hans-Peter Heinrich. 1987, 219 Seiten, kart. DM 61,-.

6. Band

Jewish Life and Suffering as Mirrored in English and American Literature – Jüdisches Leben und Leiden im Spiegel der englischen und amerikanischen Literatur. Hrsg. von

Franz H. Link. Mit Beiträgen von Karl-Heinz Göller, Paul Goetsch, Hubert Hagemeyer, Rolf P. Lessenich, Franz H. Link, Kurt Müller, Sepp Tiefenthaler, Meinhard Winkgens und Waldemar Zacharasiewicz, 1987. 189 Seiten, kart. DM 55,-.

7. Band

Die kulturkritische Verankerung der Literaturkritik bei F. R. Leavis. Von Meinhard Winkgens. 1988, 464 Seiten, kart. DM 120,-.

8. Band (im Druck)

Die „Ausgewanderte Evangeline“. Longfellows epische Idylle im übersetzerischen Transfer. Von Klaus Martens. 1989, 213 Seiten, kart. DM 48,-.

9. Band (in Vorbereitung)

Identität und Rolle bei Theodor Dreiser. Eine Untersuchung des Romanwerks unter rollentheoretischem Aspekt. Von Kurt Müller.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schönigh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Julius Aßfalg und Hubert Kaufhold.

(ISSN 0340-6407)

Jährlich 1 Band. Pro Band ca. 230 Seiten. Bände 48–68 (1964–1984) je Band DM 90,-.

Band 69 (1985) DM 80,-.

Band 70 (1986) DM 88,-.

Band 71 (1987) und 72 (1988) je DM 92,-.

Band 73 (1989) DM 98,-.

Band 74 (1990) ca. DM 98,-.

Die Bände 1 – 47 sind vergriffen.

Verlag Otto Harrassowitz, Postfach 2929, 6200 Wiesbaden 1

Nachdruck Oriens Christianus

Neue Serie, Bände 1 – 7, 9 – 14 (Leipzig 1911 – 1925)

Gesamtausgabe, broschiert, DM 720,-, Leinen, DM 880,-.

Bände 1–6, broschiert, je DM 84,-.

Bände 9–10/11, broschiert, je DM 52,-.

Band 12/14, broschiert, DM 72,-.

Johnson Reprint, New York

Staatslexikon

Recht-Wirtschaft-Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Mit der Redaktion beauftragt: Alexander Hollerbach, (Karl Forster †), Walter Kasper, Hermann Krings (Vorsitz), Hans Maier, Paul Mikat, Rudolf Morsey, J. Heinz Müller. Fünf Bände. Siebte, völlig neu bearbeitete Auflage. Pflichtfortsetzung. Jeder Band: Kunstleder in Schuber.

Band I: Abendland – Deutsche Partei. 1985, VIII und 651 Seiten. DM 248,-.

Band II: Deutscher Caritasverband – Hochschulen. 1986, VIII und 660 Seiten. DM 248,-.

Band III: Hoffmann – Naturrecht. 1987, VIII und 659 Seiten. DM 248,-.

Band IV: Naturschutz – Sozialhilfe 1988, VIII und 652 Seiten. DM 248,-.

Band V: Sozialindikatoren – Zwingli. 1989, VIII und 596 Seiten, 72* Seiten Register. DM 248,-.

Verlag Herder, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft

Herausgegeben von Alexander Hollerbach, Hans Maier, Paul Mikat (früher: Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft).

Neue Folge

1./2. Heft

Gegenwartsprobleme des Rechts. Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp. 1950, 240 Seiten, kart. (vergriffen).

3. Heft

Historische Ansätze für die europäische Privatrechtsangleichung. Von Johannes Hermann. – Vereinheitlichung des europäischen Rechts. Von George van Hecke. 1963, 31 Seiten, kart. DM 4,80.

4. Heft

Gedanken zur Strafrechtsreform. Von Ernst Heinitz, Thomas Würtenberger und Karl Peters. 1965, 56 Seiten, kart. DM 6,80.

5. Heft

Beiträge zum Richterrecht. Von Walther J. Habscheid und Wilhelm Pötter. 1968, 54 Seiten, kart. DM 6,80.

6. Heft

Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechts. Von Paul Mikat. 1969, 31 Seiten, kart. DM 4,80.

7. Heft

Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten unter besonderer Berücksichtigung der Transplantationen. Von Hans-Wolfgang Strätz. 1971, 66 Seiten, kart. DM 8,-.

8. Heft

Christlicher Friede und Weltfriede. Geschichtliche Entwicklung und Gegenwartsprobleme. Herausgegeben von Alexander Hollerbach und Hans Maier. Mit Beiträgen von Manfred Abelein, Ernst-Otto Czempel, Hans Maier, Wilfried Schumann und Swidbert Schnippenkötter. 1971, 147 Seiten, kart. DM 18,-.

9. Heft

Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts. Von Bernd Rütters und Theodor Tomandl. 1972, 46 Seiten, kart. DM 6,80.

10. Heft

Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in der Diskussion. Von Inge Gampl und Christoph Link. 1973, 56 Seiten, kart. DM 7,40.

11. Heft

Zur Kritik der Politischen Theologie. Von Gustav E. Kafka und Ulrich Matz. 1973, 46 Seiten, kart. DM 6,80.

12. Heft

Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702–1776). Ein Beitrag zur Staatsrechtslehre der Aufklärungszeit. Von Fritz Kreh. 1974, XXIV u. 327 Seiten, kart. DM 52,-.

13. Heft

Zur Reform des § 218 StGB. Von Hermann Hepp und Rudolf Schmitt. 1974, 35 Seiten, kart. DM 5,60.

14. Heft

Beiträge zur Familienrechtsreform. Von Helmut Engler und Dieter Schwab. 1974, 58 Seiten, kart. DM 7,40.

15. Heft

Treu und Glauben. Teil I: Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Hans Wolfgang Strätz. 1974, 328 Seiten, kart. DM 44,-.

16. Heft

Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877. Von Jürgen Damrau. 1975, 633 Seiten, kart. DM 86,-.

17. Heft

Zur Problematik der Einführung einer Familiengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dieter Giesen. 1975, 60 Seiten, kart. DM 11,-.

18. Heft

Die Schulaufsicht im Reformwerk des Johann Ignaz von Felbiger. Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus. Von Josef Stanzel. 1976, 427 Seiten, kart. DM 54,-.

19. Heft

Unfallprophylaxe durch Strafen und Geldbußen? Vorschläge zu einer Neugestaltung des Sanktionensystems im Bereich des Verkehrsrechts. Von Peter Cramer, 1975, 189 Seiten, kart. DM 26,-.

20. Heft

Revolution – Demokratie – Kirche. Von Winfried Becker, Hans Maier und Manfred Spieker. 1975, 72 Seiten, kart. DM 13,80.

21. Heft

Das Vaterschaftsanerkennnis im Islamrecht und seine Bedeutung für das deutsche internationale Privatrecht. Von Christian Kohler. Mit einem Vorwort von Wilhelm Wengler, 1976, 242 Seiten, kart. DM 32,-.

22. Heft

Kinderschutz als Rechtsschutz und elterliches Sorgerecht. Von Manfred Hinz. 1975, 79 Seiten, kart. DM 11,-.

23. Heft

Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts. Von Diethelm Klippel. 1976, 244 Seiten, kart. DM 38,-.

24. Heft

Verfassungsprobleme des Hochschulwesens. Von Ulrich Karpen und Franz-Ludwig Knemeyer. 1976, 92 Seiten, kart. DM 14,80.

25. Heft

Zur Problematik multinationaler Unternehmen. Von Rolf Birk und Hans Tietmeyer. 1976, 60 Seiten, kart. DM 11,-.

26. Heft

Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böötier, Dorier, Phoker, Ost- und Westlokrer. Von Karl-Dieter Albrecht. 1978, 350 Seiten, kart. DM 48,-.

27. Heft

Ehe, Familie und Erwerbsleben. Von Dieter Giesen. 1977, 80 Seiten, kart. DM 14,80.

28. Heft

Die erste gemeinsame Synode des Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Von Albin Nees. 1978, 282 Seiten, kart. DM 39,80.

29. Heft

Gestalten und Probleme katholischer Rechts- und Soziallehre. Von Clemens Bauer, Alexander Hollerbach und Adolf Laufs. 1977, 90 Seiten, kart. DM 14,80.

30. Heft

Exilium. Untersuchungen zur Verbannung in der Antike. Von Ernst Ludwig Grasmück. 1978, 167 Seiten, kart. DM 26,-.

31. Heft

Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635. Von Eberhard Straub. 1980, 490 Seiten, kart. DM 64,-.

32. Heft

Kindesmißhandlung? Zur Kinder- und Familienfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dieter Giesen, unter Mitwirkung von Dr. Freiherr v. Maltzan, Facharzt f. Kinderheilkunde in Berlin. 1979, 138 Seiten, kart. DM 22,-.

33. Heft

Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht. Von Rudolf Rengier. 1980, XLVIII und 360 Seiten, kart. DM 54,-.

34. Heft

Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat. 1979, 634 Seiten, kart. DM 78,-.

35. Heft

Recht und Staat bei Friedrich Julius Stahl. Von Christian Wiegand. 1981, 302 Seiten, kart. DM 38,-.

36. Heft

Emil Erich Hölscher (1880–1935) und Karl Otto Petraschek (1876–1950) im Zusammenhang des katholischen Rechtsdenkens. Ein Beitrag zur Geschichte der juristischen Neuscholastik und zur Rechtsphilosophie in Deutschland. Von Dieter Petrig. 1981, 264 Seiten, kart. DM 32,-.

37. Heft

Der Verteidiger im deutschen und österreichischen Strafprozeß. Eine rechtsvergleichende Studie zur Stellung des Verteidigers im Strafverfahren. Von Andreas Jolmes. 1982, 163 Seiten, kart. DM 32,-.

38. Heft

Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts. Von Horst Heinrich Jakobs. 1983, 164 Seiten, kart. DM 34,-.

39. Heft

Rechtsfragen der außerberuflichen betrieblichen Rehabilitation. Grundprobleme eines Rechtsstellungsgesetzes für Behinderte. Von Peter-Hubert Naendrup. 1984, 312 Seiten, kart. DM 48,-.

40. Heft

Die Fernwirkungen gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen – dargestellt am Problem der Bindung des Strafrichters an Zivil- und Verwaltungsgerichtsurteile sowie an Verwaltungsakte. Von Eberhard Haaf. 1984, 305 Seiten, kart. DM 52,-.

41. Heft

Die vorweggenommene Erbfolge. Von Dirk Olzen. 1984, 327 Seiten, kart. DM 78,-.

42. Heft

Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow. Von Alexander Ignow. 1984, 350 Seiten, kart. DM 76,-.

43. Heft

Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteheichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts. Von Werner Schubert. 1986, 656 Seiten, kart. DM 180,-.

44. Heft

Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung. Von Jan Schröder. 1985, 144 Seiten, kart. DM 32,-.

45. Heft

Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Von Diethelm Klippel. 1985, 632 Seiten, kart. DM 158,-.

46. Heft

Gesetzgebung im Leistungsstörungenrecht. Von Horst Heinrich Jakobs. 1985, 208 Seiten, kart. DM 50,-.

47. Heft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Mit Beiträgen von Robert Battes, Thomas Geiser, Rüdiger Philipowski, Clausdieter Schott und Peter Weimar, hrsg. von Albin Eser. 1986, 100 Seiten, kart. DM 15,60.

48. Heft

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit. Von Albin Eser und J. Heinz Müller (Hrsg.). 1986, 90 Seiten, kart. DM 16,80.

49. Heft

Erbfolge und Wiederverheiratung. Von Stephan Buchholz, 132 Seiten, kart. DM 39,80.

50. Heft

Hochschulplanung und Grundgesetz. Von Ulrich Karpen. 1987, 2 Teilbände, zus. 1040 Seiten, kart. DM 240,-.

51. Heft

Wohlfahrtsökonomik und Gemeinwohl. Hrsg. von J. Heinz Müller. Mit Beiträgen von Johannes Hackmann, Robert Hettlage, Werner Steden und Arthur F. Utz. 1987, 117 Seiten, kart. DM 15,80.

52. Heft

Anfängliche Unmöglichkeit. Von Thorsten Arp. 1987, 243 Seiten, kart. DM 32,-.

53. Heft

Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter. Von Odilo Engels. 1988, ca. 460 Seiten, kart. ca. DM 68,-.

54. Heft

Der Prozeß gegen Meister Eckhart. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen. Von Winfried Trusen. 1988, 207 Seiten, kart. DM 48,-.

55. Heft

Föderalismus und Finanzpolitik. Gedenkschrift für Fritz Schäffer. Hrsg. von Wolfgang J. Mückl. Mit Beiträgen von Hermann J. Abs, Winfried Becker, Dieter Grosser, Wolf D. Gruner und Lothar Müller. 1990, 113 Seiten, kart. DM 32,-.

56. Heft

Rechtsakt und Rechtsverhältnis. Römische Jurisprudenz und modernrechtliches Denken. Von Werner Flume. 1990, ca. 210 Seiten, kart. ca. DM 52,-.

57. Heft

Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs. Von Damian Hecker. 1990, ca. 260 Seiten, kart. ca. DM 68,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Politik- und Kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft

Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker.

Band 1

Neopluralismus und Naturrecht. Von Joachim Detjen. 1987, 728 Seiten, kart. DM 98,-.

Band 2

Katholikentage im Fernsehen. Referate der Arbeitstagung der Sektion für Politik- und Kommunikationswissenschaft bei der Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft in Osnabrück (7.10.1985). Hrsg. von Hans Maier, Otto B. Roegele und Manfred Spieker. Mit Beiträgen von Louis Bosshart, Hans Czarkowski, Wolfgang Donsbach, Maximilian Gottschlich, Matthias Kepplinger und Hans Wagner. 1987, 78 Seiten, kart. DM 13,40.

Band 3

Parität und katholische Inferiorität. Untersuchungen zur Stellung des Katholizismus im Deutschen Kaiserreich. Von Martin Baumeister. 1987, 120 Seiten, kart. DM 15,60.

Band 4

Das Verhältnis von Kirche und Parteien in Österreich nach 1945. Ihr Verhältnis unter dem Gesichtspunkt der Äquidistanzdiskussion. Von Franz Leitner. 1988, 220 Seiten, kart. DM 29,80.

Band 5

Christliche Botschaft und Politik. Texte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu Politik, Staat und Recht. Hrsg. von Hans Buchheim und Felix Raabe. 2. Aufl. 1990. 235 Seiten, kart. DM 38,-.

Band 6

Wie eine Revolution entsteht. Die Französische Revolution als Kommunikationsereignis. Hrsg. von Hans Meier und Eberhard Schmitt. Mit Beiträgen von Thomas Schleich, Theo Stammen, Paul-Ludwig Weihnacht und Jürgen Wilke. 2. Aufl. 1990, 120 Seiten, kart. DM 22,-.

Band 7

Mehr als ein Weekend? Der Sonntag in der Diskussion. Hrsg. von Jürgen Wilke. Mit Beiträgen von Urs Altermatt, Cornelius G. Fetsch, Peter Häberle, Hanspeter Heinz und Jürgen Wilke. 1989, 128 Seiten, kart. DM 29,80.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

3. Heft

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister im Auftrag der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, herausgegeben von Gustav Gundlach. 1961, XVI und 183 Seiten (vergriffen).

7. Heft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. Von Wilhelm Schwer. Mit Vor- und Nachwort, herausgegeben von Nikolaus Monzel. 1952, unveränderter Nachdruck 1970. 99 Seiten, kart. DM 8,-.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft

in Verbindung mit:

Martin Albrow, Cardiff; Hans Bertram, München; Karl Martin Bolte, München; Lothar Bossle, Würzburg; Walter L. Bühl, München; Lars Clausen, Kiel; Roland Eckert, Trier; Friedrich Fürstenberg, Bochum; Dieter Giesen, Berlin; Alois Hahn, Trier; Robert Hettlage, Regensburg; Werner Kaltefleiter, Kiel; Franz-Xaver Kaufmann, Bielefeld; Henrik Kreutz, Nürnberg; Heinz Laufer, München; Wolfgang Lipp, Würzburg; Thomas Luckmann, Konstanz; Kurt Lüscher, Konstanz; Rainer Mackensen, Berlin; Georg Mantzaridis, Thessaloniki; Norbert Martin, Koblenz; Julius Morel, Innsbruck; Peter Paul Müller-Schmid, Fribourg; Elisabeth Noelle-Neumann, Mainz; Horst Reimann, Augsburg; Walter Rüegg, Bern; Johannes Schasching, Rom; Erwin K. Scheuch, Köln; Gerhard Schmidtchen, Zürich; Helmut Schoeck, Mainz; Dieter Schwab, Regensburg; Hans-Peter Schwarz, Köln; Mario Signore, Lecce; Josef Solár, Brno; Franz Stimmer, Lüneburg; Friedrich H. Tenbruck, Tübingen; Paul Trappe, Basel; Laszlo Vaskovics, Bamberg; Jef Verhoeven, Löwen; Anton C. Zijderveld, Rotterdam; Valentin Zsifkovits, Graz;

herausgegeben von Horst Jürgen Helle, München; Jan Siebert van Hessen, Utrecht; Wolfgang Jäger, Freiburg i.Br.; Nikolaus Lobkowicz, München.

Band 1

Interaktion und Institution. Zur Theorie der Institution und der Institutionalisierung aus der Perspektive einer verstehend interaktionistischen Soziologie. Von Dr. Ephrem Else Lau, 276 S., 1978. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-.

Band 2

Jugendalkoholismus. Eine familiensoziologische Untersuchung zur Genese der Alkoholabhängigkeit männlicher Jugendlicher. Von Dr. Franz Stimmer, 192 S., 1978. DM 58,-, für Mitglieder DM 43,50.

Band 3

Religiöse Gruppen und sozialwissenschaftliche Typologie. Möglichkeiten der soziologischen Analyse religiöser Orden. Von Dr. Günter Schmelzer. 221 S., 1979. DM 59,-, für Mitglieder DM 44,25.

Band 4

Situation. Konzepte und Typologien zur sozialen Situation und ihre Integration in den Bezugsrahmen von Rolle und Person. Von Dr. Hans Peter Buba. 231 S., 1980. DM 44,-, für Mitglieder DM 33,-.

Band 5

Soziologie und Symbol. Verstehende Theorie der Werte in Kultur und Gesellschaft. Von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. 172 S., 1980. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 6

Die Religionssoziologie Max Webers. Eine Darstellung ihrer Entwicklung. Von Dr. Gottfried Küenzlen. XI, 140 S., 1981. DM 39,-, für Mitglieder DM 29,25.

Band 7

Familie und Beruf in Japan. Zur Identitätsbildung in einer asiatischen Industriegesellschaft. Von Dr. Gerd Reinhold. 187 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 8

Soziologie des Christentums. Von Prof. Dr. Georg J. Mantzaridis. 197 S., 1981. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 9

Kultur und Institution. Aufsätze und Vorträge aus der Sektion für Soziologie. Hrsg. von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 380 S., 1982. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 10

Familienrecht und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Jan Eekelaar. 315 S., 1983. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 11

Charisma und Rationalität in der Gesellschaft. Die Religionssoziologie Carl Mayers zwischen klassischen Theorien und moderner Wissenssoziologie. Von Dr. Alfred B. Gugolz. 226 S., 1984. DM 78,-, für Mitglieder DM 58,50.

Band 12

Die Ordnung des Wissens. Von Prof. Dr. Walter L. Bühl. 405 S., 1984. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-.

Band 13

Dynamik der Formen bei Georg Simmel. Von A. M. Bevers. 184 S., 1985. DM 48,-, für Mitglieder DM 36,-.

Band 14

Geschichte und Gesellschaft. Von Dr. F. H. Tenbruck. 347 S., 1986. DM 96,-, für Mitglieder DM 72,-.

Band 15

Kulturanthropologie. Beiträge zum Neubeginn einer Disziplin. Festgabe für Eme-

rich K. Francis zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Prof. Dr. Werner von der Ohe. 540 S., 1987. DM 148,-, für Mitglieder DM 111,-.

Band 16

Narzißmus. Zur Psychogenese und Soziogenese narzißtischen Verhaltens. Von Prof. Dr. Franz Stimmer. 267 S., 1987. DM 88,-, für Mitglieder DM 66,-.

Band 17

Auf dem Weg zur Relativierung der Vernunft. Eine vergleichende Rekonstruktion der kultur- und wissenssoziologischen Auffassungen Max Schelers und Max Webers. Von Lieteke van Vucht Tijssen. 256 S., 1989. DM 98,-, für Mitglieder DM 73,50.

Band 18

Gesammelte Schriften zur Religionssoziologie. Von Georg Simmel. Hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Prof. Dr. Horst Jürgen Helle. 180 S., 1989. DM 68,-, für Mitglieder DM 51,-.

Verlag Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41

Civitas

Jahrbuch für Sozialwissenschaften, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft in Verbindung mit Dr. Bernhard Vogel (Mainz) und S. E. Joseph Höffner (Köln), Alexander Hollerbach (Freiburg/Br.), Hans Maier (München), Paul Mikat (Bochum), J. Heinz Müller (Freiburg/Br.), Hermann-Josef Wallraff (Frankfurt), Hans Zwiefelhofer (München). I. Band 1962, II. Band 1963, III. Band 1964, IV. Band 1965, V. Band 1966, VI. Band 1967, VII. Band 1968, VIII. Band 1969, IX. Band 1970, X. Band 1971, XI. Band 1972, XII. Band 1973, XIII. Band 1974, XIV. Band 1976, XV. Band 1977, XVI. Band 1979. Schriftleitung: Peter Molt, Paul Becher, Dieter Grimm, Peter Haungs. Je 240–324 Seiten, Ganzleinen DM 30,- bis DM 58,-.

Alle Bände vergriffen!

Matthias Grünewald Verlag, Max-Hufschmidt-Straße 4a, 6500 Mainz-Weisenau.

Jahrbuch für Volkskunde

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Wolfgang Brückner, Würzburg, und Nikolaus Grass, Innsbruck.

Neue Folge

Band 1, 1978; Band 2, 1979; Band 3, 1980; Band 4, 1981; Band 5, 1982; Band 6, 1983; Band 7, 1984; Band 8, 1985; Band 9, 1986; Band 10, 1987; Band 11, 1988; Band 12, 1989.

Das Jahrbuch erscheint jährlich einmal im Umfang von 240 Seiten am 1. Oktober. Es kann bestellt werden

In der Bundesrepublik Deutschland: Echter Würzburg, Postfach 5560, 8700 Würzburg 1, Bezugspreis DM 36,-.

In Österreich: Verlagsanstalt Tyrolia, Exlgasse 20, A-6020 Innsbruck, Bezugspreis öS 260,-.

In der Schweiz: Universitätsverlag, Perolles 36, CH-1700 Fribourg, Bezugspreis SFr 36,-.

Im übrigen Ausland: Durch jede Buchhandlung zum DM-Preis.

Mitglieder erhalten 25% Nachlaß bei Bestellung über die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1.

Echter Verlag, Postfach 5560, 8700 Würzburg 1.

Inhalt neue Folge 12, 1989:

Volkskunde und Nationalsozialismus

Wolfgang Brückner/Barbara Schier, 50 Jahre nach der Unterdrückung des Jahrbuchs Winfried Becker, Begriffe und Erscheinungsformen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus

Barbara Schier: Konrad Hahm, Josef Maria Ritz und die Volkskunstkommission. Eine kommentierte Korrespondenz

Heidrun Alzheimer: Georg Fischer, ein Nationalökonom als Volkskundler und Lehrerbildner

Wolfgang Brückner: Friedrich Schmidt-Ebhausen – Volkskundedozent der Hochschule für Lehrerbildung Bayreuth im Dritten Reich

Peter Schwinn, Auf Germanensuche in Südtirol. Zu einer volkskundlichen Enquête des SS-Ahnenerbes

Dieter Harmening, Himmlers Hexenkartei. Ein Lagebericht zur ihrer Erforschung

Jürgen Scheffler, Lemgo, das Hexennest. Folklorismus, NS-Vermarktung und lokale Geschichtsdarstellung

Jüdische Volkskunde

Christoph Daxelmüller, Volkskultur und nationales Bewußtsein. Jüdische Volkskunde und ihr Einfluß auf die Gesellschaft der Jahrhundertwende

Brauchmuster und Frömmigkeitsanleitungen

Jürgen Küster, Die Einführung des Fronleichnamfestes. Untersuchungen zur alten österlichen Perikopenordnung und der mittelalterlichen Allegorese

Andreas Hartmann, Verzierungen am Lebensweg. Lebenslaufmuster in galanten Verhaltensleitfäden

Fritz Markmiller, Aufklärung durch Schulgesang. Die neue Gattung „Schullied“ zu Anfang des 19. Jahrhunderts

Sigrid Nagy, Frommer Bildgebrauch. Die Andachtsbildchensammlung einer Internatsschülerin des Klosters Marienstern in Sachsen 1910–1914

**Veröffentlichungen des Instituts für Interdisziplinäre Forschung
(Naturwissenschaft – Philosophie – Theologie)**

Reihe „Grenzfragen“

Herausgegeben von Norbert A. Luyten †
und (ab Band 15) Leo Scheffczyk

Band 1

Führt ein Weg zu Gott? 1972. 336 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47250-9).

Band 2

Krise im heutigen Denken? 1972. 280 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47254-1).

Band 3

Weltgestaltung als Herausforderung. 1973. 324 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47276-2).

Band 4

Fortschritt im heutigen Denken? 1974. 340 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47298-3).

Band 5

Zufall, Freiheit, Vorsehung. 1975. 398 Seiten mit 32 Abbildungen und Tabellen.
Kart. DM 68,-. (ISBN 3-495-47323-8).

Band 6

Wissenschaft und gesellschaftliche Verantwortung. 1977. 360 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47367-X).

Band 7

Aspekte der Hominisation. Auf dem Wege zum Menschsein. 1978. 160 Seiten. Kart.
DM 46,-. (ISBN 3-495-47396-3).

Band 8

Aspekte der Personalisation. Auf dem Wege zum Personsein. 1979. 256 Seiten. Kart.
DM 58,-. (ISBN 3-495-47413-7).

Band 9

Tod – Preis des Lebens? 1980. 248 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47433-1)

Band 10

Tod – Ende oder Vollendung? 1980. 344 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47442-0).

Band 11

Wege zum Wirklichkeitsverständnis. Struktur und Ereignis I. 1982. 224 Seiten. Kart.
DM 58,-. (ISBN 3-495-47485-4).

Band 12

Aufbau der Wirklichkeit. Struktur und Ereignis II. 1982. 232 Seiten. Kart. DM 58,-.
(ISBN 3-495-47510-9).

Band 13

Wesen und Sinn der Geschlechtlichkeit. 1985. 446 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47563-X).

Band 14

Wirklichkeitsbezug wissenschaftlicher Begriffe. Gleichnis oder Gleichung. 1986.
276 Seiten. Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47602-4).

Band 15

Veränderungen im Menschenbild. Divergenzen der modernen Anthropologie. 1987.
312 Seiten. Kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47624-5).

Band 16

Rationalität. Ihre Entwicklung und ihre Grenzen. 1989. 504 Seiten. Kart. DM 68,-.
(ISBN 3-495-47659-8).

Inhalt: Leo Scheffczyk, Vorwort. – *I. Rationalität, ihre Entwicklung:* Karl J. Narr, Mythos und Logos bei „Primitiven“ – Jean-J. Eisenring †, Die Ontogenese der kindlichen Rationalität – Benno Artmann, Aspekte des Zahlbegriffs in der Geschichte der Mathematik – Hans J. Fahr, Zum Wachsen der Rationalität im physikalischen Naturverständnis – Hans Michael Baumgartner, Wandlungen des Vernunftbegriffs in der Geschichte des europäischen Denkens. – *II. Rationalität, ihre Grenzen:* Georges Cottier, Intellectus und Ratio – Hans Waldenfels, Mythos und christlicher Logos – Ludger Honnefelder, Wissenschaftliche Rationalität und Theologie – Raphael Schulte, Prozeßtheologie. Eine neue Denkform im Glaubensverständnis? – Leo Scheffczyk, Die Rolle der Ratio im Glauben und in der Theologie – Heinrich Schipperges, Strömungen des Irrationalismus im Paradigmawandel der Wissenschaftsgeschichte – Joseph Meurers †, Rationalität und Irrationalität in der Naturwissenschaft der Gegenwart – M. Jozef Heuts, Zusammenfassungen der Generaldiskussion zu den Teilen I und II. – *Personenregister, Sachregister.*

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i.Br.

Vorläufer der Reihe „Grenzfragen“ ist die

Reihe „Naturwissenschaft und Theologie“

Heft 1

Vorträge zur Eröffnung des Instituts der Görres-Gesellschaft. Beiträge von J. Kälin, M. Schmaus und F. J. Buytendijk. 57 Seiten, kart. DM 2,80.

Heft 2

Die biologische Evolution. Beiträge von J. Peitzmeier, M. J. Heuts, J. Kälin, S. Alcobé, F. M. Bergrounioux, H. Dolch, N. Luyten, 172 Seiten, kart. DM 9,80.

Verlag Max Hueber, München.

Heft 3

Die evolutive Deutung der menschlichen Leiblichkeit. Vergriffen.

Heft 4

Geist und Leib in der menschlichen Existenz. Vergriffen.

Heft 5

Tragweite und Grenzen der wissenschaftlichen Methoden. Beiträge von J. Meurers, M. J. Heuts, J. Piveteau, H. Dolch, B. Thum, N. A. Luyten, H. Doms. 216 Seiten, kart. DM 45,-. (ISBN 3-495-44072-0).

Heft 6

Die Problematik von Raum und Zeit. Beiträge von G. Ludwig, J. Meurers, W. Büchel, N. Luyten, B. Thum, H. Volk. 224 Seiten, kart. DM 48,-. (ISBN 3-495-47116-2).

Materie und Leben, Beiträge von St. Goldschmidt, J. Piveteau, J. Haas, F. Mainx, J. Kälin, P. Christian, Dr. Dubarle, M. Schmaus. 288 Seiten, kart. DM 58,-. (ISBN 3-495-47141-3).

Heft 8

Struktur und Dynamik der Materie. Beiträge von G. Ludwig, W. Büchel, J. Meurers, N. A. Luyten, P. Christian, B. Thum, M. Schmaus. 208 Seiten, kart. DM 45,-. (ISBN 3-495-47150-2).

Heft 9

Mensch und Technik. Beiträge von P. Koeßler, F. Moeller, D. Dubarle, B. Thum, J. H. Walgrave, N. A. Luyten. 158 Seiten, kart. DM 36,-. (ISBN 3-495-47158-8).

Heft 10

Teilhard de Chardin und das Problem des Weltbilddenkens. Beiträge von J. Piveteau, J. Meurers, W. Keilbach, G. Vandebroek, N. A. Luyten, H. Dolch, K. Rahner. 202 Seiten, kart. DM 45,-. (ISBN 3-495-47163-4).

Heft 11

Umwelt, Erbgut und menschliche Persönlichkeit. Beiträge von H. M. Rauen, F. Büchern, H. Schipperges, J. J. Lopez-Ibor, J. Rudin, W. van der Marck. 210 Seiten, kart. DM 45,-. (ISBN 3-495-47185-5).

Heft 12

Weisen der Zeitlichkeit. Beiträge von G. Ludwig, W. Büchel, M. J. Heuts, P. Christian, J. Meurers, B. Thum, J. Lotz, K. Rahner. 246 Seiten, kart. DM 48,-. (ISBN 3-495-47199-5).

Verlag Karl Alber, Hermann-Herder-Straße 4, 7800 Freiburg i. Br.

Josef Görres, Gesammelte Schriften

Herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Wilhelm Schellberg †, Adolf Dyroff †, Leo Just †, fortgeführt von Heribert Raab.

Band 14

Schriften der Straßburger Exilszeit, 1824–1827. Herausgegeben von Heribert Raab. 1987, LXIII + 563 Seiten, Leinen DM 128,-.

Band 17 (in Vorbereitung)

Schriften zu den Kölner Wirren (Athanasius, 1.–4. Auflage. Vorreden und Epilog zum Athanasius). Hrsg. von Heribert Raab.

Ergänzungsband 1

Joseph Görres (1776–1848). Leben und Werk im Urteil seiner Zeit (1776–1876). Herausgegeben von Heribert Raab. 1985. XXXV + 807 Seiten, geb. DM 135,–.

Ergänzungsband 2 (in Vorbereitung)

Görres-Bibliographie. Bearbeitet von Albert Portmann, herausgegeben von Heribert Raab.

Die Bände 1–13 und 15–16 sind sämtlich vergriffen, ein Nachdruck bei einer ausreichenden Anzahl von Subskribenten ist vorgesehen.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Die Görres-Gesellschaft 1876–1941

Grundlegung – Chronik – Leistungen. Von Wilhelm Spael, 1975. 84 Seiten, kart. DM 5,20.

Das Schrifttum der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft [1876–1976]

Eine Bibliographie. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Mit einem Begleitwort von Laetitia Boehm. 1980. 281 Seiten, kart. DM 34,–.

Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft

Die Vorträge auf den Generalversammlungen 1876–1985. Ein Verzeichnis. Bearbeitet von Hans Elmar Onnau. Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Rudolf Morsey. 1990. ca. 320 Seiten, kart. ca. 48,– DM.

Verlag Ferdinand Schöningh, Postfach 2540, 4790 Paderborn

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit dem Allgemeinen Cäcilien-Verband herausgegeben von Günther Massenkeil.

Inhalt des 72. Jahrgangs (1988)

Susanne Thomann, Zu den superponierenden Benedicamus-Tropen in Saint-Martial.

Ein Beitrag zur Erforschung früher Mehrstimmigkeit.

Dorothea Schröder, „Dic Nobis Maria“ Osterspielszenen im Evangelium Heinrichs des Löwen.

Sabine Žak, Solemnis Oblatio. Studien zum Offertorium im Mittelalter.

Hildegard Herrmann-Schneider, Vom Musikleben im Stift Wilten.

Malcolm Boyd, Die Kirchenmusik von Domenico Scarlatti.

Gabriela Krombach, Modelle der Offertoriumskompositionen bei Antonio Caldara,
Johann Georg Albrechtsberger und Joseph Preindl.

Heribert Schröder, Anmerkungen zur Geschichte und zum Funktionswandel katholischer Kirchenmusik im Dritten Reich.

Bezug über die Geschäftsstelle des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes, Andreasstraße 9, 8400 Regensburg. Preis: DM 48,-; für Mitglieder der Görres-Gesellschaft bei Bestellung über die Geschäftsstelle, Postfach 10 09 05, 5000 Köln 1: DM 30,-.